

**Garant Anleihe mit Höchststandssicherung 6/2023 der UniCredit International Luxembourg auf den  
HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III  
(die "Wertpapiere")**

**begeben durch die  
UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.  
(die "Emittentin")**

**und garantiert durch  
UniCredit S.p.A.  
(die "Garantin")**

**unter dem  
Euro 1.000.000.000 Debt Issuance Programme der Emittentin  
(das "Programm")**

**(ISIN: DE000A19G6Z6)**

**UNVERBINDLICHE ÜBERSICHT  
ÜBER DIE PRODUKTBEDINGUNGEN**

**17. Mai 2017**

*Dieses Dokument stellt eine in deutscher Sprache verfasste unverbindliche Übersicht dar (die "Übersicht"), welche die Produktbedingungen des oben genannten Wertpapiers zusammenfasst, wie sie sich aus den als Anlage 1 beigefügten endgültigen Bedingungen (Final Terms) vom 17. Mai 2017 (die "Endgültigen Bedingungen") und dem Basisprospekt für das Programm vom 12. Mai 2017 gegebenenfalls in der jeweils nachgetragenen Fassung (zusammen, der "Prospekt") ergeben. **DIESE ÜBERSICHT WURDE LEDIGLICH ZU INFORMATIONSZWECKEN ERSTELLT. SIE STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DER RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 4. NOVEMBER 2003, GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE 2010/73/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 24. NOVEMBER 2010, (PROSPEKTRICHTLINIE) DAR. ALLEIN MASSGEBLICH UND VERBINDLICH SIND DIE IM PROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN.** Der Prospekt und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) bereitgehalten. Diese Übersicht ist im Zusammenhang mit dem Prospekt und den beigefügten Endgültigen Bedingungen samt Zusammenfassung zu lesen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts (insbesondere der darin enthaltenen Risikofaktoren) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen erfolgen.*

**Inhalt dieses Dokuments:**

	<b>Seite</b>
Übersicht über die Wertpapiere	2
Anlage 1: Endgültige Bedingungen (Final Terms) und emissionsspezifische Zusammenfassung in Englisch und in Deutsch	15
Anlage 2: Übersetzung ausgewählter Risikofaktoren	68
Anlage 3: Indexbeschreibung HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	156
Anlage 4: Informationen zum HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI	168

*Die nachfolgenden Informationen unterliegen in ihrer Gesamtheit den Angaben und Bestimmungen des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen.*

## Übersicht über die Wertpapiere:

### Emittentin:

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. ("**UniCredit International Luxembourg**" oder "**Emittentin**").

Die UniCredit International Luxembourg ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete Aktiengesellschaft (*Société anonyme (S.A.)*), mit Sitz in 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg. Die UniCredit International Luxembourg ist eine vollständig im Besitz von UniCredit befindliche Tochtergesellschaft. Die UniCredit International Luxembourg ist im Bereich Bank- und Finanzdienstleistungen tätig. Ihre Hauptgeschäftsfelder sind Tätigkeiten im Bereich Treasury (Geldmarkt, Repos, Zinsswaps, Devisengeschäfte), die Begebung von Einlagenzertifikaten und strukturierten Anleihen, ausgewählte Anlagen für eigene Rechnung, Treasury-Dienstleistungen für institutionelle und Firmenkunden sowie die Verwaltung des übrigen Kreditportfolios.

### Garantin:

UniCredit S.p.A. ("**UniCredit**" oder "**Garantin**").

Die UniCredit ist eine nach italienischem Recht organisierte und geführte Bankgesellschaft und zugleich Muttergesellschaft der UniCredit Gruppe. Als Muttergesellschaft der UniCredit Gruppe erteilt die UniCredit im Rahmen der Ausübung ihrer Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben den anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe Anweisungen bezüglich der Erfüllung der von den Aufsichtsbehörden festgelegten Anforderungen, um die Stabilität der Gruppe zu gewährleisten. Der eingetragene Gesellschaftssitz der UniCredit liegt in der Via A. Specchi 16, 00186 Rom, Italien.

### UniCredit Gruppe:

Die UniCredit Group ("**UniCredit Gruppe**") ist eine stabile europaweit operierende Unternehmensgruppe mit einem klaren Geschäftsmodell im kommerziellen Bankgeschäft sowie vollständig angeschlossenem Firmenkundengeschäft und Investmentbanking das durch ein einzigartiges Netzwerk in West-, Zentral und Osteuropa mit 6.221 Filialen, 117.659 Vollzeitmitarbeitern (mit Ausnahme der Koç Gruppe/YapiKredi (Türkei)) etwa 25 Millionen Kunden angeboten wird. Die UniCredit Gruppe bietet Vor-Ort-Kompetenz genauso wie internationale Reichweite. Die UniCredit Gruppe begleitet und unterstützt ihre Kunden global und bietet diesen einen einmaligen Zugang zu führenden Banken in ihren 14 Schlüsselmärkten sowie 18 weiteren Ländern weltweit. Das europäische Bankennetz der UniCredit Gruppe umfasst Italien, Deutschland, Österreich, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Serbien und

die Türkei.

<b>Risikofaktoren:</b>	<p>Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die sich (i) auf die Zahlungen unter den Wertpapieren und (ii) auf den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken können.</p> <p>Die vollständigen Risikofaktoren sind im Prospekt dargestellt und sollten vom Anleger eingehend geprüft werden. Die unverbindliche Übersetzung einer Auswahl der Risikofaktoren ist diesem Dokument in Anlage 2 beigefügt.</p>
<b>Beschreibung des Programms:</b>	Emission von Schuldverschreibungen (Wertpapiere) unter dem Euro 1.000.000.000 Debt Issuance Programme der UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.
<b>Arrangeur (des Programms):</b>	UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.
<b>Berechnungsstelle der Wertpapiere:</b>	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland.
<b>Hauptzahlstelle:</b>	Citibank, N.A., Niederlassung London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich
<b>Festgelegte Währung:</b>	Euro (ISO-Code: EUR)
<b>Begebungstag:</b>	22. Juni 2017
<b>Zeichnungsfrist:</b>	17. Mai 2017 bis 20. Juni 2017 (14:00 Uhr Ortszeit München)
<b>Erster Handelstag:</b>	20. Juni 2017
<b>Fälligkeit:</b>	22. Juni 2023 (der "Rückzahlungstermin")
<b>Gesamtnennbetrag (Emissionsvolumen):</b>	Bis zu Euro 25.000.000,00
<b>Nennbetrag:</b>	Euro 1.000,00
<b>Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:</b>	Euro 1.000,00
<b>Emissionspreis:</b>	100 % des Nennbetrags
<b>Angebotspreis für die Anleger:</b>	Der Angebotspreis während der Zeichnungsfrist entspricht dem Emissionspreis. Die Vertriebsstelle kann zusätzlich zum Emissionspreis einen anfänglichen Ausgabeaufschlag von bis zu 2,50 % des Emissionspreises erheben.
<b>Form der Wertpapiere:</b>	Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen begeben und durch eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form ist während der gesamten Laufzeit der

Wertpapiere grundsätzlich ausgeschlossen.

**Typ:**

All Time High Garant Wertpapiere

**Zinsen:**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

**Vorzeitige Rückzahlung:**

Die Wertpapiere werden nicht vor dem Fälligkeitstag vorzeitig zurückgezahlt.

**Rückzahlung:**

Wenn kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag (22. Juni 2023) in Höhe des Rückzahlungsbetrages, welcher

- (i) dem Nennbetrag
- (ii) multipliziert mit der Summe aus
  - (I) dem Floor Level und
  - (II) dem Maximum von (1) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (a1) der Kursentwicklung des Basiswerts und (b1) dem Basispreis und (2) der Differenz aus (a2) der mit dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> multiplizierten Besten Kursentwicklung des Basiswerts und (b2) dem Basispreis<sub>best</sub> entspricht.

Es wird mindestens der Mindestbetrag zurückgezahlt.

*Nennbetrag*

Der Nennbetrag beträgt Euro 1.000,00.

*Mindestbetrag*

Der Mindestbetrag beträgt Euro 1.000,00.

*Partizipationsfaktor*

Der Partizipationsfaktor entspricht 100 %.

*Partizipationsfaktor<sub>best</sub>*

Der Partizipationsfaktor<sub>best</sub> entspricht 90 %.

*Kursentwicklung des Basiswerts*

Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus R (final) als Zähler und R (initial) als Nenner.

*Beste Kursentwicklung des Basiswerts*

Die Beste Kursentwicklung des Basiswerts entspricht dem Quotient aus R (final)<sub>best</sub> als Zähler und R (initial) als Nenner.

*Basispreis (Strike)*

Der Basispreis (Strike) entspricht 100 %.

*Basispreis<sub>best</sub> (Strike<sub>best</sub>)*

Der Basispreis<sub>best</sub> (Strike<sub>best</sub>) entspricht 100 %.

*Floor Level*

Das Floor Level entspricht 100 %.

*R (initial)*

R (initial) ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag (22. Juni 2017).

*R (final)*

R (final) ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag (15. Juni 2023).

*R (final)<sub>best</sub>*

R (final)<sub>best</sub> ist der höchste Referenzpreis an den Beobachtungstagen.

*Referenzpreis*

Referenzpreis ist der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte Indexstand.

*Beobachtungstage*

Jeder Berechnungstag zwischen dem 23. Juni 2017 (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (15. Juni 2023) (einschließlich).

*Berechnungstage*

Berechnungstage sind alle Tage an denen der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle für gewöhnlich planmäßig veröffentlicht wird.

### **Umwandlungsereignis:**

Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Umwandlungsereignis bedeutet Indexumwandlungsereignis.

*Indexumwandlungsereignis*

Indexumwandlungsereignis ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) es steht kein geeigneter Ersatzbasiswert zur Verfügung; ob dies der Fall ist, beurteilt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315 ff. BGB);
- (b) eine Rechtsänderung tritt ein;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) es steht kein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor

und/oder die Indexberechnungsstelle zur Verfügung; ob dies der Fall ist, beurteilt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315 ff. BGB);

- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, beurteilt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§§ 315 ff. BGB).

#### *Abrechnungsbetrag*

Der Abrechnungsbetrag ist der Marktwert der Wertpapiere, bis zum Rückzahlungstermin aufgezinst mit dem zum Zeitpunkt dieser Bestimmung gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit, innerhalb der zehn auf das Umwandlungsereignis folgenden Bankgeschäftstage. Der Abrechnungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt (§§ 315 ff. BGB). Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Mindestbetrag.

#### **Basiswert:**

Basiswert ist der HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III (eine Übersetzung der Indexbeschreibung ist als Anlage 3 beigefügt).

WKN: A163YC

ISIN: DE000A163YC2

Die UniCredit Bank AG ist der Indexsponsor und die Indexberechnungsstelle.

#### **Besteuerung:**

Erträge aus den Wertpapieren können einer Besteuerung auf Ebene des Wertpapierinhabers (Anleger) unterliegen. Diese Steuern können in der Weise erhoben werden, dass Zahlungen aus den Wertpapieren einem Abzug von Steuern an der Quelle unterliegen. Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, soweit sie nicht als auszahlende Stelle tätig wird.

*Die steuerliche Behandlung von Wertpapieren hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann Änderungen unterworfen sein, gegebenenfalls auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Der nachfolgende Abschnitt ist nur eine grundsätzliche Darstellung bestimmter ertragsteuerlicher Aspekte im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen und sämtlicher in Betracht kommender Steuerarten gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den*

*einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den zum Datum des Prospekts geltenden Steuergesetzen. Diese Gesetze, die Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung hierzu können sich bereits geändert haben oder künftig ändern, unter Umständen auch mit rückwirkender Wirkung.*

POTENZIELLEN ERWERBERN VON WERTPAPIEREN WIRD EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER WERTPAPIERE BERATEN ZU LASSEN. DIES GILT INSBESONDERE IM HINBLICK AUF MÖGLICHE LOKALE STEUERN IN DEM STAAT, IN DEM DER ERWERBER ANSÄSSIG IST.

## **Besteuerung in Luxemburg:**

### ***In Luxemburg ansässige Anleger***

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Luxemburg ansässige Anleger. Durch das luxemburgische Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom 23. Dezember 2005**"), wurde eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge (d. h. Zinserträge im Sinne des Gesetzes vom 23. Dezember 2005) eingeführt.

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, bei der es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 20 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums belegenen Zahlstelle gezahlt werden. Die Entscheidung für die 20 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % und die 20 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

## **Besteuerung in Deutschland:**

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

### ***Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere***

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland steuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, stellen Zinsen sowie Gewinn/Verlust aus der Veräußerung der Wertpapiere oder im Zusammenhang mit einer Rückzahlung unter den Wertpapieren Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar. Gewinn im oben genannten Sinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Zahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten.

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (einschließlich Veräußerungsgewinnen), nicht jedoch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. In einem Veranlagungszeitraum nicht ausgeglichene Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig. Mit Blick auf Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls ist diese Praxis durch ein nicht-rechtskräftiges Urteil eines Finanzgerichts bestätigt worden. Mit Blick auf Verluste aufgrund eines Forderungsverzichts ist diese Praxis durch ein rechtskräftiges Urteil eines Finanzgerichts bestätigt worden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt - mit Ausnahme bei Optionsscheinen - grundsätzlich auch keine Veräußerung vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass etwaige Veräußerungsverluste insbesondere auch in solchen oder ähnlich gelagerten Fällen steuerlich nicht abzugsfähig sein können.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von EUR 801 abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag); der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von EUR 1.602 gewährt.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt

grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer. Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, ist die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Falls keine oder keine ausreichende Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrags zurückzuführen ist, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Anleger können für die Einbeziehung ihrer Kapitaleinkünfte in ihre Steuererklärung optieren, wenn die einbehaltenen Steuern auf Kapitaleinkünfte den Betrag der Steuerschuld des Anlegers auf seine Kapitaleinkünfte übersteigen (z.B. wegen anrechenbarer Verlustvorträge oder eines ausländischen Steuerfreibetrags). Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn ein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank die Wertpapiere verwahrt oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt (max. bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages), jedoch nur soweit die Kapitalerträge den im Freistellungsauftrag angegebenen Betrag nicht überschreiten.

### ***Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere***

In Deutschland steuerpflichtige natürliche und juristische Personen, die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen und Veräußerungsgewinnen der Besteuerung in Deutschland (Einkommensteuer von derzeit bis zu 45 % oder Körperschaftsteuer von 15 %, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer).

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie oben dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen

erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren in der Regel bei Vorlage einer entsprechenden Steuerbescheinigung angerechnet oder erstattet.

### **Besteuerung in Österreich:**

Die nachstehenden Ausführungen gelten für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

#### ***Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere von natürlichen Personen***

In Österreich steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen von Wertpapieren der Einkommensteuer. Der Begriff Einkünfte aus Kapitalvermögen umfasst etwa Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren unterliegen bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle oder bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle der Kapitalertragsteuer einem Steuersatz von 27,5 %. Inländische auszahlende oder depotführende Stelle sind inländische Kreditinstitute einschließlich inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierdienstleister, die ihren Sitz in der EU haben.

Einkünfte aus Kapitalvermögen aus Wertpapieren, die nicht der inländischen Quellensteuer unterliegen (d.h., weder eine inländische auszahlende Stelle oder eine inländische depotführende Stelle vorliegen) müssen in der Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers angegeben werden und unterliegen dem einheitlichen Steuersatz von 27,5 %.

Keine zusätzliche Einkommensteuer wird erhoben über den einbehaltenen Betrag hinaus (endgültige Besteuerung gemäß § 97 Abs. 1 EStG) oder wie in der Veranlagung angegeben. Kosten und Aufwendungen, die unmittelbar mit dem Einkommen zusammenhängen, dass dem einheitlichen Steuersatz von 27,5 % unterliegt, sind steuerlich nicht abziehbar.

Realisierte Kapitalgewinne sind die Differenz aus dem (a) realisierten Betrag (z.B. Verkaufserlös; Tilgung oder ein

anderer Rückzahlungsbetrag oder der Marktwert im Fall einer fiktiven Realisierung) und (b) den Anschaffungskosten; jeweils inklusive aufgelaufener Zinsen, falls vorhanden. Für Wertpapiere, die im Privatvermögen gehalten werden, umfassen die Anschaffungskosten keine Anschaffungsnebenkosten. Für die Berechnung der Anschaffungskosten von Wertpapieren, die im selben Wertpapierdepot gehalten werden und dieselbe Wertpapieridentifikationsnummer haben, aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben wurden, soll ein Durchschnittspreis gebildet werden.

In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 27,5 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG).

Einkommen aus Wertpapieren, die nicht rechtlich oder tatsächlich öffentlich angeboten werden im Sinne des EStG unterliegen nicht der Quellensteuer und der endgültigen Besteuerung, sondern unterliegen der regulären progressiven persönlichen Einkommensteuer mit Steuersätzen bis zu 50 % (für Einkommen bis zu EUR 1 Million, p.a.) und 55 % (soweit das Einkommen EUR 1 Million, p.a., übersteigt).

§ 27 Abs. 8 EStG regelt unter anderem die folgenden Einschränkungen für den Verlustausgleich: negative Einkünfte aus realisierten Wertssteigerungen aus Derivaten können weder gegen Zinsen aus Bankkonten und andere unverbriefte Forderungen gegen Kreditinstitute (mit Ausnahme von Barausgleichen und Leihgebühren) noch gegen Einkommen aus privatrechtlichen Stiftungen und damit vergleichbaren Vermögensmassen verrechnet werden; Einkünfte, die dem einheitlichen Steuersatz von 27,5 % unterliegen können nicht gegen Einkünfte, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen, verrechnet werden (das gilt auch, wenn von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch gemacht wird); negative Kapitaleinkünfte, die nicht bereits mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet sind, können nicht gegen Einkünfte anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Gemäß § 93 Abs. 6 EStG, ist die inländische Depotbank nach zwingendem Recht verpflichtet automatisch negative Kapitaleinkünfte gegen positive Kapitaleinkünfte unter Heranziehung aller Einlagen des Steuerpflichtigen bei der Depotbank zu verrechnen. Falls gleichzeitig negative und positive Einkünfte vorliegen, werden die negativen mit den positiven Einkünften verrechnet. Falls positive Einkünfte erwirtschaftet werden und nachfolgend negative, wird Quellensteuer auf die positiven Einkünfte bis zur Grenze von 27,5 % der negativen Einkünfte angerechnet. In bestimmten Fällen ist eine Verrechnung nicht zulässig; etwa in Fällen in denen Konten von einem Treuhänder

gehalten werden oder Gemeinschaftskonten oder falls der Wertpapierinhaber die Anschaffungskosten nicht beweisen konnte. Die inländische Depotbank hat jede Verrechnung schriftlich gegenüber dem Steuerpflichtigen zu bestätigen.

***Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere von natürlichen Personen***

Im Wesentlichen finden die vorstehend dargestellten Vorschriften auch auf im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere von natürlichen Personen Anwendung. Die wichtigsten Unterschiede sind die Folgenden:

Während Quellensteuer die Wirkung einer endgültigen Besteuerung hat für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (d. h. Kapitalerträge) und Einkünfte aus Derivaten in der jährlichen Einkommensteuererklärung des Wertpapierinhabers angegeben werden (dennoch findet die Einkommenbesteuerung zum oben erwähnten einheitlichen Steuersatz) Anwendung. Es ist zu beachten, dass Aufwendungen und Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit Kapitaleinkünften ebenfalls nicht steuerlich abziehbar sind, wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten werden. Gemäß § 6 Z 2 lit. c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten i.S.d. § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem einheitlichen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % ausgeglichen werden.

Die inländische Depotbank führt keinen Verlustausgleich durch hinsichtlich von Einlagenkonten, die sich nicht im Privatvermögen befinden; stattdessen werden etwaige Verluste im Rahmen der Veranlagung des Wertpapierinhabers berücksichtigt.

Die Anschaffungskosten von Wertpapieren im Betriebsvermögen umfassen so genannte Anschaffungsnebenkosten.

**Status der Wertpapiere und der Garantie:**

Die Verpflichtung der Emittentin unter den Wertpapieren und die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen direkte, unbeschränkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen für die Emittentin und die Garantin. Die Wertpapiere sind untereinander gleichrangig.

**Platzierung / Angebot:**

Die Wertpapiere werden zunächst während einer Zeichnungsfrist öffentlich in Deutschland, Österreich und Luxemburg an qualifizierte Anleger, Privatkunden und/oder institutionelle Anleger angeboten, danach werden sie

freibleibend abverkauft. Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

**Notierung und Handelszulassung:**

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Standard) wird für den 26. Juni 2017 beantragt werden und endet voraussichtlich am 15. Juni 2023.

**Anwendbares Recht:**

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen.

**Verkaufsbeschränkungen:**

Es bestehen Einschränkungen für Angebot, Verkauf und Übertragung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums. In der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg dürfen Wertpapiere nur dann öffentlich angeboten, verkauft oder übertragen werden, wenn die Emittentin einen Wertpapierprospekt erstellt und veröffentlicht hat (der Inhalt und die Aufmachung eines solchen Wertpapierprospektes werden durch die europäische Prospektverordnung Nr. 809/2004 (EG) konkretisiert) oder ein entsprechender Wertpapierprospekt nach der Wertpapierprospekt-Richtlinie (2003/71 (EG)), in ihrer jeweils gültigen Fassung, nach Deutschland, Österreich bzw. Luxemburg notifiziert wurde.

**Zusätzliche Informationen:**

**Interessen aller in die Emission involvierten natürlichen und juristischen Personen:**

Die Emittentin, die Garantin und die UniCredit Bank AG haben einen Interessenskonflikt hinsichtlich der Wertpapiere, da sie alle zur UniCredit Gruppe gehören.

Insbesondere ist die UniCredit Bank AG der Anbieter, der Arrangeur, Vertriebsstelle, die Berechnungsstelle für die Wertpapiere, der Indexsponsor, die Indexberechnungsstelle sowie die Hedging Partei.

**Vertriebsstelle:**

UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland (Vertriebsabteilung) (auch der "Vertriebspartner").

**Provisionen:**

Die Vertriebsstelle kann zusätzlich zum Emissionspreis einen anfänglichen Ausgabeaufschlag von bis zu 2,50 % des Emissionspreises erheben. Sollten von einer Vertriebsstelle weitere Vertriebsprovisionen oder sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von dieser gesondert auszuweisen.

**Operative Informationen:**

**ISIN:** DE000A19G6Z6

**WKN:** A19G6Z

**Clearing-System:** Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")

**Lieferung:** Lieferung gegen Zahlung

## ANLAGE 1: ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN VOM 17. MAI 2017

### Final Terms

dated 17 May 2017

#### UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

Issue of Garant Anleihe mit Höchststandssicherung 6/2023 der UniCredit International Luxembourg auf den HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III

(the "**Securities**")

guaranteed by UniCredit S.p.A.

under the

**Euro 1,000,000,000**

#### **Debt Issuance Programme of UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.**

*These final terms (the "**Final Terms**") have been prepared for the purposes of Article 5 para. 4 of the Directive 2003/71/EC, at the date of the Base Prospectus (the "**Prospectus Directive**") in connection with Section 6 para. 3 of the German Securities Prospectus Act, at the date of the Base Prospectus (Wertpapierprospektgesetz, the "WpPG"). In order to get the full information the Final Terms are to be read together with the information contained in the base prospectus of UniCredit Bank AG and UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (each an "**Issuer**" and together the "**Issuers**") dated 12 May 2017 for the issuance of Single Underlying and Multi Underlying Securities (with partial capital protection) (the "**Base Prospectus**"), and any supplements to this Base Prospectus (the "**Supplements**").*

*The Base Prospectus, any Supplements and these Final Terms are available in printed version free of charge at UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A., 8-10 rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, and in addition on the website [www.bourse.lu](http://www.bourse.lu), [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) and [www.onemarkets.at](http://www.onemarkets.at) or any successor website thereof.*

*An issue specific summary is annexed to these Final Terms.*

## SECTION A – GENERAL INFORMATION

### **Issue Date and Issue Price:**

*Issue Date:* The issue date of each Security is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

*Issue Price:* The issue price per Security is specified in §1 of the Product and Underlying Data.

### **Selling concession:**

*Distribution Margin:* The distributor may impose a fee on top of the Issue Price of up to 2.50 % (front end load) of the Nominal Amount.

*Other fees:* Other fees will not be charged by the Issuer. In the event that a distributor charges any other fees, the distributor must state such fee separately.

### **Other commissions:**

Not applicable.

**Issue volume:**

The Issue Volume of the Series offered under and described in these Final Terms is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

The Issue Volume of the Tranche offered under and described in these Final Terms is specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**Product Type:**

All Time High Garant Securities

**Admission to trading and listing:**

Application to listing will be made as of 26 June 2017 on the following markets:

- Freiverkehr (open market) an der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Standard).

Not applicable. No application for the Securities to be admitted to trading on a regulated or equivalent market has been made and no such application is intended.

**Payment and delivery:**

Delivery against payment

**Terms and conditions of the offer:**

Day of the first public offer: 17 May 2017.

The Securities will initially be offered during a subscription period, and continuously offered thereafter (the "**Offer Period**").

Subscription period: 17 May 2017 – 20 June 2017 (14:00 Munich local time).

A public offer will be made in Germany, Austria and Luxembourg.

The smallest transferable unit is EUR 1,000.00.

The smallest tradable unit is EUR 1,000.00.

The Securities will be offered to qualified investors, retail investors and/or institutional investors by way of a public offering by financial intermediaries.

As of the day of the first public offer the Securities described in the Final Terms will be offered on a continuous basis up to its maximum issue size. The number of offered Securities may be reduced or increased by the Issuer at any time and does not allow any conclusion on the size of actually issued Securities and therefore on the liquidity of a potential secondary market.

The public offer may be terminated or withdrawn by the Issuer at any time without giving any reason.

**Consent to the use of the Base Prospectus:**

The Issuer consents to the use of the Base Prospectus by all financial intermediaries (so-called general consent).

General consent for the subsequent resale or final placement of Securities by the financial intermediaries is given in relation to Germany, Austria and Luxembourg.

The Issuer's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that each financial intermediary complies with the applicable selling restrictions and the terms and conditions of the offer.

Moreover, the Issuer's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that the financial intermediary using the Base Prospectus commits itself towards its customers to a responsible distribution of the Securities. This commitment is made by the publication of the financial intermediary on its website stating that the prospectus is used with the consent of the Issuer and subject to the conditions set forth with the consent.

Besides, the consent is not subject to any other conditions.

**US Selling Restrictions:**

Neither TEFRA C nor TEFRA D

**Interest of Natural and Legal Persons involved in the Issue/Offer:**

The Issuer, the Guarantor and the Dealer (UniCredit Bank AG), have a conflict of interest to the holder of the Securities, as they all belong to UniCredit Group. In particular, the Dealer is also the Arranger, Calculation Agent of the Securities and distributor.

**Additional information:**

Not applicable

**SECTION B – CONDITIONS**

**Part A - General Conditions of the Securities**

Type of the Securities:	Notes
Global Note:	Permanent Global Note
Principal Paying Agent:	Citibank, N.A., London Branch, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
French Paying Agent:	Not applicable
Calculation Agent:	UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 Munich, Germany
Clearing System, Custody:	CBF

## **PART B – PRODUCT AND UNDERLYING DATA**

(the "Product and Underlying Data")

### **§ 1**

#### **Product Data**

**Aggregate Nominal Amount of the Series:** Up to EUR 25,000,000.00

**Aggregate Nominal Amount of the Tranche:** Up to EUR 25,000,000.00

**Common Code:** 161090301

**First Trade Date:** 20 June 2017

**Hedging Party:** UniCredit Bank AG

**Issue Date:** 22 June 2017

**Nominal Amount:** EUR 1,000.00

**Specified Currency:** Euro ("EUR")

**Websites for Notices:** [www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen](http://www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen) or [www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen](http://www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen)

**Websites of the Issuer:** [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) or [www.onemarkets.at](http://www.onemarkets.at)

**Table 1.1:**

ISIN	WKN	Reuters	Series Number	Tranche Number	Issue Volume of Series	Issue Volume of Tranche	Issue Price
DE000A19G6Z6	A19G6Z	DEA19G6Z=HVBG	P802591	1	Up to EUR 25,000,000.00	Up to EUR 25,000,000.00	100 %

**Table 1.2:**

ISIN	Underlying	Reference Price	Strike	Strike <sub>best</sub>	Floor Level	Participation Factor	Participation Factor <sub>best</sub>	Minimum Amount
DE000A19G6Z6	HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	Means the level of the Index as calculated and published by the Index Sponsor and the Index Calculation Agent, respectively.	100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	EUR 1,000.00

**Table 1.3**

ISIN	Initial Observation Date	First Day of the Best out-Period	Final Observation Date	Maturity Date
DE000A19G6Z6	22 June 2017	23 June 2017	15 June 2023	22 June 2023

§ 2

**Underlying Data**

**Table 2.1:**

<b>Underlying</b>	<b>Underlying Currency</b>	<b>WKN</b>	<b>ISIN</b>	<b>Reuters</b>	<b>Bloomberg</b>	<b>Index Sponsor</b>
HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	EUR	A163YC	DE000A163YC2	.UCGRVDW3	UCGRVDW3 Index	UniCredit Bank AG

**Table 2.2:**

<b>Underlying</b>	<b>Index Calculation Agent</b>	<b>Website</b>
HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III	UniCredit Bank AG	<a href="http://www.onemarkets.de">www.onemarkets.de</a>

For further information regarding the past and future performance of the Underlying and its volatility, please refer to the Website as specified in the table (or any successor page).

(the "**Special Conditions**")

**§ 1**

**Definitions**

"**Adjustment Event**" means each Index Adjustment Event and Fund Adjustment Event.

"**Administrator**" means, in relation to a Fund, a person, company or institution appointed according to the Fund Documents for the purpose of providing administrative services to the Fund.

"**Aggregate Nominal Amount**" means the Aggregate Nominal Amount of the Series as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"**Auditor**" means in relation to a Fund, a person, company or institution appointed according to the Fund Documents for the purpose of auditing the Fund in connection with the annual report.

"**Banking Day**" means each day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System and the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) ("**TARGET2**") are open for business.

"**Best Performance of the Underlying**" means the quotient of  $R(\text{final})_{\text{best}}$ , as the numerator, and  $R(\text{initial})$ , as the denominator.

"**Best-out Period**" means each Relevant Observation Date (final) between the First Day of the Best-out Period (inclusive) and the Final Observation Date (inclusive).

"**Calculation Agent**" means the Calculation Agent as specified in § 2 (2) of the General Conditions.

"**Calculation Date**" means each day on which the Reference Price is normally published by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent, as the case may be.

"**Change in Law**" means that due to

- (a) the coming into effect of changes in laws or regulations (including but not limited to tax laws or capital market provisions) or
- (b) a change in relevant case law or administrative practice (including the administrative practice of the tax or financial supervisory authorities),

that becomes effective on or after the Issue Date of the Securities,

the holding, acquisition or sale of the Underlying or assets that are needed in order to hedge price risks or other risks with respect to its obligations under the Securities is or becomes wholly or partially illegal for the Issuer.

The decision as to whether the preconditions exist shall be made by the Issuer in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB).

"**Clearing System**" means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**").

"**Conversion Event**" means Index Conversion Event.

"**Custodian Bank**" means, in relation to a Fund, a person, company or institution acting as custodian of the Fund's assets according to the Fund Documents.

"**Exercise Date**" means the Final Observation Date.

"**First Day of the Best-out Period**" means the First Day of the Best-out Period specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

"**First Trade Date**" means the First Trade Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Floor Level"** means the Floor Level, as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Fund"** means, in relation to a Fund Share, the investment fund issuing that Fund Share or the Fund in whose assets the Fund Share represents a proportional interest.

**"Fund Adjustment Event"** means:

- (a) changes are made in one of the Fund Documents without the consent of the Calculation Agent which affect the ability of the Issuer and/or the Hedging Party to comply with the terms of its hedging transactions, in particular changes with respect to (i) the risk profile of the Fund, (ii) the investment objectives or investment strategy or investment restrictions of the Fund, (iii) the currency of the Fund Shares, (iv) the respective method of calculating the net asset value or (v) the timetable for the subscription, issue, redemption and/or transfer of the Fund Shares, whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB);
- (b) requests for the redemption, subscription or transfer of Fund Shares are not or only partially executed;
- (c) fees, premiums, discounts, charges, commissions, taxes or similar fees are levied for the issue or redemption of Fund Shares (other than such fees, premiums, discounts, charges, commissions, taxes or similar fees existing at the date the Fund and where included in the Underlying); whether the conditions are fulfilled shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB);
- (d) the Fund or the Management Company or the Fund Services Provider appointed for this purpose by the Fund or the Management Company fails to publish the NAV as scheduled or in accordance with normal practice or as specified in the Fund Documents;
- (e) (i) a change in the legal, accounting, tax or regulatory treatment of the Fund or of the Management Company; or (ii) the suspension, cancellation, revocation or absence of the registration or accreditation of the Fund or of the Management Company; or (iii) the suspension, cancellation, revocation or absence of a corresponding authorisation of the Fund or of the Management Company by the relevant authority; or (iv) the initiation of investigatory proceedings, a conviction by a court or an order by a competent authority relating to the activities of the Fund, the Management Company or a Fund Services Provider, or of individuals in key positions as a result of misconduct, a violation of the law or for similar reasons;
- (f) a breach of the investment objectives or the investment restrictions of the Fund (as defined in the Fund Documents) or a breach of statutory or regulatory requirements by the Fund or the Management Company; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB);
- (g) a change in laws or regulations or in their implementation or interpretation (whether formally or informally) which requires the Issuer or the Hedging Party, in relation to the subscription, redemption or holding of Fund Shares, (i) to create a reserve or provision, or (ii) to increase the amount of regulatory capital held by the Issuer or the Hedging Party with respect to its hedging transactions to an extent that is significant in comparison with the conditions applying on the First Trade Date; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB);
- (h) an increase in the proportion of the volume held by the Issuer and the Hedging Party alone or together with a third party with which the Hedging Party in turn enters into hedging transactions beyond 20 % of the outstanding Fund Shares in the Fund;
- (i) the Issuer or the Hedging Party is required to consolidate the Fund as a result of accounting or other regulations;
- (j) the sale or redemption of Fund Shares for reasons affecting the Issuer or the Hedging Party, provided that this is not solely for the purpose of entering into or unwinding hedging transactions;
- (k) an event or circumstance that has or could have the following effects: (i) the suspension of the issuance of additional Fund Shares or of the redemption of existing Fund Shares, (ii) the reduction of the number of Fund Shares of a shareholder in the Fund for reasons

outside the control of that shareholder, (iii) the subdivision, consolidation or reclassification of the Fund Shares, (iv) payments in respect of a redemption of Fund Shares being made partly or wholly by means of a distribution in kind instead of for cash or (v) the creation of so-called side pockets for segregated assets of the Fund; whether the conditions are fulfilled shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB);

- (l) a change in the tax laws and regulations or in their implementation or interpretation which has negative consequences for an Issuer, the Hedging Party or a Security Holder; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB);
- (m) no notification is given of the bases of taxation for the Fund in accordance with § 5 (1) of the German Investment Tax Act (*Investmentsteuergesetz*, "**InvStG**") or the Fund or the Management Company has announced that no notification of the bases of taxation will be given in accordance with § 5 (1) InvStG in the future;
- (n) the Fund or the Management Company or a company affiliated to it breaches the agreement entered into with the Index Calculation Agent, the Issuer or the Hedging Party in relation to the Fund in a significant respect or terminates that agreement; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB);
- (o) the Fund or the Management Company, contrary to normal practice to date, fails to provide the Index Calculation Agent with information that the latter reasonably considers necessary to enable it to monitor compliance with the Fund's investment guidelines or restrictions in a timely manner; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB);
- (p) the Fund or the Management Company fails to provide the Index Calculation Agent with the audited statement of accounts and, where relevant, the half-yearly report as soon as possible after receiving a corresponding request; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB);
- (q) any other event that could have a noticeable adverse effect on the net asset value of the Fund or on the ability of the Hedging Party to hedge its obligations under the hedging transactions on more than a temporary basis; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB);
- (r) starting 31 December 2018, the Issuer does not receive with respect to at least for one Calculation Date in each calendar month a list of the investments held by the Fund and their weighting and, if the Fund invests in other funds, the corresponding positions of the investments held by these funds and their weighting on the within five Banking Days;
- (s) a Hedging Disruption occurs.

The Calculation Agent is under no obligation to monitor whether or not one of the events referred to above has occurred.

**"Fund Documents"** means, in relation to a Fund, in each case, if available and in the respective valid version: the annual report, the half-yearly report, the interim reports, the sales prospectus, the terms and conditions of the Fund, the key investor information document and all other documents of the Fund in which the terms and conditions of the Fund and of the Fund Shares are specified.

**"Fund Services Provider"** means, if available, in relation to a Fund the Administrator, the Investment Adviser, the Custodian Bank, the Management Company, the Portfolio Manager and the Auditor of the Fund.

**"Fund Share"** means an Index Component which is a unit or share in a Fund.

**"Hedging Disruption"** means that the Issuer is not able to

- (a) close, continue or carry out transactions or acquire, exchange, hold or sell assets (respectively) which are needed in order to hedge price risks or other risks with regard to its obligations under the Securities, or

(b) realise, reclaim or pass on proceeds from such transactions or assets, under conditions which are economically substantially equivalent to those on the First Trade Date; whether this is the case shall be determined by the Issuer in its reasonable (§ 315 et seq. BGB).

**"Hedging Party"** means the Hedging Party as specified in § 1 of the Product and Underlying Data. The Calculation Agent shall be entitled to specify another person or company as the Hedging Party (the **"Successor Hedging Party"**) at any time. The Calculation Agent shall give notice of the specification of a Successor Hedging Party pursuant to § 6 of the General Conditions. In this case each and every reference to the Hedging Party in these Terms and Conditions, depending on the context, shall be deemed to refer to the Successor Hedging Party.

**"Index Adjustment Event"** means any of the following events:

- (a) changes in the relevant Index Concept or the calculation of the Underlying that result in a new relevant Index Concept or calculation of the Underlying being no longer economically equivalent to the original relevant Index Concept or the original calculation of the Underlying; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB);
- (b) the calculation or publication of the Underlying is permanently discontinued or it is replaced by another index (the **"Index Replacement Event"**);
- (c) Hedging Disruption.

**"Index Calculation Agent"** means the Index Calculation Agent as specified in § 2 of the Product and Underlying Data.

**"Index Component"** means, in relation to the Underlying, an asset or a reference value which is incorporated in the calculation of the Underlying at the relevant time.

**"Index Conversion Event"** means each of the following events:

- (a) no suitable Replacement Underlying is available; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB);
- (b) a Change in Law occurs;
- (c) the Underlying is no longer calculated or published in the Underlying Currency;
- (d) no suitable substitute for the Index Sponsor and/or the Index Calculation Agent is available; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB);
- (e) an adjustment pursuant to § 8 (2) or (3) of the Special Conditions is not possible or not reasonable with regard to the Issuer and/or the Security Holders; whether this is the case shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB).

**"Index Sponsor"** means the Index Sponsor as specified in § 2 of the Product and Underlying Data.

**"Investment Adviser"** means in relation to a Fund, a person, company or institution appointed according to the Fund Documents as an adviser with respect to the investment activities of the Fund.

**"Issue Date"** means the Issue Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Management Company"** means, in relation to a Fund, a person, company or institution that manages the Fund according to the Fund Documents.

**"Market Disruption Event"** means each of the following events:

*with respect to the Underlying:*

- (a) the suspension or restriction of trading generally on the exchanges or markets on which the Index Components are traded;
- (b) in relation to an Index Component, the suspension or restriction of trading on the exchanges or markets on which that Index Component is traded or on the respective

futures exchanges or markets on which derivatives linked to that Index Component are traded;

- (c) in relation to individual derivatives linked to the Underlying, the suspension or restriction of trading on the futures exchanges or markets on which such derivatives are traded;
- (d) the failure to calculate or the cessation or non-publication of the calculation of the Underlying as the result of a decision by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent;

*with respect to a Fund:*

- (e) in relation to a Fund, the failure to calculate or the non-publication of the calculation of the respective NAV as the result of a decision by the respective Management Company or a Fund Services Provider on its behalf,
- (f) in relation to a Fund, the closure, conversion or insolvency of the Fund or other circumstances which make it impossible to determine the NAV;
- (g) in relation to a Fund, it is not possible to trade Fund Shares at the NAV, including the utilisation of provisions which suspend the redemption or issuance of Fund Shares for a particular period or restrict them to a particular portion of the volume of the Fund or make them subject to the imposition of additional charges, or which permit particular assets to be segregated or payment to be made in kind instead of in cash or in the case in which payment is not made in full on the redemption of Fund Shares;
- (h) in relation to a Fund, comparable provisions which affect the ability of the Issuer to hedge its obligations under the Securities; and
- (i) the suspension or restriction of trading generally on exchanges, futures exchanges or markets on which financial instruments or currencies which constitute a significant factor affecting the value of the Fund are listed or traded;

to the extent that the event is material in the reasonable discretion (§ 315 BGB) of the Calculation Agent.

**"Maturity Date"** means the Maturity Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Minimum Amount"** means the Minimum Amount as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"NAV"** means the official net asset value (the **"Net Asset Value"**) for a Fund Share as published by the Fund or the Management Company or by a third person on their behalf and at which it is actually possible to redeem Fund Shares.

**"Nominal Amount"** means the Nominal Amount as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Observation Date"** means each of the following Observation Dates:

**"Initial Observation Date"** means the Initial Observation Date as specified in § 1 of the Product and Underlying Data. If the Initial Observation Date is not a Calculation Date, the immediately following Banking Day, which is a Calculation Date shall be the Initial Observation Date.

**"Final Observation Date"** means the Final Observation Date as in § 1 of the Product and Underlying Data. If the Final Observation Date is not a Calculation Date, the immediately following Banking Day which is a Calculation Date shall be the respective Final Observation Date. The Maturity Date will be postponed accordingly. Interest shall not be payable due to such postponement.

**"Relevant Observation Date (final)"** means each Calculation Date.

**"Participation Factor"** means the Participation Factor as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Participation Factor<sub>best</sub>"** means the Participation Factor<sub>best</sub> as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Performance of the Underlying"** means the quotient of R (final) as the numerator and R (initial)

as the denominator.

**"Portfolio Manager"** means, in relation to a Fund, a person, company or institution appointed according to the Fund Documents as a portfolio manager with respect to the investment activities of the Fund.

**"Principal Paying Agent"** means the Principal Paying Agent as specified in § 2 (1) of the General Conditions.

**"R (final)"** means the Reference Price on the Final Observation Date.

**"R (final)<sub>best</sub>"** means the highest Reference Price of the Reference Prices determined on each Relevant Observation Date (final) between the First Day of the Best out-Period (inclusive) and the Final Observation Date (inclusive).

**"R (initial)"** means the Reference Price on the Initial Observation Date.

**"Redemption Amount"** means the Redemption Amount as calculated or, respectively, specified by the Calculation Agent pursuant to § 4 of the Special Conditions.

**"Reference Price"** means the Reference Price of the Underlying as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Security Holder"** means the holder of a Security.

**"Specified Currency"** means the Specified Currency as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Strike"** means the Strike as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Strike<sub>best</sub>"** means the Strike as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Terms and Conditions"** means the terms and conditions of these Securities as set out in the General Conditions (Part A), the Product and Underlying Data (Part B) and the Special Conditions (Part C).

**"Underlying"** means the Underlying as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Underlying Currency"** means the Underlying Currency as specified in § 2 of the Product and Underlying Data.

**"Websites of the Issuer"** means the Website(s) of the Issuer as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

**"Websites for Notices"** means the Website(s) for Notices as specified in § 1 of the Product and Underlying Data.

## § 2

### Interest

*Interest:* The Securities do not bear interest.

## § 3

### Redemption

*Redemption:* The Securities shall be redeemed upon automatic exercise on the Exercise Date by payment of the Redemption Amount on the Maturity Date pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions.

The Securities shall be deemed automatically exercised on the Exercise Date.

## § 4

### Redemption Amount

*Redemption Amount:* The Redemption Amount corresponds to an amount in the Specified

Currency calculated or specified by the Calculation Agent as follows:

Redemption Amount = Nominal Amount x (Floor Level + Max (Participation Factor x (Performance of the Underlying – Strike); Participation Factor<sub>best</sub> x Best Performance of the Underlying – Strike<sub>best</sub>))

However, the Redemption Amount is not less than the Minimum Amount.

## § 5

### Issuer's Conversion Right

*Issuer's Conversion Right:* Upon the occurrence of a Conversion Event the Securities shall be redeemed at the Settlement Amount on the Maturity Date.

The "**Settlement Amount**" shall be the market value of the Securities, with accrued interest for the period until the Maturity Date at the market rate of interest being traded at such time for liabilities of the Issuer with the same remaining term as the Securities within ten Banking Days following the occurrence of the Conversion Event; it shall be determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB). However, the Settlement Amount shall not be less than the Minimum Amount. If it is not possible to determine the market value of the Securities, the Settlement Amount corresponds to the Minimum Amount. The Settlement Amount shall be notified pursuant to § 6 of the General Conditions.

The Settlement Amount will be paid pursuant to the provisions of § 6 of the Special Conditions.

## § 6

### Payments

- (1) *Rounding:* The amounts payable under these Terms and Conditions shall be rounded up or down to the nearest EUR 0.01, with EUR 0.005 being rounded upwards.
- (2) *Business day convention:* If the due date for any payment under the Securities (the "**Payment Date**") is not a Banking Day then the Security Holders shall not be entitled to payment until the next following Banking Day. The Security Holders shall not be entitled to further interest or other payments in respect of such delay.
- (3) *Manner of payment, discharge:* All payments shall be made to the Principal Paying Agent. The Principal Paying Agent shall pay the amounts due to the Clearing System to be credited to the respective accounts of the depository banks and to be transferred to the Security Holders. The payment to the Clearing System shall discharge the Issuer from its obligations under the Securities in the amount of such payment.
- (4) *Interest of default:* If the Issuer fails to make payments under the Securities when due, the amount due shall bear interest on the basis of the default interest rate established by law. Such accrual of interest starts on the day following the due date of that payment (including) and ends on the effective date of the payment (including).

## § 7

### Market Disruptions

- (1) *Postponement:* Notwithstanding the provisions of § 8 of the Special Conditions, if a Market Disruption Event occurs on an Observation Date, the respective Observation Date shall be postponed to the next following Calculation Date on which the Market Disruption Event no longer exists.

Any Payment Date relating to such Observation Date shall be postponed if applicable. Interest shall not be payable due to such postponement.

- (2) *Discretionary valuation:* Should the Market Disruption Event continue for more than 30 consecutive Banking Days, the Calculation Agent shall determine in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB) the respective Reference Price required for the calculations or, respectively, specifications described in the Terms and Conditions of these Securities. Such Reference Price shall be the reasonable price determined in accordance with prevailing market conditions at

10:00 Munich local time on this 31st Banking Day, taking into account the economic position of the Security Holders.

## § 8

### **Index Concept, Adjustments, Replacement Underlying, New Index Sponsor and New Index Calculation Agent, Replacement Specification**

- (1) *Index Concept:* The basis for the calculations or specifications of the Calculation Agent described in these Terms and Conditions shall be the Underlying with its provisions applicable from time to time, as developed and maintained by the Index Sponsor, as well as the respective method of calculation, determination and publication of the price of the Underlying (the "**Index Concept**") applied by the Index Sponsor. This shall also apply if during the term of the Securities changes are made or occur in respect of the Index Concept, or if other measures are taken which have an impact on the Index Concept, unless otherwise provided in the provisions below.
- (2) *Adjustments:* Upon the occurrence of an Adjustment Event the Terms and Conditions (in particular, the ratio, the Underlying and/or all prices of the Underlying specified by the Issuer) and/or all prices of the Underlying determined by the Calculation Agent on the basis of these Terms and Conditions shall be adjusted in a way that the economic position of the Security Holders remains unchanged to the greatest extent possible; such adjustments shall be made by the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 et seq. BGB). For this purpose, the Calculation Agent will take into account the remaining term of the Securities as well as the latest available NAV or the liquidation proceeds for the Fund. In making the adjustment, the Calculation Agent will take into account additional direct or indirect costs incurred by the Issuer in the course of or in connection with the respective Adjustment Event, including, inter alia, taxes, retentions, deductions or other charges borne by the Issuer. The adjustments made and the time of their initial application will be published in accordance with § 6 of the General Conditions.
- (3) *Replacement Underlying:* In cases of an Index Replacement Event, the adjustment usually entails the Calculation Agent in its reasonable discretion (§ 315 BGB) determining which index should be used in the future as the Underlying (the "**Replacement Underlying**"). If necessary, the Calculation Agent will make further adjustments to these Terms and Conditions (in particular to the Underlying, the ratio and/or all prices of the Underlying specified by the Issuer) and/or all prices of the Underlying determined by the Calculation Agent pursuant to these Terms and Conditions in such a way that the economic position of the Security Holders remains unchanged to the greatest extent possible. The Replacement Underlying and the adjustments made and the time of their initial application will be published in accordance with § 6 of the General Conditions. Commencing with the first application of the Replacement Underlying, any reference to the Underlying in these Terms and Conditions shall be deemed to refer to the Replacement Underlying, unless the context provides otherwise.
- (4) *New Index Sponsor and New Index Calculation Agent:* If the Underlying is no longer determined by the Index Sponsor but by another person, company or institution (the "**New Index Sponsor**"), then all calculations or specifications described in these Terms and Conditions shall occur on the basis of the Underlying as determined by the New Index Sponsor. In this case, any reference to the Index Sponsor shall be deemed to refer to the New Index Sponsor, depending on the context. If the Underlying is no longer calculated by the Index Calculation Agent but by another person, company or institution (the "**New Index Calculation Agent**"), then all calculations or specifications described in these Terms and Conditions shall occur on the basis of the Underlying as calculated by the New Index Calculation Agent. In this case, any reference to the Index Calculation Agent shall be deemed to refer to the New Index Calculation Agent, unless the context provides otherwise.
- (5) *Replacement Specification:* If a price of the Underlying published by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent, as the case may be, pursuant to these Terms and Conditions is subsequently corrected and the correction (the "**Corrected Value**") is published by the Index Sponsor or the Index Calculation Agent, as the case may be, after the original publication but prior to the Maturity Date, then the Calculation Agent will notify the Issuer of the Corrected Value without undue delay and shall specify the relevant value again using the Corrected Value (the "**Replacement Specification**") and publish it pursuant to § 6 of the General Conditions. However, if the Calculation Agent is informed of the Corrected Value less than two Banking Days prior to

the date on which a payment is to be made whose amount is determined wholly or partly with reference to this price of the Underlying, then the relevant value will not be specified again.

UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A.

## SUMMARY

Summaries are made up of disclosure requirements known as "**Elements**". These Elements are numbered in sections A – E (A.1 – E.7).

This Summary contains all the Elements required to be included in a summary for this type of securities, issuer and guarantor. Because some Elements are not required to be addressed, there may be gaps in the numbering sequence of the Elements.

Even though an Element may be required to be inserted in the Summary because of the type of securities and issuer, it is possible that no relevant information can be given regarding the Element. In this case a short description of the Element is included in the Summary with the specification of 'Not applicable'.

### A. INTRODUCTION AND WARNINGS

A.1	Warning	<p>This Summary should be read as an introduction to the Base Prospectus.</p> <p>Any decision to invest in the Securities should be based on consideration of the Base Prospectus as a whole by the investor.</p> <p>Where a claim relating to the information contained in this Base Prospectus is brought before a court, the plaintiff investor might, under the national legislation of the Member States, have to bear the costs of translating the Base Prospectus before the legal proceedings are initiated.</p> <p>Civil liability attaches only to those persons who have tabled the Summary including any translation thereof, but only if the Summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of the Base Prospectus, or it does not provide, when read together with the other parts of the Base Prospectus, all necessary key information in order to aid investors when considering whether to invest in the Securities.</p>
A.2	Consent to the use of the base prospectus	<p>Subject to the following paragraphs, the Issuer and the Guarantor give their general consent to the use of the Base Prospectus during the term of its validity/offer period for subsequent resale or final placement of the Securities by financial intermediaries.</p>
	Indication of the offer period	<p>Resale or final placement of the Securities by financial intermediaries can be made and consent to use the Base Prospectus is given for the period of the validity of the Base Prospectus.</p>
	Other conditions attached to the consent	<p>The Issuer's and the Guarantor's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that each financial intermediary complies with the applicable selling restrictions as well as the terms and conditions of the offer.</p> <p>Moreover, the Issuer's and the Guarantor's consent to the use of the Base Prospectus is subject to the condition that the financial intermediary using the Base Prospectus commits itself towards its customers to a responsible distribution of the Securities. This commitment is made by the publication of the financial intermediary on its website stating that the prospectus is used with the consent of the Issuer and of the Guarantor and subject to the conditions set forth with the consent.</p> <p>Besides, the consent is not subject to any other conditions.</p>
	Provision of	<b>Information on the terms and conditions of the offer by any financial</b>

	terms and conditions of the offer by financial intermediary	<b>intermediary is to be provided at the time of the offer by the financial intermediary.</b>
--	---	---

## B. ISSUER AND GUARANTOR

B.1	Legal and commercial name of the Issuer	UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A (the " <b>Issuer</b> " or " <b>UniCredit International Luxembourg</b> ").						
B.2	Domicile/ legal form/ legislation/ country of incorporation	UniCredit International Luxembourg is a public limited liability company ( <i>société anonyme</i> ) incorporated under the laws of the Grand Duchy of Luxembourg and domiciled in Luxembourg.						
B.4b	Trend information	Not applicable. There are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the Issuer's prospects for its current financial year.						
B.5	Description of the group and the issuer's position within the group	<p>The UniCredit Banking Group, registered with the Register of Banking Groups held by the Bank of Italy pursuant to Article 64 of the Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993 as amended (the "<b>Banking Act</b>") under number 02008.1 (the "<b>Group</b>" or the "<b>UniCredit Group</b>") is a strong pan-European Group with a simple commercial banking model and a fully plugged in Corporate &amp; Investment Bank, delivering its unique Western, Central and Eastern European network, with 6,221 branches and 117,659 full time equivalent employees<sup>1</sup>, to its extensive 25 million strong client franchise. UniCredit offers local expertise as well as international reach and accompanies and supports its clients globally, providing clients with unparalleled access to leading banks in its 14 core markets, as well as an another 18 countries worldwide. UniCredit's European banking network includes Italy, Germany, Austria, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Czech Republic, Hungary, Romania, Russia, Slovakia, Slovenia, Serbia and Turkey.</p> <p>UniCredit International Luxembourg is a wholly owned subsidiary of UniCredit.</p>						
B.9	Profit forecast or estimate	Not applicable. No profit forecasts or estimates have been made in the Base Prospectus.						
B.10	Audit report qualifications	Not applicable. No qualifications are contained in any audit or review report included in the Base Prospectus.						
B.12	Selected historical key financial information	<p><b>Income Statement</b></p> <p>The table below sets out summary information extracted from the audited consolidated annual financial statements as at and for each of the financial years ended 31 December 2015 and 31 December 2016 for UniCredit International Luxembourg:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>€ millions</th> <th>Year ended</th> <th>Year ended</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	€ millions	Year ended	Year ended			
€ millions	Year ended	Year ended						

<sup>1</sup> excluding Group Koç/YapiKredi (Turkey).

		31 December 2016	31 December 2015	
		Operating income of which:	9	12
		–net interest	9	12
		Operating costs	(3)	(5)
		Profit	5	7
		Profit (loss) before tax	5	7
		Net profit (loss)	4	5
		<b>Statement of Financial Position</b>		
		The table below sets out summary information extracted from UniCredit International Luxembourg's audited consolidated statement of financial position as at 31 December 2015 and 31 December 2016:		
		<i>€ millions</i>	<b>Year ended 31 December 2016</b>	<b>Year ended 31 December 2015</b>
		Total assets	3,648	3,790
		Financial assets held for trading	4	2
		Loans and receivables with customers	20	35
		Financial liabilities held for trading	7	8
		Deposits from customers and debt securities in issue of which:	2,634	2,821
		- deposits from customers	506	629
		- securities in issue	2,128	2,192
		Shareholders' Equity	287	281
	Statement with regard to no material adverse change in the prospects of the issuer since the date of its last	There has been no material adverse change in the prospects of UniCredit International Luxembourg since 31 December 2016, the date of its last published audited financial statements.		

	published audited financial statements or a description of any material adverse change	
	Description of significant change in the financial or trading position subsequent to the period covered by the historical financial information	Not applicable. There has been no significant change in the financial or trading position of UniCredit International Luxembourg since 31 December 2016.
B.13	Events impacting the Issuer's solvency	Not applicable - There are no recent events particular to the Issuer which are to a material extent relevant to the evaluation of the Issuer's solvency.
B.14	Dependence upon other group entities	See Element B.5 above.  UniCredit International Luxembourg is a wholly owned subsidiary of UniCredit and owns a 100 % interest in a subsidiary named UniCredit Luxembourg Finance S.A., whose principal object is the issue of securities in the U.S. market under a USD 10 billion medium term note programme guaranteed by UniCredit S.p.A.
B.15	Principal activities	UniCredit International Luxembourg is engaged in the business of banking and the provision of financial services. Its main business areas include treasury activities (money market, repurchase agreements or "repos", interest rate swaps, foreign exchange), issue of certificates of deposit and structured notes, selective investments for its own account, treasury services for institutional and corporate counterparties and management of the remaining credit portfolio.
B.16	Controlling shareholders	UniCredit International Luxembourg is a wholly owned subsidiary of UniCredit.
B.18	Description of the Guarantee	The due and punctual payment of all amounts payable by UniCredit International Luxembourg under this Base Prospectus in relation to the Securities issued by UniCredit International Luxembourg as well as the due and punctual performance and observance of each of the other provisions of this Base Prospectus on its part to be performed or observed in relation to such Securities will be irrevocably and – subject as provided in the Guarantee - unconditionally guaranteed by the Guarantor.
B.19	Information about the Guarantor	
B.19 B.1	Legal and commercial name of the Guarantor	UniCredit S.p.A. (" <b>UniCredit</b> ")

B.19 B.2	Domicile/ legal form/ legislation/ country of incorporation	The Guarantor is a <i>Società per Azioni</i> incorporated under the laws of the Republic of Italy and domiciled in the Republic of Italy.																								
B.19 B.4b	Trend information	Not applicable. There are no known trends, uncertainties, demands, commitments or events that are reasonably likely to have a material effect on the Guarantor's prospects for its current financial year.																								
B.19 B.5	Description of the group and the guarantor's position within the group	The Guarantor, registered with the Register of Banking Groups held by the Bank of Italy pursuant to Article 64 of the Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993 as amended (the " <b>Banking Act</b> ") under number 02008.1 (the " <b>Group</b> " or the " <b>UniCredit Group</b> "). The UniCredit Group is a strong pan-European Group with a simple commercial banking model and a fully plugged in Corporate & Investment Bank, delivering its unique Western, Central and Eastern European network, with 6,221 branches and 117,659 full time equivalent employees <sup>2</sup> , to its extensive 25 million strong client franchise. UniCredit offers local expertise as well as international reach and accompanies and supports its clients globally, providing clients with unparalleled access to leading banks in its 14 core markets, as well as another 18 countries worldwide. UniCredit's European banking network includes Italy, Germany, Austria, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Czech Republic, Hungary, Romania, Russia, Slovakia, Slovenia, Serbia and Turkey.																								
B.19 B.9	Profit forecast or estimate	Not applicable. No profit forecasts or estimates have been made in the Base Prospectus.																								
B.19 B.10	Audit report qualifications	Not applicable. No qualifications are contained in any audit or review report included in the Base Prospectus.																								
B.19 B.12	Selected historical key financial information	<p><b>Income Statement</b></p> <p>The table below sets out summary information extracted from the audited consolidated annual financial statements as at and for each of the financial years ended 31 December 2016 and 31 December 2015 for the UniCredit Group:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>€ millions</th> <th>Year ended 31 December 2016<sup>(*)</sup></th> <th>Year ended 31 December 2015<sup>(**)</sup></th> <th>Year ended 31 December 2015<sup>(***)</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operating income of which:</td> <td>18,801</td> <td>18,866</td> <td>22,405</td> </tr> <tr> <td>– net interest</td> <td>10,307</td> <td>10,922</td> <td>11,916</td> </tr> <tr> <td>– dividends and other income from equity investments</td> <td>844</td> <td>822</td> <td>829</td> </tr> <tr> <td>– net fees and commissions</td> <td>5,458</td> <td>5,519</td> <td>7,848</td> </tr> <tr> <td>Operating costs</td> <td>(12,453)</td> <td>(12,266)</td> <td>(13,618)</td> </tr> </tbody> </table>	€ millions	Year ended 31 December 2016 <sup>(*)</sup>	Year ended 31 December 2015 <sup>(**)</sup>	Year ended 31 December 2015 <sup>(***)</sup>	Operating income of which:	18,801	18,866	22,405	– net interest	10,307	10,922	11,916	– dividends and other income from equity investments	844	822	829	– net fees and commissions	5,458	5,519	7,848	Operating costs	(12,453)	(12,266)	(13,618)
€ millions	Year ended 31 December 2016 <sup>(*)</sup>	Year ended 31 December 2015 <sup>(**)</sup>	Year ended 31 December 2015 <sup>(***)</sup>																							
Operating income of which:	18,801	18,866	22,405																							
– net interest	10,307	10,922	11,916																							
– dividends and other income from equity investments	844	822	829																							
– net fees and commissions	5,458	5,519	7,848																							
Operating costs	(12,453)	(12,266)	(13,618)																							

<sup>2</sup> excluding Group Koç/YapiKredi (Turkey).

Operating profit	6,348	6,600	8,787
Profit (loss) before tax	(10,978)	749	2,671
Net profit (loss) attributable to the Group	(11,790)	1,694	1,694

(\*) The financial information relating to the financial year ended 31 December 2016 has been extracted from UniCredit's audited consolidated financial statements as of and for the year ended 31 December 2016, which have been audited by Deloitte & Touche S.p.A., UniCredit's external auditors.

(\*\*) In 2016 Reclassified income statement, comparative figures as at 31 December 2015 have been restated.

(\*\*\*) As published in "2015 Consolidated Reports and Accounts".

The figures in this table refer to reclassified income statements.

The table below sets out summary information extracted from the unaudited Consolidated Interim Report as at 31 March 2017 – Press Release of UniCredit and the unaudited Consolidated Interim Report as at 31 March 2016 – Press Release of UniCredit:

<i>€ millions</i>	<b>31 March 2017 (****)</b>	<b>31 March 2016 (*****)</b>	<b>31 March 2016 (*****)</b>
Operating income of which:	4,833	4,674	5,476
– net interest	2,564	2,631	2,876
– dividends and other income from equity investments	170	212	212
– net fees and commissions	1,481	1,417	1,946
Operating costs	(2,886)	(2,976)	(3,291)
Operating profit	1,947	1,698	2,186
Profit (loss) before tax	833	288	736
Net profit (loss) attributable to the Group	907	406	406

(\*\*\*\*) The financial information relating to 31 March 2017 has been extracted from UniCredit's consolidated interim report as at 31 March 2017 - Press release.

(\*\*\*\*\*) In 2016 Reclassified income statement, comparative figures as at

31 March 2016 have been restated.

(\*\*\*\*\*) As published in " UniCredit's consolidated interim report as at 31 March 2016 - Press release"

The figures in this table refer to the reclassified income statements as published at their reference date.

### Statement of Financial Position

The table below sets out summary information extracted from UniCredit Group's consolidated audited statement of financial positions as at 31 December 2015 and 31 December 2016:

<i>€ millions</i>	<b>Year ended 31 December 2016(*)</b>	<b>Year ended 31 December 2015(**)</b>	<b>Year ended 31 December 2015 (***)</b>
Total assets	859,533	860,433	860,433
Financial assets held for trading	87,467	89,995	90,997
Loans and receivables with customers of which:	444,607	445,382	473,999
– Non-Performing loans (****)	24,995	38,268	38,920
Financial liabilities held for trading	68,361	68,029	68,919
Deposits from customers and debt securities in issue of which:	567,855	553,483	584,268
– deposits from customers	452,419	419,686	449,790
– securities in issue	115,436	133,797	134,478
Shareholders' Equity	39,336	50,087	50,087

(\*) The financial information relating to the financial year ended 31 December 2016 has been extracted from UniCredit's audited consolidated financial statements as of and for the year ended 31 December 2016, which have been audited by Deloitte & Touche S.p.A., UniCredit's external auditors.

(\*\*) In 2016 Reclassified balance sheet, comparative figures as at 31 December

		<p>2015 have been restated.</p> <p>(***) As published in "2015 Consolidated Reports and Accounts".</p> <p>(****) The perimeter of Impaired loans is substantially equivalent to the perimeter of EBA NPE exposures.</p> <p>The figures in this table refer to the reclassified balance sheet</p>																																				
		<p>The table below sets out summary information extracted from the unaudited Consolidated Interim Report as at 31 March 2016 – Press Release of UniCredit and the unaudited Consolidated Interim Report as at 31 March 2015 – Press Release of UniCredit:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>€ millions</i></th> <th><b>31 March 2017 (****)</b></th> <th><b>31 March 2016 (*****)</b></th> <th><b>31 March 2016 (*****)</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total assets</td> <td>881,085</td> <td>892,203</td> <td>892,203</td> </tr> <tr> <td>Financial assets held for trading</td> <td>86,191</td> <td>97,239</td> <td>97,880</td> </tr> <tr> <td>Loans and receivables with customers of which:</td> <td>452,766</td> <td>455,756</td> <td>483,282</td> </tr> <tr> <td>Financial liabilities held for trading</td> <td>60,631</td> <td>71,154</td> <td>71,793</td> </tr> <tr> <td>Deposits from customers and debt securities in issue of which:</td> <td>547,099</td> <td>576,988</td> <td>606,014</td> </tr> <tr> <td>– deposits from customers</td> <td>437,996</td> <td>449,360</td> <td>477,833</td> </tr> <tr> <td>– securities in issue</td> <td>109,103</td> <td>127,628</td> <td>128,181</td> </tr> <tr> <td>Shareholders' Equity</td> <td>52,723</td> <td>50,431</td> <td>50,431</td> </tr> </tbody> </table> <p>(****) The financial information relating to 31 March 2017 has been extracted from UniCredit's consolidated interim report as at 31 March 2017 - Press release.</p> <p>(*****) In 2016 Reclassified balance sheet, comparative figures as at 31 March 2016 have been restated.</p> <p>(***** ) As published in " UniCredit's consolidated interim report as at 31 March 2016 - Press release".</p> <p>The figures in this table refer to the reclassified balance sheets as published at their reference date.</p>	<i>€ millions</i>	<b>31 March 2017 (****)</b>	<b>31 March 2016 (*****)</b>	<b>31 March 2016 (*****)</b>	Total assets	881,085	892,203	892,203	Financial assets held for trading	86,191	97,239	97,880	Loans and receivables with customers of which:	452,766	455,756	483,282	Financial liabilities held for trading	60,631	71,154	71,793	Deposits from customers and debt securities in issue of which:	547,099	576,988	606,014	– deposits from customers	437,996	449,360	477,833	– securities in issue	109,103	127,628	128,181	Shareholders' Equity	52,723	50,431	50,431
<i>€ millions</i>	<b>31 March 2017 (****)</b>	<b>31 March 2016 (*****)</b>	<b>31 March 2016 (*****)</b>																																			
Total assets	881,085	892,203	892,203																																			
Financial assets held for trading	86,191	97,239	97,880																																			
Loans and receivables with customers of which:	452,766	455,756	483,282																																			
Financial liabilities held for trading	60,631	71,154	71,793																																			
Deposits from customers and debt securities in issue of which:	547,099	576,988	606,014																																			
– deposits from customers	437,996	449,360	477,833																																			
– securities in issue	109,103	127,628	128,181																																			
Shareholders' Equity	52,723	50,431	50,431																																			
	Statement with	There has been no material adverse change in the prospects of UniCredit and the																																				

	<p>regard to no material adverse change in the prospects of the issuer since the date of its last published audited financial statements or a description of any material adverse change</p> <p>Description of significant change in the financial or trading position subsequent to the period covered by the historical financial information</p>	<p>Group since 31 December 2016. For the year ended 31 December 2016, UniCredit recorded a non-recurring negative impact of €13.1 billion on its net income resulting from the impact of certain actions provided for in the Strategic Plan. Consequently, the Group was temporarily breaching the Combined Buffer requirements and it was hence subject to distribution restrictions. Following the successful completion of the €13 billion Rights Offering on 2 March 2017, UniCredit fully restored all the applicable requirements.</p> <p>Not applicable. There has been no significant change in the financial or trading position of UniCredit and the Group since 31 March 2017.</p>
B.19 B.13	Events impacting the Guarantor's solvency	Not applicable - There are no recent events particular to the Guarantor which are to a material extent relevant to the evaluation of the Guarantor's solvency.
B.19 B.14	Dependence upon other group entities	<p>See Element B.19 B.5 above.</p> <p>The Guarantor is the parent company of the UniCredit Group and carries out, in addition to banking activities, organic policy, governance and control functions vis-à-vis its subsidiary banking, financial and instrumental companies.</p>
B.19 B.15	The Guarantor's Principal activities	The Guarantor, as a bank which undertakes management and coordination activities for the UniCredit Group, pursuant to the provisions of Article 61 of the Italian Banking Act, issues, when exercising these management and co-ordination activities, instructions to the other members of the banking group in respect of the fulfilment of the requirements laid down by the supervisory authorities in the interest of the banking group's stability.
B.19 B.16	Controlling shareholders	Not applicable - No individual or entity controls the Guarantor within the meaning provided for in Article 93 of the Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998 (the " <b>Financial Services Act</b> "), as amended.

## C. SECURITIES

C.1	Type and class of the securities being offered and/or admitted to trading, including any security	<p>All Time High Garant Securities</p> <p><b>"Nominal Amount"</b> means EUR 1,000.00.</p> <p><b>"Aggregate Nominal Amount"</b> means up to EUR 25,000,000.00.</p> <p>The Securities will be issued as Notes with a Nominal Amount.</p> <p><b>"Notes"</b> are debt instruments in bearer form (<i>Inhaberschuldverschreibungen</i>) (pursuant to § 793 German Civil Code (<i>Bürgerliches Gesetzbuch, BGB</i>)).</p>
-----	---	---

	identification numbers	<p>The Securities are represented by a permanent global note without interest coupons.</p> <p>The holders of the Securities (the "<b>Security Holders</b>") are not entitled to receive definitive Securities.</p> <p>The ISIN (International Securities Identification Number) is specified in the Annex to this Summary.</p>
C.2	Currency of the securities issue	The Securities are issued in Euro (" <b>EUR</b> ") (the " <b>Specified Currency</b> ").
C.5	Restrictions of any free transferability of the securities	Not applicable. The Securities are freely transferable.
C.8	Rights attached to the securities, including ranking and limitations to those rights	<p><b>Rights attached to the Securities</b></p> <p>The Securities have a fixed term.</p> <p>The Securities do not bear interest.</p> <p>The Security Holders are entitled to the payment of the Redemption Amount (as defined in C.15) on the Maturity Date (as defined in C.16).</p>
		<p><b>Governing law of the Securities</b></p> <p>The Securities, as to form and content, and all rights and obligations of the Issuer and the Security Holder shall be governed by German law.</p> <p><b>Status of the Securities</b></p> <p>The obligations under the Securities constitute direct, unconditional and unsecured obligations of the Issuer and rank, unless provided otherwise by law, <i>pari passu</i> with all other unsecured unsubordinated present and future obligations of the Issuer.</p> <p><b>Limitations of the rights</b></p> <p>The Issuer may convert the Securities or adjust the terms and conditions of the Securities.</p>
C.11	Admission to trading on a regulated market	Not applicable. No application of the Securities to be admitted to trading on a regulated or equivalent market has been or is intended to be made.
C.15	Effect of the underlying on the value of the securities	<p>The value of the Securities during their term depends decisively on the price of the Underlying (as specified in C.20). If the price of the Underlying rises, the value of the Securities regularly rises. If the price of the Underlying falls, the value of the Securities regularly falls.</p> <p>Redemption on the Maturity Date (as defined in C.16) is based on i) the Performance of the Underlying in relation to the Strike, in accordance with the Participation Factor or ii) the Best Performance of the Underlying, in accordance with the Participation Factor<sub>best</sub> in relation to the Strike<sub>best</sub>, depending on which of these amounts is the higher one. The Security Holder benefits from a rising Performance of the Underlying in relation to the Strike and Strike<sub>best</sub>, respectively. The Security Holder receives at least the Minimum Amount (as specified in the Annex to this Summary).</p> <p>Performance of the Underlying means the quotient of R (final) (as specified in C.19), as the numerator, and R (initial) (the Reference Price on the Initial Observation Date), as the denominator.</p> <p>Best Performance of the Underlying means the quotient of R (final)<sub>best</sub> (as specified in C.19), as the numerator, and R (initial), as the denominator.</p> <p><b>Redemption</b></p> <p>The Securities are redeemed on the Maturity Date by payment of the Redemption</p>

		<p>Amount (the "<b>Redemption Amount</b>"), determined as follows:</p> <p>Redemption Amount = Nominal Amount x (Floor Level + Max(Participation Factor x (Performance of the Underlying – Strike); Participation Factor<sub>best</sub> x Best Performance of the Underlying – Strike<sub>best</sub>)). However, the Redemption Amount is not less than the Minimum Amount.</p> <p>The Floor Level, the Participation Factor, the Participation Factor<sub>best</sub>, the Strike and the Strike<sub>best</sub> are specified in the Annex to this Summary.</p>
C.16	The expiration or maturity date of the derivative securities – the exercise date or final reference date	<p>"<b>Final Observation Date</b>", "<b>First Day of the Best-out Period</b>" and the "<b>Maturity Date</b>" are specified in the Annex to this Summary.</p> <p>"<b>Exercise Date</b>" means the Final Observation Date.</p>
C.17	Settlement procedure of the securities	<p>All payments shall be made to Citibank, N.A., London Branch, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom (the "<b>Principal Paying Agent</b>"). The Principal Paying Agent shall pay the amounts due to the Clearing System for credit to the respective accounts of the depository banks for transfer to the Security Holders.</p> <p>The payment to the Clearing System shall discharge the Issuer from its obligations under the Securities in the amount of such payment.</p> <p>"<b>Clearing System</b>" means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("<b>CBF</b>").</p>
C.18	Description of how any return on derivative securities takes place	<p>See also Element C. 15 above.</p> <p>Payment of the Redemption Amount on the Maturity Date upon automatic exercise.</p>
C.19	Exercise price or final reference price of the underlying	<p>"<b>R (final)</b>" means the Reference Price (as defined in the Annex to this Summary) on the Final Observation Date.</p> <p>"<b>R (final)<sub>best</sub></b>" means the highest Reference Price of the Reference Prices determined on each Relevant Observation Date (final) between the First Day of the Best out-Period (inclusive) and the Final Observation Date (inclusive). Relevant Observation Date (final) is each Calculation Date (as specified in the Final Terms).</p>
C.20	Type of the underlying and description where information on the underlying can be found	<p>Descriptions of the Underlying are specified in Annex to this Summary.</p> <p>For further information about the past and the future performance of the Underlying and its volatility, please refer to the Website (or any successor website), as specified in the Annex to this Summary.</p>

#### D. RISKS

D.2	Key information on the key risks that are specific to the Issuer and the Guarantor	<p>In purchasing Securities, investors assume the risk that the Issuer and the Guarantor may become insolvent or otherwise be unable to make all payments due in respect of the Securities. There is a wide range of factors which individually or together could result in the Issuer and the Guarantor becoming unable to make all payments due in respect of the Securities. It is not possible to identify all such factors or to determine which factors are most likely to occur, as the Issuer and the Guarantor may not be aware of all relevant factors and certain factors which they currently deem not to be material may become material as a result of the</p>
-----	--	--

		<p>occurrence of events outside the Issuer's and the Guarantor's control. The Issuer and the Guarantor have identified a number of factors which could materially adversely affect their businesses and ability to make payments due under the Securities. These factors include:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• risks connected with the Strategic Plan;</li> <li>• risks associated with the impact of the current macroeconomic uncertainties and the volatility of the markets on the Group's performance;</li> <li>• risks connected with the volatility of markets on the performance of the Group;</li> <li>• risks connected with the Group's activities in different geographical areas;</li> <li>• credit risk and risk of credit quality deterioration;</li> <li>• risks related to the income results of the Group for the years ended 31 December 2016;</li> <li>• risks associated with forbearance on non-performing loans;</li> <li>• risks associated with UniCredit's participation in the Atlante fund and the Atlante II fund;</li> <li>• risks associated with the Group's exposure to sovereign debt;</li> <li>• liquidity risk;</li> <li>• risks related to intra-group exposure;</li> <li>• market risks;</li> <li>• risks connected with interest rate fluctuations;</li> <li>• risks connected with exchange rates;</li> <li>• risks associated with borrowings and evaluation methods of the assets and liabilities;</li> <li>• risks related to deferred taxes;</li> <li>• risks connected with the interests in the capital of the Bank of Italy;</li> <li>• counterparty risk in derivative and repo operations;</li> <li>• risks connected with exercising the Goodwill Impairment Test and losses in value relating to goodwill;</li> <li>• risks connected with existing alliances and joint ventures;</li> <li>• risks connected with the performance of the property market;</li> <li>• risks connected with pensions;</li> <li>• risks connected with risk monitoring methods and the validation of such methods;</li> <li>• risks relating to the IT systems management;</li> <li>• risks connected with non-banking activities;</li> <li>• risks connected with legal proceedings in progress and supervisory authority measures;</li> <li>• risks arising from tax disputes;</li> <li>• risks related to international sanctions with regard to sanctioned countries and to investigations and/or proceedings by the U.S. authorities;</li> <li>• risks connected with the organizational and management model pursuant to Legislative Decree 231/2001 and the accounting administrative model pursuant to Law 262/2005;</li> <li>• risks connected with Alternative Performance Indicators;</li> <li>• risks connected with operations in the banking and financial sector;</li> </ul>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• risks connected with the entry into force of new accounting principles and changes to applicable accounting principles;</li> <li>• risks connected with the political and economic decisions of EU and Eurozone countries and the United Kingdom leaving the European Union (Brexit);</li> <li>• the implementation of Basel III and CRD IV;</li> <li>• forthcoming regulatory changes;</li> <li>• ECB Single Supervisory Mechanism;</li> <li>• The bank recovery and resolution directive is intended to enable a range of actions to be taken in relation to credit institutions and investment firms considered to be at risk of failing. The taking of any such actions (or the perception that the taking of any such action may occur) could materially adversely affect the value of any Securities and/or the rights of Security Holders;</li> <li>• Implementation of BRRD in Luxembourg;</li> <li>• as of 2016 the UniCredit Group is subject to the provisions of the Regulation establishing the Single Resolution Mechanism;</li> <li>• the UniCredit Group may be subject to a proposed EU regulation on mandatory separation of certain banking activities;</li> <li>• the UniCredit Group may be affected by a proposed EU Financial Transactions Tax; and</li> <li>• any rating downgrades of UniCredit or other entities of the Group would increase the re-financing costs of the Group and may limit its access to the financial markets and other sources of liquidity.</li> </ul>
D.6	Key information on the key risks that are specific to the securities	<p>In the opinion of the Issuer, the key risks described below may, with regard to the Security Holder, adversely affect the value of the Securities and/or the amounts to be distributed (including the delivery of any quantity of Underlyings or its components to be delivered) under the Securities and/or the ability of Security Holders to sell the Securities at a reasonable price prior to the maturity date of the Securities.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Potential conflicts of interest</b></li> </ul> <p>The risk of conflicts of interest (as described in E.4) is related to the possibility that the Issuer, the Guarantor, distributors or agents or any of their affiliates, in relation to certain functions or transactions, may pursue interests which may be adverse to or do not regard the interests of the Security Holders.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Key risks related to the Securities</b></li> </ul> <p><b>Key risks related to the market</b></p> <p>Under certain circumstances a Security Holder may not be able to sell his Securities at all or at an adequate price prior to their redemption.</p> <p>The market value of the Securities will be affected by the creditworthiness of the Issuer and a number of other factors (e.g., exchange rates, prevailing interest and yield rates, the market for similar securities, the general economic, political and cyclical conditions, the tradability of the Securities and Underlying-related factors) and may be substantially lower than the Nominal Amount or the Purchase Price.</p> <p>Security Holders may not rely on being able to sufficiently hedge against price risks arising from the Securities at any time.</p> <p><b>Key risks related to the Securities in general</b></p> <p>The Issuer may possibly fail to perform its obligations under the Securities in whole or in part, e.g., in case of an insolvency of the Issuer or due to governmental or regulatory interventions. Such risk is not protected by a deposit protection scheme or any similar compensation scheme.</p> <p>An investment into the Securities may be illegal or unfavourable for a potential</p>

investor or not suitable, with regard to his knowledge or experience and his financial needs. The real rate of return of an investment into the Securities may be reduced or may be zero or even negative (e.g., due to incidental costs in connection with the purchase, holding and disposal of the Securities, future money depreciation (inflation) or tax effects). The redemption amount may be less than the Issue Price or the respective purchase price and, under certain circumstances, no interest or ongoing payments will be made.

The proceeds from the Securities may possibly not be sufficient to make interest or principal payments arising from a financing purchase of the Securities and require additional capital.

***Risks related to Underlying-linked Securities***

(i) Risks arising from the influence of the Underlying on the market value of the Securities; (ii) risks arising from absent ongoing distributions; (iii) risks arising from the fact that the valuation of the Underlying or a Basket Component occurs only at a specified date or point in time; (iv) risks due to only partial capital protection by the Minimum Amount; (v) risks arising from the impact of thresholds or limits; (vi) risks in relation to a Participation Factor; (vii) risks relating to a Strike Level, Final Strike Level and/or a Strike; (viii) risks due to a limitation of potential returns to a Maximum Amount or due to other limitations; (ix) specific risks in respect of Performance Telescope Securities and Garant Telescope Securities; (x) specific risks in respect of Geoscope Securities; (xi) risks with reverse structures; (xii) risks with respect to several Underlyings or a basket of Underlyings; (xiii) risk of postponement or alternative provisions for the valuation of the Underlying or the Basket Components; (xiv) currency risk with respect to the Underlying or the Basket Components; (xv) risks in relation to Adjustment Events; (xvi) risk of Market Disruptions; (xvii) risk of regulatory consequences to investors when investing in Underlying-linked Securities; (xviii) risks arising from negative effects of hedging arrangements by the Issuer on the Securities; (xix) risks arising from the Issuer's Conversion Right; (xx) risks related to a target volatility strategy (xxi) risks related to Adjustment Events and (xxii) risks related to Market Disruption Events.

• **Key risks related to the Underlying or its components**

***General risks***

(i) Risks arising from the volatility of the value of the Underlying and risk due to a short history; (ii) risks arising from Regulation (EU) 2016/1011 of the European Parliament and of the Council dated 8 June 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending Directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) No 596/2014; (iii) no rights of ownership in the Underlying or its constituents; (iv) risks associated with Underlyings subject to emerging market jurisdictions.

***Key risks related to indices***

(i) Similar risks to a direct investment in index components; (ii) no influence of the Issuer on the index; (iii) risks of unrecognised or new indices; (iv) risks arising from special conflicts of interests in relation to indices as Underlying; (v) risks in relation to strategy indices as Underlying; (vi) risks in relation to price indices as Underlying; (vii) risks in relation to net return indices as Underlying; (viii) risks in relation to short indices as Underlying; (ix) risks in relation to leverage indices as Underlying; (x) risks in relation to distributing indices as Underlying; (xi) risk of country or sector related indices; (xii) currency exchange risk contained in the index; (xiii) adverse effect of fees on the index level; (xiv) adverse effect of synthetic dividends on index level (xv) risks with respect to the publication of the index composition which is not constantly updated.

***Key risks related to fund shares***

General Risks of fund shares as Underlying or as component(s) of an Underlying

(i) Similar risks to a direct investment in fund shares; (ii) no rights of ownership of the Underlying or its components; (iii) no obligation to forward distributions; (iv)

		<p>risks associated with Underlyings subject to emerging market jurisdictions.</p> <p>Structural risks in the case of fund shares as the Underlying or as components of an Underlying</p> <p>(i) Legal and tax risk; (ii) risks resulting from commissions and fees; (iii) risks resulting from a potential liquidation or merger; (iv) risks resulting from valuations of the net asset value and estimates; (v) potential lack of currentness of the performance; (vi) risks resulting from conflicts of interest of the persons involved; (vii) no passing on of rebates or other fees paid by the fund to the Issuer; (viii) political/regulatory risk; (ix) custody risks; (x) valuation risks; (xi) country or transfer risks; (xii) risks resulting from the possible effects of redemptions of fund shares; (xiii) specific risks affecting closed investment funds; (xiv) risks resulting from cross liabilities; (xv) risks with regard to public holidays.</p> <p>General risks from investment activities in the case of fund shares as the Underlying or as components of an Underlying</p> <p>(i) Market risks; (ii) currency risks; (iii) risks due to lack of liquidity of the assets and financial instruments purchased; (iv) counterparty risks; (v) settlement risks; (vi) concentration risks; (vii) risks arising from suspensions of trading.</p> <p>Specific risks relating to fund management in the case of fund shares as the Underlying or as components of an Underlying</p> <p>(i) Risks due to dependence on the fund managers; (ii) risks in the event of limited disclosure of investment strategies; (iii) risks due to possible changes of investment strategies; (iv) risks due to the agreement of performance bonuses; (v) risks due to "soft dollar" services; (vi) risks arising from misconduct by the fund managers; (vii) risks due to possible conflicts of interest.</p> <p>Specific risks arising from assets purchased in the case of fund shares as the Underlying or as components of the Underlying</p> <p>(i) General risks involved with investments in securities; (ii) specific risks involved with investments in stocks; (iii) specific risks involved with investments in interest-bearing financial instruments; (iv) specific risks involved with investments in assets with low credit ratings; (v) specific risks involved with investments in volatile and illiquid markets; (vi) specific risks involved with investments in derivatives; (vii) specific risks involved with investments in real estate and other tangible assets; (viii) specific risks involved with investments in commodities; (ix) specific risks involved with investments in precious metals; (x) specific risks involved with investments in foreign currencies; (xi) specific risks involved with investments in other investment funds (Fund of Funds); (xii) specific risks involved with investing exclusively in another investment fund (Feeder Fund).</p> <p>Specific risks due to particular portfolio management techniques in the case of fund shares as the Underlying or as components of the Underlying</p> <p>(i) Risks of raising debt capital; (ii) risks involved with short sales; (iii) risks due to the use of trading systems and analytical models; (iv) risks involved with lending securities; (v) risks involved with entering into sale and repurchase transactions; (vi) specific investment risks involved with synthetic investment strategies; (vii) risks involved with entering into hedging transactions; (viii) specific risks involved with investments in emerging markets; (ix) specific risks associated with exchange traded funds ("ETFs").</p> <p><b>Investors may lose the value of their entire investment or part of it.</b></p>
--	--	---

## E. OFFER

E.2b	Reasons for the offer and use of proceeds when different from making profit and/or hedging certain risks	Not applicable; The Issuer is not bound regarding the use of the issue and offer proceeds.
E.3	Description of the terms and conditions of the offer	<p>Day of the first public offer: 17 May 2017.</p> <p>The Securities will be initially offered during a Subscription Period, and continuously offered thereafter.</p> <p>Issue Price: 100 %</p> <p>A public offer will be made in Germany, Austria and Luxembourg.</p> <p>The smallest transferable unit is EUR 1,000.00.</p> <p>The smallest tradable unit is EUR 1,000.00.</p> <p>The Securities will be offered to qualified investors, retail investors and/or institutional investors by way of public offerings by financial intermediaries.</p> <p>As of the day of the first public offer the Securities described in the Final Terms will be offered on a continuous basis.</p> <p>The public offer may be terminated by the Issuer at any time without giving any reason.</p> <p>Subscription period: 17 May 2017 – 20 June 2017 (14:00 Munich local time).</p>
E.4	Any interest that is material to the issue/offer including conflicting interest	<p>Any of the relevant distributors and/or their affiliates may be customers of, and borrowers from the Issuer or the Guarantor and their affiliates. In addition, any of such distributors and their affiliates may have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for the Issuer or the Guarantor and their affiliates in the ordinary course of business.</p> <p>The Issuer, the Guarantor, and the relevant distributor have a conflict of interest with the Security Holder with regard to the offer of the Securities, due to their respective roles in the issue and offer of the Securities and as they both belong to the same UniCredit Banking Group. In particular, the relevant distributor is also the arranger, the swap counterparty and the Calculation Agent of the Securities.</p> <p>Besides, conflicts of interest in relation to the Issuer the Guarantor or the persons entrusted with the offer may arise for the following reasons:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• The Issuer specifies the Issue Price.</li> <li>• The Issuer and one of its affiliates act as Market Maker of the Securities (however, no such obligation exists).</li> <li>• distributors may receive inducements from the Issuer.</li> <li>• The Issuer, any relevant distributor and any of their affiliates act as Calculation Agent or Paying Agent in relation to the Securities.</li> <li>• From time to time, the Issuer, the Guarantor, any relevant distributor, and any of their affiliates may be involved in transactions on their own account or on the account of their clients, which affect the liquidity or the price of the Underlying or its components.</li> <li>• The Issuer, the Guarantor, any distributor, and any of their affiliates may issue securities in relation to the Underlying or its components on which already</li> </ul>

		<p>other securities have been issued.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• The Issuer, the Guarantor, any distributor, and any of their affiliates may possess or obtain material information about the Underlying or its components (including publicly not accessible information) in connection with its business activities or otherwise.</li> <li>• The Issuer, the Guarantor, any relevant distributor, and any of their affiliates may engage in business activities with the issuer of the Underlying or its components, its affiliates, competitors or guarantors.</li> <li>• The Issuer, the Guarantor, any relevant distributor, and any of their affiliates may also act as a member of a syndicate of banks, as financial advisor or as bank of a sponsor or issuer of the Underlying or its components.</li> </ul> <p>The Issuer, the Guarantor, or one of their affiliates acts as index sponsor, index calculation agent, index advisor or index committee.</p>
E.7	Estimated expenses charged to the investor by the Issuer or the distributor	<p>Selling Concession: The distributor may impose a fee on top of the Issue Price of up to 2.50 % (front end load) of the Nominal Amount.</p> <p>Other Commissions: Other fees will not be charged by the Issuer. In the event that a distributor charges any other fees, the distributor must state such fee separately.</p>

**ANNEX TO THE SUMMARY**

<b>ISIN (C.1)</b>	<b>Reference Price (C.19)</b>	<b>First Day of the Best-out Period (C.16)</b>	<b>Final Observation Date (C.16)</b>	<b>Maturity Date (C.16)</b>	<b>Minimum Amount (C.15)</b>
DE000A19G6Z6	Means the level of the Index as calculated and published by the Index Sponsor and the Index Calculation Agent, respectively.	23 June 2017	15 June 2023	22 June 2023	EUR 1,000.00

<b>Floor Level (C.15)</b>	<b>Strike (C.15)</b>	<b>Strike<sub>best</sub> (C.15)</b>	<b>Participation Factor (C.15)</b>	<b>Participation Factor<sub>best</sub> (C.15)</b>	<b>Underlying (C.20)</b>	<b>Website (C.20)</b>
100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III  (ISIN: DE000A163YC2)	www.onemarkets.de

## ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als "**Elemente**" bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren, Emittent und Garantin enthalten sein müssen. Da die Angabe einiger Elemente nicht erforderlich ist, können Lücken in der Nummerierung der Elemente enthalten sein.

Sollte für diese Art von Wertpapieren und Emittent die Angabe eines Elements in der Zusammenfassung erforderlich sein, besteht die Möglichkeit, dass in Bezug auf das Element maßgebliche Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk 'Nicht anwendbar' eingefügt.

### A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum Basisprospektverstandenen werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die zivilrechtliche Verantwortung für die Zusammenfassung, einschließlich der Übersetzungen hiervon, obliegt ausschließlich denjenigen Personen, die diese erstellt haben, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in die Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilen die Emittentin und die Garantin ihre generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit/Angebotsfrist für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts.</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>Die Zustimmung der Emittentin und der Garantin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.</p> <p>Die Zustimmung der Emittentin und der Garantin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und der Garantin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</p>

		Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	<b>Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</b>

## B. EMITTENTIN UND GARANTIN

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A. (die " <b>Emittentin</b> " oder " <b>UniCredit International Luxembourg</b> ").
B.2	Sitz/Rechtsform/ geltendes Recht/Land der Gründung	Die UniCredit International Luxembourg ist eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete und dort ansässige Aktiengesellschaft ( <i>société anonyme</i> ).
B.4b	Trendangaben	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends, Ungewissheiten, Forderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse bekannt, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich auf die Aussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr auswirken würden.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Bankengruppe UniCredit, eingetragen im Register für Bankengruppen der Bank von Italien gemäß Artikel 64 des Gesetzes Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung (das " <b>Bankengesetz</b> ") unter der Nummer 02008.1, (die " <b>Gruppe</b> " oder die " <b>UniCredit-Gruppe</b> ") ist eine starke gesamteuropäische Gruppe mit einem einfachen Commercial Banking-Modell und einer voll integrierten Corporate & Investment Bank, die ihrem breit gefächerten Stamm von 25 Millionen Kunden mit 6.221 Zweigniederlassungen und 117.659 Vollzeitarbeitnehmern <sup>3</sup> ein einzigartiges Netzwerk in West-, Mittel- und Osteuropa bietet. Die UniCredit bietet lokale Expertise sowie eine internationale Reichweite und begleitet ihre Kunden weltweit, indem sie ihnen einen beispiellosen Zugang zu ihren 14 Kernmärkten und 18 weiteren Ländern weltweit ermöglicht. Das europäische Bankennetzwerk der UniCredit umfasst Italien, Deutschland, Österreich, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Serbien und die Türkei. UniCredit International Luxembourg ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der UniCredit.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.
B.10	Einschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar. Die im Basisprospekt enthaltenen Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigungen nach prüferischer Durchsicht enthalten keine Einschränkungen.

<sup>3</sup> Ohne die Koç/YapiKredi-Gruppe (Türkei).

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen:	<p><b>Gewinn- und Verlustrechnung</b></p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der UniCredit International Luxembourg für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016:</p> <table border="1" data-bbox="515 439 1350 768"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th><b>Jahr zum 31. Dezember 2016</b></th> <th><b>Jahr zum 31. Dezember 2015</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operative Erträge, davon:</td> <td>9</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>- Zinsüberschuss</td> <td>9</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>(3)</td> <td>(5)</td> </tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis</td> <td>5</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>5</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Bilanz</b></p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Bilanzen der UniCredit International Luxembourg zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016:</p> <table border="1" data-bbox="515 1032 1350 1458"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th><b>Jahr zum 31. Dezember 2016</b></th> <th><b>Jahr zum 31. Dezember 2015</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe der Aktiva</td> <td>3.648</td> <td>3.790</td> </tr> <tr> <td>Handelsaktiva</td> <td>4</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kredite und Forderungen an Kunden</td> <td>20</td> <td>35</td> </tr> <tr> <td>Handelsspassiva</td> <td>7</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>Kundeneinlagen und verbriefte Verbindlichkeiten, davon:</td> <td>2.634</td> <td>2.821</td> </tr> <tr> <td>- Kundeneinlagen</td> <td>506</td> <td>629</td> </tr> <tr> <td>- verbriefte Verbindlichkeiten</td> <td>2.128</td> <td>2.192</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>287</td> <td>281</td> </tr> </tbody> </table>	<i>in Mio. EUR</i>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2016</b>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2015</b>	Operative Erträge, davon:	9	12	- Zinsüberschuss	9	12	Verwaltungsaufwand	(3)	(5)	Operatives Ergebnis	5	7	Ergebnis vor Steuern	5	7	Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	4	5	<i>in Mio. EUR</i>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2016</b>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2015</b>	Summe der Aktiva	3.648	3.790	Handelsaktiva	4	2	Kredite und Forderungen an Kunden	20	35	Handelsspassiva	7	8	Kundeneinlagen und verbriefte Verbindlichkeiten, davon:	2.634	2.821	- Kundeneinlagen	506	629	- verbriefte Verbindlichkeiten	2.128	2.192	Eigenkapital	287	281
<i>in Mio. EUR</i>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2016</b>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2015</b>																																																
Operative Erträge, davon:	9	12																																																
- Zinsüberschuss	9	12																																																
Verwaltungsaufwand	(3)	(5)																																																
Operatives Ergebnis	5	7																																																
Ergebnis vor Steuern	5	7																																																
Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	4	5																																																
<i>in Mio. EUR</i>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2016</b>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2015</b>																																																
Summe der Aktiva	3.648	3.790																																																
Handelsaktiva	4	2																																																
Kredite und Forderungen an Kunden	20	35																																																
Handelsspassiva	7	8																																																
Kundeneinlagen und verbriefte Verbindlichkeiten, davon:	2.634	2.821																																																
- Kundeneinlagen	506	629																																																
- verbriefte Verbindlichkeiten	2.128	2.192																																																
Eigenkapital	287	281																																																
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des ihres letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtern haben oder Beschreibung jeder wesentlichen	Seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der UniCredit International Luxembourg gekommen.																																																

	Verschlechterung	
	Beschreibung der wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Nicht anwendbar. Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der UniCredit International Luxembourg eingetreten.
B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Emittentin	Nicht anwendbar. Es sind in der jüngsten Zeit keine Ereignisse in Bezug auf die Emittentin eingetreten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant wären.
B.14	Angaben zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Siehe Element B.5 oben.  Die UniCredit International Luxembourg ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der UniCredit und hält selbst wiederum 100 % der Aktien an der UniCredit Luxembourg Finance S.A., deren Hauptgeschäftszweck die Begebung von Wertpapieren am US-amerikanischen Markt im Rahmen eines von der UniCredit S.p.A. garantierten <i>Medium Term Note Programme</i> mit einem Volumen von USD 10 Mrd. ist.
B.15	Haupttätigkeiten	Die UniCredit International Luxembourg ist im Bereich der Bank- und Finanzdienstleistungen tätig. Ihre Hauptgeschäftsfelder sind Tätigkeiten im Bereich Treasury (Geldmarkt, Repos, Zinsswaps, Devisengeschäfte), die Begebung von Einlagenzertifikaten und strukturierten Anleihen, ausgewählte Anlagen für eigene Rechnung, Treasury-Dienstleistungen für institutionelle und Firmenkunden sowie die Verwaltung des übrigen Kreditportfolios.
B.16	Beherrschende Aktionäre	Die UniCredit International Luxembourg ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der UniCredit.
B.18	Beschreibung der Garantie	Die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller von der UniCredit International Luxembourg zu zahlenden Beträge unter diesem Basisprospekt in Bezug auf die von der UniCredit International Luxembourg begebenen Wertpapiere sowie die zuverlässige und pünktliche Leistung und Erfüllung aller übrigen Vorschriften dieses Basisprospekts, die sie hinsichtlich der Wertpapiere zu leisten und zu erfüllen hat, wird unwiderruflich und – wie in der Garantie erklärt – bedingungslos durch die Garantin garantiert.
B.19	Angaben über die Garantin	
B.19 B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	UniCredit S.p.A. (" <b>UniCredit</b> ")
B.19 B.2	Sitz/Rechtsform/ geltendes Recht/Land der Gründung	Die Garantin ist eine nach dem Recht der Republik Italien errichtete und dort ansässige <i>Società per Azioni</i> .
B.19	Trendangaben	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends, Ungewissheiten, Forderungen,

B.4b		Verpflichtungen oder Ereignisse bekannt, die sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblich auf die Aussichten der Garantin für das laufende Geschäftsjahr auswirken würden.																																				
B.19 B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe	Die Garantin ist eingetragen im Register für Bankengruppen der Bank von Italien gemäß Artikel 64 des Gesetzes Nr. 385 vom 1. September 1993 in der geltenden Fassung (das " <b>Bankengesetz</b> ") unter der Nummer 02008.1 (die " <b>Gruppe</b> " oder die " <b>UniCredit-Gruppe</b> "). Die UniCredit Gruppe ist eine starke gesamteuropäische Gruppe mit einem einfachen Commercial Banking-Modell und einer voll integrierten Corporate & Investment Bank, die ihrem breit gefächerten Stamm von 25 Millionen Kunden mit 6.221 Zweigniederlassungen und 117.659 Vollzeitmitarbeitern <sup>4</sup> ein einzigartiges Netzwerk in West-, Mittel- und Osteuropa bietet. Die UniCredit bietet lokale Expertise sowie eine internationale Reichweite und begleitet ihre Kunden weltweit, indem sie ihnen einen beispiellosen Zugang zu ihren 14 Kernmärkten und 18 weiteren Ländern weltweit ermöglicht. Das europäische Bankennetzwerk der UniCredit umfasst Italien, Deutschland, Österreich, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Serbien und die Türkei.																																				
B.19 B.9	Gewinnprognose n oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen.																																				
B.19 B.10	Einschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar. Die im Basisprospekt enthaltenen Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigungen nach prüferischer Durchsicht enthalten keine Einschränkungen.																																				
B.19 B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p><b>Gewinn- und Verlustrechnung</b></p> <p>Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der UniCredit-Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2016 und zum 31. Dezember 2015:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>in Mio. EUR</i></th> <th><b>Jahr zum 31. Dezember 2016(*)</b></th> <th><b>Jahr zum 31. Dezember 2015(**)</b></th> <th><b>Jahr zum 31. Dezember 2015(***)</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operative Erträge davon:</td> <td>18.801</td> <td>18.866</td> <td>22.405</td> </tr> <tr> <td>- Zinsüberschuss</td> <td>10.307</td> <td>10.922</td> <td>11.916</td> </tr> <tr> <td>- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen</td> <td>844</td> <td>822</td> <td>829</td> </tr> <tr> <td>- Provisionsüberschuss</td> <td>5.458</td> <td>5.519</td> <td>7.848</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>(12.453)</td> <td>(12.266)</td> <td>(13.618)</td> </tr> <tr> <td>Operatives Ergebnis</td> <td>6.348</td> <td>6.600</td> <td>8.787</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>(10.978)</td> <td>749</td> <td>2.671</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)</td> <td>(11.790)</td> <td>1.694</td> <td>1.694</td> </tr> </tbody> </table> <p>(*) Die Finanzinformationen für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 wurden dem geprüften Konzernabschluss der UniCredit für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 entnommen, der von Deloitte &amp; Touche S.p.A., dem externen Wirtschaftsprüfer der UniCredit, geprüft wurde.</p> <p>(**) In der umgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2016 wurden die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2015 neu gefasst.</p>	<i>in Mio. EUR</i>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2016(*)</b>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2015(**)</b>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2015(***)</b>	Operative Erträge davon:	18.801	18.866	22.405	- Zinsüberschuss	10.307	10.922	11.916	- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	844	822	829	- Provisionsüberschuss	5.458	5.519	7.848	Verwaltungsaufwand	(12.453)	(12.266)	(13.618)	Operatives Ergebnis	6.348	6.600	8.787	Ergebnis vor Steuern	(10.978)	749	2.671	Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	(11.790)	1.694	1.694
<i>in Mio. EUR</i>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2016(*)</b>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2015(**)</b>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2015(***)</b>																																			
Operative Erträge davon:	18.801	18.866	22.405																																			
- Zinsüberschuss	10.307	10.922	11.916																																			
- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	844	822	829																																			
- Provisionsüberschuss	5.458	5.519	7.848																																			
Verwaltungsaufwand	(12.453)	(12.266)	(13.618)																																			
Operatives Ergebnis	6.348	6.600	8.787																																			
Ergebnis vor Steuern	(10.978)	749	2.671																																			
Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	(11.790)	1.694	1.694																																			

(\*\*\*) Gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2015".

Die Zahlen in dieser Tabelle beziehen sich auf die umgegliederte Gewinn- und Verlustrechnung.

Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus dem ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2017 – Pressemitteilung der UniCredit und dem ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2016 – Pressemitteilung der UniCredit:

<i>in Mio. EUR</i>	<b>31. März 2017 (***)</b>	<b>31. März 2016 (****)</b>	<b>31. März 2016 (*****)</b>
Operative Erträge davon:	4.833	4.674	5.476
- Zinsüberschuss	2.564	2.631	2.876
- Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen	170	212	212
- Provisionsüberschuss	1.481	1.417	1.946
Verwaltungsaufwand	(2.886)	(2.976)	(3.291)
Operatives Ergebnis	1.947	1.698	2.186
Ergebnis vor Steuern	833	288	736
Konzernüberschuss/ (-fehlbetrag)	907	406	406

(\*\*\*\*) Die Finanzinformationen zum 31. März 2017 wurden dem ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2017 – Pressemitteilung der UniCredit entnommen.

(\*\*\*\*\* In der umgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2016 wurden die Vergleichszahlen zum 31. März 2016 neu gefasst.

(\*\*\*\*\* Gemäß Veröffentlichung in "Ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2016 – Pressemitteilung der UniCredit".

Die Zahlen in dieser Tabelle beziehen sich auf die umgegliederte Gewinn- und Verlustrechnung wie am jeweiligen Stichtag veröffentlicht.

**Bilanz**

Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus den geprüften konsolidierten Bilanzen der UniCredit-Gruppe für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016:

<i>in Mio. EUR</i>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2016 (*)</b>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2015 (**)</b>	<b>Jahr zum 31. Dezember 2015 (***)</b>
Summe der Aktiva	859.533	860.433	860.433
Handelsaktiva	87.467	89.995	90.997
Kredite und Forderungen an Kunden davon:	444.607	445.382	473.999
- notleidende Kredite (****)	24.995	38.268	38.920
Handelspassiva	68.361	68.029	68.919
Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten davon:	567.855	553.483	584.268
- Kundeneinlagen	452.419	419.686	449.790
- verbrieftete Verbindlichkeiten	115.436	133.797	134.478
Eigenkapital	39.336	50.087	50.087

(\*) Die Finanzinformationen für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016 sind dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der UniCredit für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016, der von Deloitte & Touche S.p.A., dem externen Wirtschaftsprüfer der UniCredit, geprüft wurde, entnommen.

(\*\*) In der umgegliederten Bilanz für das Jahr 2016 wurden die Vergleichszahlen zum 31. Dezember 2015 neu gefasst.

(\*\*\*) Gemäß Veröffentlichung im "Konsolidierten Geschäftsbericht und Jahresabschluss für das Jahr 2015".

(\*\*\*\*) Der Umfang der ausfallgefährdeten Kredite entspricht im Wesentlichen dem Umfang von notleidenden Krediten nach der EBA-Definition.

Die Zahlen in dieser Tabelle beziehen sich auf die umgegliederte Bilanz.

Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassende Angaben aus dem ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2017 – Pressemitteilung der UniCredit und dem ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2016 – Pressemitteilung der UniCredit:

<i>in Mio. EUR</i>	<b>31. März 2017 (*****)</b>	<b>31. März 2016 (*****)</b>	<b>31. März 2016 (*****)</b>
Summe der Aktiva	881.085	892.203	892.203
Handelsaktiva	86.191	97.239	97.880
Kredite und	452.766	455.756	483.282

		<table border="1"> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Handelspassiva</td> <td>60.631</td> <td>71.154</td> <td>71.793</td> </tr> <tr> <td>Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten</td> <td>547.099</td> <td>576.988</td> <td>606.014</td> </tr> <tr> <td>davon:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- Kundeneinlagen</td> <td>437.996</td> <td>449.360</td> <td>477.833</td> </tr> <tr> <td>- verbrieftete Verbindlichkeiten</td> <td>109.103</td> <td>127.628</td> <td>128.181</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>52.723</td> <td>50.431</td> <td>50.431</td> </tr> </table> <p>(*****) Die Finanzinformationen zum 31. März 2017 sind dem ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2017 – Pressemitteilung der UniCredit entnommen.</p> <p>(*****) In der umgegliederten Bilanz für das Jahr 2016 wurden die Vergleichszahlen zum 31. März 2016 neu gefasst.</p> <p>(*****) Gemäß Veröffentlichung im "Ungeprüften konsolidierten Zwischenabschluss zum 31. März 2016 – Pressemitteilung der UniCredit".</p> <p>Die Zahlen in dieser Tabelle beziehen sich auf die umgegliederte Bilanz wie am jeweiligen Stichtag veröffentlicht.</p>	Forderungen an Kunden				Handelspassiva	60.631	71.154	71.793	Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten	547.099	576.988	606.014	davon:				- Kundeneinlagen	437.996	449.360	477.833	- verbrieftete Verbindlichkeiten	109.103	127.628	128.181	Eigenkapital	52.723	50.431	50.431
Forderungen an Kunden																														
Handelspassiva	60.631	71.154	71.793																											
Kundeneinlagen und verbrieftete Verbindlichkeiten	547.099	576.988	606.014																											
davon:																														
- Kundeneinlagen	437.996	449.360	477.833																											
- verbrieftete Verbindlichkeiten	109.103	127.628	128.181																											
Eigenkapital	52.723	50.431	50.431																											
	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum ihres letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung</p> <p>Beschreibung der wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum</p>	<p>Seit dem 31. Dezember 2016 ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der UniCredit und der Gruppe gekommen. Für das Jahr zum 31. Dezember 2016 verbuchte die UniCredit einen negativen Einmaleffekt in Höhe von EUR 13,1 Mrd. auf ihren Nettoertrag infolge der Auswirkungen bestimmter im Strategieplan vorgesehener Maßnahmen. Infolgedessen konnte die Gruppe die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung vorübergehend nicht erfüllen und unterlag daher Beschränkungen in Bezug auf Auskehrungen. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Bezugsrechtsangebots in Höhe von EUR 13 Mrd. am 2. März 2017 wurden die entsprechenden Anforderungen von der UniCredit wieder vollumfänglich erfüllt.</p> <p>Nicht anwendbar. Seit dem 31. März 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der UniCredit und der Gruppe eingetreten.</p>																												

	eingetreten sind	
B.19 B.13	Ereignisse mit Auswirkungen auf die Zahlungsfähigkeit der Garantin	Nicht anwendbar. Es sind in der jüngsten Zeit keine Ereignisse in Bezug auf die Garantin eingetreten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant wären.
B.19 B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe Element B.19 B.5 oben.  Die Garantin ist das Mutterunternehmen der UniCredit-Gruppe und hat neben ihren Bankgeschäften Richtlinien-, Governance- und Kontrollkompetenzen für die Bank-, Finanz- sowie die operativen Gesellschaften der Gruppe, die ihre Tochterunternehmer sind.
B.19 B.15	Haupttätigkeiten der Garantin	Als Bank, die Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben für die UniCredit-Gruppe gemäß Artikel 61 des Bankengesetzes erbringt, erteilt die Garantin im Rahmen der Ausübung dieser Geschäftsleitungs- und Koordinierungsaufgaben den anderen Mitgliedern der Bankengruppe Anweisungen bezüglich der Erfüllung der von den Aufsichtsbehörden festgelegten Anforderungen, um die Stabilität der Gruppe zu gewährleisten.
B.19 B.16	Beherrschende Aktionäre	Nicht anwendbar. Weder einzelne natürliche noch juristische Personen beherrschen die Emittentin im Sinne des Artikels 93 des Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (das " <b>Gesetz über Finanzdienstleistungen</b> " – <i>Financial Services Act</i> ) in der geltenden Fassung.

### C. WERTPAPIERE

C.1	Art und Klasse der angebotenen und/oder zum Handel zugelassenen Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	All Time High Garant Wertpapiere <b>"Nennbetrag"</b> ist EUR 1.000,00. <b>"Gesamtnebbetrag"</b> ist bis zu EUR 25.000.000,00. Die Wertpapiere werden als Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag begeben. <b>"Schuldverschreibungen"</b> sind Inhaberschuldverschreibungen (gemäß § 793 BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Dauerglobalurkunde ohne Zinskupon verbrieft. Die Inhaber der Wertpapiere (die " <b>Wertpapierinhaber</b> ") haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Wertpapieren in effektiven Stücken. Die ISIN (International Securities Identification Number) ist im Anhang der Zusammenfassung angegeben.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in Euro (" <b>EUR</b> ") (die " <b>Festgelegte Währung</b> ") begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte	<b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b> Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapierinhaber können am Rückzahlungstermin (wie in C.15 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (wie in C.16 definiert) verlangen.

		<p><b>Anwendbares Recht der Wertpapiere</b> Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen deutschem Recht.</p> <p><b>Status der Wertpapiere</b> Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren begründen unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.</p> <p><b>Beschränkung der Rechte</b> Die Emittentin ist zur Umwandlung der Wertpapiere oder zu Anpassungen der Wertpapierbedingungen berechtigt.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder anderen gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.
C.15	Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p>Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs des Basiswerts (wie in C.20 angegeben) ab. Steigt der Kurs des Basiswerts, steigt in der Regel der Wert der Wertpapiere. Sinkt der Kurs des Basiswerts, sinkt in der Regel der Wert der Wertpapiere.</p> <p>Die Rückzahlung zum Rückzahlungstermin (wie in C.16 definiert) erfolgt auf Grundlage i) der Kursentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis, gemäß dem Partizipationsfaktor oder ii) der Besten Kursentwicklung des Basiswerts gemäß dem Partizipationsfaktor<sub>best</sub> in Bezug auf den Basispreis<sub>best</sub>, je nachdem, welcher dieser beiden Beträge höher ist. Der Wertpapierinhaber profitiert von einer steigenden Kursentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis bzw. Basispreis<sub>best</sub>. Der Wertpapierinhaber erhält mindestens den Mindestbetrag (wie im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben).</p> <p>Die Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus R (final) (wie in C.19 angegeben) als Zähler und R (initial) (dem Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag) als Nenner.</p> <p>Die Beste Kursentwicklung des Basiswerts ist der Quotient aus R(final)<sub>best</sub> (wie in C.19 angegeben) als Zähler und R (initial) als Nenner.</p> <p><i>Rückzahlung</i></p> <p>Die Wertpapiere werden am Rückzahlungstermin zum wie folgt bestimmten Rückzahlungsbetrag (der "<b>Rückzahlungsbetrag</b>") zurückgezahlt:</p> <p>Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x (Floor Level + Max( Partizipationsfaktor x (Kursentwicklung des Basiswerts – Basispreis); Partizipationsfaktor<sub>best</sub> x Beste Kursentwicklung des Basiswerts –Basispreis<sub>best</sub>)). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.</p> <p>Der Floor Level, der Partizipationsfaktor, der Partizipationsfaktor<sub>best</sub>, der Basispreis und der Basispreis<sub>best</sub> sind im Anhang dieser Zusammenfassung angegeben.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p><b>"Finaler Beobachtungstag"</b>, <b>"Erster Tag der Best-out Periode"</b> und <b>"Rückzahlungstermin"</b> sind im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p> <p><b>"Ausübungstag"</b> bezeichnet den Finalen Beobachtungstag.</p>
C.17	Abwicklungsverfahren der Wertpapiere	Sämtliche Zahlungen sind an die Citibank, N.A., Niederlassung London, Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich (die " <b>Hauptzahlstelle</b> ") zu leisten. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken

		zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren. <b>"Clearing System"</b> ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (" <b>CBF</b> ").
C.18	Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt	Siehe Element C.15 oben. Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin bei automatischer Ausübung.
C.19	Ausübungspreis oder finaler Referenzpreis des Basiswerts	<b>"R (final)"</b> ist der Referenzpreis (wie im Anhang der Zusammenfassung definiert) am Finalen Beobachtungstag. <b>"R (final)<sub>best</sub>"</b> bezeichnet den höchsten Referenzpreis der an jedem Maßgeblichen Beobachtungstag (final) zwischen (einschließlich) dem Ersten Tag der Best-out-Periode und (einschließlich) dem letzten Finalen Beobachtungstag bestimmten Referenzpreise. Maßgeblicher Beobachtungstag (final) bezeichnet jeden Berechnungstag ( <i>Calculation Date</i> wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben).
C.20	Art des Basiswerts und Angaben dazu, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Angaben zum Basiswert sind im Anhang der Zusammenfassung enthalten. Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die im Anhang der Zusammenfassung genannte Internetseite (oder eine etwaige Nachfolgesite) verwiesen.

#### D. RISIKEN

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin und der Garantin eigen sind	<p>Mit einem Erwerb der Wertpapiere übernehmen die Anleger das Risiko, dass die Emittentin und die Garantin insolvent werden oder anderweitig nicht in der Lage sein könnten, alle auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Eine Vielzahl von Faktoren können einzeln oder zusammen dazu führen, dass die Emittentin und die Garantin nicht mehr in der Lage sind, alle auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen zu leisten. Es ist nicht möglich, alle diese Faktoren zu erkennen oder festzustellen, welche Faktoren mit der größten Wahrscheinlichkeit eintreten werden, da der Emittentin und der Garantin möglicherweise nicht alle relevanten Faktoren bekannt sind und bestimmte Faktoren, die nach ihrer derzeitigen Auffassung nicht erheblich sind, infolge des Eintritts von Ereignissen, die die Emittentin und die Garantin nicht zu vertreten haben, erheblich werden können. Die Emittentin und die Garantin haben eine Reihe von Faktoren identifiziert, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Fähigkeit zur Leistung von auf die Wertpapiere fälligen Zahlungen auswirken könnten. Zu diesen Faktoren gehören u. a. die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiken in Zusammenhang mit dem Strategieplan;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit den Auswirkungen der derzeitigen gesamtwirtschaftlichen Unsicherheiten und der Volatilität der Märkte auf die Wertentwicklung der Gruppe;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit der sich auf die Wertentwicklung der Gruppe auswirkenden Volatilität der Märkte;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit dem Geschäft der Gruppe in verschiedenen Regionen;</li> </ul>
-----	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditrisiko und Risiko einer Bonitätsverschlechterung;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit den Ergebnissen der Gruppe für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2016;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit der Stundung (<i>Forebearance</i>) bei notleidenden Krediten;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit der Beteiligung der UniCredit an den Fonds Atlante und Atlante II;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit dem Staatsanleihe-Exposure der Gruppe;</li> <li>• Liquiditätsrisiko;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit dem konzerninternen Exposure;</li> <li>• Marktrisiken;</li> <li>• Risiken von Zinsschwankungen;</li> <li>• Wechselkursrisiken;</li> <li>• Fremdkapitalrisiken und Risiken in Zusammenhang mit Bewertungsmethoden von Aktiva und Passiva;</li> <li>• Risiken latenter Steuern;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit der Kapitalbeteiligung an der italienischen Zentralbank;</li> <li>• Kontrahentenrisiko bei Derivate- und Repo-Geschäften;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit der Durchführung des Goodwill Impairment Test und Wertverluste beim Goodwill;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit bestehenden Partnerschaften und Joint Ventures;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit der Entwicklung des Immobilienmarktes;</li> <li>• Pensionsrisiken;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit Risikoüberwachungsmethoden und der Validierung entsprechender Methoden;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit der Verwaltung der IT-Systeme;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit bankfremden Aktivitäten;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit laufenden Rechtsverfahren und Maßnahmen von Aufsichtsbehörden;</li> <li>• Risiken die aus Steuerstreitigkeiten resultieren;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit internationalen Sanktionen mit Blick auf Sanktionen unterliegende Länder und Ermittlungen und/oder Verfahren von US-Behörden;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit dem Organisations- und Managementmodell gemäß dem italienischen Gesetz 231/2001 und dem Verwaltungsmodell zur Rechnungslegung nach dem italienischen Gesetz 262/2005;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit alternativen Leistungskennzahlen (<i>Alternative Performance Indicators</i>);</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit Transaktionen im Banken- und Finanzsektor;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Rechnungslegungsvorschriften und Änderungen an bestehenden Rechnungslegungsvorschriften;</li> <li>• Risiken in Zusammenhang mit politischen und wirtschaftlichen</li> </ul>
--	--	--

		<p>Entscheidungen der Länder der EU und der Eurozone und dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit);</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung von Basel III und CRD IV;</li> <li>• bevorstehende aufsichtsrechtliche Änderungen;</li> <li>• der Einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>) der EZB;</li> <li>• die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf als von einem Ausfall bedroht geltende Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen. Die Ergreifung von nach dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen (oder die Annahme, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden könnten) könnte sich wesentlich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und/oder die Rechte der Wertpapierinhaber auswirken;</li> <li>• die Umsetzung der BRRD in Luxemburg</li> <li>• ab 2016 unterliegt die UniCredit-Gruppe den Vorschriften der Verordnung über den einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (SRM);</li> <li>• die geplante EU-Verordnung über eine obligatorische Abtrennung bestimmter Tätigkeitsbereiche von Banken wird möglicherweise auf die UniCredit-Gruppe Anwendung finden;</li> <li>• die UniCredit-Gruppe wird möglicherweise von der geplanten EU-Finanztransaktionssteuer betroffen, und</li> <li>• etwaige Rating-Herabstufungen der UniCredit oder anderer Unternehmen der Gruppe würden die Refinanzierungskosten der Gruppe erhöhen und könnten den Zugang zu den Finanzmärkten und anderen Liquiditätsquellen für sie erschweren.</li> </ul>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Nach Auffassung der Emittentin können sich die nachfolgend beschriebenen zentralen Risiken – für den Wertpapierinhaber – nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder auf die Beträge, die im Rahmen der Wertpapiere ausgezahlt werden (sowie auf die Lieferung einer Menge der Basiswerte oder ihrer zu liefernden Bestandteile) und/oder auf die Fähigkeit von Wertpapierinhabern, die Wertpapiere vor ihrem Fälligkeitsdatum zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Potentielle Interessenkonflikte</b></li> </ul> <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die Emittentin, die Garantin, die Vertriebspartner oder die beauftragten Stellen oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen in Bezug auf bestimmte Funktionen oder Transaktionen möglicherweise Interessen verfolgen, die sich nachteilig auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken können oder diese Interessen nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</b></li> </ul> <p><b>Zentrale marktbezogene Risiken</b></p> <p>In bestimmten Fällen ist ein Wertpapierinhaber möglicherweise nicht in der Lage, seine Wertpapiere vor ihrer Rückzahlung überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.</p> <p>Der Marktwert der Wertpapiere wird von der Bonität der Emittentin und einer Reihe weiterer Faktoren (z. B. Wechselkursen, dem Zins- und Renditeniveau, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, den wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, der Handelbarkeit der Wertpapiere sowie den Basiswert betreffenden Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem</p>

		<p>Nennbetrag oder dem Kaufpreis liegen.</p> <p>Wertpapierinhaber können sich nicht darauf verlassen, dass sie in der Lage sein werden, sich jederzeit ausreichend gegen die Kursrisiken aus den Wertpapieren abzusichern.</p> <p><b>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</b></p> <p>Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren möglicherweise nicht oder nur teilweise, z. B. im Fall einer Insolvenz der Emittentin oder aufgrund von staatlichen oder regulatorischen Interventionen. Dieses Risiko ist nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein vergleichbares Schadenausgleichssystem gedeckt.</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere ist unter Umständen für einen potenziellen Anleger gesetzlich verboten oder ungünstig oder stellt in Anbetracht seiner Kenntnisse und Erfahrung sowie seines Finanzbedarfs keine geeignete Anlage dar. Die reale Rendite auf eine Anlage in die Wertpapiere kann sich verringern, null betragen oder sogar negativ sein (z. B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere, einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) oder Steuereffekten). Der Rückzahlungsbetrag kann unter dem Emissionspreis oder dem jeweiligen Kaufpreis liegen, und in bestimmten Fällen werden keine Zins- oder laufenden Zahlungen geleistet.</p> <p>Die Erlöse aus den Wertpapieren reichen möglicherweise nicht aus, um Zins- oder Kapitalzahlungen aus einer Erwerbsfinanzierung für die Wertpapiere zu leisten, und können zusätzliches Kapital erforderlich werden lassen.</p> <p><b>Risiken hinsichtlich Basiswertbezogener Wertpapiere</b></p> <p>(i) Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts auf den Marktwert der Wertpapiere; (ii) Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen; (iii) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt; (iv) Risiken aufgrund eines nur teilweisen Kapitalschutzes durch den Mindestbetrag; (v) Risiken, die aus Auswirkungen von Schwellenwerten oder Beschränkungen resultieren; (vi) Risiken im Hinblick auf einen Partizipationsfaktor; (vii) Risiken im Hinblick auf ein Strike Level, Finales Strike Level und/oder einen Basispreis; (viii) Risiken aufgrund einer Beschränkung potenzieller Renditen auf einen Höchstbetrag oder aufgrund anderer Beschränkungen; (ix) spezifische Risiken in Bezug auf Performance Telescope Wertpapiere und Garant Telescope Wertpapiere; (x) spezifische Risiken in Bezug auf Geoscope Securities; (xi) Risiken aus Reverse Strukturen; (xii) mit mehreren Basiswerten oder einem Korb aus Basiswerten verbundenen Risiken; (xiii) Risiko eines Aufschubs oder der alternativen Bestimmung der Bewertung des Basiswerts oder der Korbbestandteile; (xiv) Währungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert oder die Korbbestandteile, (xv) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse; (xvi) Risiko von Marktstörungen; (xvii) Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier; (xviii) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere; (xix) Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin; (xx) Risiken im Hinblick auf eine Target Volatility Strategy; (xxi) Risiken im Hinblick auf Anpassungsereignisse und (xxii) Risiken im Hinblick auf Marktstörungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert oder seine Bestandteile</b></li> </ul> <p><b>Allgemeine Risiken</b></p> <p>(i) Risiken aufgrund von Schwankungen im Wert des Basiswerts und Risiko aufgrund einer kurzen Historie; (ii) Risiken aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder</p>
--	--	---

		<p>zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014; (iii) Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. an den Bestandteilen des Basiswerts; (iv) Risiken in Verbindung mit Basiswerten, die Rechtsordnungen in Schwellenländern unterliegen.</p> <p><b>Zentrale Risiken in Bezug auf Indizes</b></p> <p>(i) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile; (ii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index; (iii) Risiken bei nicht anerkannten oder neuen Indizes; (iv) Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes als Basiswert; (v) Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert; (vi) Risiken in Bezug auf Preisindizes als Basiswert; (vii) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes als Basiswert; (viii) Risiken im Hinblick auf Short Indizes als Basiswert; (ix) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes als Basiswert; (x) Risiken in Bezug auf Distributing Indizes als Basiswert; (xi) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes; (xii) Im Index enthaltenes Währungsrisiko; (xiii) Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand; (xiv) Nachteilige Auswirkungen synthetischer Dividenden auf den Indexstand; (xv) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung.</p> <p><b>Zentrale Risiken in Bezug auf Fondsanteile</b></p> <p>Allgemeine Risiken von Fondsanteilen als Basiswert oder Komponente(n) eines Basiswerts</p> <p>(i) Ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in Fondsanteile; (ii) kein Eigentumsrecht an dem Basiswert oder seinen Komponenten; (iii) keine Verpflichtung, Ausschüttungen weiterzureichen; (iv) Risiken in Verbindung mit Basiswerten aus Schwellenländern.</p> <p>Strukturelle Risiken von Fondsanteilen als Basiswert oder Komponente(n) eines Basiswerts</p> <p>(i) Rechtliche und steuerliche Risiken; (ii) mit Provisionen und Gebühren verbundene Risiken; (iii) mit einer potenziellen Liquidierung oder Fusion verbundene Risiken; (iv) mit Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen verbundene Risiken; (v) mögliche mangelnde Aktualität der Wertentwicklung; (vi) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der beteiligten Personen; (vii) keine Weitergabe von Rückzahlungen oder sonstigen von dem Fonds an die Emittentin gezahlten Gebühren; (viii) politische/aufsichtsrechtliche Risiken; (ix) Depotrisiken; (x) Bewertungsrisiken; (xi) Länder- oder Übertragungsrisiken; (xii) Risiken im Hinblick auf mögliche Auswirkungen von Rückzahlungen von Fondsanteilen; (xiii) spezifische Risiken von geschlossenen Investmentfonds; (xiv) Risiken aus der wechselseitigen Haftung; (xv) Risiken in Hinblick auf Feiertage.</p> <p>Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Basiswert oder Komponenten eines Basiswerts</p> <p>(i) Marktrisiken; (ii) Währungsrisiken; (iii) Risiken im Hinblick auf die fehlende Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente; (iv) Kontrahentenrisiken; (v) Abwicklungsrisiken; (vi) Konzentrationsrisiken; (vii) Risiken im Hinblick auf die Aussetzung des Handels.</p> <p>Spezifische Risiken in Zusammenhang mit dem Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Basiswert oder Komponenten eines Basiswerts</p> <p>(i) Risiken aufgrund der Abhängigkeit von dem Fondsmanager; (ii) Risiken im Falle einer eingeschränkten Offenlegung von Anlagestrategien; (iii) Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien; (iv) Risiken aufgrund der Vereinbarung leistungsbezogener Vergütungen; (v) Risiken aufgrund von "Soft-Dollar"-Leistungen; (vi) Risiken im Hinblick auf Fehlverhalten von Fondsmanagern; (vii) Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte.</p>
--	--	---

		<p>Spezifische Risiken aus den erworbenen Vermögenswerten im Fall von Fondsanteilen als Basiswert oder Komponenten des Basiswerts</p> <p>(i) Allgemeine mit Anlagen in Wertpapiere verbundene Risiken; (ii) spezifische mit der Aktienanlage verbundene Risiken; (iii) spezifische mit Anlagen in verzinsliche Finanzinstrumente verbundene Risiken (iv) spezifische mit Anlagen in Vermögenswerte mit niedrigen Bonitätsbewertungen verbundene Risiken; (v) spezifische mit Anlagen in volatile und illiquide Märkte verbundene Risiken; (vi) spezifische mit Anlagen in Derivate verbundene Risiken; (vii) spezifische mit Anlagen in Immobilien und andere materielle Vermögenswerte verbundene Risiken; (viii) spezifische mit Anlagen in Rohstoffe verbundene Risiken; (ix) spezifische mit Anlagen in Edelmetalle verbundene Risiken; (x) spezifische mit Anlagen in Devisen verbundene Risiken; (xi) spezifische mit Anlagen in andere Investmentfonds (Dachfonds) verbundene Risiken; (xii) spezifische mit Anlagen in ausschließlich einen anderen Investmentfonds (Feeder-Fonds) verbundene Risiken.</p> <p>Spezifische Risiken aufgrund von Portfolioverwaltungstechniken bei Fondsanteilen als Basiswert oder Komponenten des Basiswerts</p> <p>(i) Risiken bei der Fremdkapitalaufnahme; (ii) mit Leerverkäufen verbundene Risiken; (iii) mit dem Einsatz von Handelssystemen und analytischen Modellen verbundene Risiken; (iv) mit der Wertpapierleihe verbundene Risiken; (v) mit dem Abschluss von Repo-Geschäften verbundene Risiken; (vi) spezifisches Anlagerisiko in Zusammenhang mit synthetischen Anlagestrategien; (vii) mit dem Abschluss von Sicherungsgeschäften verbundene Risiken; (viii) spezifische mit Anlagen in Schwellenländern verbundene Risiken; (ix) mit börsengehandelten Fonds ("ETFs") verbundene Risiken.</p> <p><b>Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</b></p>
--	--	---

**E. ANGEBOT**

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken bestehen	Nicht anwendbar; die Emittentin ist hinsichtlich der Verwendung der Emissions- und Angebotserlöse nicht gebunden.
E.3	Beschreibung der Angebotsbedingungen	<p>Tag des ersten öffentlichen Angebots: 17. Mai 2017.</p> <p>Die Wertpapiere werden zunächst während einer Zeichnungsfrist angeboten und danach fortlaufend angeboten.</p> <p>Emissionspreis: 100 %.</p> <p>Ein öffentliches Angebot erfolgt in Deutschland, Österreich und Luxemburg.</p> <p>Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000,00.</p> <p>Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000,00.</p> <p>Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern, und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots durch Finanzintermediäre angeboten.</p>

		<p>Ab dem Tag des ersten öffentlichen Angebots werden die in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.</p> <p>Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.</p> <p>Zeichnungsfrist: 17. Mai 2017 bis 20. Juni 2017 (14:00 Uhr München Ortszeit).</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die jeweiligen Vertriebspartner und/oder ihre verbundenen Unternehmen können Kunden oder Darlehensnehmer der Emittentin oder der Garantin und ihrer verbundenen Unternehmen sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre verbundenen Unternehmen im gewöhnlichen Geschäftsverlauf möglicherweise Investmentbank- und/oder Geschäftsbank-Transaktionen mit der Emittentin oder der Garantin und ihren verbundenen Unternehmen abgeschlossen und können dies auch weiterhin tun und Dienstleistungen für die Emittentin oder die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen erbringen.</p> <p>Die Emittentin, die Garantin und der jeweilige Vertriebspartner stehen mit dem Wertpapierinhaber aufgrund ihrer jeweiligen Rollen bei der Ausgabe und dem Angebot der Wertpapiere und ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zur UniCredit Banking Group in Bezug auf das Angebot der Wertpapiere in einem Interessenkonflikt. Insbesondere ist die der jeweilige Vertriebspartner sowohl der Arrangeur, der Swap-Kontrahent, als auch die Berechnungsstelle für die Wertpapiere.</p> <p>Daneben können aus den folgenden Gründen Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin, die Garantin oder die mit dem Angebot betrauten Personen entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Emittentin legt den Emissionspreis fest.</li> <li>• Die Emittentin und ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt als Market Maker der Wertpapiere (wobei hierzu jedoch keine Verpflichtung besteht).</li> <li>• Vertriebspartner können Anreizzahlungen von der Emittentin erhalten.</li> <li>• Die Emittentin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen handeln als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere.</li> <li>• Von Zeit zu Zeit können die Emittentin, die Garantin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen an Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden beteiligt sein, die sich auf die Liquidität oder den Kurs des Basiswerts oder seiner Bestandteile auswirken.</li> <li>• Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert oder seine Bestandteile begeben, in Bezug auf die bereits andere Wertpapiere begeben wurden.</li> <li>• Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit oder in sonstiger Weise wesentliche Informationen über den Basiswert oder seine Bestandteile (einschließlich öffentlich nicht zugänglicher Informationen) besitzen oder erlangen.</li> <li>• Die Emittentin, die Garantin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können geschäftliche Beziehungen zu dem Emittenten des Basiswerts oder seiner Bestandteile oder zu seinen verbundenen Unternehmen, Wettbewerbern oder Garantiegebern</li> </ul>

		<p>unterhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Emittentin, die Garantin, ein jeweiliger Vertriebspartner und ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können auch Mitglied eines Bankenkonsortiums sein oder als Finanzberater oder als Bank eines Sponsors oder Emittenten des Basiswerts oder seiner Bestandteile handeln.</li> </ul> <p>Die Emittentin, die Garantin oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen handelt als Index-Sponsor, Index-Berechnungsstelle, Index-Berater oder Index-Ausschuss.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Vertriebsprovision: Der Vertriebspartner kann einen Ausgabeaufschlag auf den Emissionspreis in Höhe von bis zu 2,50 % (front end load) vom Nennbetrag erheben.</p> <p>Sonstige Provisionen: Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen.</p>

## ANHANG DER ZUSAMMENFASSUNG

ISIN (C.1)	Referenzpreis (C.19)	Erster Tag der Best-out Period (C.16)	Finaler Beobachtungs- tag (C.16)	Rückzahlungs- termin (C.16)	Mindest- betrag (C.15)
DE000A19G6Z6	Bezeichnet den Indexstand, wie er vom Index-Sponsor bzw. der Index-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.	23. Juni 2017	15. Juni 2023	22. Juni 2023	EUR 1.000,00

Floor Level (C.15)	Basis- preis (C.15)	Basis- preis <sub>best</sub> (C.15)	Partizipa- tionsfaktor (C.15)	Partizipa- tionsfaktor <sub>best</sub> (C.15)	Basiswert (C.20)	Internetseite (C.20)
100 %	100 %	100 %	100 %	90 %	HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III  (ISIN: DE000A163YC2)	<a href="http://www.onemarkets.de">www.onemarkets.de</a>

## **ANLAGE 2: AUSGEWÄHLTE RISIKOFAKTOREN**

*Diese Anlage enthält eine Übersetzung einiger ausgewählter Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin (unter Abschnitt A.), einiger ausgewählter Risikofaktoren im Hinblick auf potenzielle Interessenskonflikte (Abschnitt B.) und einiger ausgewählter wertpapierbezogener Risikofaktoren (unter Abschnitt C.).*

*Die ausgewählten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin (unter Abschnitt A.) wurden aus dem Abschnitt "Risk Factors" (S. 42 ff.) des Basisprospekts "60,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme of UniCredit S.p.A., UniCredit Bank Ireland p.l.c. and UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A." vom 15. Juni 2016 (das "**EMTN Programme**") einschließlich der Nachträge vom 6. Juli 2016, 16. August 2016 und 2. Mai 2017) entnommen und stellen eine unverbindliche Übersetzung hiervon in die deutsche Sprache dar. Das EMTN Programme wurde in den Prospekt per Verweis einbezogen. Diese Risikofaktoren in Bezug auf die UniCredit Gruppe gelten sowohl für die Emittentin als auch die Garantin. Der Stand der übersetzten Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin und die Garantin ist das Datum des dritten Nachtrags (2. Mai 2017), sofern sich aus den Risikofaktoren kein abweichender relevanter Zeitpunkt ergibt; die Risikofaktoren wurden ggf. bei der Übersetzung modifiziert bzw. angepasst.*

*Die ausgewählten Risikofaktoren im Hinblick auf potenzielle Interessenskonflikte (Abschnitt B.) sowie die wertpapierbezogenen Risikofaktoren (unter Abschnitt C.) wurden dem Abschnitt "Risk Factors" (S. 65 ff.) des Basisprospekts "Base Prospectus for the issuance of Single Underlying and Multi Underlying Securities (with partial capital protection) under the Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme of UniCredit Bank AG and the Euro 1,000,000,000 Debt Issuance Programme of UniCredit International Bank (Luxembourg) S.A." vom 12. Mai 2017 (der "**Prospekt**") entnommen und übersetzt. Der Stand der übersetzten wertpapierbezogenen Risikofaktoren ist das Datum des Prospekts (12. Mai 2017); die Risikofaktoren wurden ggf. bei der Übersetzung modifiziert bzw. angepasst.*

*Sowohl die Emittentin als auch die Garantin sind der Auffassung, dass sich die nachstehend aufgeführten ausgewählten Risikofaktoren auf die Zahlungen unter den Wertpapieren und den Wert der Wertpapiere nachteilig auswirken können. Bei allen diesen Risikofaktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; weder die Emittentin noch die Garantin ist in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen. Es können zudem auch andere Gründe dazu führen, dass die Emittentin oder die Garantin nicht in der Lage ist, Zinsen, Kapital oder andere Beträge auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu zahlen.*

*Jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts (insbesondere der darin enthaltenen Risikofaktoren) einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente (z.B. das EMTN-Programme) und der Endgültigen Bedingungen erfolgen. Potenzielle Anleger sollten diese ausgewählten Risikofaktoren zusammen mit den in dem Prospekt dargestellten Risikofaktoren und den an anderer Stelle im Prospekt enthaltenen ausführlichen Informationen lesen und vor dem Treffen einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Beurteilung gelangen.*

## A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DIE GARANTIN

**FAKTOREN, DIE DIE EMITTENTIN IN IHRER FÄHIGKEIT BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, DIE VERPFLICHTUNGEN AUS DEN IM RAHMEN DES PROGRAMMS BEGEBENEN WERTPAPIERE ZU ERFÜLLEN – FAKTOREN, DIE DIE GARANTIN IN IHRER FÄHIGKEIT BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, IHRE GARANTIEVERPFLICHTUNGEN ZU ERFÜLLEN.**

### *Risiken im Zusammenhang mit dem Strategieplan*

Am 12. Dezember 2016 beschloss der Vorstand der UniCredit den Strategieplan für die Jahre 2016 bis 2019 (der **Strategieplan für 2016 bis 2019** oder der **Strategieplan**), der unter anderem eine Überprüfung des Geschäftsmodells vorsieht.

Der Strategieplan beinhaltet Ziele, die bis 2017 bzw. 2019 zu erreichen sind (die **Planziele** oder die **prognostizierten Daten**) und auf Annahmen basieren, die sowohl allgemeiner Natur sind als auch auf eigenen Einschätzungen im Hinblick auf die Einflüsse spezifischer betrieblicher und organisatorischer Maßnahmen beruhen, die UniCredit im Zeithorizont des Strategieplans für 2016 bis 2019 vornehmen möchte.

Die Fähigkeit der UniCredit, diese Maßnahmen durchzuführen und die Planziele zu erreichen, hängt von verschiedenen Annahmen und Umständen ab, von denen einige außerhalb der Kontrolle der UniCredit liegen, zum Beispiel Prognosen in Bezug auf den makroökonomischen Kontext und die Entwicklung des regulatorischen Umfelds oder hypothetische Annahmen, die auf die Auswirkungen bestimmter Maßnahmen bezogen sind oder zukünftige Ereignisse betreffen, die von UniCredit nur teilweise beeinflusst werden können.

Darüber hinaus basieren die Planziele auch auf mehreren Annahmen, die bereits durchgeführte Maßnahmen des Managements betreffen oder Maßnahmen, die das Management im Zuge des Strategieplans durchführen soll, darunter unter anderem: Maßnahmen zur Kapitalverstärkung (darunter unter anderem die **Veräußerungsgeschäfte von M&A-Vermögenswerten**) und vorbereitende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der bilanzierten Vermögenswerte (letzteres speziell im Hinblick auf die Reduzierung des Kreditportfolios im Nicht-Kerngeschäft und die Erhöhung der Deckungsquote für ausfallgefährdete und voraussichtlich nicht mehr bediente Darlehen im italienischen Kreditportfolio), die proaktive Reduzierung von Risiken von Bilanzwerten und die Verbesserung der Qualität neuer Darlehen, die Änderung des Geschäftsmodells, die Maximierung des Werts der Geschäftsbank und die Annahme eines schlanken Unternehmensführungsmodells, das sich vorrangig der Koordination von Aktivitäten widmet. In diesem Zusammenhang beziehen sich bestimmte Annahmen des Strategieplans auf die Umsetzung von Maßnahmen – sowie die Verfolgung solcher Maßnahmen im Einklang mit dem bisherigen, im November 2015 bekanntgegeben, Geschäftsplan – innerhalb der UniCredit-Gruppe und auf Aktivitäten bestimmter Tochtergesellschaften.

Unter Berücksichtigung, dass zum Zeitpunkt dieses Dokuments nicht sichergestellt ist, dass die oben genannten Maßnahmen vollständig umgesetzt werden oder bei Ausbleiben der erwarteten Vorteile der Maßnahmen zur Förderung der Rentabilität oder die oben genannten Maßnahmen zur Änderung des Konzerngeschäftsmodells nicht vollständig umgesetzt werden, ist es möglich, dass die Erwartungen der prognostizierten Daten nicht erreicht werden und sich daraus negative Auswirkungen (auch wesentlicher Art) auf die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der UniCredit und/oder der Gruppe ergeben.

Der Strategieplan basiert daher auf zahlreichen Annahmen und Hypothesen, von denen sich einige auf Ereignisse beziehen, die außerhalb der Kontrolle der UniCredit liegen. Insbesondere enthält der Strategieplan eine Zusammenstellung von Hypothesen, Schätzungen und Prognosen, die auf dem Eintreffen externer, künftiger Ereignisse sowie auf Maßnahmen beruhen, die vom Management und dem Vorstand der UniCredit in den Jahren 2016 bis 2019 ergriffen werden können. Davon umfasst sind unter anderem verschiedene hypothetische Annahmen, die den Risiken und Unwägbarkeiten des gegenwärtigen makroökonomischen und regulatorischen Umfelds unterliegen und sich auf künftige Ereignisse und Maßnahmen von Geschäftsführung und Management beziehen, die nicht

unbedingt stattfinden, sowie Ereignisse, Maßnahmen und andere Annahmen, einschließlich derjenigen, die die Entwicklung der wesentlichen Kapital- und Wirtschaftsparameter oder andere Faktoren betreffen, die von Geschäftsführung und Management nicht oder nur teilweise beeinflusst werden können.

Die Annahmen, auf denen die Planziele beruhen, können sich als unrichtig herausstellen bzw. es kann sein, dass Umstände nicht oder nur teilweise oder anders als geplant eintreten oder sich im Verlauf des Zeitraums, auf den sich der Strategieplan bezieht, ändern. Darüber hinaus muss bemerkt werden, dass infolge der mit dem Eintreten künftiger Ereignisse verbundenen Unwägbarkeiten, sowohl hinsichtlich des Eintretens überhaupt als auch des Ausmaßes und Zeitpunkts dieses Eintretens, die Differenz zwischen den tatsächlichen und projizierten Werten erheblich sein kann, auch wenn die Ereignisse eintreten.

Das Nichteintreffen oder teilweise Nichteintreffen dieser Annahmen oder der erwarteten positiven Auswirkungen hieraus kann zu erheblichen Abweichungen von den mithilfe der prognostizierten Daten getroffenen Prognosen führen oder ihr Erreichen verhindern, wodurch sich – auch erhebliche – negative Folgen auf die Vermögenswerte und Geschäfte, die Bilanzen und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin oder der Garantin oder der Gruppe ergeben können. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass UniCredit und/oder die betroffenen Konzerngesellschaften in der Lage sein werden, die im Strategieplan für 2016 bis 2019 konzipierten Maßnahmen erfolgreich umzusetzen (einschließlich der Maßnahmen, die gemäß des vorherigen Geschäftsplans von November 2015 durchgeführt werden sollen). Ein Scheitern oder eine nur teilweise Umsetzung einer oder mehrerer dieser Maßnahmen kann zu – auch erheblichen – Abweichungen von den mithilfe der prognostizierten Daten getroffenen Prognosen führen und ihr Erreichen verhindern, mit negativen Konsequenzen für die Emittentin und/oder die Garantin und/oder die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der Gruppe.

Schließlich muss beachtet werden, dass der Strategieplan für 2016 bis 2019 auf der Basis eines Zustands der UniCredit-Gruppe erstellt wurde, der sich von ihrem Zustand zum Zeitpunkt dieses Dokuments unterscheidet, und Auswirkungen einiger außerordentlicher Transaktionen umfasst, von denen mehrere zum Zeitpunkt dieses Dokumentes bereits abgeschlossen wurden, während sich andere in der Ausführung befinden (**die sich in der Ausführung befindlichen Veräußerungsgeschäfte von M&A-Vermögenswerten**).

Die sich in der Ausführung befindlichen Veräußerungsgeschäfte von M&A-Vermögenswerten sind mit den typischen Durchführungsrisiken außerordentlicher Transaktionen behaftet, insbesondere in Bezug auf die pünktliche Durchführung und/oder auf eine Umsetzung, die von der von UniCredit zum Zeitpunkt dieses Dokumentes erwarteten Umsetzung erheblich abweicht, sowie sogar dem Risiko, dass sich im Verlauf der Durchführung die tatsächlichen Auswirkungen der sich in der Ausführung befindlichen Veräußerungsgeschäfte von M&A-Vermögenswerten von den von UniCredit angenommenen Auswirkungen erheblich unterscheiden.

Falls die Veräußerungsgeschäfte von M&A-Vermögenswerten nicht oder nur teilweise abgeschlossen werden, oder falls sie auf teilweise oder vollkommen andere als von UniCredit angenommen Weise abgeschlossen werden könnte sich dies negativ auf die Geschäfte der Gruppe und/oder die Fähigkeit der Gruppe zum Erreichen der Planziele auswirken, mit daraus resultierenden, erheblichen negativen Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und finanzielle Lage der UniCredit und/oder der Gruppe.

### ***Risiken, die sich aus den gegenwärtigen makroökonomischen Unsicherheiten und der Volatilität der Märkte für die Performance der UniCredit-Gruppe ergeben***

Die Finanzmärkte und die gesamtwirtschaftliche Situation der Länder, in denen die UniCredit-Gruppe tätig ist, nehmen Einfluss auf die Performance der UniCredit Gruppe. Die sich auf die Entwicklung der Weltwirtschaft beziehenden Erwartungen bleiben kurz- und mittelfristig ungewiss. Zu diesen Unsicherheitsfaktoren kommen geopolitische Faktoren hinzu.

Die die globale Wirtschaft seit der Krise 2008 auszeichnende unsichere Situation verursachte unter anderem erhebliche Probleme im normalen Geschäftsablauf einer Reihe führender Geschäftsbanken,

Investmentbanken und Versicherungsunternehmen. Einige dieser Institute wurden insolvent, wurden von anderen Finanzinstituten übernommen oder mussten staatliche Hilfen bzw. die Hilfe der Zentralbanken und des Internationalen Währungsfonds (dem **IWF**) in Anspruch nehmen, die durch Liquiditätszuführungen und Kapitalzuschüsse in das System und durch Beteiligungen an der Rekapitalisierung bestimmter Finanzinstitute eingegriffen haben. Hinzu kommen weitere negative Auswirkungen, wie ein Anstieg der Arbeitslosigkeit und ein allgemeiner Rückgang der Nachfrage nach Finanzdienstleistungen.

Zum Zeitpunkt dieses Dokuments war die gesamtwirtschaftliche Situation durch ein hohes Maß an Unsicherheit gekennzeichnet – (a) durch die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Referendum in Großbritannien und den Folgen der nicht verabschiedeten Verfassungsreform im Zuge des Referendums vom 4. Dezember 2016, (b) in Bezug auf die Trends in der Realwirtschaft, insbesondere die Aussichten zur Erholung und Konsolidierung der einheimischen, wirtschaftlichen Wachstumsdynamik und der Volkswirtschaften dieser Länder (wie den Vereinigten Staaten und China), (c) im Hinblick auf die weiteren Entwicklungen der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (die **EZB**) und der U.S. Federal Reserve (die **FED**), (d) in Bezug auf die kontinuierliche Veränderungen des globalen Bankensektors und insbesondere des europäischen Bankensektors, die zu einer zunehmenden Reduzierung der Spanne zwischen den Zinsen der Kreditvergabe und -aufnahme führen, (e) in Bezug auf die Staatsschulden einiger Staaten und die sich daraus ergebende, immer wieder auftretende Anspannungen auf den Finanzmärkten und (f) in Bezug auf potenzielle Neuverhandlungen von internationalen Handelsvereinbarungen oder das Scheitern derselben.

Diesbezüglich sollte man vor allem die Entwicklung der Staatsschuldenkrise in Griechenland beachten, die zu erheblichen Unsicherheiten zum Verbleib Griechenlands in der Eurozone und (außer im Extremfall) zu Unsicherheiten bezüglich einer zumindest möglichen Ansteckung der Märkte für Staatsanleihen der verschiedenen Länder des auf einer einheitlichen Währung gründenden, europäischen Währungssystems und den möglichen Austritt ein oder mehrerer Länder aus der Eurozone geführt hat. Es bleibt daher das Risiko, dass die künftige Entwicklung des oben beschriebenen Umfelds negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der Emittenten und/oder der Garantin und/oder der Gruppe haben kann.

Der wirtschaftliche Schwäche in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, hatte negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten der Gruppe und die Fremdkapitalkosten, sowie auf den Wert ihrer Vermögenswerte (wobei diese negativen Auswirkungen auch weiterhin auftreten können). Dies kann zu weiteren Kosten im Zuge von Abschreibungen und Wertminderungen führen.

Die Performance der UniCredit-Gruppe wird unter anderem von Faktoren wie den Erwartungen und dem Vertrauen der Anleger, der Liquidität der Finanzmärkte und der Verfügbarkeit und den Kosten der Kapitalisierung auf dem Kapitalmarkt beeinflusst. Diese Faktoren sind naturgemäß mit der allgemeinen makroökonomischen Situation verknüpft. Ungünstige Veränderungen dieser Faktoren, vor allem in Zeiten wirtschaftlicher und finanzieller Krisen, können bei der UniCredit-Gruppe zu höheren Finanzierungskosten führen und eine nur teilweise oder unvollständige Realisierung des konzerneigenen Finanzierungsplans zur Folge haben, mit potenziell negativen Auswirkungen auf die finanzielle Situation und die kurz- und langfristige Liquidität der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

Diese Situation kann zudem durch Regelungen in Bezug auf die Währungen der Länder, in denen die Gruppe tätig ist, beeinträchtigt werden, sowie durch politische Instabilität und Schwierigkeiten von Staatsregierungen, geeignete Maßnahmen zur Handhabung der Krise zu ergreifen, durch Terroranschläge und/oder ganz allgemein durch politische Instabilität auf globaler Ebene oder in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist. All dies kann zu geminderter Profitabilität führen, mit negativen Konsequenzen für die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der UniCredit und/oder der Gruppe.

Zudem besteht das Risiko, dass im Zuge des Inkrafttretens der Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU) (die **Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie** oder **BRRD**) ein oder mehrere Kreditinstitute den Maßnahmen dieser Richtlinie und den mit ihr verbundenen Umsetzungsvorschriften unterliegen könnten. Dies bezieht sich auch auf das Bail-in-Instrument.

Dieses Instrument gibt Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, bestimmte Forderungen unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und bestimmte unbesicherte Schulden in Anteile oder andere Eigentumstitel umzuwandeln, um Verluste zu absorbieren und die sich in Schwierigkeiten befindliche Bank zu rekapitalisieren, oder eine neue juristische Person zu bilden, die die wesentlichen Funktionen weiterführt. Diese Umstände könnten die gesamtwirtschaftliche Situation verschärfen und sich vor allem negativ auf die Geschäftsbereiche und Märkte auswirken, in denen die UniCredit-Gruppe tätig ist, mit möglichen negativen Folgen auf die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und/oder die finanzielle Lage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

### ***Risiken, die sich aus der Volatilität der Märkte für die Leistung der UniCredit-Gruppe ergeben***

In den letzten Jahren litt das Finanzsystem global unter einer ausgesprochenen Volatilität und großer Unsicherheit.

Große Unsicherheit und Volatilität (auch in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist), haben zu erheblichen Verzerrungen der Finanzmärkte und einer hohen Volatilität am Anleihe- und Aktienmarkt geführt, was den Zugang zu diesen Märkten zunehmend komplizierter macht und die Kreditspreads und Finanzierungskosten in die Höhe treibt. Dieses Umfeld führte auch zu einer verminderten Markttiefe und infolgedessen zu fallenden Realisierungswerten von Finanzanlagen.

Die Volatilität und Unsicherheit der Finanzmärkte, hat und kann weiterhin negative Auswirkungen auf das Vermögen der Gruppe haben, insbesondere auf den Aktienkurs der UniCredit-Aktie und die Kosten der Mittelaufnahme am Kapitalmarkt. Dies ist unter anderem die Ursache für eine nur teilweise oder unvollständige Realisierung des konzerneigenen Finanzierungsplans, mit potenziell negativen Einflüssen auf die finanzielle Situation und die kurz- und langfristige Liquidität der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

Die Volatilität der Finanzmärkte hat bzw. begründet weiterhin Risiken im Zusammenhang mit Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung, der Vermögensanlage und im Brokerage-Sektor, sowie anderer Tätigkeiten der Gruppe, die sich über Gebührenerhebung finanzieren, mit möglichen negativen Folgen für Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

### ***Risiken im Zusammenhang mit den Aktivitäten der UniCredit-Gruppe in verschiedenen geopolitischen Regionen***

Die UniCredit-Gruppe ist in verschiedenen Ländern tätig und die Aktivitäten der UniCredit-Gruppe werden daher vom gesamtwirtschaftlichen Umfeld der Märkte beeinflusst, in denen die Gruppe tätig ist.

Trotz der geographischen Diversifikation der Geschäftstätigkeiten der UniCredit-Gruppe war Italien zum Zeitpunkt dieses Dokuments der Hauptmarkt, in dem die Gruppe tätig ist; infolgedessen sind ihre Aktivitäten eng mit dem makroökonomischen Umfeld Italiens verknüpft und könnten daher von Veränderungen dieses Umfelds negativ beeinträchtigt werden. Vor allem erzeugen wirtschaftliche Prognosen und die gegenwärtige politische Situation eine erhebliche Unsicherheit im Hinblick auf das zukünftige Wachstum der italienischen Wirtschaft.

Neben anderen Faktoren, die möglicherweise zukünftig ergeben, können eine wirtschaftliche Stagnation und/oder ein Rückgang des Bruttoinlandsprodukts in Italien, der Fall von Verbraucherpreisen, ein Anstieg der Arbeitslosigkeit und eine negative Entwicklung der Kapitalmärkte zu einem Rückgang des Verbrauchervertrauens, geringeren Investitionen in das Finanzsystem und einer zunehmenden Anzahl ausfallgefährdeter Darlehen und Insolvenzen führen. Dies kann unter anderem einen allgemeinen Rückgang bei der Nachfrage nach Leistungen der UniCredit-Gruppe hervorrufen.

Falls diese ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen in Italien anhalten oder die politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten andauern und/oder die wirtschaftliche Erholung langsamer voranschreitet als in anderen Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung (OECD), dann könnte dies weitere erhebliche negative Konsequenzen auf die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten, die Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der UniCredit-Gruppe haben.

Die UniCredit-Gruppe ist auch in Österreich und Deutschland sowie in mittel- und osteuropäischen Ländern (**MOE-Länder**), darunter in Polen<sup>5</sup>, der Türkei, Russland, Kroatien, der Tschechischen Republik, Bulgarien und Ungarn, tätig und hat dort bedeutende Präsenzen. Die für die UniCredit-Gruppe in diesen Ländern bestehenden Risiken und Unsicherheiten unterscheiden sich je nach Land nach Art und Ausmaß. Ob ein Land EU-Mitglied ist, ist nur einer der wichtigen Faktoren, die bei der Einschätzung dieser Risiken und Unsicherheiten berücksichtigt werden müssen.

Besonders im Hinblick auf Österreich und Deutschland besteht das Risiko, dass ein Niedergang der gesamtwirtschaftlichen Bedingungen in beiden Ländern, ein Anstieg der Volatilität ihrer Kapitalmärkte, eine erhebliche Steigerung der Finanzierungskosten, das Ende der gegenwärtigen Phase der leichten Verfügbarkeit von Liquidität an den genannten Märkten oder eine politische Instabilität die Situation in beiden Ländern rauer gestalten und negative Auswirkungen auf die Profitabilität sowie auf Vermögen und die Geschäftstätigkeit, die Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe haben könnte. Die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen in Österreich, Deutschland und in Italien werden insbesondere von der Unsicherheit bezüglich der Europäischen Union und der derzeitigen Situation der Eurozone beeinflusst. Vor allem die deutsche Wirtschaft, die der zweitgrößte Markt ist, in dem die UniCredit-Gruppe zum Zeitpunkt dieses Dokuments tätig ist, hängt sehr von der Wirtschaftskraft bestimmter Länder ab, mit denen Deutschland verschiedenste Handelsbeziehungen unterhält, u.a. insbesondere die USA, Frankreich, Italien und andere Länder der Europäischen Union. Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage dieser Länder kann daher einen ausgesprochen ungünstigen Einfluss auf die stark exportorientierte deutsche Wirtschaft haben, mit möglichen negativen Folgen auf die in Deutschland tätigen Tochtergesellschaften der UniCredit-Gruppe, vor allem auf die UniCredit Bank AG (**UCB AG**).

MOE-Länder zeichneten sich schon früher durch extrem volatile Kapital- und Devisenmärkte sowie ein gewisses Maß politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Instabilität aus. In einigen Fällen verfügen MOE-Länder über weniger entwickelte politische, Finanz- und Rechtssysteme. In Ländern, in denen größere politische Instabilität herrscht, besteht das Risiko politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, die die Übertragbarkeit und/oder die Tätigkeiten einer oder mehrerer UniCredit-Gesellschaften beeinflussen oder einschränken können, sowie das Risiko, dass dortige Regierungen eine Nationalisierungspolitik einführen (oder vergleichbare Beschränkungen implementieren), die die Gesellschaften der Gruppe direkt beeinträchtigen und/oder negative Folgen für die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten, die Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe haben können.

Im Hinblick auf die Prognosen zu einigen MOE-Ländern ist zu beachten, dass die Entwicklungen in Russland in den letzten beiden Jahren die Unsicherheit über die Zukunft dieses Landes gesteigert haben, während die inländischen und geopolitischen Entwicklungen in der Türkei ein Element der Unsicherheit eingeführt haben, das sich nach dem versuchten Putsch im Juli 2016 noch verstärkte.

Die EZB hat im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process*, **SREP**) die Geschäftstätigkeiten der Gruppe in Russland und der Türkei aufgrund möglicher makroökonomischer und politischer Entwicklungen in diesen Ländern im Hinblick auf die Verschlechterung der Kreditqualität der Vermögenswerte als gefährdete, unsichere und potenziell risikobehaftete Bereiche aufgeführt.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, auch infolge der Einführung von im internationalen Vergleich restriktiveren Vorschriften, dass die UniCredit-Gruppe in MOE-Ländern für ihre Tochtergesellschaften weitere Rekapitalisierungsmaßnahmen implementieren muss, um – unter anderem – dem Risiko vorzubeugen, zum Ziel behördlicher Initiativen dieser Länder zu werden. Darüber hinaus können örtliche Regierungen – und dieses Risiko besteht in allen Ländern, in denen

---

5 Der Vollständigkeit halber beachte man, dass der Strategieplan für 2016 bis 2019 unter anderem den Verkauf der Bank Pekao beinhaltet, der nach der Unterzeichnung eines Kaufvertrags am 8. Dezember 2016 vor dem Abschluss steht.

der Konzern tätig ist – Maßnahmen ergreifen, die (a) eine Abschreibung oder die Minderung ausstehender Beträge von abgeschlossenen Darlehen fordern, was eine Erhöhung der üblicherweise nach den Gruppenrichtlinien zu entrichtenden Gebühren nach sich ziehen würde, (b) zusätzliches Kapital fordern und (c) zusätzliche Steuern auf die Banktätigkeiten einführen. Als Ergebnis kann von der UniCredit ein höheres Maß an Liquidität für ihre Tochtergesellschaften in diesen Bereichen gefordert werden, in einem internationalen Umfeld, in dem ein Zugang zur selbigen zunehmend schwierig werden könnte. Zudem kann es erforderlich sein, dass die Gruppe aufgrund erhöhter kalkulierter Kreditrisiken für laufende Darlehen Wertminderungen erweitern muss. Negative Implikationen im Hinblick auf die Kreditqualität könnten vor allem die Engagements der UniCredit-Gruppe betreffen, die in den MOE-Ländern in Schweizer Franken (CHF) geführt werden, dies auch infolge der Entscheidung der Schweizerischen Nationalbank im Januar 2015 zur Aufhebung des Mindestkurses des Franken zum Euro.

Zudem können auch die im Vergleich zur Vergangenheit niedrigeren Wachstumsraten in MOE-Ländern, zusammen mit negativen Rückwirkungen der wirtschaftlichen Unsicherheit in osteuropäischen Ländern einen negativen Einfluss auf das Erreichen der strategischen Ziele haben, mithin auch auf die Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten, die Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

### ***Kreditrisiko und Risiko einer Verschlechterung der Kreditqualität***

Die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Kapitalstärke und die Profitabilität der UniCredit-Gruppe hängen unter anderem von der Kreditwürdigkeit ihrer Kunden ab.

Im Rahmen seines Kreditgeschäfts ist der Konzern dem Risiko ausgesetzt, dass unerwartete Veränderungen bei der Kreditwürdigkeit eines Kunden zu entsprechenden Änderungen des Werts der an ihn vergebenen Darlehen führen und eine teilweise oder vollständige Abschreibung dieser Darlehen zur Folge haben können. Dieses Risiko ist im traditionellen Kreditgeschäft, unabhängig von der Form der Darlehen (Bardarlehen oder Akkreditiv, gesichert oder unbesichert) immer vorhanden.

Im Zusammenhang mit dem Kreditgeschäft beinhaltet dieses Risiko unter anderem die Möglichkeit, dass die Geschäftspartner der UniCredit-Gruppe ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, sowie die Möglichkeit, dass Konzerngesellschaften auf der Basis unvollständiger, unwahrer oder falscher Informationen Darlehen vergeben, die andernfalls nicht oder zu anderen Bedingungen vergeben worden wären.

Die Hauptgründe eines Ausfalls resultieren aus dem Verlust der Fähigkeit des Darlehensnehmers, seine Schulden selbständig zu bedienen und zurückzuzahlen (aufgrund fehlender Liquidität, Insolvenz usw.), dem Auftreten von Umständen, die nicht mit der wirtschaftlichen/finanziellen Lage des Schuldners zusammenhängen, zum Beispiel Länderrisiken, und den Auswirkungen betrieblicher Risiken.

Auch andere Bankaktivitäten neben dem traditionellen Kredit- und Einlagegeschäft können den Konzern einem Kreditrisiko aussetzen. Ein "nicht herkömmliches" Kreditrisiko kann sich zum Beispiel aus (i) dem Eingehen von Derivatgeschäften, (ii) dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Futures, Devisen oder Waren und (iii) dem Verwahren von Sicherheiten für Dritte ergeben. Die Geschäftspartner dieser Transaktionen oder die Emittenten der von den Unternehmen der Gruppe verwahrten Sicherheiten könnten aufgrund von Insolvenzen, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, fehlender Liquidität, operationellen Schwächen oder anderen Gründen ausfallen.

Der Konzern verfügt über Verfahren, Regeln und Grundsätze, die diese Kreditrisiken sowohl beim einzelnen Kunden als auch auf Portfolioebene überwachen und handhaben. Es besteht jedoch das Risiko, dass das Kreditvolumen des Konzerns trotz dieser Kreditrisikoüberwachungs- und -managementaktivitäten die nach den Verfahren, Regeln und Grundsätzen vorgesehenen Ausmaße übersteigt. Deshalb können die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit bestimmter besonders wichtiger Kunden und im allgemeineren Sinne alle Ausfälle oder Unregelmäßigkeiten bei der Darlehensbedienung, die Eröffnung von Insolvenzverfahren gegen Geschäftspartner, die Minderung des wirtschaftlichen Werts erhaltener Bürgschaften und/oder die Unmöglichkeit, solche Bürgschaften erfolgreich und/oder zeitgerecht in Anspruch zu nehmen, sowie alle Fehler bei der

Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden größere negative Auswirkungen auf die Aktivitäten, Betriebsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der UniCredit und/oder der Gruppe haben.

Im Hinblick auf das europäische Umfeld weisen die durchschnittlichen Daten der Banken auf dem Kontinent jedoch einen Prozentsatz notleidender Kredite (**notleidende Kredite** oder **NPLs**) auf, der wesentlich niedriger ist als der Durchschnitt bei italienischen Banken und Bankkonzernen.

Trotz des Strategieplans besteht, auch unter Einbezug von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Kapitalvermögens zum Zeitpunkt dieses Dokuments, das Risiko, dass am Ende des Planzeitraums auch bei vollständiger Umsetzung des Strategieplans und erreichter Planziele die Emittentin und/oder die Garantin ein Maß an ausfallgefährdeten Darlehen besitzt, das nicht den Zahlen seiner Hauptwettbewerber im selben Zeitraum entspricht. Insbesondere beachte man, dass der Bruttoprozentsatz der ausfallgefährdeten Darlehen der UniCredit-Gruppe wahrscheinlich höher sein wird, als der durchschnittliche Bruttoprozentsatz der ausfallgefährdeten Darlehen bei den europäischen Hauptwettbewerbern des Emittenten per 31. Dezember 2016.

Der Konzern verfügt über Bewertungsrichtlinien für Kundendarlehen und Forderungen, die Wertberichtigungen bei Vermögensportfolios berücksichtigen, bei denen keine objektiven Verlustereignisse erkennbar sind. Diese Portfolios unterliegen Wertberichtigungen, die unter Berücksichtigung der relevanten Risikofaktoren mit ähnlichen Merkmalen zum Teil über statistisch definierte Deckungsquoten auf der Basis verfügbarer Informationen und historischer Daten berechnet werden. Im Fall einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen und dem nachfolgenden Anstieg notleidender Kredite kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass erheblich mehr Wertberichtigungen in den verschiedenen Darlehensklassen vorgenommen werden müssen und die Einschätzung der Kreditrisiken geändert werden muss. Und schließlich besteht die Möglichkeit, dass die Verluste bei Darlehen den Betrag der Wertberichtigungen überschreiten und dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, die Kapitalposition und die finanzielle Lage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe haben kann.

Es sollte auch bemerkt werden, dass die EZB im Rahmen der SREP 2016 der UniCredit in Bezug auf Kreditrisiken die gefährdeten Bereiche mitgeteilt hat.

Insbesondere betonte die EZB trotz ihrer Beachtung der von UniCredit zur Reduzierung ausfallgefährdeter Darlehen ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf das hohe Ausmaß notleidender Kredite in Italien, das über dem Durchschnitt anderer Banken der Europäischen Union liegt, dass notleidende Kredite noch immer ein Risiko für die Fähigkeit zur Gewinnerzielung der Emittentin und/oder der Garantin und für deren Geschäftsmodell und die Kapitalposition darstellen. Weiterhin merkte die EZB das Fehlen eines detaillierten strategischen und operativen Plans zum aktiven Abbau notleidender Kredite brutto und netto an. Die Emittentin und/oder die Garantin ist jedoch der Auffassung, dass diesem Problem über verschiedene, im Strategieplan vorgesehene Maßnahmen Rechnung getragen wird, die zur Verbesserung der Qualität der Vermögenswerte in der Bilanz beitragen sollen.

Zudem publizierte die EZB nach einer zwischen dem 12. September und 15. November 2016 durchgeführten Beratung am 20. März 2017 den "Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten". Dieser Leitfaden adressiert die Hauptaspekte zur Handhabung notleidender Kredite, einschließlich der Festlegung einer NPL-Strategie und eines operativen Plans zur Kontrolle und zum Umgang mit notleidenden Krediten, und bietet auf der Basis bewährter Methoden Empfehlungen, die künftig die Erwartungen des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (**Single Supervisory Mechanism, SSM**) der EZB darstellen. Insbesondere fordert der Leitfaden von allen Banken mit einem hohen Maß notleidender Kredite im Einklang mit dem jeweils eigenen Geschäftsplan und Risikomanagement eine klare Strategie zum Abbau notleidender Kredite in glaubwürdiger und zeitnaher Weise. Der oben genannte Leitfaden ist einer der Faktoren, die zur Durchführung des "Porto Project" durch Erhöhung der Deckungsquote bei ausfallgefährdeten Darlehen und notleidenden Krediten im italienischen Kreditportfolio nach geänderten Schätzungen, was wiederum auf einem vom Vorstand der Emittentin genehmigten, geänderten Managementansatz zu notleidenden Krediten resultierte, der auf die Beschleunigung der Reduzierung abzielte und von UniCredit und anderen italienischen Konzernen im Dezember 2016 angenommen wurden.

## **Loss Given Default (LGD)**

Soweit der Parameter des *Loss Given Defaults* (**LGD**, Verlustquote) betroffen ist, beachte man, dass der Strategieplan für 2016 bis 2019 davon ausgeht, dass zum Zweck der Schätzung der gewichteten Aktiva für den Zeitraum 2017 bis 2019 ein Teil der Auswirkungen des vor 2009 generierten Portfolios notleidender Kredite (z. B. das Aspra- und Legacy-Portfolio) zum Zweck der Berechnung des LGD einer Anpassung unterworfen wird.

Das Aspra- und Legacy-Portfolio ist ein Portfolio fauler Kredite, das hauptsächlich die von einem im 100 %igen Besitz der UniCredit befindlichen Verbriefungsvehikel (Arena) emittierte Wertpapiere enthält.

Das Aspra- und Legacy-Portfolio besitzt im Hinblick auf das Kreditportfolio der UniCredit außergewöhnliche Merkmale, da es aus im wesentlichen vor 2009 entstandenen faulen Krediten verschiedener Banken entstand und eingestuft wurde, die zu der Zeit zur UniCredit-Gruppe gehörten (eine erhebliche Zahl der Banken im Umfeld der früheren Capitalia) und auf Übernahme-, Überwachungs- und Sanierungsrichtlinien beruhen, die sich von den später von UniCredit angenommenen unterscheiden. Aus diesen Gründen und gemäß der Merkmale des Portfolios wurde die Anpassung der Behandlung bei der Berechnung des LGD im Rahmen des strategischen Plans für 2016 bis 2019 für das Aspra- und Legacy-Portfolio insgesamt berücksichtigt, nicht nur für das Element in Höhe von 4,9 Milliarden Euro, das mit dem **Fino-Projekt** in Verbindung steht.

Die Anpassung der Behandlung aller Elemente des Aspra- und Legacy-Portfolios zum Zweck der Berechnung des LGD wie oben beschrieben erfordert die Genehmigung der EZB. Zum Zeitpunkt dieses Dokuments dauern die diesbezüglichen Gespräche noch an. Es kann deshalb nicht gewährleistet werden, dass die EZB diese Anpassung der Behandlung der Auswirkungen des Aspra- und Legacy-Portfolios zum Zweck der Berechnung des LGD genehmigt. Ein Scheitern der Anpassung der Behandlung aller Elemente des Aspra-Portfolios zum Zweck der LGD-Berechnung oder auch nur einiger Elemente hätte negative Auswirkungen auf – unter anderem – die künftige Kapitalquote der UniCredit mit negativen Folgen für die Geschäftsergebnisse und das Kapital und/oder die finanzielle Lage der UniCredit und/oder der UniCredit-Gruppe.

## **Leitfäden zur Schätzung des PD und des LGD und zum Umgang mit ausfallenden Darlehen**

Neben dem oben Genannten publizierte die Europäische Bankenaufsicht (die **EBA**) im November 2016 ein Konsultationspapier in Bezug auf die Überprüfung der Methoden zur Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default*, **PD**) und der LGD-Indikatoren sowie zum Umgang mit notleidenden Krediten. Die Bestimmungen des noch nicht veröffentlichten, endgültigen Texts sollen ab dem 1. Januar 2021 gelten, nach Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls auch früher.

Das Papier enthält eingehende und detaillierte Leitlinien zu den Berechnungsmodellen für PD und LGD. Der Zeitpunkt dieses Dokuments fällt in einen Konsultationszeitraum, in dem Marktteilnehmer bei der EBA als Antwort auf deren Fragen Beobachtungen einreichen können. Unter Berücksichtigung der von der EBA gestellten Fragen und der Möglichkeit für Marktteilnehmer, alternative Vorschläge zu erstellen, besteht zum Zeitpunkt dieses Dokuments das Risiko weiterer Änderungen an der endgültigen Version des Leitfadens im Vergleich zum Konsultationspapier.

Zum Zeitpunkt dieses Dokuments ist es unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der Änderungsvorschläge zum EBA-Konsultationspapier und der Differenzen in den unterschiedlichen Rechtsgebieten nicht möglich, die Auswirkungen der Implementierung des in den Konsultationsunterlagen der UniCredit beschriebenen Leitfadens genau einzuschätzen (auch unter Berücksichtigung der Änderungen, die am endgültigen Text des Leitfadens noch vorgenommen werden können).

## **Risiken im Hinblick auf die Erträge der Gruppe für das am 31. Dezember 2016 endende Jahr**

Der vorliegende Risikofaktor verdeutlicht die Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in das Kapital der UniCredit unter Berücksichtigung der Schwankungen ihrer Einnahmen, auch im Hinblick

auf die gegenwärtigen Marktbedingungen.

Diesbezüglich sollte bemerkt werden, dass die UniCredit-Gruppe 2016 einen Nettoverlust von 11.790 Millionen Euro verzeichnete. Insbesondere verzeichnete sie im am 31. Dezember 2016 endenden Jahr einmalige negative Auswirkungen in Höhe von 13,1 Milliarden Euro auf den Nettoertrag, die sich aus einzelnen, im strategischen Plan vorgesehenen Maßnahmen ergaben. Man beachte, dass vor allem der Abschluss des Fino-Projekts und weiterer, im Strategieplan vorgesehener Maßnahmen zu erwarteten einmaligen negativen Auswirkungen auf das Nettoergebnis des vierten Quartals 2016 in Höhe von insgesamt 12,2 Milliarden Euro führten.

Neben dem oben Genannten kann Folgendes zu weiteren Negativeffekten bei UniCredit führen:

- i. die Ergebnisse des von der EBA im November 2016 begonnenen Konsultationsprozesses zu den Methoden zur Schätzung der PD- und LGD-Indikatoren sowie zur Behandlung ausfallgefährdeter Darlehen, und
- ii. die Entwicklung von regulatorischen Rahmenbedingungen oder Leitlinien, die Implementierungs- und/oder Anpassungskosten oder Auswirkungen auf die Tätigkeit der UniCredit und/oder der UniCredit-Gruppe beinhalten könnten.

### ***Risiken im Zusammenhang mit der Stundung notleidender Kredite***

Die Verschlechterung der Kreditqualität und der verstärkte Fokus sowohl der Aufsichtsbehörden als auch innerhalb der Finanzwirtschaft auf den Abbau von notleidenden Krediten in den Bankbilanzen legen die Veräußerung von notleidenden Kredite durch UniCredit nahe.

In den letzten Geschäftsjahren haben sich die Aufsichtsbehörden auf den Wert notleidender Kredite und die Wirksamkeit der bankseitigen Verfahren und organisatorischen Strukturen für ihre Sanierung konzentriert. Die Aufsichtsbehörden haben bei verschiedenen Gelegenheiten, sowohl öffentlich wie auch im Zuge laufender Gespräche mit italienischen Banken und damit auch der UniCredit-Gruppe, die Bedeutung der Verringerung der Quote notleidender Kredite innerhalb der Gesamtkreditvergabe betont.

Zudem ist seit 2014 auf dem italienischen Markt eine leichte Steigerung bei der Zahl der veräußerten notleidenden Kredite zu beobachten, gekennzeichnet durch Verkaufspreise, die unter den betreffenden Buchwerten liegen und Abschläge enthalten, die höher sind als die, die in anderen europäischen Ländern gewährt werden. Insbesondere werden die Verkaufspreise auf dem italienischen Markt beeinflusst von den bestehenden Fristen für den Abschluss der Implementierungsverfahren (die generell länger sind als in anderen EU-Ländern) und vom Wert der als Sicherheit dienenden Immobilien, der vor allem im industriellen Sektor tendenziell einem tatsächlich realisierbaren Wert entspricht, der unter dem erwarteten liegt.

In diesem Zusammenhang hat die UniCredit Gruppe 2014 strukturierte Aktionen zum Verkauf notleidender Kredite eingeleitet, um die Zahl der problematischen Kredite in ihren Büchern zu reduzieren und gleichzeitig die Profitabilität zu maximieren und die Kapitalstruktur zu stärken.

UniCredit beabsichtigt, ihre Strategie zur Veräußerung notleidender Kredite fortzusetzen. Insbesondere hat UniCredit im Rahmen des strategischen Plans für 2016 bis 2019 die Reduzierung des Kapitalrisikos und die Verbesserung der Qualität neuer Darlehen als strategische Schritte erkannt, die durch eine Erhöhung des Deckungsgrads für notleidende Kredite und den Verkauf ausfallgefährdeter Darlehen erreicht werden sollen. Der Abschluss der Verkäufe könnte die Aufnahme größerer Wertberichtigungen von Darlehen in die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Betrag beinhalten, der als Resultat möglicher Differenzen zwischen dem Wert, zu dem notleidende Kredite (und vor allem ausfallgefährdete Darlehen) in den Finanzberichten des Konzerns verzeichnet sind, und der Gegenleistung, die auf die Verwaltung von notleidenden Vermögenswerten spezialisierte Marktteilnehmer für den Kauf anzubieten bereit sind, erheblich sein kann. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die potenziellen Auswirkungen (d.h. die Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung mit höheren Wertberichtigungen für Darlehen) dieser Transaktionen von verschiedenen Faktoren abhängen, darunter vor allem die unterschiedlichen Ertragserwartungen von

spezialisierten Marktteilnehmern im Vergleich zu UniCredit sowie den Verwertungskosten, die sofort vom Verkaufspreis abgezogen werden. In diesem Umfeld könnte es, soweit neue Geschäfte abgeschlossen wurden (vor allem betreffend Darlehen, die hinsichtlich der Deckungshöhe und/oder Vermögensklasse von niedrigerer Qualität sind als die bereits ausgeführten Geschäfte) oder in allen Fällen, in denen Möglichkeiten zur Änderungen der Prognosen zur Einbringlichkeit der Gelder aus notleidenden Krediten zur Vorbedingung für ihren späteren Verkauf gemacht wurden, kann es nötig sein, bei diesen Darlehen in den Finanzberichten zusätzliche Wertanpassungen vorzunehmen, mit (möglicherweise erheblichen) negativen Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse, das Kapital und die finanzielle Lage von UniCredit und/oder der Gruppe.

Zudem ist zu beachten, dass die Maßnahmen zur Verbesserung der Bilanzaktiva die Durchführung des Fino-Projekts beinhaltet, das den Verkauf mehrerer ausfallgefährdeter Darlehen im Gesamtwert von EUR 17,7 Mrd. Euro brutto (Bewertungsstand: 30. Juni 2016) vorsieht. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments hat UniCredit hinsichtlich des Fino-Projekts zwei separate Rahmenverträge (einzeln: der **Rahmenvertrag**, zusammen: die **Rahmenverträge**) mit FIG LLC, einer Konzerngesellschaft der Fortress Investment Group LLC (im Folgenden: FIG LLC, im Einklang mit den Vorgaben des Rahmenvertrags anstelle von Fortress Italian NPL Opportunities Series Fund LLC, Series 6 (**Fortress**) in den vertraglichen Beziehungen, die sich aus dem Rahmenvertrag ergeben) und mit LVS III SPE I LP (**PIMCO**), einer Tochtergesellschaft von PIMCO BRAVO Fund III, L.P., abgeschlossen.

Gemäß jedes Rahmenvertrags ist es eines der Ziele der Phase 1 eine buchhalterische Ausbuchung des verkauften Portfolios zu erreichen. Gemäß IAS 39 sind verkaufte Portfolios Gegenstand einer buchhalterischen Ausbuchung aus der Bilanz der UniCredit (i) sobald im Wesentlichen alle Risiken und verbundene Vorteile an einen unabhängigen Dritten übertragen worden sind, oder (ii) sobald ein ausreichender Teil der Risiken und Vorteile an einen unabhängigen Dritten übertragen worden sind, vorausgesetzt, dass die Kontrolle über die Kreditkomponenten des besagten Portfolios nicht behalten werden. Zum Datum dieses Investorendokuments führt die UniCredit die notwendigen qualitativen und quantitativen Analysen durch, insbesondere solche bezüglich der Preismechanismen für Rechnungsabgrenzungsposten und bezüglich der Struktur der von dem Rahmenvertrag erfassten Verbriefungstransaktionen, mit dem endgültigen Ziel den Nachweis des Bestehens der oben genannten Bedingungen und des Nachweises des signifikanten Risikotransfers sowie der damit in Zusammenhang stehenden regulatorischen Behandlung des Fino-Projekts zu fördern.

Die Analyse wird mit Abschluss der vertraglichen Dokumentation vollendet und könnte ergeben, dass die Voraussetzungen des Bilanzierungsgrundsatzes der Bezugnahme für die buchhalterische Ausbuchung des verkauften Portfolio nicht vorliegen. In diesem Falle könnte es notwendig sein, die vorläufigen Angaben im Strategieplan 2016-2019 zu prüfen.

Sollte die oben genannte Analyse ergeben, dass die Voraussetzungen des Bilanzierungsgrundsatzes der Bezugnahme für die buchhalterische Ausbuchung des verkauften Portfolio nicht vorliegen, oder die geplante Veräußerung des Portfolios auf die SPVs und die zugehörigen Verbriefungstransaktionen nicht vollendet werden, selbst infolge von Umständen, die von der Bereitschaft von UniCredit unabhängig sind, wie zum Beispiel ein Ausfall auf Seiten des vertraglichen Partners in Bezug auf den Rahmenvertrag und der verbundenen und im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Verträge, so kann UniCredit das Ziel der vollständigen buchhalterischen Ausbuchung des gesamten Portfolios von Projekt Fina nicht weiterverfolgen. Diese Umstände können die Nichteignung der Benutzung des Kaufpreises zum Zwecke der Bewertung des Portfolios aufzeigen und würde zudem nicht zu einer Reduktion von ausfallgefährdeten Krediten führen, was negative Auswirkungen bezüglich der Erreichung der Zeile des Strategie Planes 2016-2019 und der Ratings, die UniCredit zugeordnet werden, nach sich ziehen würde. Dieser Umstand kann auch negative Auswirkungen auf die Reputation sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von UniCredit und/oder der Gruppe haben.

Die Unsicherheiten und daraus resultierenden Risiken eines Scheiterns der Realisierung der Verbriefungen und des Fina-Projekts im Zusammenhang mit den aufschiebenden Bedingungen im Rahmenvertrage könnten für UniCredit das Risiko beinhalten, einen neuen Verkaufsprozess für dieses Portfolio initiieren zu müssen (einschließlich das Aufsetzen eines neuen Auktionsprozesses), was zu einer Verzögerung der Transaktion führen könnte, zusätzlich zu dem Risiko, weitergehende

Anpassungen an das betreffende Portfolio vornehmen zu müssen, wenn im Anschluss an den erneuten Verkaufsprozess die geänderten Marktbedingungen zu einem niedrigeren Preis führen. Außerdem könnten diese Unsicherheiten und das daraus resultierende Risiko eines Scheiterns des Fina-Projektes zu einer Änderung in der strategischen und operativen Planung im Umgang mit NPLs unter Berücksichtigung der Ergebnisse des von der EZB durchgeführten 2016 SREP hinsichtlich der Fähigkeit der UniCredit Gruppe, Einkommen zu generieren, führen.

Der Verbleib von Wertpapieren bei der UniCredit nach der Umsetzung des Fina-Projektes könnte Auswirkungen (auch negative) auf das Eigenkapital haben, abhängig von: (i) der Absorption von zugehörigen Vermögenswerten gewichtet nach dem Kreditrisiko zum Zwecke der Festlegung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote, und (ii) den möglichen zukünftigen Wertberichtigungen, die sich aus dem Anteil der zurückbehaltenen Risiken ergeben. Der verbleibende Anteil der in der Zukunft gehaltenen Wertpapiere wird auch zum Zwecke der Berechnung der kurz- und mittelfristigen und langfristigen Emittenten-Liquiditätskennziffer von UniCredit berücksichtigt (wie in "nicht kurzfristig zu verwenden") und kann auf das Erfordernis der langfristigen Finanzierung dieser Verwendung seitens UniCredit schließen lassen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass jedem Rahmenvertrag der Entwurf eines Verkaufsvertrages beigefügt ist, der zwischen den Parteien vereinbart ist und der, sobald er unterzeichnet wird, in Übereinstimmung mit dem Zeitplan und den Maßnahmen zur Umsetzung von Projekt Fina unter anderem Erklärungen und Garantien durch die UniCredit in Bezug auf jedes verkaufte Kreditportfolio sowie dazugehörige Schadensersatzpflichten für den Fall, dass diese Erklärungen und Garantien nicht korrekt sind, beinhaltet (alternativ zur Schadensersatzhaftung kann UniCredit unter bestimmten Umständen um den Rückkauf des Kredites bitten). Wenn Verkaufsverträge zum Datum dieses Investorendokuments in der vereinbarten Form im Sinne des relevanten Rahmenvertrages bereits unterzeichnet worden sind, wäre jede inkorrekte und unwahre Zusicherung und Garantie durch die UniCredit in Bezug auf jedes übertragene Kreditportfolio für die UniCredit mit dem Risiko verbunden, dem jeweiligen SPV Schadensersatz leisten zu müssen.

### ***Risiken im Zusammenhang mit UniCredits Beteiligung im Atlante Fonds und dem Atlante II Fonds***

UniCredit ist zurzeit einer der großen Zeichner (i) des Atlante Fonds, ein alternativer Investment Fonds mit dem Ziel, die Rekapitalisierung von Italienischen Banken zu unterstützen und die Veräußerung von notleidenden Krediten zu fördern (der **Atlante Fonds**), und (ii) des Atlante II Fonds, ein alternativer Investment Fonds mit dem Ziel, die Veräußerung von notleidenden Krediten zu fördern (der **Atlante II Fonds** und zusammen mit dem Atlante Fonds, die **Atlante Fonds**). Die Atlante Fonds werden von Quaestio SGR verwaltet.

In Bezug auf den Atlante Fonds hat sich die UniCredit zur Zeichnung von 845 Anteilen zu einem Gesamtwert von 845 Mio. € verpflichtet.

Seit seiner Gründung hat der Atlante Fonds an zwei Transaktionen zur Rekapitalisierung von italienischen Banken teilgenommen – Banca Popolare di Vicenza S.p.A. (**BPVi**) and Veneto Banca S.p.A. (**Veneto Banca**). Der Atlante II Fond hat bisher nicht an einer Transaktion zum Erwerb von notleidenden Krediten teilgenommen.

Zum 31. Dezember 2016 hielt die UniCredit von den insgesamt 4.249 Anteilen des Atlante Fonds 845 Anteile mit einem Buchwert von 139 Mio. € (entsprechend 686 Mio. € die für die Anteile gezahlt wurden, nach Abzug der Wertminderung von 547 Mio. €), die als zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert eingestuft wurden und eine verbleibenden Verpflichtung, 159 Mio. € zu investieren.

Die Anteile in dem Atlante Fonds wurden ursprünglich zu ihrem Zeichnungswert verbucht, welcher als Ausdruck des Zeitwertes des Investments zum Zeitpunkt der erstmaligen bilanziellen Erfassung erachtet wurde.

Nach der aktualisierten Bewertung der zum 31. Dezember 2016 gehaltenen Anteile, die gemäß einem internen Bewertungsmodell, welches auf einer Vielzahl von Banken-Körben (*banking baskets*)

basiert und Schätzungen bezüglich Atlantes Banken NPL Kreditportfolio und damit im Zusammenhang stehende Eigenkapital-/Kapitalbedürfnisse beinhaltet, wurde eine Wertminderung von 547 Mio. € festgestellt.

Infolgedessen könnte diese Situation erfordern, dass – wenn der Wert der Vermögenswerte die in die Atlante Fonds investiert sind und/oder investiert werden verringert werden muss (unter anderem als Folge von Abschreibungen oder weil die Vermögenswerte zu einem Preis verkauft werden der unter dem Erwerbspreis liegt oder wenn diese Vermögenswerte durch Vermögenswerte mit größeren Risikoprofilen ersetzt werden oder die durch ein höheres Maß an Kapitalabsorption geprägt sind) – UniCredit weitere Abschreibungen der Investment in den Atlante Fonds vornehmen muss, was negative Auswirkungen auf die Kapitalquote der UniCredit haben könnte.

In Bezug auf den Atlante II Fonds hat sich die UniCredit im August 2016 zur Zeichnung von 155 Anteilen in einem Gesamtwert von 155 Mio. € verpflichtet, wovon bisher 1 Mio. € gezahlt worden sind, so dass sich die unwiderruflichen Zusagen für weitere Zahlungen an den Atlante II Fonds auf zurzeit 154 Mio. € belaufen.

Die regulatorische Behandlung der durch die UniCredit gehaltenen Anteile in dem Atlante Fonds basiert auf der Anwendung der Transparenzmethode ("*Look-Through Approach*") bezüglich des zugrundeliegenden Investments und insbesondere die indirekt gehaltenen Anteile in BPVi und Veneto Banca werden als nicht wesentliche Beteiligungen in einem Unternehmen der Finanzbranche eingeordnet, basierend auf den in der Verordnung (EU) Nr. 2015/923 festgelegten Regelungen.

Bezüglich der Verpflichtungen der UniCredit gegenüber dem Atlante Fonds sieht die regulatorische Behandlung zum 31. Dezember 2016 eine Anwendung eines Kreditkonversionsfaktors (credit conversion factor) von 100 Prozent (Hohes Kreditrisiko) vor, gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr.575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die **CRR**).

### ***Risiken im Zusammenhang mit den von der Gruppe gehaltenen Staatsanleihen***

Staatsanleihen sind von Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen emittierte Anleihen. Für die Zwecke der aktuellen Risikolage sind Vermögenswerte, die zur Veräußerung gehalten werden, und Positionen, die durch Asset Backed Securities (ABSs) gehalten werden, nicht enthalten.

Im Hinblick auf den Forderungsbestand der Gruppe gegenüber Staaten belief sich der Buchwert der Staatsanleihen zum 31. Dezember 2016 auf 125.594 Mio. €, von denen über 89 % auf die folgenden acht Länder entfielen: Italien hatte mit 55.243 Mio. € einen Anteil von 44 % am Gesamtbestand; Deutschland 19.882 Mio. € (16 %); Spanien 16.418 Mio. € (13 %); Österreich 10.422 Mio. € (8 %); Frankreich 4.339 Mio. € (3 %); Tschechische Republik 2.219 Mio. € (2 %); Ungarn 2.006 Mio. € (2 %); Bulgarien 1.675 Mio. € (1 %).

Die verbleibenden 11 % des Gesamtbestands an Staatsanleihen, die zum 31. Dezember 2016 einen Buchwert von 13.389 Mio. € aufwiesen, verteilen sich auf 47 Länder, darunter Russland (1.464 Mio. €), die Vereinigten Staaten (484 Mio. €), Slowenien (377 Mio. €), Portugal (103 Mio. €), Irland (32 Mio. €) und Argentinien (6 Mio. €). Die Positionen in griechische, zypriotische und ukrainische Staatsanleihen sind unwesentlich.

Für die in Frage stehenden Positionen gab es mit Stand 31. Dezember 2016 keine Hinweise darauf, dass Wertberichtigungen stattgefunden haben könnten.

Beachtet werden sollte, dass der vorgenannte Rest, der zum 31. Dezember 2016 gehaltenen Staatsanleihen auch Schuldverschreibungen für supranationale Organisationen, wie z.B. der Europäischen Union, der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität und des Europäischen Stabilitätsmechanismus mit einem Wert von 3.658 Mio. € beinhaltet.

Zusätzlich zu den Positionen an Staatsanleihen sind Kredite an Zentralregierungen, Kommunen und staatliche Stellen zu berücksichtigen.

Der Gesamtbetrag der Kredite an die Länder, bei denen das Gesamtengagement 140 Mio. € übersteigt, belief sich zum 31. Dezember 2016 auf 21.113 Mio. € und entsprach damit über 93 % der Gesamtsumme aller Kredite.

### **Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass die UniCredit Gruppe außerstande sein könnte, ihre jetzigen und zukünftigen, planmäßigen und außerplanmäßigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu erfüllen, ohne ihr Tagesgeschäft oder ihre finanzielle Situation zu beeinträchtigen. Die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe unterliegt insbesondere Refinanzierungsrisiken, Marktliquiditätsrisiken, Risiken eines Missverhältnisses und Ausfallrisiken.

Das Refinanzierungsrisiko umfasst das Risiko, dass die Emittentin außerstande sein könnte, ihre Verpflichtungen, einschließlich Finanzierungszusagen, bei Fälligkeit zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund ist die Verfügbarkeit von Liquidität zur Durchführung der verschiedenen Aktivitäten der UniCredit Gruppe und die Möglichkeit, Zugang zu langfristigen Krediten zu haben wesentlich für die UniCredit Gruppe. Nur auf diese Weise ist die UniCredit Gruppe in der Lage ihre planmäßigen und außerplanmäßigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zu erfüllen, ohne ihre tägliche Arbeit oder Finanzlage zu beeinträchtigen. Die globale Finanzkrise und die sich daraus ergebende Instabilität des Finanzsystems haben sowohl das Volumen als auch die Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten durch Privatplatzierungen erheblich verringert, was zu erheblichen finanziellen Interventionen der EZB führte. Die Reduzierung dieser Interventionen könnte dazu führen, dass die Emittentin und/oder gegebenenfalls Garantin und/oder Gesellschaften der UniCredit Gruppe in einem größeren Maß als in der Vergangenheit auf den Wholesale-Markt zurückgreifen müssen. Mit Blick auf das Refinanzierungsrisiko hatte die UniCredit Gruppe zum 31. Dezember 2016 einen Cash-Horizont von mehr als einem Jahr. Diese betriebliche Kennzahl gibt die Anzahl der Tage wider, ab denen keine Liquiditätsreferenzbank mehr in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen zum Liquiditätsmanagement zu erfüllen. Zu diesem Zweck berücksichtigt der Cash Horizont auch die Verwendung von marktgängigen Wertpapieren sowohl bei den von der UniCredit Gruppe zugänglichen Zentralbanken als auch bei Gegenparteien im Markt.

Der Zugang der UniCredit Gruppe zu Liquidität könnte durch einen fehlenden Zugang der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Unternehmen der Gruppe auf den Fremdkapitalmarkt beeinträchtigt werden, einschließlich der Möglichkeiten der Kapitalaufnahme von Privatkunden, sodass sich aus der Einhaltung möglicher regulatorischer Anforderungen nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, der Vermögens- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder Garantin und/oder der UniCredit Gruppe ergeben.

UniCredit finanziert seine Aktivitäten unter anderem über die EZB. Daher könnten Änderungen der Richtlinien und Anforderungen der EZB an den Zugang zu Finanzierungen, einschließlich den Änderungen der Kriterien zur Bestimmung der als Sicherheiten zugelassenen Assetklassen und/oder der jeweiligen Bewertungen, die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe beeinflussen. Das könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftsergebnisse, Vermögens- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder Garantin und/oder der UniCredit Gruppe haben.

Im Hinblick auf die Marktliquidität sollten die Auswirkungen auf die sofortige Liquidität der als Barreserven gehaltenen Vermögenswerte berücksichtigt werden. Plötzliche Veränderungen der Marktbedingungen (insbesondere der Zinssätze und der Kreditwürdigkeit) können sich in erheblichem Maße zum Verkaufszeitpunkt auswirken; dies gilt selbst bei qualitativ hochwertigen Vermögenswerten wie typischerweise Staatsanleihen. "Volumeneffekte" spielen für die UniCredit Gruppe eine wichtige Rolle, da es wahrscheinlich ist, dass erhebliche Liquiditätsdefizite und die daraus folgende Notwendigkeit, qualitative hochwertige Vermögenswerte in großen Mengen zu liquidieren, die Marktbedingungen insgesamt beeinflussen. Darüber hinaus könnten es Rating-Herabstufungen der gehaltenen Wertpapiere sowie die angewandten Kriterien der Gegenparteien im Rahmen von Pensionsgeschäften erschweren, die Wertpapiere unter vorteilhaften wirtschaftlichen Bedingungen ohne weiteres zu liquidieren.

Neben den Risiken, die in enger Beziehung zum Finanzierungsrisiko und zum Marktliquiditätsrisiko stehen, existiert ein weiteres Risiko, welches das tägliche Liquiditätsmanagement beeinträchtigen

kann. Dieses Risiko umfasst das Missverhältnis zwischen den Beträgen und/oder Fälligkeiten von Mittelzu- und Mittelabflüssen (Risiko eines Missverhältnisses). Neben dem täglichen Management muss die Emittentin und/oder die Garantin auch das Risiko verwalten, das (potenziell unerwartete) zukünftige Ansprüche gestellt werden (z.B. die Nutzung von Kreditlinien, Rückzahlung von Einlage, Erhöhung der Stellung von Sicherheiten), die einen höheren Betrag an Liquidität erfordern, als der für den normalen Geschäftsbetrieb für ausreichend erachtete (Ausfallrisiko).

Schließlich hat die EZB im Rahmen des 2016 SREP die UniCredit auf bestimmte sensible Bereiche im Zusammenhang mit Liquiditätsrisiken hingewiesen. Diese Bereiche beziehen insbesondere die Bestimmung eines robusten Verfahrens zur Festsetzung von Grenzwerten und die Darstellung wie die Liquiditätsfalle auf einem strategischen Level berücksichtigt werden kann, mit ein. Die EZB empfiehlt, dass die UniCredit ihre internen Prozesse überprüft um liquidere, verlässlichere und regelmäßiger Kalkulierungsmethoden für aufsichtsrechtliche Kennzahlen zu ermöglichen. Zusätzlich verlangt die EZB, dass die in dem *Assets and Liabilities Committee Report* enthaltenen Informationen verbessert werden sollen, um eine detailliertere Analyse der oben dargestellten Themen zu ermöglichen. Die Aufsichtsbehörde ist zudem der Meinung, dass die Einbeziehung der internen Revision (*Internal Audit Department*) in das interne Liquiditätsadäquanzverfahren (das **ILAAP**) in Bezug auf den Umfang und die Häufigkeit der durchgeführten Überprüfungen verbessert werden sollte.

Im Allgemeinen hat die EZB das System ILLAP der UniCredit als angemessen eingestuft, auch wenn in Bezug auf die Ergebnisse der letzten Überprüfungen bestimmte Bereiche der Steuerung, der Berichterstattung und der Kontrolle von Liquiditätsrisiken Verbesserungspotential aufweisen würden.

### ***Risiken in Zusammenhang mit gruppeninternen Geschäften***

Wie auch andere internationale Bankengruppen haben die Unternehmen der UniCredit Gruppe in der Vergangenheit anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, indem überschüssige Liquidität von einem Unternehmen der UniCredit Gruppe an ein anderes übertragen wurde. Eine der größten derartigen Finanzierungspositionen hat die UCB AG in der Vergangenheit gegenüber der UniCredit aufgebaut. Die UCB AG trägt selbst erhebliche fortlaufende gruppeninterne Ausfallrisiken, da die Investmentbanking-Aktivitäten der UniCredit Gruppe innerhalb der UCB AG konzentriert sind, sodass tagtäglich erhebliche bargeldlose konzerninterne Finanzierungen zwischen UCB AG und anderen Mitgliedern der UniCredit Gruppe stattfinden, da die UCB AG unter anderem bei diversen Absicherungsgeschäften für finanzielle Risiken als Intermediär zwischen diesen Konzernmitgliedern einerseits und externen Kontrahenten andererseits steht. Aufgrund der Art dieses Geschäfts sind die konzerninternen Kreditrisikopositionen der UCB AG volatil und unterliegen gegebenenfalls erheblichen täglichen Schwankungen.

Die globale Finanzkrise hat dazu geführt, dass Bankaufsichtsbehörden in zahlreichen Rechtsordnungen, in denen die UniCredit Gruppe tätig ist, Maßnahmen ergriffen haben, die offenen Risikopositionen von Banken mit operativen Aktivitäten in ihrer jeweiligen Rechtsordnung gegenüber anderen Banken aus der Gruppe, die in Rechtsordnungen tätig sind, die keiner rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, zu reduzieren. In diesem Zusammenhang forderten einige Aufsichtsbehörden die Unternehmen der Gruppe auf, ihr Kreditrisiko gegenüber anderen Unternehmen der Gruppe, insbesondere ihr Ausfallrisiko gegenüber UniCredit zu verringern. Dies hat die UniCredit dazu veranlasst, eine Strategie zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit umzusetzen, die im Wesentlichen darauf beruht, Finanzierungslücken zu schließen und wenn nötig auf Finanzierungen außerhalb der Gruppe zurückzugreifen.

Mit Blick auf das oben beschriebene Risiko des Geschäfts und der Bedenken bezüglich der Rolle der UCB AG, wird das Engagement der UniCredit gegenüber der UCB AG nun detaillierter behandelt.

Nach den anwendbaren deutschen Regelungen können Kreditinstitute gruppeninterne Geschäfte mit Blick auf die Berechnung der Höchstgrenze für wesentlicher Risiken ausnehmen oder die in Rede stehenden Geschäfte mit weniger als 100 % ansetzen. Die UCB AG wendet diese Ausnahmeregelung für gruppeninterne Geschäfte an. Wäre diese Ausnahmeregelung aufgrund von Änderungen des Rechtsrahmens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr anwendbar, müsste die UCB AG gegebenenfalls ihre Eigenmittel erhöhen, um die durch die Vorschriften für wesentliche Risiken

festgelegte Mindestsolvabilitätsquote aufrechtzuerhalten.

In Deutschland haben sich UniCredit und die UCB AG vor dem Hintergrund des Ausmaßes der konzerninternen Finanzierungen durch die UCB AG und infolge der hierdurch hervorgerufenen Gespräche zwischen UniCredit, UCB AG, BaFin und der Bank of Italy verpflichtet, die konzerninternen Netto-Finanzierungen der UCB AG gegenüber der UniCredit Gruppe durch entsprechende Garantien zu reduzieren, was die Verpfändung von Finanzinstrumenten umfasst, die von UniCredit gehalten werden.

Die Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Unabhängigkeit durch die Unternehmen der Gruppe hat, wie bereits erwähnt, zur Annahme einer sehr konsequenten Strategie zur Reduzierung der Finanzierungslücke geführt und dies nicht nur in Italien, sondern in allen Tochtergesellschaften. Die gemeinsame Umsetzung dieser Politik könnte zu einer realen oder wahrgenommenen Verschlechterung im Bonitätsprofil führen (insbesondere in Italien) und könnte eine erhebliche negative Auswirkung auf die Fremdkapitalkosten und somit auf das Betriebs- und Finanzergebnis des Emittenten und/oder der Garantin und der UniCredit Gruppe haben.

### **Marktrisiken**

Das Marktrisiko ergibt sich aus dem Umstand, dass sich Änderungen der Marktvariablen (Zinssätze, Wertpapierpreise, Wechselkurse etc.) auf den wirtschaftlichen Wert des Portfolios des Konzerns auswirken können, wobei das Portfolio sowohl die im Handelsbuch enthaltenen Vermögenswerte als auch die im Anlagebuch enthaltenen Vermögenswerte umfasst, d.h. Tätigkeiten im Zusammenhang mit laufenden kommerziellen Bankgeschäften und strategischen Investitionsentscheidungen. Das Marktrisikomanagement der UniCredit Gruppe umfasst daher alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bargeld- und Kapitalstrukturmanagement, die gegebenenfalls innerhalb der Emittentin und/oder Garantin auftreten sowie in den anderen einzelnen Gesellschaften, die die Gruppe bilden.

Im Einzelnen enthält das Handelsbuch Positionen der Finanzinstrumente oder Rohstoffe, die entweder zu Handelszwecken gehalten werden oder andere Elemente des Handelsbuches absichern. Um der Kapitalanforderungen des Handelsbuchs gemäß der anzuwendenden Richtlinien der "Eligibilitätskriterien der regulatorischen Handelsbuch-Zuordnung" ("*Eligibility Criteria for the Regulatory Trading Book Assignment*") zu entsprechen, müssen die Finanzinstrumente frei von jeglichen vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf ihre Geschäfte sein oder das relative Risiko vollständig immunisiert werden können. Darüber hinaus müssen die Positionen häufig und genau bewertet und das Portfolio aktiv verwaltet werden.

Das Risiko, dass sich der Wert eines Finanzinstruments (Vermögenswert oder Verbindlichkeit, Liquidität oder Derivatinstrument) im Laufe der Zeit ändern kann, wird durch fünf marktübliche Risikofaktoren bestimmt: (i) Kreditrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund einer Änderung bei den Bonitätsaufschlägen (*Credit Spread*) abnehmen kann; (ii) Aktienkursrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund von Änderungen der Aktienkurse oder Indizes abnehmen kann; (iii) Zinsrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund einer Änderung der Zinssätze abnehmen kann; (iv) Währungsrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments aufgrund einer Änderung der Wechselkurse abnehmen kann; und (v) Rohstoffpreisrisiko: das Risiko, dass der Wert eines Instruments abnehmen kann.

Die UniCredit Gruppe verwaltet und überwacht ihr Marktrisiko mit zwei Arten von Maßnahmen: (i) umfassende Marktrisikomaßnahmen; und (ii) spezifische Marktrisikomaßnahmen.

Die umfassenden Risikomaßnahmen enthalten:

- *Value at Risk (VaR)*, der den potenziellen Wertverlust eines Portfolios in einem bestimmten Zeitraum für ein gegebenes Vertrauensintervall darstellt;
- *Stressed VaR (SVaR)*, der das potenzielle VaR eines Portfolios repräsentiert, das in einem Zeitraum von 12 Monaten erheblichen finanziellen Belastung unterliegt;

- *Incremental Risk Charge (IRC)*, der das aufsichtsrechtliche Kapital zur Deckung der Kreditverluste (Ausfall- und Migrationsrisiken) darstellt, die in einem Portfolio innerhalb eines bestimmten Zeitraums und für ein gegebenes Vertrauensintervall auftreten können;
- *Loss Warning Level (LWL)*, der als kumulierter wirtschaftlicher Gewinn und Verlust über einen Zeitraum von 60 (Kalender-) Tagen einer Risikoeinheit definiert ist; und
- *Stress Test Warning Level (STWL)*, der den potenziellen Wertverlust eines Portfolios darstellt, berechnet auf der Grundlage eines Stress-Szenarios.

Auf der Grundlage der vorgenannten Maßnahmen werden zwei Grenzwerte festgelegt:

- Die **Gesamtmarktrisikogrenzen** (LWL, STWL, VaR, SVaR, IRC): diese dienen zur Festlegung einer Absorbierungsgrenze des ökonomischen Kapitals und einer Akzeptanzgrenze für wirtschaftlichen Verluste aus Handelsaktivitäten; diese Grenzwerte müssen mit dem zugeteilten Einnahmenbudget und der unterstellten Risikokapazität übereinstimmen.
- **spezifischen Marktrisikogrenzen** (Sensibilitäts-, Stressszenariens- und Nominalwertgrenzen): diese bestehen unabhängig, agieren aber parallel zu den Gesamtmarktrisikogrenzen und operieren auf einer konsolidierten Basis in allen Einheiten (soweit möglich); um effizient und spezifisch verschiedene Arten von Risiken, Portfolios und Produkten zu überwachen, sind diese Grenzen im Allgemeinen mit spezifischen Sensibilitäten oder Stressszenarien verbunden. Die für die spezifischen Marktrisikostufen festgelegten Niveaus bezwecken die Limitierung einer konzentrierten Gefährdung durch individuelle Risikofaktoren oder einer exzessiven Gefährdung durch Risikofaktoren, die nicht ausreichend durch die VaR repräsentiert sind.

Neben der Eigenschaft als grundlegende Kennzahl für die Berechnung des erforderlichen Kapitals für das Handelsbuch wird der VaR auch für Managementzwecke als Risikomaß für das Handelsbuch zusammen mit dem Anlagebuch genutzt.

### ***Risiken im Zusammenhang mit Zinsschwankungen***

Zinsschwankungen in Europa und in anderen Märkten, in denen die UniCredit Gruppe aktiv ist, haben Auswirkungen auf das Ergebnis der UniCredit Gruppe. Die Zinssätze wiederum sind beeinflusst von verschiedenen Faktoren, die außerhalb der Einflusses der UniCredit Gruppe liegen, wie die Währungspolitik, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die politischen Verhältnisse in den betreffenden Ländern; die Ergebnisse der Bank- und Finanztätigkeiten hängen zudem von dem Umgang mit Zinsrisiken ab, also der Beziehung zwischen Zinssatzänderungen in den betroffenen Märkten und Änderungen des Nettozinsetrags. Konkret bedeutet dies, dass die Erhöhung von Zinssätzen zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der UniCredit Gruppe führen kann, der schneller und größer ist als die Erträge aus Vermögenswerten, wie etwa aufgrund einer unterschiedlichen Fälligkeit der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten, die von der Änderung der Zinssätze betroffen sind, oder einer nicht übereinstimmenden Zinssensitivität der Vermögensanlagen und Verbindlichkeiten mit einer ähnlichen Laufzeit. In gleicher Weise kann auch eine Senkung der Zinssätze zu einer Reduzierung der Erträge aus Vermögenswerten, die von der UniCredit Gruppe gehalten werden, führen, ohne das damit eine entsprechende Reduzierung der Finanzierungskosten verbunden ist.

Diese Ereignisse sowie die langwierige, laufende Situation mit Zinssätzen auf historisch niedrigen Niveau, zum Teil sogar negativ, können zu einem anhaltenden Druck führen, die Zinsmargen zu reduzieren und auch Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten haben, die von der UniCredit Gruppe gehalten werden

Die UniCredit Gruppe führt eine Absicherungspolitik in Bezug auf Risiken, die aus Zinssatzänderungen resultieren, ein.

Solche Absicherungen basieren auf Schätzungen von Verhaltensmodellen und Zinsszenarien;

unerwartete Veränderungen von Letzteren können zudem erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktivität, das operative Ergebnis sowie die Kapital- und Finanzlage der UniCredit Gruppe haben.

Eine wesentliche Änderung der Zinssätze kann darüber hinaus auch erheblich negative Auswirkungen haben auf den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die von der UniCredit Gruppe gehalten werden, und damit auf das operative Ergebnis sowie die Vermögens- und/oder Finanzlage der Emittentin bzw. der Garantin und/oder der UniCredit Gruppe.

Soweit das Anlagebuch betroffen ist, werden die wichtigsten Metriken angenommen:

- die Analyse der Sensitivität der Zinsmargen nach exogenen Änderungen der Raten, in unterschiedlichen Szenarien der Veränderung der Ratenkurven unter Berücksichtigung der Laufzeit und Zeitrahmen von 12 Monaten; und
- die Analyse der Veränderungen des ökonomischen Wertes des Kapitals nach verschiedenen Szenarien der Veränderung der Preiskurve auf lange Sicht.

Schließlich ist zu beachten, dass die EZB im Rahmen des SREP 2016 die UniCredit über bestimmte anfällige Bereiche im Zusammenhang mit dem Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch informiert hat. Insbesondere hat die EZB über das Fehlen einer adäquaten Infrastruktur für die Aggregation, den Umgang und die Konsolidierung von Risikopositionen auf Ebene der UniCredit Gruppe und Schwachstellen in der Fähigkeit der bestehenden Systeme, die Auswirkungen von negativen Raten korrekt wiederzugeben, berichtet.

### ***Risiken in Bezug auf Wechselkurse***

Ein wesentlicher Anteil des Geschäfts der UniCredit Gruppe erfolgt in anderen Währungen als dem Euro, überwiegend in Polnischen Zloty<sup>6</sup>, Türkischer Lira, U.S. Dollar, Schweizer Franken und Japanischen Yen. Dies bedeutet, dass die Auswirkungen von Wechselkursentwicklungen einen erheblichen Einfluss auf die Vermögensanlagen und das Geschäft, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin und/oder der Garantin und/oder gegebenenfalls der Gruppe haben könnten. Daher ist die UniCredit Gruppe den Risiken in Bezug auf die Umrechnung von Fremdwährungen und die Durchführung von Transaktionen in Fremdwährungen ausgesetzt.

Berücksichtigt man das Wechselkursrisiko aus dem Handelsbuch sowie aus dem Anlagebuch, einschließlich der Geschäftsbank, was das operative Ergebnis der Gruppe beeinflussen kann, ist die UniCredit Gruppe hauptsächlich dem Fremdwährungsrisiko gegenüber dem Polnischen Zloty, vor allem aus der Währungsabsicherung der erwarteten zukünftigen Cashflows aufgrund des Verkaufs der Bank Pekao SA und dem U.S. Dollar ausgesetzt.

Die erheblichen Positionen in anderen Währungen als dem Euro, sowohl hinsichtlich der Schwankungen im Wechselkurs als auch hinsichtlich des erzwungenen Umwandlungsrisikos, wird auch durch die EZB als ein anfälliges, unsicheres und mit potenziellen Risiken behaftetes Gebiet hinsichtlich der Verschlechterung der Kreditqualität der Vermögenswerte beim Abschluss des 2016 SREP bezeichnet.

Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte der UniCredit Gruppe sind in Euro aufgestellt und spiegeln die Währungsumrechnungen wider, die zur Einhaltung der International Accounting Standards (IFRS) erforderlich sind.

Die Gruppe führt eine wirtschaftliche Absicherungspolitik für Dividenden aus ihren Tochtergesellschaften außerhalb der Eurozone ein. Bei der Umsetzung solcher Strategien werden Marktbedingungen berücksichtigt. Allerdings könnte jede negative Wechselkursänderung und/oder Absicherungspolitik, die sich als unzureichend erweist, um das damit verbundene Risiko abzusichern, erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Geschäftsergebnisse und die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder gegebenenfalls der

---

<sup>6</sup> Der Vollständigkeit halber ist zu beachten, dass die Aktivitäten der UniCredit Gruppe in Polnischen Zloty vor allem durch die Bank Pekao und ihren Tochtergesellschaften durchgeführt werden.

Gruppe haben.

### **Risiken im Zusammenhang mit Kredit- und Bewertungsmethoden der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Emittentin und/oder Garantin**

In Übereinstimmung mit dem durch den IFRS festgelegten Rahmen soll die Emittentin und/oder Garantin Auswertungen, Schätzungen und Theorien formulieren, die sich auf die Anwendung von Rechnungslegungsstandards und die Höhe der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Erträge in den Konzernabschlüssen sowie auf Informationen bezüglich Eventualforderungen und -verbindlichkeiten auswirken. Die Schätzungen und zugehörigen Hypothesen basieren auf Erfahrungswerten und anderen Faktoren, die unter den spezifischen Umständen als angemessen erachtet wurden und zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verabschiedet wurden und deren Buchwert nur schwer aus anderen Quellen abgeleitet werden kann.

Die Anwendung des IFRS durch die UniCredit Gruppe spiegelt sich in den oben benannten Interpretationsentscheidungen wider. Insbesondere wird die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts nach IFRS 13 "Fair Value Measurement" geregelt.

Im Einzelnen nimmt die Emittentin und/oder Garantin zur Unterstützung des Buchwertes Schätzungsmethoden zu einigen der wichtigsten Angaben in den Konzernabschlüssen vor, wie von den beschriebenen Rechnungslegungsstandards und Referenznormen vorgegeben. Diese Prozesse, die in hohem Maße auf Schätzungen der künftigen Werthaltigkeit der in den Konzernabschlüssen erfassten Werte beruhen und hierbei die Entwicklungsstufe der Bewertungsmodelle und die Anwendungspraxis berücksichtigen, wurden auf Grundlage der Geschäftstätigkeit eingeführt. Die Theorie der obligatorischen Liquidation von bewertungsabhängigen Positionen bleibt somit unberücksichtigt.

Zusätzlich zu den Risiken, die durch die Marktbewertungen für börsennotierte Instrumente impliziert werden (auch unter Bezugnahme der Nachhaltigkeit von Werten über einen Zeitraum für Ursachen, die nicht strikt mit dem inneren Wert des tatsächlichen Vermögenswertes zusammenhängen), liegt das Risiko der Unsicherheit der Schätzung im Wesentlichen in der Berechnung des Wertes von (i) dem beizulegenden Zeitwert der nicht auf aktiven Märkten notierten Finanzinstrumente, (ii) Forderungen, Beteiligungen und im Allgemeinen alle sonstigen finanziellen Vermögenswerte/Verbindlichkeiten, (iii) Abfindung und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer, (iv) Bereitstellung für Risiken und Aufwendungen sowie Eventualforderungen, (v) Goodwill und sonstige immaterielle Vermögenswerte, (vi) latente Steuerforderungen und (vii) Immobilien, die speziell für Investitionszwecke gehalten werden.

Die Quantifizierung der oben genannten Faktoren, die der Schätzung unterliegen, kann sich in Abhängigkeit von Entwicklungen mit der Zeit deutlich ändern, namentlich durch Entwicklungen in (i) den nationalen und internationalen sozioökonomischen Situationen und daraus resultierende Auswirkungen auf die Rentabilität der Emittentin und/oder der Garantin und der Solvenz der Kunden, (ii) den Finanzmärkten, die die Fluktuation von Zins- und Devisenkursen, Preisen und versicherungsmathematischen Grundlagen beeinflussen, (iii) dem Immobilienmarkt, mit daraus resultierenden Auswirkungen auf die Immobilien im Eigentum der Gruppe und solchen, die als Garantien erhalten wurden und (iv) durch Änderungen der bestehenden Vorschriften.

Die Quantifizierung des Zeitwertes kann sich auch mit der Zeit ändern in Abhängigkeit von der Unternehmensfähigkeit diesen Wert auf der Grundlage der Verfügbarkeit adäquater Systeme und Methoden und aktualisierter historisch-statistischer Parameter und/oder Serien effektiv zu messen.

Zusätzlich zu den oben erwähnten expliziten Faktoren kann sich die Quantifizierung der Werte auch infolge von Managemententscheidungen, sowohl bezüglich des Ansatzes von Evaluationssystemen als auch infolge der Revision von Unternehmensstrategien, auch infolge eines veränderten Marktes und im regulatorischen Kontext, variieren.

Aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ihrer Verbindlichkeiten kann die Konzerngruppe finanziell profitieren, wenn ihr Bonitätsaufschläge (*credit spread*) oder diejenigen der Tochtergesellschaften nachlassen. Dieser Vorteil (niedrigerer Wert der Verbindlichkeiten, abzüglich

der verbundenen Absicherungspositionen) könnte wiederum verringern, wenn die Bonitätsaufschläge (*Credit Spread*) steigen, was sich negativ auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gruppe auswirken würde. Diese positiven und negativen Effekte sind in jedem Fall dazu bestimmt, resorbiert zu werden, sobald die Verbindlichkeiten zu einem natürlichen Ende kommen.

Speziell unter Berücksichtigung der Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures (im Sinne von IAS 28) oder einer nicht konsolidierten Kontrolle oder Kontrolle im Sinne des Einzelabschlusses der Emittentin und/oder Garantin, ist zu beachten, dass im Einklang mit den Bestimmungen von IAS 36 die Angemessenheit des Buchwerts von Beteiligungen regelmäßig durch Werthaltigkeitstests überprüft wird. Zu beachten ist, dass die Messungen angesichts des makroökonomischen und Marktkontextes, des regulatorischen Rahmens und der daraus folgenden Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten bezüglich der langfristigen Einkommensprognosen, besonders komplex waren. Daher könnten die Informationen und Parameter, die für die Verwertbarkeitsprüfungen verwendet und von den oben genannten Faktoren erheblich beeinträchtigt wurden, sich auf unterschiedliche Weise entwickeln. Falls die Gruppe, aufgrund von außerordentlichen und/oder Veräußerungstransaktionen, sowie veränderten Marktbedingungen gehalten wäre, den Wert der gehaltenen Beteiligungen zu überprüfen, so könnte sie gezwungen sein, signifikante Wertberichtigungen vorzunehmen mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Vermögenswerte und die Geschäfte, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin und/oder Garantin und/oder Gruppe.

### ***Risiken in Bezug auf latente Steuern***

Aktive latente Steuern (**ALS**) und passive latente Steuern werden in unseren konsolidierten Jahresabschlüssen gemäß den Bilanzierungsregeln IAS 12 angesetzt. Zum 31. Dezember 2016 betragen die ALS zusammen EUR 14,018 Mio., von denen EUR 11,336 Mio. gemäß des Gesetzes Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 (**Gesetz 214/2011**) in Steuergutschriften umgewandelt werden können. Zum 31. Dezember 2015 betragen die ALS EUR 14,371 Mio., von denen EUR 11.685 Mio. für die Umwandlung in Steuergutschriften unter dem Gesetz 214/2011 zur Verfügung standen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 214/2011 können ALS, die sich auf Kreditwertberichtigungen und -ausfälle oder auf Geschäfts- oder Firmenwerte sowie bestimmte andere immaterielle Vermögenswerte beziehen, in Steuergutschriften umgewandelt werden, wenn die Gesellschaft in ihren nicht konsolidierten Berichten einen Jahresverlust ausweist (auf den sich solche konvertierbaren ALS beziehen) (**Konvertierbare ALS**). Die Umwandlung in Steuergutschriften erfolgt in Bezug auf die Konvertierbaren ALS, die in den Berichten der Gesellschaft mit dem nicht konsolidierten Jahresverlust erfasst werden; ein Teil der latenten Steuergutschriften wird entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Betrag des Jahresverlusts und dem Eigenkapital der Gesellschaft umgewandelt.

Das Gesetz 214/2011 sieht zudem auch die Umwandlung von Konvertierbaren ALS vor, bei denen ein steuerlicher Verlust auf nicht konsolidierter Basis besteht. In diesen Fällen handelt es sich um Umwandlungen der im Jahresabschluss erfassten Konvertierbaren ALS gegen den steuerlichen Verlust, allerdings beschränkt auf den Teil der Verluste, die sich aus dem Abzug der gleichen Kategorien von negativen Ertragskomponenten (Kreditwertberichtigungen und -ausfälle oder auf Geschäfts- oder Firmenwerte sowie bestimmte andere immaterielle Vermögenswerte) ergeben.

Im gegenwärtigen regulatorischen Umfeld ist die Erstattung der Konvertierbaren ALS normalerweise auch dann gewährleistet, wenn UniCredit in Zukunft keine ausreichenden steuerpflichtigen Erträge generiert, um die Abzüge, die den Konvertierbaren ALS entsprechen, in gewöhnlicher Weise zu nutzen. Die Steuervorschriften, eingeführt durch das Gesetz 214/2011 und wie in dem von der Bank of Italy, der Commissione Nazionale per la Società e la Borsa (**CONSOB**) und dem Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni (IVASS, vormals die ISVAP) vorgelegten Dokument mit dem Titel "Trattamento contabile delle imposte anticipate derivante dalla Legge 214/2011" (Bilanzierung der Konvertierbaren ALS gemäß dem Gesetz 214/2011), das Rechtssicherheit für die Erstattung von Konvertierbaren ALS schafft, bestätigt, wirken auf den Tragfähigkeits-/Erstattungsfähigkeitstest gemäß dem Rechnungslegungsprinzip IAS 12, so dass dieser im Hinblick auf diese besondere Kategorie von latenten Steuern automatisch erfüllt ist. Das regulatorische Umfeld sorgt für eine günstigere Behandlung von Konvertierbaren ALS gegenüber anderen Arten von aktiven latenten

Steuern. Für die Zwecke der für uns geltenden Eigenkapitalregelungen werden Ersterer nicht als Abzüge vom Eigenkapital erfasst (wie die anderen aktiven latenten Steuern), sondern tragen zu 100 % zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiva (**RWA**) bei.

In Bezug auf die Konvertierbaren ALS im Sinne des Gesetzes 214/2011 enthält die Rechtsverordnung Nr. 59/2016 (ratifiziert am 30. Juni 2016), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016, Nr. 237 (**Gesetz Nr. 237/2016**) (verabschiedet durch Gesetz am 17. Februar 2017), unter anderem Bestimmungen über latente Steuerforderungen, die es Unternehmen, für die die Bestimmungen über Konvertierbare ALS gelten, weiterhin ermöglicht, die geltenden Regeln für die Umwandlung von ALS in Steuergutschriften anzuwenden, wenn sie eine entsprechende unwiderrufliche Option ausüben und eine jährliche Gebühr für jedes Steuerjahr von 2016 bis 2030 zahlen. Diese Bestimmung sollte die von der Europäischen Kommission aufgeworfenen Zweifel beseitigen, ob die regulatorische Behandlung von ALS in Italien möglicherweise als rechtswidrige staatliche Beihilfe qualifiziert wird. Die Gebühr für ein bestimmtes Jahr wird bestimmt durch einen Steuersatz in Höhe von 1,5 % auf denjenigen Betrag, der sich durch Addition (i) der Differenz zwischen den im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr erfassten Konvertierbaren ALS und den entsprechenden Konvertierbaren ALS im Jahresabschluss 2007 für IRES und 2012 für IRAP und (ii) dem Gesamtbetrag der Umwandlungen in Steuergutschriften, die bis zum betreffenden Jahr getätigt wurden, abzüglich von in der Verordnung ausgewiesenen Steuern in Bezug auf die spezifischen Steuerjahre, welche in der Verordnung festgelegt wurden, ergibt. Diese Gebühr ist für die Zwecke der Einkommensteuer abzugsfähig.

Die UniCredit hat die oben genannte Option ausgeübt, indem sie vor dem Stichtag 31. Juli 2016 die für 2016 fällige Gebühr in Höhe von EUR 126,9 Mio. für diejenigen Konzerngesellschaften, für die eine solche Regelung gilt, bezahlt hat. Im konsolidierten Jahresabschluss 2016 wurde ein geschätzter Betrag in Höhe von EUR 253,7 Mio. erfasst, der die im Juli 2016 gezahlte Gebühr für das Jahr 2015 und eine Einschätzung der für das Jahr 2016 fälligen Gebühr beinhaltet. Am 17. Februar 2017, nach Inkrafttreten der Verordnung "salvarisparmio" (Gesetz Nr. 237/2016), wurden Änderungen zu Artikel 11 der Verordnung 59/2016 eingeführt, unter anderem eine einjährige Verschiebung der Zahlungsperiode für ALS-Gebühren von den Jahren 2015-2029 auf 2016-2030. Diese Änderungen wurden zum 31. Dezember 2016 als "nicht zu berücksichtigende Ereignisse" angesehen, wobei die Voraussetzungen der "nahezu vollständigen Sicherheit" und der "substantiellen Verabschiedung", welche nach IFRS erforderlich sind, um die Wirkungen dieser Änderungen anzuerkennen, für den konsolidierten Jahresabschluss für 2016 nicht erfüllt waren.

Gemäß des Gesetzesdekrets Nr. 83/2015, in Kraft getreten im August 2015, wird sich dieser Betrag in Bezug auf zukünftige Konvertierbare ALS nicht erhöhen. Insbesondere ist das Erfordernis für die Anerkennung von ALS in Bezug auf Abschreibungen und Verluste aus Krediten seit 2016 nicht mehr anzuwenden, da diese Kosten aufgrund ihrer Einbeziehung in den Jahresabschluss vollständig abzugsfähig geworden sind. Als weitere Folge des Gesetzesdekrets Nr. 83/2015 sind ALS, die sich auf Geschäfts- oder Firmenwerte und bestimmte sonstige immaterielle Vermögenswerte beziehen, die ab 2015 erfasst wurden, nicht mehr in Steuergutschriften umwandelbar.

Ab 2015 bedeutet die sofortige Abzugsfähigkeit von Abschreibungen und Verlusten aus Krediten eine deutliche Reduzierung des Teils unseres konsolidierten Ergebnisses, welche dem IRES und IRAP unterliegen (beide wie unten definiert).

Konvertierbare ALS in Bezug auf Wertminderungen von Krediten, die zum 31. Dezember 2016 EUR 5,768 Mio. (EUR 6,171 Mio. zum 31. Dezember 2015) betragen, werden im Laufe der Zeit aufgrund ihrer schrittweisen Umwandlung in Steuererstattungsansprüche auf Null im Geschäftsjahr 2025 sinken. Dieser Betrag ergibt sich aus der bereits bestehenden steuerlichen Behandlung von Abschreibungen und Verlusten aus Krediten, die bis 2015 nur in Bezug auf einen kleinen Teil der Bilanz vom steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig waren und in Bezug auf den Überschuss nur zu den in den steuerlichen Bestimmungen festgelegten Anteilen abgezogen werden konnten. Dies unterscheidet sich von anderen Ländern, wo solche negativen Komponenten vollständig abziehbar waren.

Konvertierbare ALS in Bezug auf Geschäfts- oder Firmenwerte und andere steuerlich relevante immaterielle Vermögenswerte betragen zum 31. Dezember 2016 EUR 5.744 Mio. (EUR 5.781 Mio. zum 31. Dezember 2015). Solche Vermögenswerte werden voraussichtlich im Laufe der Zeit

natürlich reduziert, da sie schrittweise in Steuererstattungsansprüche umgewandelt werden. Die steuerliche Abschreibung dieser Vermögenswerte erfolgt über mehrere Jahre linear. Derzeit ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Erhöhung der ALS kommen wird, die sich aus der steuerlichen Anerkennung von Geschäfts- oder Firmenwerten infolge eines Erwerbs von Geschäftsbereichen oder ähnlichen langfristigen Anlagen ergeben (in jedem Fall wären solche ALS aber nicht umwandelbar).

Nicht konvertierbare ALS in Bezug auf abzugsfähige Verwaltungskosten in den Jahren nach ihrer Erfassung im Jahresabschluss (in der Regel Rückstellungen für Risiken und Kosten im Zusammenhang mit dem Netto-Eigenkapitalzuwachs etc.) betragen EUR 4,600 Mio. ohne Berücksichtigung des Ausgleichs zwischen den ALS und den passiven latenten Steuern (**PLS**) zum 31. Dezember 2016 (verglichen mit EUR 5,021 Mio. ohne Berücksichtigung des Ausgleichs den ALS und den PLS zum 31. Dezember 2015).

Zum 31. Dezember 2016 betragen die nicht konvertierbaren ALS für steuerliche Verluste EUR 524 Mio. (EUR 487 Mio. zum 31. Dezember 2015), bezogen im Wesentlichen auf die deutsche Tochtergesellschaft, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (HVB), und EUR 366 Mio. (Null zum 31. Dezember 2015) bezogen auf die Bank. Entsprechend der Bilanzierungsregel IAS 12 wurden die ALS über die steuerlichen Verlustvorträge und die ACE-Überschüsse zusammen mit anderen ALS, die nach dem Gesetz 214/2011 nicht in Steuergutschriften umwandelbar sind, nach angemessener Überprüfung der Existenz künftiger steuerpflichtiger Einkommen (wie aus dem Geschäftsplan hervorgehend), die ausreichend sind, um ihren Ausgleich in den Folgejahren sicherzustellen (bekannt als der Wahrscheinlichkeitstest), in den konsolidierten Jahresabschlüssen 2016 (sowie in den konsolidierten Jahresabschlüssen 2015) erfasst.

Insbesondere im Hinblick auf die Entkonsolidierung des notleidenden Kreditportfolios sowie die Änderung der steuerlichen Behandlung von Verlusten bei Krediten an Kunden (die nun im selben Jahr, in dem sie entstehen, vollständig steuerlich abzugsfähig sind), prognostizierte die Bank künftig ein geringeres zu versteuerndes Einkommen, was zu einer Verlängerung des Erstattungszeitraums der relevanten ALS führt. Dies wird sich nachträglich auf die Bewertung der bisher anerkannten nicht umwandelbaren ALS und auf die Anerkennung von ALS auf steuerliche Verluste auswirken, ungeachtet der Tatsache, dass das derzeitige IRES-Steuerrecht eine Erstattung etwaiger entstandener steuerlicher Verluste ohne zeitliche Begrenzung vorsieht.

Zum 31. Dezember 2016 wurde eine Tragfähigkeitsprüfung gemäß IAS 12 durchgeführt, um zu prüfen, ob das voraussichtliche künftige zu versteuernde Einkommen ausreicht, um die künftige Umwandlung der ALS in Bezug auf steuerliche Verluste und temporäre Unterschiede zu kompensieren. Die Prüfung berücksichtigt die Höhe der steuerpflichtigen Erträge, die derzeit für zukünftige Jahre vorhersehbar sind, sowie die prognostizierte ALS-Umwandlung gemäß Gesetz Nr. 214/2011 über einen Zeitraum von fünf Jahren. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung wurde für das am 31. Dezember 2016 abgeschlossene Geschäftsjahr ein begrenzter Teil der ALS, der sich auf steuerliche Verluste und temporäre Unterschiede bezieht, anerkannt.

### ***Risiken im Zusammenhang mit Anteilen am Kapital der Bank of Italy***

UniCredit hält derzeit 16,5 Prozent der Anteile in der Bank of Italy, ausgehend vom Buchwert zum 31. Dezember 2016. Die Bank of Italy hat im Jahr 2013 eine Obergrenze von 3 Prozent bezüglich der Inhaberschaft an ihren Anteilen und den Verlust des Dividendenrechts für Anteile oberhalb dieser Grenze ab Dezember 2016 eingeführt, um die Neuverteilung ihrer Anteile zu fördern. UniCredit hat für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr eine Dividende auf ihre Anteile an der Bank of Italy in Höhe von EUR 61 Mio., für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr EUR 75 Mio. und für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr EUR 84 Mio. erhalten.

Bezüglich der regulatorischen Behandlung des UniCredit Anteils in der Bank of Italy wird der Buchwert zum 31. Dezember 2016 mit einem Risiko von 100 Prozent bewertet (gemäß Artikel 133 der CRR "Beteiligungsrisikoposition"); die auf der Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr festgestellte Neubewertung wird nicht durch ein Kontrahentenrisiko in Derivaten und Repogeschäften herausgefiltert.

## ***Gegenparteirisiken im Derivate- und Repogeschäft***

Die UniCredit Gruppe verhandelt Derivatverträge und Repos auf ein breites Spektrum von Produkten, wie z.B. Zinssätze, Wechselkurse, Aktienkurse/-indizes, Rohstoffe (Edelmetalle, Basismetalle, Öl und Energiewerkstoffe) und Kreditrechte sowie Repos, sowohl mit institutionellen Gegenparteien, einschließlich Maklern und Händlern, zentralen Gegenparteien, Zentralregierungen und -banken, Geschäftsbanken, Investmentbanken, Fonds und anderen institutionellen Kunden als auch mit nicht-institutionellen Gruppenkunden.

Diese Geschäfte setzen die UniCredit Gruppe dem Risiko aus, dass die Gegenpartei der Derivatverträge oder Repos ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder vor Fälligkeit des Vertrags insolvent wird, wenn dem Emittenten und/oder dem Garanten, je nach Lage des Falles, oder einer der anderen Gruppengesellschaften ein Kreditrecht gegen die Gegenpartei zusteht.

Dieses Risiko, das durch die Unbeständigkeit der Finanzmärkte erhöht wird, kann sich auch realisieren, wenn Nettingvereinbarungen und Sicherheiten bestehen, wenn die von der Gegenpartei zugunsten des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, oder einer der anderen Gruppengesellschaften im Zusammenhang mit dem Derivateengagement bestellten Sicherheiten nicht zu einem Wert realisiert oder liquidiert werden können, der ausreicht, um das Engagement in Bezug auf diese Gegenpartei abzusichern.

Das mit Derivaten und/oder Repogeschäften verbundene Gegenparteirisiko wird von der Gruppe durch Leitlinien und Vorschriften zur Steuerung, Bewertung und Kontrolle dieses Risikos überwacht. Insbesondere umfasst der gesamte Rahmen Regelungen über die Zulassung von Risikominderungstechniken, wie z.B. Nettingvereinbarungen, die nur erfolgt, wenn ein eindeutig positives Rechtsgutachten für die Rechtsordnung, in der die Gegenpartei tätig ist, vorliegt und strenge Regelungen in Bezug auf die zulässigen Sicherheiten bestehen (Barsicherheiten in der Währung von Staaten mit geringem Risiko, Anforderungen in Bezug auf das Emittenten- und Länderrating, die Liquidität des Instruments und die Art des Instruments), um die Risiken im Einklang mit den bestehenden Regelungen zu reduzieren und innerhalb der definierten Risikobereitschaft zu agieren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Nichterfüllung der Verpflichtungen, die die Gegenparteien unter dem mit dem Emittenten und/oder dem Garanten, je nach Lage des Falles, oder einer der anderen Gruppengesellschaften geschlossenen Derivatvertrag eingegangen sind, und/oder die Realisierung oder Liquidation der zugehörigen Sicherheiten, sofern vorhanden, zum ungenügenden Wert erhebliche negative Auswirkungen auf die Tätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder die Gruppe haben kann.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit schließt die Gruppe auch Derivatverträge mit Zentralregierungen und -banken ab. Etwaige Änderungen der anwendbaren Vorschriften oder Leitlinien sowie die Einführung von Beschränkungen für diese Transaktionen können einen Einfluss (einschließlich eines möglichen rückwirkenden Einflusses) auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe mit diesen Gegenparteien haben. Hieraus können sich negative Auswirkungen auf die Tätigkeit, das Betriebsergebnis und die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der Gruppe ergeben. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Rechnungshof zum Zeitpunkt der Erstellung dieses [Investorendokuments] Untersuchungen über Derivategeschäfte zwischen der öffentlichen Verwaltung und bestimmten Gegenparteien (ohne die UniCredit Gruppe) durchführt, deren Ergebnis zum Zeitpunkt dieses [Investorendokuments] unsicher erscheint. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass aufgrund dieses Verfahrens und seiner Ergebnisse Richtlinien, die für die UniCredit Gruppe negative Auswirkungen haben können, gefasst werden könnten.

## ***Risiken im Zusammenhang mit der Überprüfung der Werthaltigkeit der Geschäfts- oder Firmenwerte***

Zum 31. Dezember 2016 betrug das Sachanlagevermögen der UniCredit Gruppe EUR 3,19 Mrd. (davon EUR 1,48 Mrd., die sich auf Geschäfts- oder Firmenwert bezogen), gleichbedeutend mit 8 Prozent des konsolidierten Eigenkapitals der Gruppe und 0,4 Prozent der konsolidierten Vermögenswerte.

Die Parameter und die Informationen, die für die Überprüfung der Tragfähigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts herangezogen wurden (speziell die verwendeten Finanzprognosen und Abzinsungssätze), waren stark beeinflusst von dem makroökonomischen und Marktumfeld, das zum Datum dieses Investorendokuments unvorhersehbaren Änderungen unterliegen kann. Die Auswirkungen dieser Änderungen sowie Änderungen bei der Unternehmensstrategie können dazu führen, dass in den Geschäftsberichten künftiger Jahre Anpassungen bei den erwarteten Zahlungsströmen bezüglich einzelner Betriebsbereiche und der Festsetzung der wesentlichen finanziellen Parameter (Abzinsungssätze, erwartete Wachstumsraten, harte Kernkapitalquote etc.) vorgenommen werden, was wiederum Auswirkungen auf die künftigen Ergebnisse der Überprüfung der Werthaltigkeit haben und zu möglichen Folgeanpassungen bei dem Geschäfts- oder Firmenwert führen kann. Dies kann (möglicherweise erheblichen) Einfluss auf die Geschäfte, die Bilanz und/oder Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder die Gruppe haben.

Für weitere Information sei auf die Hinweise zu den Geschäftsberichten, Teil B, Vermögenswerte, Abschnitt 13 "Immaterielle Vermögenswerte" der "Konsolidierten Berichte und Konten – Hauptversammlungsentwurf" für das am 31. Dezember 2016 endende Jahr verwiesen.

### ***Risiken im Zusammenhang mit bestehenden Kooperationen und Joint Ventures***

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Investorendokuments hat die UniCredit Gruppe mehrere Allianzvereinbarungen und haben die UniCredit Gruppe und andere Parteien verschiedene Gesellschaftervereinbarungen im Zusammenhang mit Investitionsverträgen (beispielsweise zur Errichtung von Joint Ventures) abgeschlossen, die sich insbesondere auf den Versicherungssektor (Aviva S.p.A., CNP UniCredit Vita S.p.A., Creditras Assicurazioni S.p.A., Creditras Vita S.p.A. und Incontra Assicurazioni S.p.A.) beziehen und auch Vertriebsverträge umfassen.

Diese Verträge enthalten marktübliche Investitionsschutzbestimmungen, die es, abhängig vom Einzelfall, den jeweiligen Parteien im Falle eines Ausstiegs ermöglichen, ihre jeweilige Position unter der zugrundeliegenden Investition zu verhandeln, und zwar durch einen Kauf- und/oder Verkaufsmechanismus. Diese Bestimmungen finden in der Regel nach einem festgelegten Zeitraum und/oder nach dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses Anwendung und sind auch mit den zugrundeliegenden Vertriebsverträgen verknüpft.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Investorendokuments sind die zugrundeliegenden Annahmen, unter denen die oben erwähnten Investitionsschutzbestimmungen Anwendung finden, nicht eingetreten, so dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Investorendokuments der Emittent und/oder der Garant, je nach Lage des Falles, nicht zwingend verpflichtet ist, die Eigenkapitalbeteiligung einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien zu erwerben. Falls diese Annahmen eintreten sollten und der Emittent und/oder der Garant, je nach Lage des Falles, und/oder ein oder mehrere Unternehmen der UniCredit Gruppe verpflichtet wären, die Investitionen einer oder mehrerer anderer Vertragsparteien zu erwerben, könnten diese (möglicherweise erhebliche) Aufwendungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen zu tragen haben, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte, die Bilanz und/oder Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten und/oder Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der UniCredit Gruppe haben könnte.

Darüber hinaus könnte die UniCredit Group aufgrund dieser Käufe ihren eigenen Beteiligungsanteil an diesen Parteien steigern (und damit auch die Kontrolle übernehmen), was Auswirkungen auf die Berechnung von Abzügen im Hinblick auf Beteiligungen im Finanzsektor haben und/oder den Umgang mit Folgeinvestitionen erforderlich machen kann. Hieraus können sich negative Auswirkungen auf die Kapitalquoten der UniCredit Gruppe ergeben.

Im Rahmen des Verkaufs der Vermögenswerte von Pioneer Global Asset Management S.p.A. (**PGAM**) werden UniCredit, UCB AG und UniCredit Bank Austria AG (UCB Austria) jeweils einzelne Vertriebsverträge mit mehreren Unternehmen der Gruppe, deren Muttergesellschaft PGAM ist, schließen. Diese Verträge beinhalten die Verpflichtung für UniCredit Group-Gesellschaften, jährliche Zielvorgaben betreffend das Verkaufsvolumen zu erfüllen, deren Nichterreichung eine bestimmte Schadensersatzpflicht des jeweils betroffenen Unternehmens der UniCredit Gruppe auslöst. Dies kann einen negativen Einfluss auf das betriebliche Ergebnis und/oder das Kapital und/oder die

finanzielle Lage des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der UniCredit Gruppe haben. Darüber hinaus könnte, wenn die Vertriebsvereinbarungen in bestimmten Situationen, wie sie im Master Sale and Purchase Agreement festgelegt sind, beendet werden (hauptsächlich bezogen auf die Kündigung der Vertriebsvereinbarungen aufgrund der Verletzung von Verpflichtungen und/oder Zusagen von UniCredit oder einer der Tochtergesellschaften der UniCredit Gruppe und/oder von Interventionen durch die Aufsichtsbehörden), im Namen des Käufers (d.h. Amundi S.A.) ein Preisreduktionsmechanismus aktiviert werden.

### ***Risiken in Bezug auf die Entwicklung des Immobilienmarktes***

Die UniCredit Gruppe ist den Risiken des Immobilienmarktes ausgesetzt, sowohl infolge von direkten Investitionen in selbst gehaltene Immobilien (in Italien und im Ausland) als auch infolge von gewährten Krediten an Unternehmen, die im Immobiliensektor tätig sind, in dem der Cashflow vor allem durch die Vermietung oder den Verkauf von Immobilien erzeugt wird (gewerbliche Immobilienwirtschaft), sowie aufgrund der Gewährung von Krediten an Personen, denen eine Immobilie als Sicherheit dient.

Jeder Rückgang auf dem Immobilienmarkt (wie durch einen Marktpreisverfall in den letzten Jahren zu beobachten) könnte dazu führen, dass die Gruppe Wertminderungen bei den vor ihr gehaltenen Immobilieninvestitionen zu einem Wert vornehmen muss, der höher ist als der realisierbare Wert, mit den hieraus folgenden, möglicherweise erheblichen negativen Auswirkungen in Bezug auf die operativen Ergebnisse und die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der Gruppe.

Bei den Immobilientransaktionen sind Gewerbeimmobilien der Sektor, der in den letzten Jahren einen stärkeren Rückgang der Marktpreise und der Anzahl der Transaktionen verzeichnet hat; infolgedessen mussten sich die in diesem Bereich tätigen Marktteilnehmer auf einen Rückgang bei den Transaktionsvolumina und den Margen, eine Erhöhung der Verpflichtungen infolge von Finanzaufwendungen sowie größere Schwierigkeiten bei der Refinanzierung einstellen. Dies hatte negative Auswirkungen auf die Rentabilität ihrer Aktivitäten, was sich negativ auf die Fähigkeit, die von der Gruppe gewährten Kredite zurückzuzahlen, auswirken kann.

In Bezug auf gewerbliche Immobilientransaktionen und die Gewährung von Krediten an Personen, denen eine Immobilie als Sicherheit dient, ist zu beachten, dass jede Verschlechterung auf dem Immobilienmarkt dazu führen kann, dass die Gruppe Wertanpassungen für Kredite, die an in diesem Sektor tätige Unternehmen und/oder an Privatpersonen ausgegeben wurden oder durch Immobilien besichert werden, vornehmen muss. Hieraus können (möglicherweise erhebliche) negative Auswirkungen auf das Geschäft, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der Gruppe erwachsen.

Unter diesen Umständen bleibt die Gruppe trotz der Tatsache, dass die Bereitstellung von Krediten in der Regel mit der Bestellung von Sicherheiten einhergeht und die Gruppe über Bewertungsverfahren zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie Verfahren für die Überwachung des Wertes der erhaltenen Sicherheiten verfügt, dem Risiko der Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt ausgesetzt.

Insbesondere das Anhalten der schlechten Marktbedingungen und/oder die langwierige Wirtschafts- und Finanzkrise im Allgemeinen könnte zu einem Wertverlust der Immobiliarsicherheiten sowie zu Schwierigkeiten bei der Realisierung dieser Sicherheiten im Rahmen der Vollstreckungsverfahren führen, mit möglichen negativen Auswirkungen in Bezug auf Verwertungszeitpunkte und -erlöse sowie auf das Geschäft, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der Gruppe.

### ***Risiken im Zusammenhang mit Pensionsleistungen***

Die UniCredit Gruppe ist im Zusammenhang mit Verpflichtungen, Rentenleistungen an Arbeitnehmer nach der Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse zu zahlen, bestimmten Risiken ausgesetzt. Diese Risiken unterscheiden sich in Abhängigkeit von dem Charakter des betreffenden Pensionsplans.

Daher muss eine Abgrenzung vorgenommen werden zwischen (i) leistungsorientierten Plänen, welche Arbeitnehmern eine Reihe von Vorteilen garantieren, die abhängig sind von Faktoren wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit und Vergütungsansprüchen, und (ii) beitragsorientierten Plänen, bei denen die Gesellschaft einen bestimmten Beitrag zahlt und die Leistung auf einem angesparten Betrag beruht (bestehend aus den Beiträgen selbst und ihrer Rendite).

Insbesondere in Bezug auf die Verpflichtungen bezüglich der leistungsorientierten Pläne nimmt die UniCredit Gruppe sowohl das versicherungsmathematische Risiko als auch das Anlagerisiko an. Die angenommene Verpflichtung stellt eine Schätzung dar, die auf Basis von IFRS berechnet wird. Daher könnte die Summe der angenommenen Verpflichtung, abhängig von dem versicherungsmathematischen Risiko und dem Anlagerisiko sowie dem demographischen und dem Marktumfeld, niedriger sein als die Summe der Leistungen, die im Laufe der Zeit ausbezahlt werden müssen. Dies würde potentiell zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der UniCredit Gruppe führen.

Konkret bestehen zum Zeitpunkt dieses Prospektes eine Reihe von leistungsorientierten Plänen innerhalb der UniCredit Gruppe, welche in Italien und im Ausland eingerichtet worden sind.

Die Pläne der Gruppe enthalten keine Vermögenswerte, die zum Verkauf stehen, mit Ausnahme des leistungsorientierten Plans in Deutschland – einschließlich des Direct Pension Plans (namentlich ein externer Fonds, der von einem unabhängigen Treuhänder verwaltet wird), der "HVB Trust Pensionfonds AG" und der "Pensionkasse der Hypovereinsbank WaG", die alle von der UCB AG gegründet worden sind – und der leistungsorientierten Pläne, die von der UniCredit und der UCB AG im Vereinigten Königreich und von der UniCredit in Luxemburg eingerichtet wurden,.

Die ab 1. Januar 2013 als Folge des Inkrafttretens der Änderungen bei den IAS 19 (IAS 19R) geltende Beseitigung des Korridor-Ansatzes hatte Auswirkungen auf das Eigenkapital der Gruppe durch die Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen oder Verlusten in der Bewertungsrücklage, die bisher nicht erfasst wurden.

Zusätzlich hierzu wurde im Zusammenhang mit den Restrukturierungsmaßnahmen der UCB Austria eine Vereinbarung zwischen der UCB Austria und dem Betriebsrat unterzeichnet, welche den endgültigen Übergang der Arbeitnehmer der UCB Austria in das staatliche Rentensystem beinhaltet (zum Zeitpunkt der Vereinbarung bereits verrentete Arbeitnehmer werden hingegen nicht mit einbezogen). Das Österreichische Parlament hat ein neues Gesetz verabschiedet, das einen Rahmen zur Regelung des Übergangs von Rentenverpflichtungen bezüglich der Arbeitnehmer der UCB Austria von der Gesellschaft in das nationale Rentensystem beinhaltet; allerdings besteht ein Risiko, dass die Pensionäre die zwischen der UCB Austria und dem Betriebsrat unterzeichnete Vereinbarung ablehnen und dem Übergang auf das staatliche Rentensystem widersprechen. Dies hätte möglicherweise negative Auswirkungen, auch hinsichtlich der Reputation, auf die Aktivitäten und die Kapital- und Finanzlage des Emittenten und/oder des Garanten, je nach Lage des Falles, und/oder der Gruppe.

### ***Risiken im Zusammenhang mit Methoden zur Risikoüberwachung und der Überprüfung solcher Methoden***

Die UniCredit Gruppe verfügt über eine Organisationsstruktur, Unternehmensprozesse, Personalmanagement und Erfahrung, die sie nutzt, um unterschiedlichste Risiken zu erkennen, zu überwachen, zu kontrollieren und zu steuern, die ihr Geschäft charakterisieren und entwickelt zu diesen Zwecken spezifische Regelungen und Verfahren.

Die Abteilung Gruppenrisikomanagement überwacht und kontrolliert unterschiedlichste Risiken auf Gruppenebene und garantiert die strategische Planung und Definition der Risikomanagementmaßnahmen, welche lokal von den Risikomanagementstrukturen der Gruppengesellschaften umgesetzt werden. Einige der Methoden, welche zur Risikoüberwachung und -steuerung genutzt werden, beinhalten die Beobachtung historischer Markttrends und die Verwendung statistischer Modelle zur Identifizierung, Überwachung, Steuerung und Risikosteuerung.

Die Gruppe nutzt interne Modelle zur Messung von Kreditrisiken und Markt- und Geschäftsrisiken.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts wurden diese Modelle, soweit sie zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen verwendet wurden, von der Aufsichtsbehörde überprüft.

Allerdings könnten sich die oben genannten Methoden und Strategien als ungeeignet oder die Bewertungen und Annahmen, welchen diese Regelungen und Verfahren zugrunde liegen, als unrichtig erweisen. Dadurch könnte die Emittentin und/oder die Garantin ggfs. unerwarteten Risiken oder Risiken, welche nicht genau beziffert wurden, ausgesetzt sein, so dass UniCredit und/oder die Gruppe, Verluste, sogar in erheblichem Umfang, erleiden könnte mit möglichen negativen Folgen auf die Geschäfts-, Bilanz- und/oder Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin und/oder der Garantin und/oder ggfs. der Gruppe.

Daneben könnte, trotz Vorliegens der oben genannten internen Verfahren zur Risikoermittlung und -steuerung, das Eintreten bestimmter Ereignisse, die derzeit nicht budgetiert oder beurteilt werden können, sowie das Unvermögen der Strukturen und des Personals der Gruppe, Risiken bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen einzubeziehen, zukünftig zu Verlusten führen und damit erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin und/oder der Garantin und/oder ggfs. der Gruppe haben.

Im Rahmen der laufenden Untersuchungen haben die EZB und die Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die Gruppe tätig ist, eine Reihe von Verbesserungsmöglichkeiten in den Unternehmensmodellen, insbesondere in den italienischen, identifiziert. Die Umsetzung dieser Verbesserungsmöglichkeiten, die einen größeren Eigenkapitalbedarf bei gleichbleibender Summe der Vermögenswerte beinhalten wird, spiegelt sich bereits im Strategieplan 2016-2019 wider. Ferner unterliegen diese Maßnahmen zur Anpassung der internen Modelle in jedem Fall der Zustimmung der Aufsichtsbehörden. Ihre Gesamtwirkungen in Bezug auf die Kapitalausstattung hängen daher von den regulatorischen Entwicklungen für die aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Kapitalberechnung sowie von der Entwicklung des Volumens der Vermögenswerte ab und wie sich diese vom Strategieplan unterscheiden.

Es besteht die Möglichkeit, dass nach den Untersuchungen oder Prüfungen der Aufsichtsbehörden in den Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, die internen Modelle als nicht mehr ausreichend angesehen werden könnten, was möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen hätte.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die EZB im Rahmen des SREP 2016 die UniCredit über sensible Bereiche bezüglich der Risikokultur und dem grundsätzlichen Umgang mit dem Risiko interner Modelle benachrichtigt hat. Insbesondere bestehen laut Stellungnahme der EZB nach wie vor Schwächen in der IT-Infrastruktur im Hinblick auf die Führung und Überwachung, Berechnung auf Gruppenebene, Abstimmung und Meldung von Risikodaten, auch wenn sie die erheblichen Investitionen von UniCredit zur Stärkung der IT-Systeme anerkennt. Überdies wurden, unter besonderer Berücksichtigung des Kreditrisikos, Schwächen in der Qualität der Datenlage und bei der Entwicklung der von der EZB überprüften internen Modelle festgestellt, die die Wirksamkeit der internen Validierungsfunktion in Frage stellen.

Die EZB erkannte an, dass UniCredits internes Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalunterlegung (*Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP*) alle Kategorien von maßgeblichem Risiko abdeckt, obwohl mehrere Bereiche identifiziert wurden, der Aufmerksamkeit bedürfen, darunter intra-risk Verfahren sowie Korrelations-, Konzentrations- und Diversifizierungsannahmen im Rahmen des Kreditportfoliomodells. Demzufolge hat die EZB die UniCredit gebeten, die zugrundeliegenden Informationen zu verbessern, die die Zuverlässigkeit der Modellannahmen rechtfertigen.

Angesichts der regulatorischen Entwicklungen, welche die Annahme von internen Modellen beinhalten, wird es wahrscheinlich notwendig sein, einige Modelle zu überarbeiten um sicherzustellen, dass sie vollständig in Einklang mit den regulatorischen Anforderungen sind. Für die einzelnen Bereiche, die derzeit durch interne Modelle verwaltet werden, kann es auch notwendig sein, die Nutzung des standardisierten Ansatzes einzuführen, was zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments überprüft wird. Die neuen regulatorischen Besonderheiten, die das gesamte Bankensystem betreffen, könnten daher Änderungen für Kapitalmaßnahmen beinhalten. Diese werden jedoch erst für den Zeitraum nach Ablauf des Strategieplans 2016-2019 Wirkung entfalten.

## **Risiken im Zusammenhang mit IT Systemmanagement**

Die Komplexität und geografische Verteilung der Aktivitäten der UniCredit Gruppe erfordern unter anderem die Fähigkeit eine große Anzahl von Transaktionen effizient und korrekt unter Einhaltung der diversen anzuwendenden Regulierungsmaßnahmen durchzuführen. Daher ist die UniCredit Gruppe operativen Risiken ausgesetzt und zwar namentlich eines Verlustes aufgrund von Fehlern, Zuwiderhandlungen, Unterbrechungen oder Schäden, die entweder durch interne Abläufe, Personal, Arbeitskämpfe, Systeme (einschließlich IT Systeme von denen die UniCredit Gruppe in erheblichem Maße abhängig ist) oder Risiken die durch externe Ereignisse verursacht werden.

Zu den operativen Risiken gehören auch rechtliche oder Compliance-Risiken, nicht jedoch strategische Risiken oder solche, die die Reputation betreffen. Statistisch gesehen ergeben sich die meisten operativen Risiken aus instabilen betrieblichen Prozessen, ungenügenden IT Sicherheitsmaßnahmen, einer Beschränkung auf eine zu geringe Anzahl von Lieferanten, Strategiewechsel, Betrug, Fehler, Personalbeschaffung, Personalschulungen, Mitarbeiterbindung sowie letztlich auch gesellschaftliche und Umwelteinflüsse. Die UniCredit Gruppe besitzt ein Risikomanagementsystem, das eine Sammlung von Richtlinien und Prozessen zur Steuerung, Messung und Entschärfung der operativen Risiken der Gruppe darstellt. Diese Maßnahmen könnten ungenügend sein, um alle Arten von möglicherweise entstehenden Risiken, die sich künftig einzeln oder gehäuft gleichzeitig aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen, die teils oder gänzlich außerhalb der Kontrolle der UniCredit Group liegen, realisieren zu bewältigen (zum Beispiel Betrug, Täuschung oder Verluste aufgrund des Verhaltens von untreuen Mitarbeitern und/oder Verletzungen von Kontrollmechanismen, IT Virus-Angriffen oder Fehlfunktionen von elektronischen Diensten und/oder Kommunikationsdiensten, mögliche terroristische Angriffe). Falls eines oder mehrere dieser Risiken zum Tragen käme, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Aktivitäten, das betriebliche Ergebnis und die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder Garantin und/oder der Gruppe haben.

Was die operativen Risiken angeht, so verwies die EZB im Rahmen des SREP 2016 auf verschiedene Schwachstellen. Sie betonte die Notwendigkeit die Risiken genau zu überwachen, die sich aus laufenden und potenziellen Rechtsstreitigkeiten ergeben sowie die organisatorischen und prozeduralen Schwächen in der Compliance-Funktion, welche die Emittentin und/oder Garantin Risiken aussetzen, die alles andere als vernachlässigbar sind. Die EZB verwies ebenfalls darauf, dass in Kroatien und Ungarn gültige Bestimmungen zu einer Zwangsabwicklung von Forderungen in der Heimatwährung sowie die Überlassung an Zahlung statt-Gesetzgebung in Rumänien als operative Risikoereignisse anzusehen seien, die einen negativen Einfluss auf die Kapitalanforderungen der Emittentin und/oder Garantien haben könnten. Schließlich verwies die EZB auf die Ergebnisse der letzten Untersuchung der IT Systeme, in der eine ungenügende Vereinheitlichung und Verständlichkeit von in der Gruppe implementierten Prozessen festgestellt worden ist.

Im betrieblichen Ablauf hat die UniCredit Gruppe außerdem die Erledigung bestimmter Dienstleistungen, unter anderem Bank- und andere Finanzgeschäfte, an Dritte ausgegliedert. Die ausgegliederten Dienstleistungen überwacht die UniCredit Gruppe in Übereinstimmung mit den von der Gruppe beschlossenen Richtlinien und Regularien. Die Erfüllung der ausgegliederten Dienstleistungen wird durch Service Level-Vereinbarungen, die mit den entsprechenden Dienstleistern vereinbart wurden, geregelt. Die Nichterreichung der in den Service Level-Vereinbarungen vereinbarten Mindestservicelevel seitens der externen Dienstleister könnte den Betrieb der Gruppe negativ beeinflussen. Insbesondere sind die Emittentin und/oder Garantin und die anderen gruppenzugehörigen Gesellschaften Risiken, einschließlich nachteiliger Handlungen durch Aufsichtsbehörden, ausgesetzt, die sich aus Unterlassungen, Fehlern, Verspätungen oder Unterbrechungen seitens der externen Dienstleister bei der Erbringung ihrer Leistung ergeben und die dazu führen können, dass die vertraglich vereinbarten Service Level nicht kontinuierlich erreicht werden. Die kontinuierliche Erreichung der Service Level könnte auch durch bestimmte, die Dienstleister betreffende Ereignisse, wie z.B. der Eintritt einer Insolvenz oder die Involvierung gewisser Dienstleister in Insolvenzverfahren, negativ beeinflusst werden.

Falls die mit den Dienstleistern geschlossenen Verträge beendet werden oder keine Wirkung mehr entfalten, wäre es nicht möglich sicherzustellen, dass die Emittentin und/oder Garantin ohne Verzögerung einen neuen Vertrag oder einen neuen Vertrag mit zumindest gleichwertigen

Geschäftsbedingungen abschließen kann in Bezug auf die zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments bestehenden Verträge.

Der Betrieb der UniCredit Gruppe hängt unter anderem von dem richtigen und angemessenen Funktionieren der IT Systeme der Gruppe sowie deren kontinuierlicher Wartung und ständiger Aktualisierung ab.

Die UniCredit Gruppe hat stets sehr viel Energie und Ressourcen in die Aktualisierung ihrer IT Systeme sowie die Verbesserung der Abwehrmechanismen und Überwachungssysteme investiert. Potenzielle Risiken verbleiben jedoch in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Systems (Wiederherstellung nach einem katastrophalen Ereignis), die Qualität und Integrität der genutzten Daten und allgemeinen Bedrohungen, denen IT Systeme generell unterliegen sowie menschliche Risiken in Verbindung mit Softwareänderungen. Die genannten Risiken könnten einen negativen Einfluss auf den Betrieb der UniCredit Gruppe sowie auf die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder Garantin und/oder die Gruppe haben.

Einige der schwerwiegenden im Zusammenhang mit dem Management der IT Systeme stehende Risiken, mit denen sich die UniCredit Gruppe befassen muss, beziehen sich auf potenzielle Systemverletzungen durch nicht autorisierte Zugriffe auf das Netzwerk des Unternehmens oder seiner IT Ressourcen, die Einbringung von Computerviren in das System oder jede andere Form von mittels des Internet begangenen Missbrauchs. Solche Angriffe oder Angriffsversuche sind weltweit im Laufe der Jahre immer häufiger geworden und bedrohen daher den Schutz der die Gruppe und ihre Kunden betreffenden Informationen. Sie können einen negativen Einfluss auf die Integrität der IT Systeme der Gruppe sowie auf das Vertrauen der Kunden und den tatsächlichen Ruf der Gruppe haben, mit einem möglicherweise negativen Einfluss auf die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder der Gruppe.

Des Weiteren besteht aufgrund des Investments der UniCredit Gruppe in wichtige Ressourcen für die Softwareentwicklung das Risiko, dass, falls eines oder mehrere der oben genannten Ereignisse eintritt und die Gruppe dadurch einen finanziellen Verlust erleidet, wenn die Software zerstört oder erheblich beschädigt wird oder Kosten zur Reparatur des beschädigten IT Systems anfallen. Zudem besteht das Risiko aufsichtsrechtlicher Sanktionen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Zu- und Abschreibung der für die Entwicklungen der IT Systeme und deren jeweiliger Software aufgewandten Kosten unter anderem davon abhängt, ob es möglich ist, die technologische und finanzielle Tragfähigkeit des Projekts auf einer wiederkehrenden Basis sowie seinen zukünftigen Nutzen zu beweisen.

Ein etwaiger Wegfall dieser Bedingungen aufgrund von unvorhersehbaren technologischen oder finanziellen Umständen, die den Abschluss eines Projektes verhindern und/oder technischer Veraltung und/oder Änderungen der Geschäftstätigkeit und/oder anderer unvorhersehbarer Ursachen, könnten es erfordern, (i) das abzuschreibende Anlagevermögen ganz- oder teilweise durch gewinnwirksame Wertberichtigungen aufzulösen, falls hinsichtlich des ursprünglich erfolgten Wertansatzes des Anlagevermögens eine Wertaufholung ausgeschlossen wäre und/oder (ii) die Berechnung der Restnutzungsdauer zu verringern, indem die Abschreibungsraten des entsprechenden Anlagevermögens erhöht werden. Diese Erfordernisse könnten einen negativen, möglicherweise signifikant negativen, Einfluss auf das Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder Garantin und/oder der Gruppe haben.

### ***Risiken im Zusammenhang mit Nicht-Bankgeschäften***

Die UniCredit Gruppe ist neben dem traditionellen Bankgeschäft, zu dem etwa Kreditvergabe und das Einlagengeschäft gehören, in neuen Marktsegmenten tätig, die erweiterte Kredit- und/oder Kontrahentenrisiken mit sich bringen.

Es besteht das Risiko, dass Kontrahenten solcher Transaktionen, wie beispielsweise Kontrahenten von Wertpapierhandelsgeschäften oder Emittenten von Wertpapieren, die von Unternehmen der UniCredit Gruppe auf dem Handelsbuch gehalten werden, ihre Verpflichtungen möglicherweise aufgrund von Insolvenz, politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen, Liquiditätsmangel,

Betriebsausfällen oder anderen Gründen nicht erfüllen. Der Ausfall von mehreren Kontrahenten aus einer Serie von Transaktionen oder eines oder mehrerer Kontrahenten einer Transaktion mit einem großen Volumen, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben.

Die UniCredit Gruppe hat darüber hinaus eine bedeutende Anzahl von Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen, welche teilweise aus der Umwandlung von Schulden in Eigenkapital im Rahmen von Umschuldungsmaßnahmen resultieren. Jeglicher operative oder finanzielle Verlust und jedes diesbezügliche Risiko, dem eine Tochtergesellschaft möglicherweise ausgesetzt ist, kann zunächst dazu führen, dass die Möglichkeiten der UniCredit Gruppe die vorgenannte Kapitalbeteiligung zu veräußern eingeschränkt sind und den Wert eines solchen Investments erheblich beeinträchtigen, mit möglicherweise schwerwiegenden, negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe.

Zudem hält die UniCredit Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen aufgrund in Anspruch genommener Garantien und/oder unterzeichneter Umschuldungsvereinbarungen, und könnte solche in Zukunft erwerben, die in Branchen tätig sind, in denen die UniCredit Gruppe aktuell noch nicht aktiv ist, wie beispielsweise in der Immobilien-, Öl-, Energie-, Infrastruktur-, Logistik-, Telekommunikations-, IT-, oder Konsumgüterbranche.

Diese Geschäftsfelder erfordern spezielles Wissen und spezielle Fähigkeiten, die in der UniCredit Gruppe aktuell nicht verfügbar sind. Trotzdem kann die UniCredit Gruppe im Rahmen der Veräußerungsmaßnahmen gezwungen sein, solche Unternehmen zu verwalten und diese, abhängig von der Höhe des erworbenen Anteils, in ihren Konzernabschluss einzubeziehen. Dadurch wird die UniCredit Gruppe sowohl Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der einzelnen Tochtergesellschaft als auch mit Risiken im Zusammenhang mit ineffizienter Unternehmensführung solcher Beteiligungen ausgesetzt, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der, je nach Lage des Falles, Emittentin und/oder Garantin, und/oder der UniCredit Gruppe haben kann.

### **Risiken Im Zusammenhang mit anhängigen gerichtlichen Verfahren und aufsichtsbehördlichen Maßnahmen**

#### ***Risiken im Zusammenhang mit anhängigen gerichtlichen Verfahren***

Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments sind gerichtliche Verfahren (diese beinhaltenen Streitigkeiten handelsrechtlicher Art, Ermittlungen und andere strittige regulatorische Fragen) mit UniCredit und anderen der UniCredit Gruppe zugehörigen Unternehmen anhängig. Im Besonderen waren zum 31. Dezember 2016 circa 24.000 gerichtliche Verfahren (mit Ausnahme des Arbeitsrechts-, der Steuer- und Forderungseintreibung, in dessen Rahmen Gegenansprüche oder Einwände in Bezug auf Kreditforderungen von Konzernunternehmen erhoben wurden) und 514 arbeitsrechtsrechtliche Verfahren in Bezug auf UniCredit anhängig. Gelegentlich sind darüber hinaus möglicherweise Geschäftsführer, Vertreter und Mitarbeiter, einschließlich Ehemalige, in Zivil- und/oder Strafverfahren, dessen Einzelheiten der UniCredit Gruppe nicht bekannt sind oder nicht offengelegt werden dürfen, beteiligt. In vielen dieser Fälle gibt es erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf den möglichen Ausgang der Verfahren und der Umfänge der erlittenen Verluste. Diese Verfahren beinhalten Strafverfahren, Verwaltungsverfahren vorgebracht von Aufsichtsbehörden oder Ermittlungsbehörden und/oder Entscheidungen, für die der Schadensersatzanspruch gilt und/oder mögliche Verbindlichkeiten, für die der Konzern zuständig ist, die nicht oder nicht nach dem erhobenen Anspruch bestimmt werden können und/oder die Art der anhängigen Gerichtsverfahren. In Fällen, in denen es unmöglich ist, den Verfahrensausgang zuverlässig vorherzusagen, werden keine Rückstellungen aufgelöst. Soweit der Umfang der erlittenen Verluste zuverlässig abzuschätzen und die Verlustrealisierung hinreichend wahrscheinlich ist, werden Rückstellungen in der Bilanz in einem unter Berücksichtigung der Umstände und im Einklang mit den *International Accounting Standards* (IAS) als angemessen angesehenen Betrag aufgelöst.

Zum 31. Dezember 2016 betragen die Rückstellungen der UniCredit Gruppe für Risiken und Aufwendungen zur Deckung der Verbindlichkeiten, die sich aus den anhängigen gerichtlichen Verfahren ergeben können, in denen die UniCredit Gruppe die Beklagten ist (ausgenommen sind

solche des Arbeitsrechts, Steuerverfahren oder Verfahren über die Forderungseintreibung) rund 1.382 Millionen EUR. Zum 31. Dezember 2016 betrug der Gesamtbetrag, der in Bezug auf Gerichtsverfahren ohne Arbeitsrecht, Steuerverfahren und Kreditsicherungsmaßnahmen erhoben wurde, 11.529 Millionen. Dieser Wert spiegelt die gegensätzliche Art der anhängigen Streitigkeiten und die große Anzahl verschiedener Gerichtsbarkeiten, sowie die Umstände in denen die UniCredit Gruppe in Gegenansprüchen beteiligt ist wider. Im Hinblick auf die anhängigen Arbeitsrechtsstreitigkeiten der Gruppe betrug die in den laufenden Verfahren geltend gemachte geforderte Summe am 31. Dezember 2016 476 Millionen und die damit zum selben Tag verbundenen Risikorückstellungen 19 Millionen.

Die Angaben der oben genannten Verbindlichkeiten mit denen voraussichtlich zu rechnen ist, sowie der Umfang der vorgenannten Rückstellungen basieren nicht nur auf den zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses oder des Konzernzwischenabschlusses verfügbaren Informationen, sondern beruhen aufgrund der vielen Unwägbarkeiten, die sich aus Gerichtsverfahren ergeben, auf Schätzungen. Insbesondere ist es manchmal nicht möglich, zuverlässige Schätzungen abzugeben, wie beispielsweise in Fällen in denen Verhandlungen noch nicht begonnen haben, oder in denen es rechtliche oder tatsächliche Unsicherheiten gibt, weswegen eine Schätzung generell unzuverlässig sein müsste. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftige Rückstellungen nicht ausreichen könnten, Gebühren, Aufwendungen, Geldbußen und Schadensersatzansprüche und die Zahlung von Kosten, die mit ausstehenden Verfahren verbunden sind, vollständig zu decken. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die UniCredit Gruppe künftig mit Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen oder Erstattungen, die nicht unter die Rückstellungen fallen, mit möglichen negativen Auswirkungen, einschließlich erheblicher, auf das Betriebsergebnis und die Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder die UniCredit Gruppe, verpflichtet würde. Jegliche für die UniCredit Gruppe, ungünstigen Ergebnisse in Streitfällen, an denen sie beteiligt ist - insbesondere solche mit größeren Medienwirkungen - oder die Entstehung neuer Streitigkeiten, können erhebliche Auswirkungen auf die Reputation der UniCredit Gruppe haben. Auch könnte ein für die UniCredit Gruppe ungünstiges Ergebnis mögliche negative Auswirkungen auf die Vermögenswerte und die Geschäfte, die Bilanz und/oder die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Fähigkeit zur Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen haben.

Außerdem ist es notwendig, dass die UniCredit Gruppe die verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder, wie z.B. die Regeln zum Interessenkonflikt, ethische Fragen, Geldwäsche, Kundenvermögen, Wettbewerbsregeln, Datenschutz und Sicherheit von Informationen und sonstigen Vorschriften in geeigneter Weise erfüllt. Trotz der Tatsache, dass zum Zeitpunkt dieses Prospekts keine erheblichen negativen Konsequenzen aus erwiesenen oder vorgeworfenen Verstößen gegen diese Bestimmungen bestanden, besteht die Gefahr, dass es künftig zu Verstößen kommen könnte, welche erhebliche negative Folgen für die operativen Ergebnisse und die Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe haben könnten. Insbesondere könnte die tatsächliche oder mögliche Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zu weiteren Streitigkeiten und Ermittlungen führen, welche die UniCredit Gruppe Partei von Schadensersatzansprüchen, Geldbußen, die von der Aufsichtsbehörde verhängt wurden, sonstige Sanktionen und/oder Reputationsschäden werden lassen könnte. Angesichts der Art der Gruppenaktivitäten und der Reorganisation, in der sie über einen gewissen Zeitraum beteiligt war, besteht ebenfalls die Gefahr, dass Anfragen oder Fragen, die anfangs nur eine der Gesellschaften betreffen, Auswirkungen auf andere Gruppengesellschaften haben könnten, mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis sowie die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

In Bezug auf strafrechtliche Verfahren ist zu beachten, dass die UniCredit Gruppe und ihre Vertreter (einschließlich derjenigen, die nicht mehr im Amt sind) zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments an verschiedenen Strafverfahren beteiligt sind und/oder, soweit UniCredit bekannt ist, Gegenstand von Untersuchungen der zuständigen Behörden zur Prüfung der Haftungsprofile ihrer Vertreter in Bezug auf verschiedene Verfahren im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere in Italien, Untersuchungen zur Prüfung der Haftungsprofile im Zusammenhang mit der Straftat nach Artikel 644 (Wucher) des Strafgesetzbuches sind. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments hatten diese Strafverfahren keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis und die Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe; jedoch besteht die Gefahr, dass, wenn die Emittentin und/oder die Garantin und/oder andere UniCredit

Gruppengesellschaften oder deren Vertreter (einschließlich derjenigen, die nicht mehr im Amt sind) nach der bestätigten Verletzung von strafrechtlichen Bestimmungen verurteilt werden sollten, sich diese Situation auf die Reputation der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der UniCredit Gruppe auswirken könnte.

### **Risiken in Verbindung mit Maßnahmen der Aufsichtsbehörden**

Die normalen Geschäftsaktivitäten der UniCredit Gruppe unterliegen strukturierten Anforderungen und der Aufsicht verschiedener Aufsichtsbehörden in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

EZB, Bank of Italy, CONSOB und weitere Aufsichtsbehörden ordnen im Rahmen der Ausübung ihrer Rechte als Aufsichtsbehörde regelmäßige Untersuchungen der UniCredit Gruppe an. Aufgrund dieser Untersuchungen kann es zur Forderung von Maßnahmen kommen, die Auswirkungen auf die Organisation haben und darauf abzielen, durch verstärkte Sicherungsmaßnahmen eventuell entdeckte Defizite zu beheben. Dies wiederum kann negative Auswirkungen auf das betriebliche Ergebnis, das Eigenkapital und/oder die finanzielle Lage der Gruppe haben. Identifizierte Defizite können ebenfalls zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmensvertreter und/oder mit der Gruppe verbundene Unternehmen führen, was wiederum einen negativen Einfluss auf das betriebliche Ergebnis, Eigenkapital und/oder finanzielle Lage der Gruppe haben könnte.

Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments wird insbesondere auf folgende Untersuchungen der EZB verwiesen: (i) "IRRBB Management und Risikokontrollsystem" begonnen im September 2016; (ii) "Struktur der Unternehmensführung und Geschäftsorganisation der ausländischen Niederlassungen der UCB AG" begonnen im September 2016; (iii) "Unternehmensführung und RAF" ("*Risk Appetite Framework*") begonnen im November 2016; und (iv) "Geschäftsmodell und Profitabilität – *Funding Transfer Price*" begonnen im November 2016.

Im Juni 2016 begann die EZB ebenfalls eine Untersuchung der Marktrisikomodelle welche Ende Juli 2016 beendet worden ist, ohne dass die UniCredit bis zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments über die Ergebnisse informiert wurde.

Eine von CONSOB am 23. Mai 2016 in Übereinstimmung mit § 115, Abs. 2 der Verordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 (TUF) eingeleitete Untersuchung der UniCredit mit dem Ziel der Sicherung schriftlicher Beweise und Informationen in Bezug auf (i) die Ausübung der Kaufoption von Feidos 11 S.r.l. (siehe Gesellschafterbeschluss vom 31. Juli 2013 (die Fenice-Vereinbarung)); (ii) die Umstände der Centauro-Transaktion und die Rolle der UniCredit und anderer an der Transaktion beteiligten Parteien im Rahmen der vom Aufsichtsrat der Prelios S.p.A. am 12. Januar 2016 genehmigten Erhöhung des Aktienkapitals und (iii) die Verbindungen der Centauro-Transaktion mit dem von den Gesellschaftern der Prelios S.p.A. am 26. Februar 2016 unterzeichneten Gesellschafterbeschluss. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments hat die UniCredit keine mit dieser Untersuchung im Zusammenhang stehende Dokumente oder Mitteilungen erhalten.

Zusätzlich zu den vorgenannten (i) leitete im Januar 2016 die EZB eine Untersuchung der Genauigkeit der Berechnung des Eigenkapitals (*Capital position calculation accuracy*) der Gruppe unter Einbeziehung der gruppenbezogenen Kreditmodelle ein, die im Mai 2016 abgeschlossen worden ist, (ii) leitete im Februar 2016 die EZB eine Untersuchung der Verwaltung von notleidenden Vermögenswerten/Krediten (*Management of distressed assets/bad loans*) bezogen auf Italien ein, die im Mai 2016 abgeschlossen worden ist und (iii) leitete im April 2016 die Bank of Italy eine Untersuchung zu Vergütungsmethoden von Krediten und Überziehungskrediten (*remuneration methods of loans and overdrafts*) bei der UniCredit ein, die im Mai 2016 abgeschlossen worden ist.

Im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen benachrichtigten die oben genannten Aufsichtsbehörden die UniCredit wie folgt:

- (i) hinsichtlich der Bewertung der Untersuchung zur Genauigkeit der Berechnung des Eigenkapitals: Im Dezember 2016 fand eine Besprechung mit der EZB statt, anlässlich derer die UniCredit mögliche Maßnahmen und Fristen zur Behebung der bei der Untersuchung identifizierten Probleme, insbesondere bei den Prozessen zur Berechnung von Kapital und RWA, vorstellte und besprach. Im März 2017 erhielt die UniCredit den offiziellen

Prüfungsbericht der EZB, der unter anderem darauf hinwies, dass die Auswirkungen der Prüfungsergebnisse bereits in den Strategieplan 2016-2019 eingeflossen seien. Der daraus resultierende Maßnahmenplan wurde im April 2017 an die EZB gesandt;

- (ii) hinsichtlich der Bewertung der Untersuchung des Managements von notleidenden Vermögenswerten/Krediten: Die EZB wies auf mögliche Verbesserungen im Zusammenhang mit Organisation, Klassifizierung, Überwachung, Zurückzahlung, Leitlinien zur Gewährung und Management von Garantien hin und empfahl, die von ihr als Ergebnis der Untersuchung eingeleiteten Maßnahmen weiterzuführen. Der daraus resultierende Maßnahmenplan wurde mit der EZB besprochen und ihr Ende Dezember 2016 zugesandt; und
- (iii) die hinsichtlich der Ergebnisse der Untersuchung zu Vergütungsmethoden von Krediten: und Überziehungskrediten. Die Antwort der UniCredit sowie ein Maßnahmenplan wurde am 15. Februar 2017 an die Bank of Italy gesandt.

Die bereits in Umsetzung befindlichen Maßnahmenpläne, die sich auf Ergebnisse von Untersuchungen beziehen die vor dem Jahr 2016 stattfanden, sollen ohne Abweichungen implementiert werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich zukünftig Abweichungen ergeben, die sich sowohl auf die zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments ausgeführten Maßnahmenpläne als auch auf solche Maßnahmenpläne beziehen, die die UniCredit bezüglich der oben genannten Untersuchungen vorlegen wird. Es ist möglich, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden weitere Eingriffe vornehmen und/oder Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmensvertreter und/oder mit der Gruppe verbundene Unternehmen einleiten, die einen negativen Einfluss auf das betriebliche Ergebnis, das Kapital und/oder die finanzielle Lage der Gruppe haben.

Im Februar 2017 leitete Bank of Italy zwei Untersuchungen im Zusammenhang mit der "Transparenz" (*Transparency*) der verschiedenen Niederlassungen in dem italienischen Verbund der UniCredit zu "Unternehmensführung, betriebliches Risiko, Kapital und Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung" in Bezug auf die Niederlassung Cordusio Fiduciaria S.p.A. ein.

Im März 2017 gab die EZB eine Untersuchung der UniCredit im Zusammenhang mit "Sicherheiten, Bereitstellung und Verbriefung" (*Collateral, provisioning and securitization*) bekannt. Der Beginn der Untersuchung ist für April 2016 geplant gewesen.

Im März 2017 kündigte die Bank of Italy eine Untersuchung der italienischen Finanzunternehmen der UniCredit im Zusammenhang mit "Individuazione e adeguata verifica rafforzata sui PEPs" an.

Im April 2016 benachrichtigte die italienische Kartellbehörde (**AGCM**) die UniCredit (sowie zehn andere Banken) über die Ausweitung der I/794 ABI/SEDA Untersuchung, die im Januar 2016 bezüglich der Italian Banking Association (**ABI**) eingeleitet wurde und darauf abzielt, etwaige Absprachen im Zusammenhang mit Sepa Compliant Electronic Database Alignment (**SEDA**) zu untersuchen. Am 26. Januar 2016 erhielt die UniCredit eine Benachrichtigung über die Prüfungsergebnisse und den Abschluss der Phase, in der Beweismittel gesichert werden, seitens der AGCM. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments läuft die Untersuchung der AGCM noch.

Die Risiken, die sich aus der ABI/SEDA-Untersuchung für alle Banken, die an dieser Untersuchung beteiligt sind, gleichermaßen ergeben, sind wie folgt: (a) eine Strafzahlung falls die AGCM in letzter Instanz feststellt, dass die Implementierung des SEDA Service-Vergütungsmodells eine Verletzung des Wettbewerbsrechts darstellt. Aus der Tatsache, dass – parallel zu dieser Untersuchung – ein besonderer "technischer Runder Tisch" geplant ist, bei dem die AGCM und die an der Untersuchung beteiligten Banken das SEDA Service-Vergütungsmodell neu definieren sollen, ergeben sich zwei weitere mögliche Risikofaktoren, das heißt (b) das wirtschaftliche Risiko des geringeren Ertrags aus dem Service falls das neue Vergütungsmodell die Höhe der Vergütung reduziert; (c) das wirtschaftliche Risiko in Bezug auf die Kosten, die für eine Strukturierung der IT-Architektur für ein neues Vergütungsmodell aufgewendet werden müssten. Zudem besteht das Risiko, dass Parteien, die durch den angeblichen Verstoß gegen Wettbewerbsrecht Nachteile erlitten haben, bei den zuständigen Gerichten zivilrechtlich auf Schadensersatz klagen.

Die AGCM wird seine Entscheidung über die Höhe möglicher Strafzahlungen unter Berücksichtigung der Art und der Wirkung der strittigen Verletzung (gegen Wettbewerbsrecht verstoßende direkte oder indirekte Absprache vom Verkaufspreisen und anderen vertraglichen Bedingungen) treffen. Dabei wird sie folgende Kriterien in Betracht ziehen: (i) Einen Prozentsatz von bis zu 30 % des Verkaufswertes der Güter und Dienstleistungen, die untersucht werden (im Laufe des Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2016 endete, betrug dieser ungefähr 21,5 Millionen EUR), (ii) ein Faktor für die Anzahl der Jahre, während derer der Verstoß vorlag, (iii) die mögliche Einbeziehung einer zusätzlichen Zahlung zwischen 15 % und 20 % des Verkaufswertes der Güter und Dienstleistungen bei denen ein Verstoß festgestellt wird in die Hauptstrafe, (iv) eine Anpassung nach oben oder unten je nach Vorliegen von straferschwerenden oder strafmildernden Umständen; hier erscheint wahrscheinlich, dass sich die Tätigkeiten und das Ergebnis des Runden Tisches als strafmildernd auswirken werden und (v) eine mögliche Erhöhung der endgültig festgestellten Strafzahlung um 50 % als Abschreckung, unbeschadet der Tatsache, dass die Strafzahlung in keinem Fall mehr als 10 % des Wertes sein kann, den das Unternehmen in dem Geschäftsjahr, das der Benachrichtigung über die endgültige Entscheidung vorausgeht, durch Verkäufe Erlöst hat.

Falls sich die oben genannten Risiken einstellen sollten, könnte diese einen erheblichen negativen Einfluss auf die betrieblichen Ergebnisse, das Kapital und/oder die finanzielle Lage der UniCredit und/oder der Gruppe haben.

Für das Jahr, das am 31. Dezember 2016 endete, wurde Vorsorge für die mit dieser Untersuchung verbundenen Risiken und Kosten getroffen.

### ***Risiken aus Steuerstreitigkeiten***

Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments sind verschiedene Steuerverfahren gegen die UniCredit und andere Unternehmen, die der UniCredit Gruppe angehören, sowie mehrere Steuerprüfungen durch die zuständigen Behörden in den verschiedenen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, anhängig.

Konkret bestanden zum 31. Dezember 2016 727 Steuerstreitigkeiten, einschließlich Gegenforderungen, in Bezug auf die UniCredit und anderer, zu dem "italienischen" Perimeter der UniCredit Gruppe gehörenden Gesellschaften in einer Gesamthöhe von 485,2 Millionen Euro, abzüglich beigelegter Streitigkeiten. Bezüglich der Steuerprüfungen die während des Geschäftsjahres, welches zum 31. Dezember 2016 geendet ist, durchgeführt worden sind, ist festzustellen, dass, unter anderem:

- die UniCredit Business Integrated Solutions S.C.p.A. von einer Prüfung bezüglich IRES und IRAP für die Jahre 2011 und 2012 betroffen war, zu deren Ende am 21. Juli 2016 formell ein Bescheid zugestellt wurde. Der Gesamtbetrag der beanstandeten Steuerzahlungen beträgt 11,8 Millionen Euro. Zum 31. Dezember 2016 wurde ein Bescheid bezüglich IRES und IRAP für das Jahr 2011 zugestellt, welcher die Feststellungen bezüglich des Jahres 2011 bestätigt (insgesamt in einer Höhe von 5,2 Millionen Euro bezüglich höhere Steuerzahlungen und Zinsen in Höhe von 0,9 Millionen Euro) und Strafen in einer Gesamthöhe von 4,1 Millionen Euro festsetzt. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments ist die Frist für den Erlass der Feststellungsbescheide bezüglich des Geschäftsjahres 2012 noch nicht abgelaufen. Die Gesellschaft hat entschieden ein Steuerschlichtungsverfahren zu beantragen (genannt "*accertamento con adesione*");
- die UniCredit Leasing S.p.A. war von einer Steuerprüfung bezüglich IRES, IRAP und Umsatzsteuer bezüglich der Jahre 2011 und 2012 betroffen, welche am 29. September 2016 mit der Bekanntgabe eines Bescheides endete. Zum 31. Dezember 2016 wurde ein Feststellungsbescheide zugestellt der sich ausschließlich auf IRAP und Umsatzsteuer für das Jahr 2011 bezog. Der festgesetzte Betrag betrug 21,2 Millionen Euro, bestehend aus 7,3 Millionen Euro Umsatz- und IRAP Steuern, 12,5 Millionen Euro Strafzahlungen und 1,4 Millionen Euro Zinsen. Zum Zeitpunkt dieses Prospektes ist die Frist für Steuerbescheide bezüglich des Geschäftsjahres 2012 noch nicht abgelaufen. Die Gesellschaft hat Einspruch eingelegt; und

- am 10. Oktober 2016 einer Niederlassung der UCB AG in Italien förmlich ein Bescheid zugestellt wurde, welcher Einbehalte in Höhe von 0,2 Millionen Euro auf Kapitaleinkünfte beanstandet, die angeblich vergessen wurden. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments werden Bewertungen durchgeführt um ein eine zuverlässige Schätzung der erhöhten, streitigen Steuern zu erhalten, die aus diesem Bescheid resultieren.

Die Einkommensteuerbehörde hat auch Überprüfungen gemäß Gesetzesdekret 185 vom 29. November 2008 (Präferenzregelung) bezüglich der UniCredit und anderer, zu dem "italienischen" Perimeter der UniCredit Gruppe gehörenden Gesellschaften implementiert, die jeweils, während der zum 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015 sowie zum 31. Dezember 2016 endenden Geschäftsjahre eingeführt wurden. Bisher wurden im Rahmen dieser Überprüfungen keine Beanstandungen oder Anfechtungen formell festgestellt. Die Präferenzregelung gemäß Gesetzesdekret 185 vom 29. November 2008 beinhaltet eine bestimmte Art und Weise um große Einlagen zu überprüfen und beinhaltet die Anforderung von Daten und Informationen bezüglich der in den vergangenen Jahren übermittelten Erklärungen.

Unter Berücksichtigung der Unsicherheit die die Steuerverfahren ausmachen in die die Gruppe involviert ist, besteht das Risiko, dass ein ungünstiges Ergebnis und/oder das Auftreten neuer Verfahren, zu einem Anstieg des steuerlichen Risikos für die UniCredit und/oder die Gruppe führen könnte, mit der Folge das weitere Rückstückelungen und/oder Auslagen, mit negativen Auswirkungen auf das operative Ergebnis und die Kapital- und Finanzposition der UniCredit und/oder der Gruppe, notwendig sein könnten.

Zuletzt soll noch darauf hingewiesen werden, dass im Falle der Nichteinhaltung von, oder eines vermeintlichen Verstoßes gegen geltendes Steuerrecht in den verschiedenen Ländern sich das steuerrechtliche Risiko der UniCredit Gruppe erhöhen könnte, was potentiell zu einem Anstieg der Steuerstreitigkeiten und möglichen Reputationsschäden führen kann.

***Risiken im Zusammenhang mit internationalen Sanktionen bezüglich sanktionierter Staaten und Untersuchungen und/oder Verfahren durch U.S. Behörden***

UniCredit im Allgemeinen und die UniCredit Gruppe im Speziellen haben Kunden und Partner auf der ganzen Welt. Daher sind UniCredit und die Gruppe verpflichtet den Sanktionsregimen der Jurisdiktion in denen sie ihre Geschäfte betreiben zu entsprechen. Im Besonderen sind die UniCredit und die Gruppe verpflichtet, den wirtschaftlichen Sanktionen, die die Vereinigten Staaten von Amerika, die Europäische Union und die Vereinten Nationen bezogen auf bestimmte Staaten (sanktionierte Staaten) gemäß den vorstehend erwähnten Sanktionsregimen verhängt haben, jeweils zum relevanten Ausmaß zu entsprechen, wobei sich diese Regime unvorhergesehen ändern können.

Solche Sanktionen können die Fähigkeit der UniCredit und der UniCredit Gruppe ihre Transaktionen mit Kunden aufrechtzuerhalten oder wirtschaftliche Beziehungen zu sanktionierten Gegenparteien und/oder Gegenparteien mit Aufenthalt in sanktionierten Staaten zu unterhalten beeinträchtigen. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments unterhalten UniCredit und die UniCredit Gruppe beschränkte wirtschaftliche Beziehungen mit bestimmten Gegenparteien mit Aufenthalt in sanktionierten Staaten, jedoch werden diese in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Richtlinien unterhalten.

Zu beachten ist weiterhin, dass die UniCredit und die UniCredit Gruppe zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments bestimmten Verfahren in den Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Bestimmte Unternehmen in der UniCredit Gruppe kooperieren mit verschiedenen U.S. Aufsichtsbehörden, einschließlich des Amtes zur Kontrolle von Auslandsvermögen des US-Finanzministeriums (*US Treasury Department's Office of Foreign Assets Control, "OFAC"*), des US-Justizministeriums (*US Department of Justice "DOJ"*), des Bezirksstaatsanwalts von New York (*New York State District Attorney "NYDA"*) und des *New York Department of Financial Services "DFS"*), bezogen auf mögliche Verstöße der U.S. Sanktionen betreffend U.S. Dollar Zahlungen und damit zusammenhängende Vorgänge. Im März 2011 erhielt die UCB AG einen Vorladungs- und Beweismittelvorlagebeschluss (*subpoena*) des NYDA in Bezug auf frühere Transaktionen unter Beteiligung bestimmter von der OFAC benannter iranischer Rechtsträger und diesen nahestehenden

Unternehmen. Im Juni 2012 hat das DOJ eine Untersuchung eingeleitet, die im Zusammenhang mit OFAC Regeln die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen durch die UCB AG und ihre Tochtergesellschaften im Allgemeinen zum Gegenstand hat.

In diesem Zusammenhang hat die UCB AG eine freiwillige interne Untersuchung ihrer U.S. Dollar Zahlungsvorgänge und ihre frühere Einhaltung anwendbarer U.S. Finanzsanktionen eingeleitet. Im Zuge dieser Untersuchung sind bestimmte frühere intransparente Vorgänge identifiziert worden. Weiterhin hat UCB Austria unabhängig hiervon eine freiwillige interne Untersuchung ihrer U.S. Dollar Zahlungsvorgänge und ihre frühere Einhaltung anwendbarer U.S. Finanzsanktionen eingeleitet und in ähnlicher Weise bestimmte frühere intransparente Vorgänge identifiziert. Das Ausmaß, die Dauer und das Ergebnis einer solchen Prüfung oder Untersuchung hängt von den Tatsachen und Umständen des Einzelfalls ab. Jedes dieser Unternehmen kooperiert mit den relevanten U.S. Aufsichtsbehörden und Abhilfemaßnahmen sind eingeleitet worden und werden zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments vorgenommen. Jedes Unternehmen der UniCredit Gruppe, das Gegenstand der Untersuchungen ist hält ihre Aufsichtsbehörden in angemessener Weise über den Stand der Untersuchungen informiert.

Es ist auch möglich, dass die Untersuchungen bezüglich der vergangenen Compliance-Aktivitäten auf andere Unternehmen in der UniCredit Gruppe ausgeweitet werden oder dass diese Verfahren bezogen auf die jeweiligen Emittentin bzw. die Garantin und/oder die Gruppe eröffnet werden.

Es ist auch wichtig zu beachten, dass diese Untersuchungen und/oder Verfahren bezogen auf bestimmte Unternehmen der Gruppe im Ergebnis die Emittentin bzw. die Garantin und/oder die Gruppe zur Zahlung von Ordnungsgeldern in wesentlicher Höhe verpflichten und/oder zu straf- oder zivilrechtlichen Sanktionen führen könnten.

Schließlich ist wichtig zu beachten, dass die jeweilige Emittentin bzw. Garantin und die Unternehmen der Gruppe keine Vereinbarungen mit den verschiedenen U.S. Aufsichtsbehörden geschlossen haben und es daher nicht möglich ist, die Form, das Ausmaß und den Umfang oder den Zeitpunkt einer verfahrensabschließenden Entscheidung der maßgeblichen Behörden vorherzusagen, einschließlich der in diesem Zusammenhang möglicherweise entstehenden abschließenden Kosten, Abhilfemaßnahmen, Zahlungen oder anderen rechtlichen Verpflichtungen.

Auch wenn es derzeit nicht möglich ist den Zeitpunkt einer Einigung mit den verschiedenen U.S. Aufsichtsbehörden zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments zu bestimmen ist es möglich, dass die Untersuchungen bezogen auf ein oder alle Unternehmen der Gruppe in 2017 abgeschlossen sein könnte.

Jüngste Verstöße gegen U.S. Sanktionen und bestimmte U.S. Dollar Zahlungsvorgänge durch andere Europäische Finanzinstitute haben zum Abschluss von Vergleichen und Zahlung wesentlicher Bußgelder und Strafen durch die verschiedenen U.S. Behörden geführt. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments haben weder die jeweilige Emittentin bzw. Garantin, noch die Unternehmen der Gruppe eine verlässliche Basis, auf der die anhaltenden Untersuchungen mit streitbeilegenden Vergleichen anderer Europäischer Institute verglichen werden können; Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein möglicherweise zu schließender Vergleich zwischen der jeweiligen Emittentin bzw. Garantin oder Unternehmen der Gruppe und der zuständigen U.S. Aufsichtsbehörde nicht wesentlich sein wird.

Die im Zuge der vorstehend erwähnten Verfahren entstandenen Kosten der Untersuchung, die notwendigen Abhilfemaßnahmen und/oder Zahlungen oder anderen rechtlichen Verpflichtungen könnten zu Liquiditätsabflüssen führen und gegebenenfalls negative Auswirkungen auf das Vermögen sowie operative Erträge einer oder mehrerer UCB Tochtergesellschaften haben. Solch ein nachteiliges Verfahrensergebnis bezogen auf ein oder mehr Unternehmen der Gruppe könnte sich in wesentlicher Weise negativ auf sowohl die Reputation als auch das Geschäft, die Erträge und die Finanzlage der Gruppe und die Fähigkeit der Gruppe Kapitalanforderungen gerecht zu werden, auswirken.

## **Risiken verbunden mit dem Organisations- und Managementmodell gemäß Rechtsverordnung 231/2001 und dem Rechnungslegungsverwaltungsmodell gemäß Gesetz 262/2005**

Am 13. Oktober 2016 wurde UniCredit der Abschluss der vorläufigen Untersuchungen gemäß Art. 415-bis der ital. Zivilprozessordnung durch den Staatsanwalt (*Public Prosecutor*) am Gericht Tempio Pausania bekanntgegeben, da die für die verwaltungsrechtlichen Verstöße gemäß Art. 24-ter der Rechtsverordnung 231/2001 verantwortliche Partei durch Verstöße, die von den ehemaligen Vertretern der Banca del Mezzogiorno – MedioCredito Centrale S.p.A. ("**MCC**"), später umbenannt in "Capitalia Merchant S.p.A.", dann "UniCredit Merchant S.p.A." erhoben wurden, zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments durch Eingliederung mit UniCredit fusioniert wurde und Sofipa SGR S.p.A. und Capitalia S.p.A. (zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments durch Eingliederung mit UniCredit fusioniert). Dies betrifft einen komplexen Fall bezüglich der Nachfolge von MCC durch UniCredit bezogen auf Aktienanteile im Besitz der oben erwähnten MCC, die sich auf eine Gruppe beziehen, dessen Muttergesellschaft Colony Sardegna S.à r.l. ist. Die Vorstände dieser Gesellschaft sind angeklagt mit Blick auf (i) Finanztransaktionen, die zu Kapitalerträgen bei Drittunternehmen zum Nachteil der durch sie verwalteten Gesellschaft geführt haben und (ii) nicht erfolgte Offenlegung von IRES Einkommen. Die UniCredit betreffenden Anklagepunkte beziehen sich auf die Jahre 2003/2011 (UniCredit Merchant S.p.A. veräußerte ihre Aktienanteile im Mai 2011).

Im Mai 2004 führte UniCredit das Organisations- und Managementmodell der Rechtsverordnung 231/2001 zur Umsetzung eines Systems von Regeln, das nicht-gesetzeskonformes Verhalten durch Top-Management, Vorstände und Mitarbeiter verhindern soll, ein. Am 10. November 2016 hat der UniCredit Vorstand die neue Version des Organisations- und Managementmodells, das zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments in Kraft ist, angenommen. Das Modell der Rechtsverordnung 231/2001 findet sowohl Anwendung auf italienische Unternehmen, die direkt oder indirekt von UniCredit kontrolliert werden, als auch auf Organisationen, die in Italien durch ausländische Unternehmen, die direkt oder indirekt durch UniCredit kontrolliert werden, Geschäfte betreiben.

Jedoch ist es möglich, dass das von UniCredit übernommene Modell durch Justizbehörden, die die Fälle, auf die diese Bestimmungen Anwendung finden behandeln, als unangemessen eingestuft wird.

Sollte dies der Fall sein und sollte UniCredit nicht von seiner Verpflichtung gemäß der Bestimmungen dieser erwähnten Rechtsverordnung befreit sein, könnten UniCredit finanzielle Strafen auferlegt werden und, in schwereren Fällen, könnte UniCredit von einem möglichen Verbot betroffen sein, wie beispielsweise einer Geschäftsuntersagung, einer Aussetzung oder einem Widerruf von Erlaubnissen, Lizenzen oder Konzessionen, einem Verbot bestimmte Vereinbarungen mit der öffentlichen Verwaltung abzuschließen oder einem Verbot Güter und Dienstleistungen öffentlich in Verkehr zu bringen, wobei diese Ereignisse negative Auswirkungen, auch mit Blick auf die Reputation, auf die operativen Erträge und Kapital- und Finanzposition der jeweiligen Emittentin bzw. Garantin und/oder der Gruppe haben würden.

Unbeschadet dessen und unter Beachtung, dass sich die Verfahren in einem vorläufigen Stadium befinden, ist die UniCredit und/oder ihre Tochtergesellschaften die zur UniCredit Gruppe gehören, in keine gerichtlichen Verfahren involviert und ist von keiner der maßgeblichen Bestimmungen der Rechtsverordnung 231/2001 betroffen. Der von der UniCredit Gruppe gewählte Ansatz, um dem Gesetz Nr. 262/05 (sog. "*Legge sulla tutela del risparmio*"), gerecht zu werden, steht im Einklang mit dem (i) Internal Control – Integrated Framework (CoSO) und (ii) Control Objective for IT and Related Technologies (Cobit), die jeweils Leistungsstandards für die Bewertung des internen Kontrollsystems und das finanzielle Berichterstattung im Speziellen darstellen und allgemein international akzeptiert sind.

Dieses interne Kontrollsystem wird kontinuierlich aktualisiert. Es ist daher nicht auszuschließen, dass neue Kontrollmechanismen und Zertifizierungen für andere Prozesse eingeführt werden, die derzeit nicht erfasst werden.

### **Risiken im Zusammenhang mit Alternativen Leistungsindikatoren (Alternative Performance Indicators (APIs))**

Um ein Verständnis für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Gruppe zu ermöglichen, hat UniCredit mehrere Alternative Leistungsindikatoren (*Alternative Performance Indicators (APIs)*) bestimmt. Diese Indikatoren sind auch die Instrumente, die UniCredit helfen, operative Entwicklungen zu identifizieren und Entscheidungen hinsichtlich Investitionen, Ressourcenverteilung und anderer operativer Entscheidungen zu treffen.

Im Hinblick auf die Interpretation dieser APIs, sollen die folgenden Erklärungen Beachtung finden:

- diese Indikatoren sind ausschließlich aus den historischen Daten der UniCredit Gruppe entwickelt und sind nicht bezeichnend für die zukünftige Leistungsfähigkeit der Gruppe;
- die APIs werden nach den IFRS nicht vorausgesetzt und, obwohl sie aus dem Konzernabschluss abgeleitet werden, sind sie nicht Gegenstand einer Prüfung;
- APIs sollten nicht als Ersatz für die Indikatoren gesehen werden, die durch die IFRS festgelegt sind;
- APIs sollten zusammen mit den Finanzinformationen der Gruppe aus dem Konzernabschluss 2016 gelesen werden;
- da die von der UniCredit Gruppe verwendeten Definitionen der Indikatoren nicht aus den IFRS stammen, sind diese nicht mit jenen, die von anderen Unternehmen/Gruppen verwendet werden, standardisiert, sodass sie mit diesen nicht vergleichbar sind; und
- die APIs, welche die Gruppe verwendet, unterstehen fortlaufender Entwicklung mit standardisierten Definitionen und Erklärung in allen Perioden.

### **Risiken im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft im Banken- und Finanzsektor**

UniCredit und die Unternehmen der UniCredit Gruppe sind Risiken ausgesetzt, die sich aus der Wettbewerbssituation in den jeweiligen Geschäftsbereichen in den Ländern ergeben, in denen sie tätig sind, sowohl in Italien als auch im Ausland (insbesondere in den Märkten Deutschlands, Österreich, Polens und der MOE-Länder).

Der internationale Banken- und Finanzdienstleistungssektor ist von einem sehr intensiven Wettbewerb geprägt und, trotz geografischer Diversifizierung, ist Italien der wichtigste Markt, in dem die UniCredit Gruppe tätig ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Bankensektor in Italien und in Europa aufgrund der nachfolgenden Umstände eine Konsolidierungsphase mit starkem Wettbewerb durchläuft: (i) die Einführung von EU-Richtlinien zur Liberalisierung der Bankensektors der Europäischen Union; (ii) die Deregulierung des Bankensektors und die damit verbundene Entstehung eines "Schattenbankensystems" in der gesamten Europäischen Union und insbesondere in Italien, durch das der Wettbewerb im traditionellen Bankensektor verstärkt und die Spanne zwischen Zinsen der Kreditvergabe und -aufnahme schrittweise gesenkt wurde; (iii) das Verhalten der Konkurrenten (auch nach den Änderungen durch das "Gesetz Nr. 33" vom 24. März 2015 des Gesetzesdekret Nr. 3 vom 24. Januar 2015 über "Volksbanken" und die darauffolgenden oder darauf möglicherweise folgenden aggregierten Prozesse); (iv) Verbraucherbedarf; (v) die Entwicklung in der italienischen Bankenbranche, sich auf Einnahmen aus Gebühren zu konzentrieren, die zu einem verstärkten Wettbewerb im Bereich der Vermögensverwaltung Investmentbankings führen; (vi) die Änderung mehreren italienischen Steuer- und Bankgesetze; (vii) der Aufstieg von Dienstleistungen mit einem starken Element technologischer Innovation, wie Internet-Banking und Mobile Banking und (viii) der Zustrom von neuen Wettbewerbern und anderer Faktoren, die nicht unbedingt unter der Kontrolle der Gruppe stehen. Darüber hinaus könnte eine Verschlechterung der makroökonomischen Bedingungen zu einem größeren Wettbewerbsdruck führen, der auf Faktoren wie erhöhten Preisdruck

und geringere Geschäftsvolumina zurückzuführen ist.

Darüber hinaus könnte dieser Wettbewerbsdruck infolge verschiedener Faktoren steigen, die nicht zwangsläufig von der Gruppe kontrolliert werden, einschließlich der Aggregationsprozesse sowohl in Italien (insbesondere nach bzw. im Zusammenhang mit der Umwandlung von "Volksbanken" in Aktiengesellschaften), als auch in Europa, die dazu führen, dass große, mit der UniCredit Gruppe vergleichbare, Gruppen zunehmend umfassendere Skaleneffekten anwenden.

Sollte die UniCredit Gruppe nicht in der Lage sein, dem steigenden Wettbewerbsdruck durch Maßnahmen wie etwa die Einführung innovativer und profitabler Produkte und Dienstleistungen entsprechend dem Kundenbedarf zu begegnen, könnte die UniCredit Gruppe in den verschiedenen Sektoren, in denen sie tätig ist, Marktanteile verlieren, mit sich daraus ergebenden erheblichen negativen Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse und die Kapital- und Finanzlage der betreffenden Emittentin und / oder der Garantin und / oder der Gruppe.

Der Banken- und Finanzsektor wird durch die Unsicherheiten in Bezug auf die Stabilität und die Gesamtsituation der Finanzmärkte beeinflusst. Ungeachtet der verschiedenen, auf europäischer Ebene verabschiedeten, Maßnahmen verzeichnen die internationalen Finanzmärkte weiterhin ein hohes Maß an Volatilität und eine generelle Verringerung der Markttiefe. Eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage oder ein Wiederaufleben der Spannungen über europäische Staatsschulden könnte daher sowohl für die Werthaltigkeit als auch die Bewertung von gehaltenen Schuldverschreibungen haben und die Liquidität der Kunden der Gruppe, die diese Wertpapiere halten, belasten. Das Eintreten eines der oben genannten Ereignisse könnte auch erhebliche negative Auswirkungen auf das operative Ergebnis sowie die Kapital- und Finanzlage der betreffenden Emittentin und / oder der Garantin und / oder der Gruppe haben.

Sollte sich darüber hinaus das Niedrigzinsumfeld in der Eurozone fortsetzen, kann dies negative Auswirkungen auf die Profitabilität des Bankensektors und damit auf die UniCredit Group haben.

### ***Risiken aufgrund des Inkrafttretens neuer Buchführungsgrundsätze und der Änderung angewandter Standards***

Das Inkrafttreten und die anschließende Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften beziehungsweise Standards und/oder deren Änderung (einschließlich derer, die aus IFRS stammen und im Europäischen Recht umgesetzt worden sind) trifft die UniCredit Gruppe ebenso wie andere Unternehmen des Bankensektors. Insbesondere wird die UniCredit Gruppe in Zukunft gegebenenfalls die bilanzielle und regulatorische Einordnung bestimmter vorhandener Aktiva und Passiva und Transaktionen (und die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben) anpassen müssen. Dies könnte sich nachteilig bis gravierend auf die Schätzungen in den Finanzplänen für die kommenden Jahre auswirken und die Gruppe veranlassen, bereits veröffentlichte Finanzdaten anzupassen.

Diesbezüglich wird mit dem Inkrafttreten von IFRS 9 "*Financial Instruments*" (Finanzinstrumente) in 2018 eine wichtige Änderung erwartet. Am 24. Juli 2014 hat das *International Accounting Standard Board* (IASB) die finale Version des neuen IFRS 9 veröffentlicht, die die vorangegangenen Versionen (veröffentlicht in 2009 und 2010 für die *Classification Stage* und die *Measurement Stage* sowie in 2013 für die *Hedge Accounting Stage*) ersetzt und damit das IASB Projekt in Bezug auf die Ersetzung des IAS 39 "Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung" ("*Financial Instruments: Recognition and Measurement*") beendet.

Der neue IFRS 9:

- führt wesentliche Änderungen bei der Klassifizierung und Bewertung von Finanzvermögenswerten ein, denen das *Business Model*, und die Merkmale der *Cash Flows* von Finanzinstrumenten (SSPI Maßstab – ausschließliche Tilgungs- und Zinszahlungen (*solely payments of principal and interest*)) zugrunde liegen werden. Dies kann im Vergleich zu IAS 39 zu unterschiedlichen Klassifizierungs- und Bewertungsmethoden für Finanzinstrumente führen;
- führt ein neues Modell der Berechnung des *Impairments* ein, das im Ansatz "*Expected*

*Losses*" (Erwartete Verluste) statt "*Incurred Losses*" (Eingetretene Verluste) des IAS 39 und das Konzept der Erwarteten Verluste über die Laufzeit zugrunde legt. Dies kann zu strukturellen Vorwegnahmen und Anstieg der Wertanpassungen, insbesondere in Bezug auf Forderungen, führen; und

- (iii) regelt das "*Hedge Accounting*" neu, indem er die Regeln der Kennzeichnung des *Hedge Account* ändert und die Effektivität mit dem Ziel überprüft, bessere Abstimmung zwischen der bilanziellen Darstellung des Hedging und der zugrundeliegenden Management Logik zu garantieren.

Zusätzlich ändert der neue IFRS 9 das sogenannte "*Own Credit*"; das bedeutet Änderungen des unter Fair-Value-Option genannten *Fair Value* der Verbindlichkeiten aufgrund der Schwankungen der Kreditwürdigkeit. Das neue Konzept führt dazu, dass diese Änderungen in der Kapitalrücklage statt in Gewinn- und Verlustrechnung, wie unter IAS 39, behandelt werden, und schließt dabei die Ursache der Volatilität der Finanzergebnisse aus.

Das vorgeschriebene Datum des Inkrafttretens des IFRS 9 wird der 1. Januar 2018 sein, nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2016/2067 der Kommission vom 22. November 2016 am 19. Dezember 2016. Als Folge des Inkrafttretens des IFRS 9 wird mit Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung der Kapitalabsorption im Zusammenhang mit den erwarteten Kreditverlusten gerechnet. Zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments sind die Bedingungen dieser Überprüfung noch unbekannt. Es wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der ersten Anwendung die Hauptauswirkungen für die UniCredit Gruppe des neuen Modells zur Berechnung des *Impairments* von seinem Ansatz der "*Expected Losses*" herrühren werden. Dies wird zu einer höheren Wertminderung bei den nicht abgenutzten Aktiva führen (insbesondere der Kundenforderungen) sowie zur Anwendung der neuen Regelungen für die Übertragung der Positionen zwischen den unterschiedlichen Klassifizierungsstufen unter dem neuen Standard. Insbesondere ist von einer höheren Volatilität bei den Finanzergebnissen zwischen den einzelnen Berichtszeiträumen auszugehen, die dem dynamischen Durchlauf zwischen der "Stage" der Zugehörigkeit der Finanzaktiva in der Bilanz zuzuschreiben sind (insbesondere zwischen "Stage 1", das hauptsächlich die bereitgestellten neuen Positionen und sämtliche Positionen, die in vollem Umfang bedient werden (*fully performing positions*), beinhaltet und "Stage 2", das die Positionen in Finanzinstrumenten beinhaltet, deren Bonität sich im Vergleich zum Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes verschlechtert hat). Die Änderungen des Buchwerts von Finanzinstrumenten infolge der Umstellung auf IFRS 9 werden zum 1. Januar 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet.

Am 10. November 2016 hat die EBA einen *Report* veröffentlicht, der die wichtigsten Ergebnisse der Auswirkungsuntersuchung bei einer Stichprobe von 50 europäischen Banken (unter denen sich die UniCredit befand) zusammenfasst. Was die Qualitätskomponente der Umfrage betrifft, hob die Behörde die operationelle Komplexität der Stichprobe der Banken hervor, besonders im Hinblick auf Aspekte im Zusammenhang mit der Qualität von Daten und der Technologie zur Einführung der neuen Grundsätze. Der *Report* hob außerdem hervor, wie die Änderung des Impairment-Modells bei der untersuchten Stichprobe von Banken eine mittlere Zunahme der *Provision* IAS 39 (um etwa 18 %) nach sich zöge, ebenso wie einen Einfluss auf das *Common Equity Tier 1* (Hartes Kernkapital 1) *Total Capital* von 59 und 45 Basispunkten. Unter Berücksichtigung des oben genannten *Reports* hat die UniCredit Gruppe bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 eine negative Auswirkung auf die harte Kernkapitalquote von ca. 34 Basispunkten veranschlagt und diese Auswirkung wurde in die Schätzungen bezüglich der Entwicklung der regulatorischen Eigenkapitalquote im Rahmen des Strategieplans 2016-2019 einbezogen.

Am 26. November 2016 hat die EBA eine zweite Auswirkungsuntersuchung mit der gleichen Stichprobe von Banken gestartet, um detailliertere und aktuelle Erkenntnisse im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Standards zu gewinnen. Die UniCredit Gruppe hat bei der Durchführung im Rahmen dieser Untersuchung den 30. November 2016 als Bezugsdatum verwendet. Das Auswertungsergebnis bestätigt im Wesentlichen die veranschlagten Auswirkungen für die erste Auswirkungsuntersuchung.

Der Vollständigkeit halber ist darüber hinaus festzuhalten, dass das IASB am 28. Mai 2014 und am 13. Januar 2016 die endgültige Fassung der Standards IFRS 15 "*Revenues from contracts with*

customers" (Erlöse aus Verträgen mit Kunden) und IFRS 16 "Leases" (Leasing) herausgegeben hat.

Der neue IFRS 16 wird dagegen ab dem 1. Januar 2019, nach der Billigung durch die Europäische Union angewendet. IFRS 16 ändert die derzeit geltenden internationalen Rechnungslegungsstandards und Auslegungen in Bezug auf Leasing und insbesondere IAS 17. IFRS 16 führt eine neue Definition von Leasing ein und bestätigt die aktuelle Unterscheidung zwischen zwei Arten von Leasing (operatives Leasing und Finanzierungsleasing) im Hinblick auf das vom Leasinggeber anzuwendende Rechnungslegungsmodell. In Bezug auf das vom Mieter anzuwendende Rechnungslegungsmodell erfordert das neue Modell, dass für alle Arten von Leasing eine Tätigkeit erfolgt, die das Nutzungsrecht des Leasinggegenstands und gleichzeitig die mit dem im Leasingvertrag beschriebenen Mietgeschäft verbundene Verpflichtung darstellt.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung des Vermögensgegenstands wird dieser auf der Grundlage der mit dem Leasingvertrag verbundenen Finanzflüsse bewertet, einschließlich sowohl dem aktuellen Wert der Leasingzahlungen als auch den mit dem Leasing verbundenen unmittelbaren Anfangskosten sowie sämtlichen Kosten, die zur Wiederherstellung des Vermögensgegenstands am Ende des Vertrags nötig sind. Nach der erstmaligen Erfassung des betreffenden Vermögensgegenstands wird dieser auf der Grundlage der Projektion für Sachanlagen bewertet und somit zum Anschaffungswert abzüglich Amortisationen und Abschreibungen und jeglicher Wertminderungen, zum "neuberechneten Wert (*recalculated value*)" oder zum Zeitwert gemäß den Bestimmungen von IAS 16 oder IAS 40.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des oben genannten Grundsatzes ist geplant, die aus dessen Einführung resultierenden quantitativen Auswirkungen, die aktuell nicht verfügbar sind, ab dem 1. Januar 2019 in die zukünftigen Schätzungen der Gruppe einzubeziehen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Anwendung von IFRS 16 für die betreffende Emittentin bzw. Garantin und/oder andere Konzerngesellschaften zu einer Überarbeitung der Rechnungslegungsmethoden für Einkünfte und Kosten im Zusammenhang mit bestehenden Transaktionen sowie der Erfassung neuer mit der Unterzeichnung von operativen Leasingverträgen verbundenen Aktiva und Passiva führen könnte. Aus diesen Auswirkungen folgt die Notwendigkeit, die vorhergehenden Zeiträume einheitlich und rückwirkend zu überarbeiten und dadurch die Eröffnungsbilanzen zu den jeweiligen Zeitpunkten wesentlich zu ändern.

Aufgrund der regulatorischen und/oder technischen Entwicklungen im Geschäftsumfeld ist es ferner möglich, dass die Gruppe in Zukunft ihre Anwendungsmethoden der IFRS revidieren muss. Dies wiederum hätte möglicherweise negative bis gravierende Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Wirtschaftslage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

### ***Risiken im Zusammenhang mit den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen zu den im Rahmen der Bankenkrise festgelegten Regelungen***

Nach der Krise, die viele Finanzinstitute ab 2008 betraf, wurden verschiedene risikomindernde Maßnahmen eingeführt, sowohl auf europäischer Ebene als auch auf Ebene einzelner Mitgliedsstaaten. Ihre Umsetzung beinhaltet erhebliche Aufwendungen durch einzelne Finanzinstitute zur Unterstützung des Bankensystems.

#### *Einlagensicherungssystem und einheitlicher Abwicklungsfonds*

Infolge der (i) Richtlinie 2014/49/EU (Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (die **DGSD**) vom 16. April 2014, der (ii) Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken (die **BRRD**) und (iii) der Verordnung für den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (die **SRM**), welche als Vorgänger des derzeitigen einheitlichen Abwicklungsfonds gilt, (der **einheitliche Abwicklungsfonds** oder **SRF**, welcher ab dem 1. Januar 2016 nationale Abteilungen beinhaltet, an die die durch die einzelnen Mitgliedstaaten durch ihre Nationalen Abwicklungsfonds (**Nationaler Abwicklungsfonds** oder **NRF**) erhobenen Beitragszahlungen verteilt werden), ist UniCredit im Ergebnis verpflichtet, die für die Finanzierung der DGS und der SRF notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen. Diese Beitragspflichten könnten sich erheblich auf die Finanz- und Kapitallage der UniCredit auswirken. UniCredit kann die Mehrjahreskosten der außerordentlichen Beitragskomponenten, die für die Bewältigung künftiger Bankenkrisen notwendig sein könnten, derzeit nicht vorhersagen.

Insbesondere hat die UniCredit in Bezug auf die DGS folgende Verpflichtungen bezüglich ordentlicher und außerordentlicher Beiträge:

- Jährlicher ordentlicher *ex-ante* Beitrag bis 2023, mit dem Ziel, Mittel in Höhe von 1 Prozent der gedeckten Einlagen bis Ende 2023 zu schaffen. Die Aufbauperiode kann um weitere vier Jahre verlängert werden, wenn die Finanzierungsmechanismen kumulierte Auszahlungen von mehr als 0,5 Prozent der gedeckten Einlagen vorgenommen haben. Liegen die verfügbaren Finanzmittel nach der Aufbauperiode unterhalb des Zielniveaus, wird der Einzug von Beiträgen bis zur Wiederherstellung wiederaufgenommen. Darüber hinaus werden nach dem erstmaligen Erreichen des Zielniveaus, und wenn die vorhandenen Finanzmittel unter zwei Drittel des Zielniveaus fallen, diese Beiträge auf einem Niveau festgelegt, das es ermöglicht, das Zielniveau innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren zu erreichen. Der Beitragsmechanismus beinhaltet die jährlichen Beiträge, die darauf abzielen, die Kosten gleichmäßig auf die beitragenden Banken zu verteilen. Ein Übergangsstadium der Beiträge an die nationalen Abteilungen des SRF ist ebenso geplant wie ihre sukzessive Vergemeinschaftung. Für 2016 belief sich unser Beitrag zum 31. Dezember 2016 auf rund 253 Mio. €. Der jährliche Wert des Beitrags wird auf der Grundlage der Erfüllung der Risikoparameter und der Volumina der gedeckten Einlagen überprüft; und
- (*ex-post*) Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf etwaige zusätzliche außerordentliche Beiträge, die höchstens dem Dreifachen der geplanten Jahresbeiträge entsprechen, sofern die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die Verluste und die Kosten für die Interventionen des SRF zu decken.

Für 2015 belief sich der ordentliche Beitrag der UniCredit auf 73 Mio. €. Zudem war UniCredit auch verpflichtet dem NRF einen außerordentlichen Beitrag in Höhe von 219 Mio. € zu zahlen, und zwar aufgrund eines von der Bank of Italy in ihrer Eigenschaft als NRA genehmigten Abwicklungsverfahrens für die Banca delle Marche, Banca Popolare dell'Etruria e del Lazio, Cassa di Risparmio di Ferrara und Cassa di Risparmio della Provincia di Chieti.

Neben den von UniCredit geforderten ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen hat die UniCredit in der Vergangenheit die für den Betrieb dieser Restrukturierungsprogramme notwendige Liquidität zur Verfügung gestellt und wird diese möglicherweise auch in Zukunft zur Verfügung stellen. Beispielsweise hat die UniCredit dem SRF ein Darlehen (nicht mehr ausstehend) von rund 783 Mio. € zur Verfügung gestellt (was dem Anteil der UniCredit an einem zusammen mit anderen Banken gewährten Darlehen von 2,35 Mrd. € entspricht), sowie eine zweite Tranche der Finanzierung (im Jahr 2017). Der Wert zum 31. Dezember 2016 belief sich auf 516 Mio. € (der Anteil an einem, zusammen mit anderen Banken gewährten Gesamtdarlehen in Höhe von 1.550 Mio. €). Die UniCredit hat sich zudem verpflichtet, dem NRF Mittel in Höhe von 33 Mio. € zur Verfügung zu stellen (der Anteil der Gesamtverpflichtungen in Höhe von 100 Mio. € für eine mögliche weitere Tranche des Darlehens welches zusammen mit anderen Banken erbracht werden soll).

Bezüglich des Darlehens für die Auflösung der vier oben genannten Banken hat das Gesetzesdekret 183/2015 eine zusätzliche Garantie durch den NRF für das Jahr 2016 für die Zahlung von Beiträgen in Höhe von maximal zwei weiteren Anteilen (bezüglich der drei gesetzlich vorgeschriebenen außerordentlichen Anteile) des ordentlichen Beitrags für den einheitlichen Entschädigungsfonds festgelegt. Diese wird in Anspruch genommen, wenn die dem NRF zur Verfügung stehenden Mittel aus Veräußerungsgeschäften, die durch den tatsächlichen Fonds für die Vermögenswerte der vier oben genannten Banken gebildet wurden, nicht ausreichen, um die Verpflichtungen, Verluste und Kosten für die der Fonds im Rahmen der Maßnahmen gemäß den Regelungen zur Auflösung verantwortlich ist, zu decken.

Darüber hinaus beantragte die Bank of Italy mit Schreiben vom 28. Dezember 2016 einen außerordentlichen Beitrag zum NRF im Einklang mit dem Gesetz 208/2015 (das **Stabilitätsgesetz 2016**). Dieses setzt nach Beginn des einheitlichen Abwicklungsmechanismus und unbeschadet der benötigten Beiträge, die nach den Artikeln 70 und 71 der Verordnung (EU) 806/2014 an die SRF zu leisten sind, voraus, dass italienische Banken Beiträge an den NRF in einem von der Bank von Italien festzusetzenden Betrag auszahlen haben, wenn die bereits an die NRF gezahlten ordentlichen und

außerordentlichen Beiträge nicht ausreichen, um die von dem NRF zu tragenden "Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten und sonstigen Aufwendungen" im Zusammenhang mit dem Einspruchsverfahren zu tragen, abzüglich etwaiger Erlöse aus Veräußerungsgeschäften des NRF. Nach Artikel 1 (848) des Stabilitätsgesetzes 2016 muss der von der italienischen Bank geforderte Beitrag innerhalb der in den Artikeln 70 und 71 der SRM-Verordnung vorgesehenen Grenze liegen, einschließlich der an die SRF gezahlten Beiträge. Ausschließlich im Jahr 2016 wird die Grenze um den doppelten jährlichen Beitrag erhöht, der an den SRF zu leisten ist.

Der NRF und/oder der SRF könnten künftig weitere Beiträge in einer Höhe anfordern, die derzeit nicht quantifiziert werden kann, mit potenziell nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäfte sowie auf die Ertrags- und Finanzlage der UniCredit.

### **Freiwilliges Programm (Voluntary Scheme)**

Die UniCredit Gruppe und ihr Tochterunternehmen FinecoBank sind dem freiwilligen Programm (das **Freiwillige Programm**) beigetreten, das von der Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi (FITD) im November 2015 für erstmalig 300 Mio. € (Gesamtvolumen des Programms) durch eine Änderung ihrer Zusatzbestimmungen eingeführt wurde. Das Freiwillige Programm stellt ein wichtiges Instrument zur Lösung von Banken Krisen durch Vereinbarungen dar, die die Banken, die dem Programm angehören, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen, die in den Regelungen festgelegt sind, unterstützen. Das Freiwillige Programm hat eine unabhängige finanzielle Ausstattung und die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, Ressourcen bereitzustellen, wenn diese zur Durchführung der Interventionen angefordert werden. Das Freiwillige Programm, handelnd in privatrechtlicher Form, unterstützte im April 2016 mittels einer Vereinbarung mit einem Volumen von insgesamt 272 Mio. € (der Anteil der UniCredit betrug 49 Mio. €) die Restrukturierung der von der FITD im Juli 2014 für die Banca Tercas aufgelegten Unterstützungsmaßnahmen. Die Europäische Kommission kam zu dem Schluss, dass die Unterstützung, die zu jener Zeit von der FITD nach dem italienisch verpflichtenden System zur Einlagenabsicherung gewährt wurde, eine mit Unionsrecht unvereinbare staatliche Beihilfe darstellte, weswegen die Banca Tercas die damals empfangenen Leistungen an die FITD zurückzahlte. Diese Summen wurden den Banken der FITD im Wege der Rückerstattung für die Maßnahme des Jahres 2014 gutgeschrieben und unmittelbar danach von den Banken des Freiwilligen Programms aus eigener Initiative aufgebracht. Später wurde die Rückstellung des Freiwilligen Programms auf 700 Mio. € (der Gesamtanteil der UniCredit betrug ungefähr 125 Mio. €) erhöht. Analog genehmigte das Freiwillige Programm im Juni 2016 eine Vereinbarung zugunsten der Cassa di Risparmio di Cesena, bezogen auf deren Kapitalerhöhung vom 8. Juni 2016 um 280 Mio. € (die Verpflichtungen der UniCredit Gruppe in diesem Zusammenhang belaufen sich auf 51 Mio. €). Diese Verpflichtung wurde zum 31. Dezember 2016 unter Anrechnung von als "zum Verkauf verfügbar" verbuchten Kapitalinstrumenten im Volumen von 51 Mio. € ausgezahlt, wodurch die verbleibenden Verpflichtungen auf 74 Millionen € reduziert wurden. Die aktualisierte Bewertung der Instrumente zum 31. Dezember 2016, das auf einem internen Bewertungsmodell auf der Basis von multiplen Wertpapierkörben und unter Berücksichtigung der Schätzungen des Kreditportfolios der Cassa di Risparmio di Cesena und des damit verbundenen Eigenkapitalbedarfs, basiert, führte zu einer vollständigen Wertminderung der Position.

All diese Beitragspflichten tragen zur Senkung der Profitabilität bei und wirken sich negativ auf die Kapitalausstattung der UniCredit aus. Sowohl die ordentlichen Beiträge, die von mehreren Banken verlangt werden, als auch die außerordentlichen Beiträge, können in der Zukunft signifikant ansteigen. Dies würde erfordern, dass die UniCredit weitere außerordentliche Aufwendungen bilanzieren müsste, was einen wesentlichen Einfluss auf unsere Kapital- und Finanzlage haben könnte.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten ordentlichen Beitragspflichten tragen zur Senkung der Profitabilität bei und haben negative Auswirkungen auf die Finanzlage der UniCredit Gruppe. Es ist nicht möglich auszuschließen, dass die Höhe der ordentlichen Beiträge, die von den Bankengruppen erhoben werden, sich in Zukunft erhöhen werden, in Bezug auf die Entwicklung des Betrages im Zusammenhang mit den geschützten Einlagen und/oder dem Risiko der Banken der UniCredit Gruppe im Vergleich zu der Gesamtanzahl an Banken, die sich verpflichtet haben jene Beiträge zu zahlen. Weiterhin ist es nicht möglich auszuschließen, dass sich die FITD, die NRF und/oder die SRF sich auch in Zukunft, als Folge von nicht kontrollierbaren oder vorgegebenen

Ereignissen in einer Situation vorfinden, in der sie nach weiteren, neuen außerordentlichen Aufwendungen fragen müssen. Dies würde zu einer Notwendigkeit führen, weitere außerordentliche Aufwendungen mit ihren Auswirkungen, einschließlich denen signifikanter Art, auf das Eigenkapital und die Finanzlage der UniCredit und/oder der UniCredit Gruppe zu erfassen.

### ***Risiken im Zusammenhang mit den politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen der Mitglieder der EU und der Eurozone sowie dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit)***

Am 23. Juni 2016 votierte das Vereinigte Königreich in einem Referendum für den Austritt aus der Europäischen Union (Brexit). Im März leitete das Vereinigte Königreich das Verfahren nach Artikel 50 ein. Es handelt sich um einen noch beispiellosen Prozess in der Geschichte der Europäischen Union, der monatelange Verhandlungen über die Ausarbeitung und Genehmigung einer Vereinbarung für das Vereinigte Königreich in Übereinstimmung mit Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union erfordern könnte.

Unabhängig vom Zeitpunkt und der Dauer des Ausstiegs des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat das Ergebnis des Referendums im Juni 2016 erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der politischen und wirtschaftlichen Perspektiven des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union hervorgerufen.

Der mögliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union; der mögliche Austritt Schottlands, Wales oder Nordirlands aus dem Vereinigten Königreich; die Möglichkeit, dass andere Länder der Europäischen Union ähnliche Referenden wie das im Vereinigten Königreich abhalten und/oder ihre Mitgliedschaft in der Europäischen Union in Frage stellen könnten; sowie die Möglichkeit, dass ein oder mehrere Länder, die den Euro als ihre nationale Währung angenommen haben, langfristig entscheiden könnten, eine alternative Währung anzunehmen oder sich über diesen Umstand unsicher sind, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die internationalen Märkte haben. Dies könnte zu weiteren Rückgängen der Börsenindizes, einer Wertminderung des Britischen Pfunds und/oder einer größeren Volatilität der Märkte im Allgemeinen aufgrund der gestiegenen Unsicherheit führen, mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Vermögenswerte, das operative Ergebnis sowie die Kapital- und/oder Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe.

Zusätzlich zu den oben genannten Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments kein Rechtsverfahren oder bereits praktizierte Maßnahme zur Erleichterung des Austritts eines Mitgliedstaats aus dem Euro besteht, werden die Konsequenzen einer solchen Entscheidung durch die Unsicherheit hinsichtlich der Methoden, mit denen ein Mitgliedstaat seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Euro und den Wechselkurs zwischen der neu festgesetzten Währung und dem Euro verwalten könnte, verschärft. Ein Zusammenbruch der Eurozone könnte von der Verschlechterung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Europäischen Union begleitet werden und einen erheblichen negativen Einfluss auf den gesamten Finanzsektor haben, wodurch neue Schwierigkeiten bei der Ausgabe von Staatsanleihen und Darlehen an Unternehmen entstehen könnten und mit erheblichen Änderungen der Finanztätigkeiten sowohl auf dem Markt- als auch auf dem Einzelhandelsniveau einhergehen könnten. Diese Situation könnte daher erhebliche negative Auswirkungen auf das operative Ergebnis und die Kapital- und Finanzlage der Emittentin und/oder der Garantin und/oder der Gruppe haben.

### ***Basel III und CRD IV***

Der BCBS hat in der Folge der 2008 ausgebrochenen globalen Finanzkrise im vierten Quartal 2010 Änderungen der globalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (**Basel III**) für die Eigenkapitalausstattung und Liquidität gebilligt, die u.a. Vorgaben für höheres und qualitativ hochwertigeres Eigenkapital, bessere Risikoabdeckung und Maßnahmen zum Aufbau von Eigenkapital, auf das in Stressphasen zurückgegriffen werden kann, festlegen. Außerdem wurden sowohl eine Verschuldungsquote als Sicherheitsnetz für risikobasierte Eigenkapitalanforderungen als auch zwei globale Liquiditätsstandards eingeführt. Das Basel III-Regelwerk wird mit seinen Anforderungen stufenweise eingeführt, wobei die vollständige Durchsetzung ab dem Jahr 2019 erfolgt.

Im Januar 2013 hat der BCBS seinen ursprünglichen Vorschlag zu den Liquiditätsanforderungen vor dem Hintergrund von Bedenken, die vom Bankensektor vorgebracht worden waren, überarbeitet. Dieser Vorschlag sieht eine vollständige Einführung im Jahr 2019 sowie eine Erweiterung der Definition des Begriffs der hochliquiden Vermögenswerte (*high quality liquid assets*) vor, um Unternehmensanleihen, Aktien und Residential Mortgage Backed Securities mit niedrigerer Qualität aufzunehmen. In Bezug auf das weitere Liquiditätskriterium, die NSFR, hat der BCBS die finalen Regelungen im Oktober 2014 veröffentlicht, welche vom 1. Januar 2018 an, Anwendung finden sollen.

Das Basel III Regelwerk wurde in der EU durch neue Bankenregulierungen umgesetzt: Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die **CRD IV-Richtlinie**) und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die **CRD IV-Verordnung** und zusammen mit der CRD IV-Richtlinie, das **CRD IV-Paket**). Die volle Umsetzung begann am 1. Januar 2014, wobei bestimmte Teile über einen gewissen Zeitraum eingeführt werden (die Anforderungen werden größtenteils 2019 voll in Kraft getreten sein und einige geringfügige Übergangsvorschriften sehen eine Einführung bis 2024 vor). Es ist jedoch möglich, dass sich in der Praxis die Umsetzung in nationales Recht verzögert. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten bestimmte Vorschriften schon zu einem früheren als dem im CRD IV-Paket vorgesehenen Zeitpunkt einführen. Einzelstaatliche Optionen und Ermessensspielräume, die bisher von den zuständigen nationalen Behörden ausgeübt wurden, werden in der gesamten Bankenunion in weitgehend harmonisierter Form durch den SSM (wie unten definiert) ausgeübt werden. Diesbezüglich erließ die EZB am 14. März 2016 die Verordnung (EU) 2016/445 über die Nutzung von Optionen und Ermessensspielräumen. Je nachdem, in welcher Art und Weise diese Optionen/Ermessensspielräume bisher von den zuständigen nationalen Behörden ausgeübt wurden und in welcher Art und Weise diese künftig vom SSM ausgeübt werden, können sich zusätzliche/geringere Kapitalanforderungen ergeben.

In Italien stimmte die Regierung am 12. Mai 2015 dem Gesetzesdekret zur Umsetzung der CRD IV-Richtlinie (Dekret 72/2015) zu. Dekret 72/2015 trat am 27. Juni 2015 in Kraft. Dekret 72/2015 hat u. a. Auswirkungen auf:

- interessierte Erwerber von Beteiligungen an Kreditinstituten, Anforderungen in Bezug auf Anteilseigner und Mitglieder des Leitungsorgans (Artikel 23 und 91 der CRD IV-Richtlinie);
- Befugnisse der zuständigen Behörden zum Eingreifen in Krisenmanagementfällen (Artikel 64, 65, 102 und 104 der CRD IV-Richtlinie);
- Meldung drohender oder tatsächlicher Verstößen gegen die nationalen Vorschriften (sog. Whistleblowing, Artikel 71 der CRD IV-Richtlinie);
- Verwaltungssanktionen und -maßnahmen (Artikel 65 der CRD IV-Richtlinie).

Die Bank von Italien (*Banca d'Italia*) hat im Dezember 2013 neue Aufsichtsbestimmungen veröffentlicht (Rundschreiben der Bank von Italien Nr. 285 vom 17. Dezember 2013, in seiner jeweils von der Bank von Italien von Zeit zu Zeit geänderten Fassung, (das **Rundschreiben Nr. 285**), das am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist und das CRD IV-Paket einführt, und das zusätzliche Aufsichtsvorschriften bezüglich nicht auf EU-Ebene harmonisierter Angelegenheiten aufstellt). Vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 mussten italienische Banken mindestens eine CET1 Kapital Quote von 4,5 %, eine Tier I Kapital Quote von 5,5 % und eine Kernkapitalquote von 8 % einhalten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist, müssen italienische Banken jederzeit die folgenden Eigenkapitalanforderungen erfüllen: (i) eine CET1 Kapital Quote von 4,5 %; (ii) eine Tier 1 Kapital Quote von 6 %; und (iii) eine Kernkapitalquote von 8 %. Diese Mindestquoten werden durch die folgenden Kapitalpuffer ergänzt, die mit CET1-Kapital gedeckt werden müssen:

- *Kapitalerhaltungspuffer*: Der Kapitalerhaltungspuffer war gemäß Artikel 129 der CRD IV-Richtlinie und Teil I, Titel II, Kapitel I, Abschnitt II des Rundschreibens Nr. 285 seit dem 1.

Januar 2014 auf die UniCredit anwendbar. Gemäß der 18. Ergänzung des Rundschreibens Nr. 285, die am 4. Oktober 2016 veröffentlicht wurde, schreiben neue Übergangsregeln vom 1. Januar 2017 an einen Kapitalerhaltungspuffer von 1,25 % der Risikoaktiva vor. Dieser steigt ab 2018 auf 1,875 % der Risikoaktiva und ab 2019 auf 2,5 % der Risikoaktiva;

- *Antizyklischer Kapitalpuffer*: wurde von der zuständigen Behörde zwischen 0 % - 2,5 % festgelegt (kann aber auch bei mehr als 2,5 % festgelegt werden, wenn die zuständige Behörde der Ansicht ist, dass dies die Umstände in dem Mitgliedstaat rechtfertigen), wird ab dem 1. Januar 2016 schrittweise eingeführt und findet vorübergehende Anwendung, wenn die jeweilige nationale Behörde das Kreditwachstum als überzogen einschätzt (gemäß Artikel 130 der CRD IV-Richtlinie und Teil I, Titel II, Kapitel I, Abschnitt III des Rundschreibens Nr. 285); das Niveau für antizyklische Kapitalpuffer wurde im Allgemeinen mit 0 % festgelegt, außer in Schweden (1,5 %), Norwegen (1,5 %) und Hongkong (0,625 %). Auf konsolidierter Ebene beträgt die spezifische antizyklische Kapitalpufferquote für die UniCredit Gruppe, per 1. Januar 2017, 0,003 %;
- *Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute (G-SIIs)*: wurde als "zusätzlicher Verlustausgleichspuffer" mit einer Bandbreite (nach erfolgter schrittweiser Einführung) von 1,0 % bis 3,5 % der Risikoaktiva festgelegt, der auf der Grundlage bestimmter Kennzahlen ermittelt wird (Größe, Vernetzung, mangelnde Ersetzbarkeit der angebotenen Dienstleistungen, globale Tätigkeit und Komplexität); er wird ab dem 1. Januar 2016 (Artikel 131 der CRD IV-Richtlinie und Teil I, Titel II, Kapitel I, Abschnitt IV des Rundschreibens Nr. 285) eingeführt und tritt am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft. Basierend auf der kürzlichen Aktualisierung der Liste der GSIs, veröffentlicht durch das *Financial Stability Board (FSB)* im November 2016 (die jährlich aktualisiert wird), ist die UniCredit Gruppe eine G-SIIs der Kategorie 1 und unterliegt folglich einem höheren Verlustausgleichspuffer von 0,25 % basierend auf einer schrittweisen Einführung vom 1. Januar 2016 an (entspricht 0,50 % für 2017), mit einem darauffolgenden jährlichen Anstieg um 0,25 % und, nach vollständiger Umsetzung, ab 2019 1 % zu erreichen; und
- *Kapitalpuffer für andere systemrelevante Institute (O-SIIs)*: bis zu 2,0 %, wie von der zuständigen Behörde festgelegt, (und muss ab dem 1. Januar 2016 mindestens jährlich überprüft werden), um die höheren Risiken, die solche Banken für das nationale Finanzsystem bergen, zu kompensieren (Artikel 131 der CRD IV-Richtlinie und Teil I, Titel II, Kapitel I, Abschnitt IV des Rundschreibens Nr. 285). Die UniCredit Gruppe wurde als national systemrelevantes Institut identifiziert und hat momentan einen auf 0 % festgelegten O-SII Kapitalpuffer, der jedoch ab 2018 jährlich um 0,25 % ansteigen wird, um, nach vollständiger Umsetzung, ab 2021 1 % zu erreichen. Das CRD IV-Paket schreibt momentan vor, dass UniCredit den jeweils höheren der beiden Puffer (G-SII oder O-SII) einhalten muss.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Kapitalpuffern kann jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 133 der CRD IV-Richtlinie einen Systemrisikopuffer mit Common Equity Tier 1 Kapital für den Finanzsektor oder einen oder mehrere Untereinheiten dieses Sektors einführen, um langzeitliche oder nicht-zyklische Systemrisiken oder makroökonomische Risiken zu verringern oder zu vermeiden, die nicht durch die CRD IV-Verordnung gedeckt sind im Sinne eines Störungsrisikos für das Finanzsystem mit dem Potential, schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft eines bestimmten Mitgliedsstaates zu haben. Aktuell ist keine Regelung zum Systemrisikopuffer nach Artikel 133 der CRD IV-Richtlinie enthalten, da die italienischen Level 1 Bestimmungen zur Umsetzung der CRD IV-Richtlinie in diesem Punkt noch nicht erlassen worden sind.

Die Nichtbeachtung solcher kombinierter Pufferanforderungen löst Ausschüttungsbeschränkungen und das Erfordernis für die Bank aus, einen Kapitalerhaltungsplan für notwendige Sanierungsmaßnahmen (Artikel 140 und 141 der CRD IV-Richtlinie) zu erlassen.

Darüber hinaus ist UniCredit von den Säule 2-Anforderungen für Banken betroffen, die sich aus dem CRD IV-Paket ergeben, das fortlaufend durch den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess ("SREP") beeinflusst werden wird. Das SREP soll sicherstellen, dass Institute

angemessene Vorkehrungen, Strategien, Prozesse und Mechanismen zum Erhalt der Beträge, der Typen und der Verteilung von internem Kapital gemäß ihrem Risikoprofil sowie eine robuste Verwaltung und interne Kontrollmaßnahmen aufgestellt haben. Das Hauptziel von SREP ist sicherzustellen, dass Institute angemessene Vorkehrungen getroffen haben und ihnen Kapital und Liquidität zur Verfügung steht, um den Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, einschließlich solcher Risiken, die im Zuge der Stresstests aufgedeckt wurden, als auch solcher Risiken, die das Institut für das Finanzsystem darstellen könnte, solide begegnen und decken zu können. Siehe "EZB Einheitlicher Bankenabwicklungsmechanismus" unten für weitergehende Erläuterungen.

Während des Jahres 2016 wurde die UniCredit im Wege von SREP bewertet und ist seit 1. Januar 2017 verpflichtet, einer SREP-Gesamtkapitalanforderung (**TSCR**) (anfänglich) von 10,5 Prozent auf konsolidierter Basis gerecht zu werden. Dies umfasst: (i) einer Mindestkapitalquote von 8 Prozent und (ii) einer zusätzlichen Anforderung von 2,5 Prozent (SREP), das sich ausschließlich aus hartem Kernkapital ("CET1") zusammensetzen muss.

UniCredit ist auch verpflichtet einer Gesamtkapitalanforderung (**OCR**) gerecht zu werden, die zusätzlich zur TSCR die oben dargestellten kombinierten Kapitalpufferanforderungen beinhaltet.

Der SREP Brief von 2016 führt Eigenmittelpuffer (Säule 2 Eigenmittelpuffer) ein, der vollständig mit CET1 zu erfüllen ist.

Eine Nicht-Einhaltung des Säule 2 Eigenmittelpuffers bedeutet nicht, dass die Kapitalanforderungen nicht eingehalten wurden. Es sollte allerdings als Frühwarnung in dem Risikomanagementprozess der UniCredit gewertet werden. Falls Kapitalniveaus unter den Säule 2 Eigenmittelpuffer fallen, wird die jeweilige zuständige Aufsichtsbehörde, die umgehend durch UniCredit bezüglich der Gründe für die Nicht-Einhaltung des Säule 2 Eigenmittelpuffers informiert werden sollte, angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen erwägen (einschließlich, beispielsweise, die Möglichkeit zur Umsetzung eines Plans, die Einhaltung mit den Kapitalanforderungen wiederherzustellen – einschließlich Kapitalstärkungsanforderungen).

Im Rahmen der Übergangsregelungen zum CRD IV-Paket wird die Anerkennung von ausstehenden Instrumenten, die unter den durch das CRD IV-Paket ersetzten Rahmenbedingungen als Tier I und Tier II Kapitalinstrumente qualifiziert wurden, jetzt aber nicht mehr den Mindestanforderungen unter dem CRD IV-Paket entsprechen, als regulatorisches Kapital, schrittweise abgebaut. Nachdem der ausstehende Nominalbetrag solcher Instrumente zum 1. Januar 2013 als Basis fixiert wurde, erfolgt die Anerkennung im Jahr 2014 mit einem Höchstsatz von 80 %, wobei sich dieser Höchstsatz in jedem folgenden Jahr um weitere 10 % reduziert.

Das CRD IV-Paket führt auch eine neue Verschuldungsquote ein, mit dem Ziel, die Höhe der Verschuldungsquote, die ein Institut auf sich nehmen kann, zu begrenzen, um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte eines Instituts mit dessen Kapital im Einklang stehen. Die delegierte Verordnung in Bezug auf die Verschuldungsquote (EU) 2015/62 wurde am 10. Oktober 2014 verabschiedet und im Januar 2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht; sie ändert die Berechnung der Verschuldungsquote im Vergleich mit dem aktuellen Text der CRR-Verordnung. Institute sind seit dem 1. Januar 2015 verpflichtet, ihre Verschuldungsquote offenzulegen. Die vollständige Umsetzung der Verschuldungsquote als eine Säule 1 Maßnahme ist im Rahmen des CRD-Reformpakets (wie unten definiert) derzeit in der Konsultation. Das CRD IV-Paket enthält spezifische Mandate für die EBA Entwürfe für Regulierungs- oder technische Durchführungsstandards sowie Richtlinien und Berichte zur Liquiditätsverschuldungsquote und Mindestliquiditätsquote zu entwickeln, um die regulatorische Harmonisierung in Europa durch ein einheitliches Regelwerk zu verbessern.

Während des Zeitraums des Strategischen Plans hängt die Einhaltung der durch aufsichtsrechtliche Regeln und/oder durch Aufsichtsbehörden (z. B. im Kontext von SREP) vorgeschriebenen anwendbaren Mindestkapitalquoten und das Erreichen der Prognosen regulatorischer Natur von der Umsetzung strategischer Maßnahmen ab, die einen positiven Effekt auf die Kapitalquoten haben könnten. Aus diesem Grund können sich signifikante Abweichungen von den Planzielen ergeben falls solche strategischen Maßnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden oder wenn diese Ergebnisse erzielen die von denen im 2016-2019 Strategischen Plan abweichen oder niedriger

ausfallen. Die Ergebnisse können sich auch negativ auf die Fähigkeit der UniCredit Gruppe ihre anwendbaren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und/oder Verpflichtungen der Aufsichtsbehörden zu erfüllen auswirken oder die wirtschaftliche Situation der Vermögenswerte der Gruppe selbst negativ beeinflussen.

Sollte UniCredit nicht in der Lage sein, den Ansatz in Bezug auf die Eigenkapitalanforderungen umzusetzen, den sie zur Erfüllung der Eigenkapitalanforderungen des CRD IV-Pakets für optimal hält, kann es erforderlich sein, das Kapital zu halten, das möglicherweise ihre Kreditratings und Finanzierungsbedingungen beeinflussen und die Wachstumschancen der UniCredit einschränken könnten.

### ***Künftige regulatorische Änderungen***

Zusätzlich zu den wesentlichen Änderungen zu Kapital- und Liquiditätsanforderungen, die durch das Basel III- und das CRD IV-Paket eingeführt wurden, gibt es mehrere andere Initiativen, die sich in unterschiedlichen Phasen der Finalisierung befinden, und die mittelfristig weiteren regulatorischen Druck darstellen und die zukünftige regulatorische Ausrichtung der EU beeinflussen werden. Zu diesen Initiativen gehören unter anderem eine überarbeitete EU-Richtlinie und EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, mit deren Anwendbarkeit am 3. Januar 2018 gerechnet wird. Der BCBS hat auch einige Änderungsvorschläge zu den aktuell geltenden Regeln für Verbriefungen veröffentlicht, die demnächst angenommen und umgesetzt werden könnten.

Am 9. November 2015 hat der Finanzstabilitätsrat ("FSB") seine endgültigen Prinzipien und ein Termsheet zur Verlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity ("TLAC")) veröffentlicht, in dem es für globale systemrelevante Banken ("G-SIBs") vorschlägt, signifikante Mindestbeträge an nachrangigen (gesetzlich, vertraglich oder strukturell) Verbindlichkeiten gegenüber Verbindlichkeiten vorzuhalten, die von der Verlustabsorptionsfähigkeit ausgeschlossen sind, wie garantierte Einlagen, Derivate etc. und somit einen neuen Standard für G-SIBs bildet. Die TLAC Prinzipien und das Termsheet beinhalten (i) eine Liste von Prinzipien bezüglich der Fähigkeit von G-SIBs, die sich in der Abwicklung befinden, Verluste zu erleiden und sich entsprechend zu rekapitalisieren und (ii) ein Termsheet für die Umsetzung dieser Prinzipien in einem international anerkannten Standard. Der FSB wird die technische Umsetzung der TLAC Prinzipien und des Termsheets zum Ende des Jahres 2019 überprüfen. Die TLAC Prinzipien und das Termsheet verpflichten jeden G-SIB zu einer Mindestabsorptionsfähigkeit von Verlusten in Höhe des Größeren aus (a) 16 Prozent der risikogewichteten Aktiva ("RWA") zum 1. Januar 2019 und 18 Prozent zum 1. Januar 2022 und (b) 6 Prozent der Basel III Tier 1 Verschuldungsquotenanforderung (leverage ratio requirement) zum 1. Januar 2019 und 6,75 Prozent zum 1. Januar 2022.

Gemäß der zuletzt aktualisierten FSB-Liste der G-SIBs, die im November 2016 veröffentlicht wurde (und jährlich zu aktualisieren ist), ist die UniCredit Gruppe eine G-SIB in Stufe 1 (Bucket 1) und wird daher den TLAC-Anforderungen unterliegen, sobald und soweit sie in geltendes Recht umgesetzt werden, vorausgesetzt, dass die UniCredit Gruppe zu diesem Zeitpunkt noch auf der Liste der G-SIBs steht.

Am 23. November 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission ein Paket von Anpassungsvorschlägen der Eigenkapitalrichtlinie ("CRD IV") und der Kapitaladäquanzverordnung ("CRR") (das "CRD Reformpaket") das gemäß ihrem Vorschlag vom 1. Juli 2017 an Anwendung finden sollte (wobei dies von dem Prozess und dem Ergebnis der Diskussion im Europäischen Parlament und dem Rat abhängt). Neben anderen Sachverhalten zielen diese Vorschläge darauf ab diverse Baselstandards (wie die Verschuldungsquote ("LCR"), die strukturelle Liquiditätskennzahl ("NSFR"), Regeln zum Marktrisiko und der Quote für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("MREL")) umzusetzen und die TLAC-Vorschläge der FSB Empfehlungen einzuführen. Sobald diese Vorschläge finalisiert wurden finden Änderungen an der CRR unmittelbar für die UniCredit Gruppe Anwendung. Allerdings müssen die Änderungen an der CRD IV zunächst in italienisches Recht umgesetzt werden, bevor sie Anwendung finden können. Siehe untenstehenden Abschnitt "Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen hat zum Ziel eine Reihe von Maßnahmen zu ermöglichen, die bezogen auf Kreditinstitute oder Wertpapierinvestmentfirmen, die möglicherweise ausfallen könnten, ergriffen werden können. Jede solche Maßnahme (oder die Vorstellung, dass eine solche Maßnahme ergriffen werden könnte)

könnte eine wesentlich negative Auswirkung auf die Wertpapiere und/oder Rechte der Wertpapierinhaber haben." für weitergehende Erläuterungen zur Umsetzung der Verlustabsorptionsfähigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum ("EEA") durch Änderungen an der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("BRRD").

Darüber hinaus hat sich die BCBS einer sehr strikten Agenda zur unterschiedlichen Zusammensetzung von RWA verschrieben. Dies umfasst die umfassende Prüfung ihres Handelsbuchs, überarbeitete Standardvorgänge (bezüglich Kreditvergabe, Kredite an/von Gegenparteien, Markt, operationelles Risiko), Beschränkungen beim Umgang mit internen Modellen und die Einführung einer Kapitaluntergrenze. Das Hauptaugenmerk der Aufsicht liegt auf der Reduzierung von unbegründeten Unterschieden der risikogewichteten Aktiva, um die Konsistenz und Vergleichbarkeit aller Banken zu verbessern. Dieses neue Rahmenwerk wurde mit Blick auf Marktrisiko im Jahr 2016 abgeschlossen, wobei das Rahmenwerk für Kreditrisiken und operationelles Risiko noch nicht abgeschlossen ist. Bedingt durch die tiefgreifende Überarbeitung durch globale und Europäische Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden werden die internen Modelle sich wahrscheinlich ändern oder durch andere neue standardisierte Ansätze ersetzt werden, die wiederum geprüft werden. Die regulatorischen Änderungen werden das gesamte Banksystem beeinflussen und werden daher zu Änderungen in der Kapitalbewertung führen (obwohl diese erst nach Umsetzung des Strategischen Plans in Kraft treten würden). Im Jahr 2016 hat die Europäische Zentralbank ("ECB") ein neues internes Ratingmodell für die Berechnung von Kapital angenommen (die Modelle zur gezielten Prüfung interner Modelle, sog. "TRIM") mit dem Ziel, die Adäquanz und Vergleichbarkeit dieser Modelle im Lichte der starken Fragmentierung der in Banken verwendeten internen rating-basierten Systeme ("IRB-Modelle") und die entsprechend unterschiedlichen Ansätze zur Bewertung von Kapital sicherzustellen. Die Prüfung umfasst Kredit-, Gegenpartei- und Marktrisiken. Das TRIM wird während 2018 durchgeführt und teilt sich in zwei Schritte, wobei eine institutsspezifische Prüfung bereits in 2016 begonnen hat und eine modellbezogene Prüfung in 2017 und 2018 erfolgen wird. Im ersten Schritt, der bereits zum Zeitpunkt dieses Investorendokuments begonnen hat, prüft die ECB den Umgang der UniCredit mit ihren IRB-Modellen und die Ergebnisse des Modells basierend auf einer Probe bestehend aus fünf Portfolios mit einer hohen Ausfallwahrscheinlichkeit (*high default portfolios*).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung der neuen oben beschriebenen Standards an Kapitalanforderungen und Empfehlungen dazu führen werden, dass (i) UniCredit weitere als regulatorisches Kapital qualifizierende Wertpapiere ausgeben wird, (ii) Vermögen veräußern muss, (iii) Geschäfte streichen muss, oder (iv) andere Maßnahmen ergreifen muss, wobei jede dieser Auswirkungen einen negativen Effekt auf das Geschäft, die Finanzlage und Geschäftserträge haben kann. Weiterhin können erhöhte Kapitalanforderungen die Eigenkapitalrendite und andere Finanzleistungskennzahlen negativ beeinflussen.

### **Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus der EZB**

Im Oktober 2013 hat der Rat der Europäischen Union Regelungen zur Schaffung eines Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus für alle Banken im Euroraum erlassen, die der EZB, zusammen mit den zuständigen nationalen Behörden der Staaten in der Bankenunion, ab November 2014 die direkte Aufsichtsverantwortung über "systemrelevante Banken" in der Eurozone sowie über deren Tochtergesellschaften in teilnehmenden Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Euroraums ist, übertragen wird. Die SSM-Rahmenverordnung (ECB/2014/17), die die praktischen Modalitäten des SSM festlegt, wurde im April 2014 veröffentlicht und tritt im Mai 2014 in Kraft. Zu den direkt von der EZB überwachten Banken gehört unter anderem jede Bank, die (i) Vermögenswerte von mehr als 30 Mrd. € besitzt, (ii) Vermögenswerte besitzt, die mindestens 20 % des Bruttoinlandsprodukts ihres Heimatlandes ausmachen oder (iii) bei der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität oder dem Europäischen Stabilitätsmechanismus direkte öffentliche Finanzhilfen beantragt oder von diesen erhalten hat.

Die EZB ist darüber hinaus alleinverantwortlich für zentrale Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Kreditinstitute; dies umfasst unter anderem die Befugnis, (i) allen Kreditinstituten in der Eurozone die Zulassung zu erteilen und zu entziehen, (ii) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Banken zu bewerten, (iii) die Erfüllung aller in allgemeinen EU-Regelungen für Banken festgelegten Aufsichtsanforderungen sicherzustellen, (iv) erforderlichenfalls höhere

Aufsichtsanforderungen an bestimmte Banken zu stellen, um in dem durch das EU-Recht vorgegebenen Rahmen die Finanzstabilität zu gewährleisten, (v) die Einhaltung solider Corporate-Governance-Praktiken und interner Kontrollen zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung sicherzustellen und (vi) in Abstimmung mit den entsprechenden Abwicklungsbehörden frühzeitig einzuschreiten, wenn die Existenzfähigkeit einer Bank bedroht ist. Die EZB wird auch das Recht haben, finanzielle Sanktionen zu verhängen.

Neben der Unterstützung der EZB bei der laufenden Beaufsichtigung werden die zuständigen nationalen Behörden weiterhin für aufsichtsrechtliche Belange verantwortlich sein, die nicht an die EZB übertragen wurden, wie z. B. Verbraucherschutz, Geldwäsche, Zahlungsdienste und Zweigniederlassungen von Drittlandsbanken. Um die Kohärenz und Effizienz der Aufsichtspraktiken in der Eurozone zu fördern, entwickelt die EBA ein einheitliches Aufsichtshandbuch für die EU-Mitgliedstaaten (das **einheitliche Aufsichtshandbuch der EBA**).

Die ECB hat ihre neue aufsichtsrechtliche Verantwortung gegenüber der UniCredit und der UniCredit Gruppe vollständig wahrgenommen. Die ECB ist gemäß der SSM Verordnung verpflichtet eine SREP mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Weiterhin hat die Europäische Bankenaufsicht ("EBA") am 19. Dezember 2014 ihre endgültigen Leitlinien für allgemeine Verfahren und Methoden bezüglich SREP (die "EBA SREP Leitlinien") veröffentlicht. In diesen Leitlinien sind die von der EBA vorgeschlagenen Leitlinien bezüglich eines gemeinsamen Ansatzes zur Bestimmung der zusätzlichen Säule 2 Eigenmittelanforderungen, die bis 1. Januar 2016 umgesetzt werden mussten, enthalten. Gemäß diesen Leitlinien sollten nationale Aufsichtsbehörden eine Anforderung formulieren, nach der die Säule 2 Anforderungen bestimmte Risiken von bis zu mindestens 56 Prozent CET1 Kapital und mindestens 75 Prozent Tier 1 Kapital auffangen sollen. Diese Leitlinien bestimmen auch, dass nationale Aufsichtsbehörden weder weitere Anforderungen auf Makroebene, noch Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Risiken aufstellen sollten, die bereits von der kombinierten Pufferanforderung (wie oben beschrieben) umfasst sind. Daher wird die zusätzliche Säule 2 Eigenmittelanforderung, die durch die ECB von der UniCredit und/oder die UniCredit Gruppe abverlangt werden könnte dazu führen, dass UniCredit und/oder die UniCredit Gruppe Kapitalniveaus halten muss, die über die Säule 1 Mindestkapitalanforderung hinausgeht.

***Die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie soll eine Reihe von Maßnahmen in Bezug auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ermöglichen, die als ausfallgefährdet angesehen werden. Die Umsetzung der Richtlinie oder das Ergreifen einer darin enthaltenen Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.***

Am 2. Juli 2014 trat die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU) (die **Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie** oder **BRRD**) in Kraft. Der Vorschlag schließt eine Erweiterung des Artikels 108 BRRD ein, die eine teilweise Harmonisierung der Bank-Kreditgeber Hierarchie in der Insolvenz in Bezug auf die vorrangige Behandlung von Inhabern nachrangiger unbesicherter Bankverbindlichkeiten, die den Mindestanforderungen für Bail-In fähige Verbindlichkeiten entsprechen, zur Folge haben soll. Die neue Bestimmung würde die bestehende Klasse nachrangiger Schuldtitel erhalten, wobei eine neue Klasse der "Nicht-bevorzugten" nachrangigen Schuldtitel eingeführt wird, die von einem Bail-In erst nach Kapitalinstrumenten, allerdings vor anderen nachrangigen Verbindlichkeiten betroffen wäre. Die vorgesehenen Änderungen der BRRD sollten sich nicht auf bestehende Bestände der Bankschuldtitel und ihren gesetzlichen Rang in der Insolvenz gemäß der jeweiligen Gesetze des Mitgliedstaats, in der die Bank ihren Sitz hat, auswirken.

Die BRRD stellt den zuständigen Aufsichtsbehörden umfassende Mittel bereit, um von einem Ausfall betroffenen Banken auf nationaler Ebene zu begegnen und bei grenzüberschreitenden Bankausfälle Kooperationsvereinbarungen schließen zu können.

Die BRRD enthält Regeln für die Abwicklung von Banken und großen Wertpapierinvestmentfirmen in allen EU Mitgliedstaaten. Banken müssen Sanierungspläne aufstellen, um finanzielle Not zu überwinden. Aufsichtsbehörden werden auch verschiedene Möglichkeiten gegeben in die operativen Geschäfte von Banken einzugreifen um ihren Ausfall zu verhindern. Falls Banken vor einem Ausfall stehen, sind Aufsichtsbehörden mit umfassenden Kompetenzen und einer Reihe von Maßnahmen in der Lage, diese neu zu strukturieren und Verluste auf Anteilseigner und Kreditgeber nach einer

vorgegebenen Hierarchie umzuschichten. Abwicklungsbehörden können Pläne für die Abwicklung ausfallender Banken aufstellen, so dass diese ihre wichtigsten Funktionen aufrechterhalten können und staatliche Beteiligung für den Steuerzahler verhindert werden kann.

Die BRRD enthält folgende vier Abwicklungsinstrumente und -befugnisse, die allein oder in Kombination verwendet werden können, wenn die entsprechende Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass (a) ein Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (b) nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft abgewendet werden kann und (c) eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist: (i) Unternehmensveräußerung – diese ermöglicht es den Abwicklungsbehörden, den Verkauf des Unternehmens oder des gesamten oder eines Teils seines Geschäfts zu kommerziellen Bedingungen anzuordnen; (ii) Brückeninstitut – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, die gesamte Geschäftstätigkeit eines Instituts oder einen Teil davon auf ein "Brückeninstitut" (eine für diesen Zweck gegründete Gesellschaft, die ganz oder teilweise unter öffentlicher Kontrolle steht) zu übertragen; (iii) Ausgliederung von Vermögenswerten – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Möglichkeit, wertgeminderte oder problematische Vermögenswerte auf eine oder mehrere für die Vermögensverwaltung gegründete öffentliche Zweckgesellschaften zu übertragen, die diese dann mit dem Ziel verwalten, deren Wert bis zur späteren Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren (dies kann nur zusammen mit einem anderen Abwicklungsinstrument zur Anwendung kommen) und (iv) Bail-In-Instrument – dies gibt den Abwicklungsbehörden die Befugnis, bestimmte Forderungen unbesicherter Gläubiger eines ausfallenden Instituts abzuschreiben und bestimmte unbesicherte Schulden (einschließlich Nachrangige und Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen) in Anteile oder andere Eigentumstitel (d.h. andere Instrumente zur Übertragung von Eigentumsrechten, Instrumente, die in Anteile oder Eigentumstitel umgewandelt werden können oder ein Recht auf den Erwerb von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln begründen, und Instrumente, die einen Rechtsanspruch auf Anteile oder andere Eigentumstitel verbriefen) umzuwandeln (das **allgemeine Bail-In Instrument**). Solche Anteile und andere Eigentumsrechte können auch von einer späteren Anwendung der BRRD betroffen sein könnte. Weitere Informationen zur Umsetzung in Italien, Irland und Luxemburg sind unten enthalten.

Unter der Kontrolle des Einheitlichen Bankenabwicklungsrats ("**SRB**") wurde ein Einheitlicher Bankenabwicklungsfonds ("**SRF**") eingerichtet. Es soll den Zugang zu finanzieller Unterstützung für Banken während der Abwicklung sicherstellen. Es wird durch Beteiligung des Bankensektors finanziert. Der SRF kann sich an einer Abwicklung nur beteiligen, wenn mindestens 8 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten der Bank von einem Bail-In Instrument betroffen wurden.

Unter der BRRD sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet einen nationalen, vorabfinanzierten Abwicklungsfonds aufzustellen, der mindestens 1 Prozent der gedeckten Einlagen bis 31. Dezember 2024 deckt. Der italienische Nationale Abwicklungsfonds wurde im November 2015 aufgestellt und wurde durch sowohl ordentliche als auch außerordentliche Beitragszahlungen italienischer Banken und Wertpapierinvestmentfirmen, einschließlich der Emittentin, finanziert. In der Bankenunion wurden die Nationalen Abwicklungsfonds durch den Einheitlichen Abwicklungsfonds mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ersetzt und diese Fonds werden stückweise zusammengeführt. Daher berechnet das SRB in Übereinstimmung mit einem Durchführungsrechtsakt des Rates seit 2016 die jährliche Beteiligung aller Institute, die sich in Mitgliedstaaten befinden, die sich an dem Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus ("**SSM**") und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("**SRM**") beteiligen. Der SRF wird vom europäischen Bankensektor finanziert. Der Gesamtumfang des Fonds wird 1 Prozent der gedeckten Einlagen aller Banken in den Mitgliedstaaten, die an der Bankenunion teilnehmen, betragen. Der SRF ist über acht Jahre hinweg aufzubauen, beginnend in 2016 mit einem Zielniveau von 55 Milliarden Euro (die Grundlage bilden 1 Prozent der gedeckten Einlagen von Finanzinstituten der Bankenunion). Wenn dieses Niveau erreicht ist, werden die Banken sich grundlegend nur an dem SRF beteiligen müssen, wenn der SRF aufgrund der Beteiligung an Abwicklungen anderer Institute erschöpft ist.

Gemäß der BRRD wird das Zielniveau der Nationalen Abwicklungsfonds auf nationaler Ebene festgelegt und auf der Grundlage der durch Einlagensicherungseinrichtungen gedeckten Einlagen berechnet. Gemäß des SRM ist das Zielniveau des SRF europäisch und ergibt sich als Summe der gedeckten Einlagen aller Institute, die in teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässig sind. Dies führt zu

wesentlich unterschiedlichen Beiträgen der Banken unter dem SRM im Vergleich zur BRRD. Dieser Unterschied führt dazu, dass Beiträge von Banken mit Sitz in Mitgliedstaaten mit einem höheren Deckungsbeitrag an gedeckten Einlagen unplanmäßig niedriger ausfallen, wobei Beiträge von Mitgliedstaaten, die weniger gedeckte Einlagen aufweisen, unplanmäßig ansteigen können. Um solche abrupten Änderungen zu vermeiden, enthält der Entwurfsvorschlag der Europäischen Kommission für einen Durchführungsrechtsakt des Rates einen Anpassungsmechanismus, um diesen Verzerrungen während der Übergangsphase mit einer schrittweisen Einführung der SRM Funktionsweise zu begegnen.

Die BRRD ermöglicht es einem Mitgliedstaat nach bestmöglicher Prüfung und Anwendung der oben genannten Abwicklungsinstrumente (einschließlich des allgemeinen Bail-In Instruments) unter Beibehaltung der finanziellen Stabilität als letztes Mittel auch, soweit wie möglich eine außerordentliche öffentliche Finanzhilfe durch zusätzliche Finanzstabilisierungsinstrumente zu gewähren. Diese umfassen auch die Instrumente der staatlichen Eigenkapitalunterstützung und der vorübergehenden staatlichen Übernahme. Jede dieser außerordentlichen Finanzhilfen muss entsprechend den Lastenverteilungserfordernissen gemäß dem EU-Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen und der BRRD gewährt werden.

Neben dem allgemeinen Bail-In Instrument und anderen Abwicklungsinstrumenten sieht die BRRD für die Abwicklungsbehörde die zusätzliche Befugnis vor, Instrumente wie nachrangige Schuldverschreibungen dauerhaft herabzuschreiben oder sie zum Zeitpunkt der Nichttragfähigkeit des Instituts und vor Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen (mit Verlusten in Übereinstimmung mit der Rangfolge der Forderungen unter dem regulären Insolvenzrecht) in Eigenkapital umzuwandeln (**Verlustabsorption bei Nichttragfähigkeit**). Alle an die Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen ausgegebenen Anteile können bei einer solchen Umwandlung in Eigenkapital auch Gegenstand der künftigen Anwendung der BRRD sein.

Für die Zwecke der Anwendung der Maßnahme der Verlustabsorption bei Nichttragfähigkeit wird unter der BRRD der Zeitpunkt verstanden, zu dem die relevante Behörde bestimmt, dass das Institut die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt (ohne dass bislang eine Abwicklungsmaßnahme durchgeführt worden ist) oder dass das Institut (oder unter bestimmten Umständen auch dessen Konzern) ohne Herabschreibung oder Umwandlung dieser Kapitalinstrumente (wie nachrangige Schuldverschreibungen) nicht mehr existenzfähig wäre, oder außerordentliche öffentliche Unterstützung gewährt werden muss und die zuständige Behörde feststellt, dass ohne eine solche Unterstützung das Institut (oder unter Umständen auch der Konzern) nicht mehr existenzfähig wäre.

Im Zusammenhang mit diesen Abwicklungsinstrumenten verfügen die Abwicklungsbehörden über die Befugnis, die Fälligkeit der von einem in Abwicklung befindlichen Institut ausgegebenen bestimmten Schuldtitel (wie Nachrangige oder Nicht-Nachrangige Schuldverschreibungen) oder den aufgrund der entsprechenden Schuldtitel zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, zu ändern, und zwar auch durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen.

In Italien wurde die BRRD durch die Verabschiedung zweier Gesetzesdekrete, nämlich der Gesetzesdekrete Nr. 180/2015 und 181/2015 (zusammen die "**BRRD-Dekrete**"), die beide im italienischen Amtsblatt (*Gazzetta Ufficiale*) vom 16. November 2015 veröffentlicht wurden, in nationales Recht umgesetzt. Bei Gesetzesdekret Nr. 180/2015 handelt es sich um ein eigenständiges Gesetzesdekret zur Umsetzung der Bestimmungen der BRRD zu Abwicklungsmaßnahmen, während Gesetzesdekret Nr. 181/2015 das bestehende Bankengesetz (Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993, in der jeweils gültigen Fassung) ergänzt und vorwiegend Sanierungspläne, ein frühzeitiges Eingreifen und Änderungen der Rangordnung der Gläubiger regelt. Die BRRD-Dekrete traten mit ihrer Veröffentlichung im italienischen Amtsblatt (d. h. am 16. November 2015) in Kraft, mit der Ausnahme, dass: (i) das allgemeine Bail-In-Instrument ab dem 1. Januar 2016 anwendbar ist und (ii) eine "Einlegerbegünstigung", die in Bezug auf Einlagen, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt sind, und überschüssige Einlagen (*excess deposits*) von natürlichen Personen und KMU gewährt wurde, ab dem 1. Januar 2019 gilt.

Es ist wichtig zu beachten, dass im Wege des Artikels 49 der Rechtsverordnung Nr. 180/2015 Abwicklungsbehörden ihre Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nicht auf besicherte

Verbindlichkeiten, einschließlich Pfandbriefe (*covered bonds*) oder ihrer entsprechenden Absicherungsvereinbarungen anwenden können, wobei gilt, dass diese Befugnisse allerdings auf den Teil einer besicherten Verbindlichkeit (einschließlich Pfandbriefe und ihre Absicherungsvereinbarungen) angewendet werden können, der den Wert der Aktiva, des Pfand- oder Sicherungsrechts oder der Sicherheit durch die dieser Teil besichert wird, übersteigt.

Darüber hinaus sieht die BRRD ausdrücklich vor, dass gleichrangige Verbindlichkeiten ungleich behandelt werden können, da (i) gemäß Artikel 44 Absatz 2 der BRRD bestimmte Verbindlichkeiten von der Anwendbarkeit des allgemeinen Bail-In-Instruments ausgenommen sind und (ii) Artikel 44 Absatz 3 der BRRD vorsieht, dass die Abwicklungsbehörde in bestimmten Ausnahmefällen bestimmte weitere Verbindlichkeiten ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des allgemeinen Bail-In-Instruments herausnehmen kann. Entsprechend unterliegen Inhaber von erstrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einer Serie bei Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments möglicherweise einer Abschreibung/Umwandlung, während andere Serien erstrangiger Schuldverschreibungen bzw. nachrangiger Schuldverschreibungen (bzw. jeweils andere gleichrangige Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise von dieser Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments ausgenommen sind. Darüber hinaus sieht Artikel 75 der BRRD ungeachtet der in der BRRD vorgesehenen Schutzvorkehrung in Bezug auf Anteilseigner und Gläubiger bei Anwendung von Abwicklungsinstrumenten vor, dass diese Schutzvorkehrung auf Fälle beschränkt ist, in denen Anteilseignern bzw. Gläubigern infolge der Anwendung des jeweiligen Instruments größere Verluste entstanden sind, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären. Somit ist es nicht nur möglich, dass die Forderungen anderer Gläubiger in Bezug auf nachrangige oder gleichrangige Verbindlichkeiten möglicherweise von der Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments ausgenommen wurden, und die Gläubiger dieser Forderungen daher vorteilhafter behandelt werden als Inhaber von erstrangigen Schuldverschreibungen oder nachrangigen Schuldverschreibungen, sondern auch dass die oben beschriebene Schutzvorkehrung nicht zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung (oder besseren Behandlung) im Vergleich zu den Gläubigern dieser ganz oder teilweise ausgeschlossenen Forderungen angewendet wird, da mit dieser Schutzvorkehrung nicht dieser möglichen Ungleichbehandlung begegnet, sondern eher gewährleistet werden soll, dass Anteilseignern bzw. Gläubigern infolge der Anwendung des Bail-In-Instruments (oder eines anderen Abwicklungsinstruments) größere Verluste entstehen, als sie bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären. Es ist auch zu beachten, dass bestimmte Kategorien von Verbindlichkeiten den in Artikel 44 Absatz 2 des BRRD vorgesehenen obligatorischen Ausnahmen vom Bail-In unterliegen. Zum Beispiel werden die meisten Steuerforderungen, Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitnehmer nach italienischem Recht mit Vorzug behandelt und stehen im Rahmen eines Liquidationsverfahrens vor den regulären nicht-nachrangigen unbesicherten Gläubigern.

Auch ist es im Hinblick auf erstrangige Schuldverschreibungen gemäß Artikel 108 der BRRD erforderlich, dass die Mitgliedstaaten ihr jeweiliges nationales Insolvenzrecht dahingehend ändern, dass der Teil der Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die im Rahmen von Einlagensicherungssystemen gemäß der DGSD festgelegte Deckungssumme überschreitet, in regulären Insolvenzverfahren einen Rang hat, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern wie beispielsweise Inhabern von erstrangigen Schuldverschreibungen. Darüber hinaus ist es gemäß der BRRD den Mitgliedstaaten, einschließlich Italien, auch möglich, ihr nationales Insolvenzrecht so abzuändern, dass es weitere Arten von Gläubigern vorsieht, die im Insolvenzfall einen Rang haben, welcher höher ist als der von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern. Gesetzesdekret Nr. 181/2015 enthält eine Änderung der Rangordnung der Gläubiger im Falle einer Zulassung italienischer Banken und Wertpapierfirmen zum Liquidationsverfahren (und damit die Rangordnung, die im Rahmen der Bewertung von Verbindlichkeiten gemäß der Schutzvorkehrung nach Artikel 75 der BRRD (wie oben beschrieben) anwendbar ist) und sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2019 alle Einlagen außer den durch ein Einlagensicherungssystem gesicherten Einlagen und überschüssigen Einlagen von natürlichen Personen und KMU (die gemäß Artikel 108 der BRRD mit höchster Priorität behandelt werden) von einer Begünstigung in Bezug auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten profitieren, wenngleich mit einer Nachrangigkeit gegenüber dem Teil von Einlagen von natürlichen Personen/KMU, der die im Rahmen von Einlagensicherungssystemen festgelegte Deckungssumme überschreitet. Dies

bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2019 Verbindlichkeiten in Form von hohen Firmenkunden- und Interbanken-Einlagen, die im Rahmen der derzeit in Italien anwendbaren Insolvenzvorschriften gleichrangig zu erstrangigen Schuldverschreibungen sind, in regulären Insolvenzverfahren gegenüber erstrangigen Schuldverschreibungen vorrangig sein werden, und somit dass bei einer Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments die Forderungen dieser Gläubiger erst nach erstrangigen Schuldverschreibungen abgeschrieben/in Eigenkapitalinstrumente umgewandelt werden. Daher würde die (oben beschriebene) in Artikel 75 der BRRD vorgesehene Schutzvorkehrung keinen Schutz gegen dieses Ergebnis bieten, da, wie oben bereits angemerkt, durch Artikel 75 der BRRD nur ein Ausgleich für Gläubigern entstandene Verluste erreicht werden soll, welche größer als die Verluste sind, die bei einer Liquidation im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens entstanden wären.

Im Rahmen von Gesetzesdekret Nr.181/2015 wurde auch die Ausübung der gesetzlichen Aufrechnungsrechte, die normalerweise im Rahmen des italienischen Insolvenzrechts bestehen, stark eingeschränkt, wodurch faktisch eine Aufrechnung durch einen Gläubiger bei Nichtvorliegen einer ausdrücklichen anderslautenden Vereinbarung verboten ist. Da jeder Inhaber von nachrangigen Schuldverschreibungen und (falls in den Endgültigen Bedingungen ein solcher Verzicht vorgesehen ist) jeder Inhaber von erstrangigen Schuldverschreibungen ausdrücklich auf Rechte auf Aufrechnung, Gegenforderungen, Nachlässe und ähnliche Rechtsbehelfe, die ihnen ansonsten gemäß dem Recht einer Rechtsordnung zustünden, verzichtet haben wird, ist klar, dass das gesetzliche Aufrechnungsrecht gemäß italienischem Insolvenzrecht ebenfalls keine Anwendung finden wird.

Da die BRRD erst vor Kurzem in Italien und andern Mitgliedstaaten umgesetzt wurde, besteht Unsicherheit in Bezug auf Folgen deren Anwendung in der Praxis.

Die in der BRRD genannten Befugnisse werden sich auf die Art und Weise, wie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geführt werden, sowie, unter gewissen Umständen, auf die Rechte der Gläubiger auswirken. Inhaber von erstrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen können von einer Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente durch eine Anwendung des allgemeinen Bail-In-Instruments und, im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einer Verlustabsorption bei Nichttragfähigkeit betroffen sein, was dazu führen kann, dass solche Inhaber ihre Investition teilweise oder vollständig verlieren. Die Ausübung einer Befugnis unter der BRRD oder ein Vorschlag oder durchgeführter Vorschlag zur Ausübung einer solchen könnte daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Anleihegläubiger, den Preis oder den Wert ihrer Investition in eine Schuldverschreibung und / oder die Fähigkeit der jeweiligen Emittentin bzw. der Garantin haben, ihre Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen bzw. ihre Garantie zu erfüllen.

Hinzutretend zu den Kapitalanforderungen durch CRD IV führt die BRRD eine institutsspezifische Quote für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("**MREL**"), die Banken jederzeit vorhalten müssen, ein. Das Ziel ist, dass diese Mindestbeträge bezogen auf die jeweilige Kategorie von Bank und das Risiko oder die Zusammensetzung ihrer Finanzierungsquellen angemessen sind und angepasst werden können. Der finale Entwurf der von der EBA im Juli 2015 veröffentlichten technischen Regulierungsstandards beschreibt die Beurteilungskriterien, die Abwicklungsbehörden für die Bestimmung der MREL einzelner Unternehmen anwenden sollten. Die BRRD sieht keine absolute Untergrenze für MREL Beträge vor und überlässt die Kompetenz einen Mindestbetrag für Banken individuell festzulegen den nationalen Abwicklungsbehörden (für Banken die nicht der Aufsicht der ECB unterliegen) oder dem Einheitlichen Abwicklungsrat ("**SRB**") für Banken die der direkten Aufsicht der ECB unterstehen. Die EBA hat ihren finalen Entwurf von technischen Regulierungsstandards veröffentlicht, die die Berechnung von MREL durch SRB/die nationalen Aufsichtsbehörden konkretisiert. Seit dem 1. Januar 2016 untersteht UniCredit der Abwicklungsbehörde SRB und wird der Aufsicht der SRB auch mit Blick auf die Berechnung der MREL Anforderung unterstehen. Die SRB hat ihre Absicht angedeutet, die Kernmerkmale des TLAC Standards in ihren MREL Entscheidungen für das Jahr 2016 zu berücksichtigen und sich auch Entscheidungen bezüglich der Qualität (insbesondere eine Anordnung von Nachrangigkeit) für alle Teile von MREL vorbehalten. Das SRB beabsichtigt die Berechnung verbindlicher MREL Ziele zum Ende des Jahres 2017 auf konsolidierter Basis für alle ihr unterstehende Bankengruppen. MREL Entscheidungen für Tochtergesellschaften werden in einem zweiten Schritt ergehen, der von den einzelnen Merkmalen und dem konsolidierten Niveau, das für die Gruppe festgelegt wurde, abhängt. Der von der EBA veröffentlichte Entwurf der technischen Regulierungsstandards sieht vor, dass zur

Umsetzung der MREL Anforderungen eine maximale Übergangsphase von 48 Monaten angewendet werden kann.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung des CRD Reformpakets hat die Europäische Kommission die BRRD Reformen veröffentlicht. Diese Vorschläge sollen TLAC umsetzen und, wo angemessen, Konsistenz von MREL mit TLAC sicherstellen. Diese Vorschläge führen eine mindestharmonisierte MREL Anforderung ein (auch als Säule 1 MREL Anforderung bekannt), die nur für G-SIIs gilt (wie die UniCredit). Zusätzlich werden Abwicklungsbehörden von G-SIIs auf der Basis einer bankspezifischen Analyse verlangen können ihre ergänzende MREL Anforderung zu erfüllen (eine Säule 2 MREL Anforderung). Banken werden bestimmte zusätzliche Arten von stark verlustabsorbierenden Verbindlichkeiten für die Einhaltung der Säule 2 MREL Anforderung halten dürfen, soweit ein Bail-In auf diese Verbindlichkeiten in der Abwicklung Kreditgeber nicht schlechter stellt, als sie im Vergleich in der Insolvenz stehen würden.

Um sicherzustellen, dass die MREL Anforderungen eingehalten werden können und in Übereinstimmung mit dem FSB Standard bezüglich TLAC sehen die BRRD Reformen vor, dass für den Fall, dass die Bank nicht genügend anererkennungsfähige Verbindlichkeiten aufbringen kann, um ihre MREL Quote einzuhalten, der entsprechende Differenzbetrag automatisch mit CET1 Kapital, das sonst anerkannt werden würde für die kombinierte Kapitalpufferanforderung, aufgefüllt wird. Allerdings sehen die BRRD Reformen eine sechsmonatige Nachfrist vor, bevor im Falle eines Bruchs der kombinierten Kapitalpufferanforderung Einschränkungen auf individuelle Zahlungen an Inhaber von regulatorischen Kapitalinstrumenten und Mitarbeitern Anwendung finden.

### ***Ab 2016 unterliegt die UniCredit Gruppe den Bestimmungen der Verordnung zur Errichtung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus***

Im August 2014 trat die Verordnung zur Einsetzung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (die **SRM-Verordnung**) in Kraft. Der SRM findet seit dem 1. Januar 2016 Anwendung. Dennoch sind bereits zum 1. Januar 2015 bestimmte Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen hinsichtlich vorbereitender Abwicklungsfunktionen, Pläne und Bestimmungen in Bezug auf die Kooperation des einheitlichen Abwicklungsgremiums (der **Rat**), in Kraft getreten.

Die SRM-Verordnung, die den SSM ergänzt, wird für alle Banken unter der Aufsicht des SSM gelten. Er wird hauptsächlich aus dem Rat und einem einheitlichen Abwicklungsfonds (der **Fonds**) bestehen.

Rund um den Rat wird ein zentraler Entscheidungsprozess aufgesetzt werden, der die Europäische Kommission, den Rat der Europäischen Union – der auch die Möglichkeit haben wird gegen Entscheidungen des Rates Einwände zu erheben – sowie die EZB und die nationalen Abwicklungsbehörden einbeziehen wird.

Der Fonds, der die Entscheidungen der SRM-Verordnung, die hauptsächlich vom Rat getroffen werden, deckt, wird während einer Übergangsfrist von acht Jahren in nationale Abteilungen unterteilt, so wie es eine zwischenstaatliche Vereinbarung festlegt. Die Banken werden im Jahr 2015 damit beginnen, Beiträge in nationale Abwicklungsfonds, die ab dem Jahr 2016 schrittweise in den Fonds überführt werden, einzuzahlen (und werden zusätzlich zu den Beiträgen zu den nationalen Einlagensicherungssystemen sein).

Dieser Rahmen stellt sicher, dass es statt nationaler Abwicklungsbehörden, eine Behörde geben wird - also den Rat - die alle relevanten Entscheidungen für die Banken, die der Aufsicht des SSM unterliegen und Teil des Bankenunion sind, treffen wird.

Die beteiligten Banken sind verpflichtet den Fonds zu finanzieren. Damit ist UniCredit verpflichtet, Beiträge sowohl zu dem SRM als auch dem nationalen Einlagensicherungssystem zu zahlen. Die Art und Weise des Betriebs des SRM ist immer noch in Entwicklung. Daher besteht gewisse Unsicherheit, welche Folgen der SRM auf die Gruppe haben wird, wenn vollständig umgesetzt und in Anwendung.

### ***Die UniCredit Group könnte einer vorgeschlagenen EU-Verordnung über die obligatorische Trennung bestimmter Bankgeschäfte unterfallen***

Am 29. Januar 2014 hat die Europäische Kommission den Vorschlag für eine neue Verordnung angenommen, die der am 31. Oktober 2012 veröffentlichten Empfehlungen der Hochrangigen Sachverständigengruppe (die **Liikanen-Gruppe**) zur zwingenden Trennung bestimmter Bankgeschäfte folgt. Die vorgeschlagene Verordnung enthält neue Regeln, die den größten und komplexesten Banken die Ausübung der Tätigkeit des Eigenhandels untersagen würde. Die neuen Regeln würde zudem den Aufsichtsbehörden die Befugnis erteilen, von diesen Banken zu verlangen, bestimmte Handelsaktivitäten von ihren Einlagengeschäft zu trennen, wenn die Ausübung dieser Tätigkeiten die Finanzstabilität gefährdet. Neben diesem Vorschlag hat die Kommission begleitende Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz bestimmter Transaktionen im Schattenbankensektor angenommen. Dieser Vorschlag sollte 2017 in Kraft treten. Allerdings verzögert sich das gesetzgeberische Verfahren.

### ***Vorgeschlagene EU-Finanztransaktionssteuer***

Am 14. Februar 2013 verabschiedete die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie (der "**Richtlinienentwurf**") betreffend eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer für Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Österreich, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien; die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**"). Jedoch hat Estland seitdem mitgeteilt, dass es nicht teilnehmen wird.

Die vorgeschlagene FTS hat einen großen Anwendungsbereich und könnte unter bestimmten Umständen, falls umgesetzt, auf bestimmte Geschäfte mit den Schuldverschreibungen Anwendung finden (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen). Die Emission der Schuldverschreibungen am Primärmarkt sollte jedoch gemäß Artikel 5(c) der Verordnung (EU) Nr. 1287/2006 nicht der FTS unterfallen.

Im Rahmen des Kommissionsvorschlags könnte die FTT unter bestimmten Umständen auf Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung finden. Im Allgemeinen würde es für bestimmte Geschäfte in den Schuldverschreibungen gelten, wenn mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassen ist. Ein Finanzinstitut kann in einem breiten Spektrum von Umständen als in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "niedergelassen" angesehen werden, einschließlich (a) durch die Abwicklung von Geschäften mit einer in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassenen Person oder (b) wenn das jeweilige Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat emittiert wurde.

Der Vorschlag für eine FTS bleibt jedoch Gegenstand von Verhandlungen zwischen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten. Daher kann diese vor ihrer Einführung noch geändert werden. Zusätzliche EU-Mitgliedstaaten könnten sich zu einer Teilnahme entscheiden. Potenziellen Anlegern wird geraten, bezüglich der FTS ihre eigenen Steuerberater hinzuzuziehen.

### ***Ratings***

UniCredit wurde von der Fitch Italia S.p.A. (**Fitch**), von der Moody's Italia S.r.l. (**Moody's**) und von der Standard & Poor's Credit Market Services Italy S.r.l. (**Standard & Poor's**) bewertet, die jeweils einen Sitz in der Europäischen Union haben und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung (die **CRA-Verordnung**) registriert wurden; dies geht aus dem Verzeichnis der gemäß der CRA-Verordnung registrierten Ratingagenturen hervor, die nach Maßgabe der CRA-Verordnung auf der Website der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht wird (weitere Informationen hierzu enthält die Website der ESMA).

Bei der Festlegung des Ratings der UniCredit berücksichtigen diese Ratingagenturen fortlaufend verschiedene Kennzahlen für die Kreditwürdigkeit der UniCredit, einschließlich (aber nicht ausschließlich) das Ergebnis der UniCredit Gruppe, die Profitabilität und ihre Fähigkeit, ihre konsolidierten Kapitalquoten innerhalb bestimmter Zielgrößen zu halten. Falls es UniCredit nicht gelingen sollte, eine dieser Kennzahlen oder eine Kombination aus mehreren dieser Kennzahlen zu erreichen oder aufrechtzuerhalten, könnte dies eine Herabstufung des Ratings von UniCredit durch Fitch, Moody's oder Standard & Poor's nach sich ziehen.

Eine Herabstufung von UniCredit oder von anderen Unternehmen der UniCredit Gruppe würde wahrscheinlich die Refinanzierungskosten der UniCredit Gruppe erhöhen und könnte außerdem ihren Zugang zu Finanzmärkten und anderen Liquiditätsquellen beschränken, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Geschäftstätigkeit der UniCredit Gruppe haben könnte.

## **B. RISIKEN IM HINBLICK AUF POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE**

Die Emittentin, die Garantin, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "**Vertriebspartner**") sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die denen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen bzw. diese nicht berücksichtigen (die "**Interessenkonflikte**").

### ***Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis***

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis (der "**Emissionspreis**") angeboten. Der Emissionspreis basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als der Marktwert der Wertpapiere sein. Im Emissionspreis kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die Wertpapierinhaber nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der Wertpapiere jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der Wertpapiere. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von Wertpapieren anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

### ***Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten***

Die Emittentin, die Garantin, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "**Market Maker**"), kann für die Wertpapiere Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "**Market Making**" bedeutet, dass der Market Maker unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die Wertpapiere in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein Market Making kann die Liquidität und/oder der Wert der Wertpapiere erheblich beeinflusst werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können unter Umständen, zum Nachteil des Investors, erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der Wertpapiere abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt bilden würden.

### ***Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen***

Vertriebspartner können von der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionen, die dem Vertriebspartner von der Emittentin alternativ auch in Form eines angemessenen Abschlags auf den Emissionspreis gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den Vertriebspartner platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der Wertpapiere. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Vertriebspartner vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne Vertriebspartner und Serien von Wertpapieren unterscheiden.

### ***Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle***

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können zudem selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die Wertpapiere tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen u.a. unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen gemäß den Endgültigen Bedingungen, vornehmen, u. a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen Wertpapierinhaber sein.

### ***Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen***

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber an Transaktionen mit Aktien oder anderen Wertpapieren, Fondsanteilen, Terminkontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei Basiswerten mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile führen.

### ***Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen***

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits Wertpapiere begeben hat bzw. begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, Wertpapiere zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen.

### ***Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen***

Die Emittentin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von Wertpapieren begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem Basiswert bzw. seiner Bestandteilen im Zusammenhang stehen, den Wertpapierinhabern offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

### ***Potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen***

Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Basiswert bzw. seiner Bestandteile auswirken.

### ***Potenzielle Interessenkonflikte Bezug auf andere Funktionen der Emittentin und der Garantin***

Die Emittentin, die Garantin, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen kann auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber fungieren. Im Rahmen der Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für Wertpapierinhaber nachteilig auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile auswirken.

## **C WERTPAPIERBEZOGENE RISIKOFAKTOREN**

### **1. MARKTBEZOGENE RISIKEN**

#### ***Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert***

Die Wertpapiere können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "**Sekundärmarkt**"), noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird oder dass ein aktiver Markt für den Handel entsteht oder aufrecht erhalten wird. Sollten Wertpapiere nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den Wertpapieren möglicherweise schwerer erhältlich, was sich auf die Liquidität sowie die Marktpreise der Wertpapiere negativ auswirken kann.

Weder die Emittentin, die Garantin noch ein Vertriebspartner oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum Market Making verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen Market Maker zu bestellen oder ein Market Making über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrecht zu erhalten. Ist kein Market Maker vorhanden oder wird das Market Making nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der Sekundärmarkt in den Wertpapieren sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die Emittentin noch ein Vertriebspartner kann daher gewährleisten, dass ein Wertpapierinhaber in der Lage sein wird, seine Wertpapiere vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern.

#### ***Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere***

Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Angebotsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. So erworbene Wertpapiere können von der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der Wertpapiere durch die Emittentin kann sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken.

#### ***Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen***

Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere und daher auf die Liquidität eines möglichen Sekundärmarkts zu.

#### ***Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin***

Vor der Rückzahlung der Wertpapiere können die Wertpapierinhaber den durch die Wertpapiere verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt realisieren. Der Preis, zu dem ein Wertpapierinhaber seine Wertpapiere verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem Erwerbspreis liegen. Sofern der Wertpapierinhaber die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der Wertpapiere unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Wertpapiere im Sekundärmarkt (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

#### ***Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren***

Der Marktwert der Wertpapiere wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin und der Garantin, die jeweils aktuellen

Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der Wertpapiere sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (*wie unter Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere beschrieben*). Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

### ***Risiko in Bezug auf die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen***

Der Market Maker für die Wertpapiere kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausweiten. Ist der Market Maker in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den Wertpapieren ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte zu tätigen, kann sich die Spanne zwischen Angebots- und Nachfragepreisen vergrößern, um das wirtschaftliche Risiko des Market Maker zu begrenzen. Wertpapierinhaber, die ihre Wertpapiere an einer Börse bzw. direkt zwischen Marktteilnehmern außerbörslich in Form von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften verkaufen, können dies dann im Zweifel nur zu einem Preis tun, der erheblich niedriger als der finanzmathematische (innere) Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt des Verkaufs ist und werden dementsprechend einen Verlust erleiden.

### ***Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere***

Lauten die Wertpapiere auf eine andere Währung (die "**Festgelegte Währung**") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein Wertpapierinhaber ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter Wechselkursrisiko beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

### ***Währungsrisiko***

Wechselkurse zwischen Währungen (die "**Wechselkurse**") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage in den internationalen Währungsmärkten bestimmt und von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen Wechselkurs nehmen können. Wechselkurse können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "**Industrieländer**") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von Wechselkursen zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Wertpapiere haben.

### ***Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte hinsichtlich der Wertpapiere***

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den Wertpapieren ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für Wertpapierinhaber, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen, hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfügung stehen oder Wertpapierinhaber können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

## **2. RISIKEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN**

### ***Kreditrisiko der Emittentin***

Die Wertpapiere begründen für die Emittentin unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Jeder Erwerber der Wertpapiere vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat in Bezug auf seine Position aus den Wertpapieren keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der Wertpapiere verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt, z.B. im Fall der Insolvenz der Emittentin. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. **Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der Emittentin kann der Wertpapierinhaber einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum Rückzahlungstermin die Zahlung eines Mindestbetrags vorsehen.**

### ***Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere***

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die Wertpapiere für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die Wertpapiere erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte Wertpapiere haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Zudem können die Wertpapiere keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der Wertpapiere sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der Wertpapiere oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und

Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

### ***Risiken im Rahmen der Garantie***

Die von der Garantin abgegebene Garantie gewährt den Wertpapierinhaber eine direkte Forderung gegenüber der Garantin im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren. Die Durchsetzbarkeit der Garantie könnte bestimmten allgemein verfügbaren Einwendungen unterworfen sein, die den Unternehmensschutz, betrügerische Übertragung oder Transfer, Insolvenzanfechtung, Finanzhilfe, Unternehmenszweck, Kapitalerhalt oder die allgemeine Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger betreffen. Falls ein Gericht die von der Garantin abgegebene Garantie als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet, würden die Wertpapierinhaber ihren Anspruch gegen die Garantin verlieren und wären ausschließlich Gläubiger der Emittenten.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Garantin Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt versäumt.

### ***Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen sowie hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen***

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auf die Inflation, Zinssätze, die Basiswerte bzw. ihre Bestandteile, Zahlungen unter den Wertpapieren oder den Marktwert der Wertpapiere auswirken (und haben sich in der Vergangenheit bereits ausgewirkt) und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Die Europäische Union und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verabschiedet bzw. noch geplant, die den Wertpapierinhaber betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") enthält weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die Emittentin und die von ihr begebenen Wertpapiere haben können.

Gegenwärtig wird die Umsetzung der Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie in deutsches Recht im Rahmen eines BRRD-Umsetzungsgesetzes vorbereitet, in dessen Mittelpunkt ein Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) stehen soll. Dies ist bereits in Kraft und erweitert die vormals im Kreditwesengesetz ("**KWVG**") enthaltenen Bestimmungen. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**"), deren Vorschriften überwiegend ab dem 1. Januar 2016 Anwendung finden, ohne dass es hierfür einer Umsetzung in nationales Recht bedarf, ebenfalls bestimmte Abwicklungsinstrumente (wie z.B. eine Herabsetzung von Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital, eine Übertragung von Forderungen und/oder Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts oder sogar eine Auflösung des betroffenen Instituts) vor, welche die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen und die Durchsetzung von Ansprüchen aus den Wertpapieren erheblich beeinträchtigen können. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben und der Ausübung von Befugnissen nach der SRM-Verordnung tritt der nach Art. 42 der SRM-Verordnung errichtete Ausschuss für die einheitliche Abwicklung an die Stelle der nationalen Aufsichtsbehörde (bzw. bei einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung an die Stelle der für diese Gruppenabwicklung zuständigen Behörde). Unter anderem kann die Emittentin von den nachfolgenden Maßnahmen betroffen sein, die sich auch auf die Wertpapierinhaber auswirken können.

Für die Emittentin kann ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des Wertpapierinhabers auf dessen Rechte als Gläubiger des

Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes und der SRM-Verordnung sind weitere Instrumente vorgesehen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde die Möglichkeit geben sollen, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass dieses Kreditinstitut oder diese Wertpapierfirma auszufallen droht, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der Abwicklungs-Richtlinie angedachten Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es den für die Abwicklung zuständigen Behörden ermöglichen soll, unbesicherte Fremdkapitalforderungen ganz oder teilweise abzuschreiben und bestimmte abschreibungsfähige Verbindlichkeiten in Aktien oder sonstiges Eigenkapital umzuwandeln und welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der Wertpapierinhaber stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Wertpapieren aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Der Umfang, in dem Ansprüche aus den Wertpapieren aufgrund des "bail-in"-Instruments verloren gehen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die Emittentin möglicherweise keinen Einfluss hat.

Wenn die Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt sind, kann die zuständige Abwicklungsbehörde alternativ zur Abwicklung eine Übertragung anweisen, aufgrund dessen die Emittentin gezwungen wäre, ihre Anteile oder Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ganz oder teilweise auf eine so genannte Brückenbank (*bridge bank*) oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (*asset management company*) zu übertragen. Im Rahmen einer Übertragungsanweisung könnte die Emittentin als ursprünglicher Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner (der über eine wesentlich andere Risikotragfähigkeit oder Bonität als die Emittentin verfügt) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (Trennbankengesetz) wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet werden können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrundeliegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der Wertpapierinhaber könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte der ursprüngliche Schuldner der Wertpapiere durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Der Entwurf dieser Verordnung wurde am 28. Januar 2014 von der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Die vorgenannten Maßnahmen können einen Ausfall aller Forderungen aus den Wertpapieren und damit den Verlust der gesamten Anlage des Wertpapierinhabers zur Folge haben. Auch vor einer Ausübung dieser Rechte könnte der Marktwert der Wertpapiere negativ beeinträchtigt werden. Weiterhin könnten die Vermögenswerte der Emittentin durch diese Maßnahmen abgezogen werden,

was die Fähigkeit der Emittentin, ihre Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren zu erfüllen, negativ beeinträchtigt.

Weitere Beeinträchtigungen können aus europäischen Gesetzgebungsaktivitäten hinsichtlich der Verbesserung der Belastbarkeit von EU Kreditinstituten resultieren.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

### ***Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs***

Wird der Erwerb der Wertpapiere durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den Wertpapieren gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der Wertpapiere noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

### ***Risiken in Bezug auf Nebenkosten***

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den Wertpapieren erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der Wertpapiere nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der Emittentin bzw. dem jeweiligen Vertriebspartner fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der Wertpapiere in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder ausländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokerage-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem Festpreis und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhängenden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Halten der Wertpapiere einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In- oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die Wertpapiere über sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der Wertpapiere informieren.

### ***Risiken mit Blick auf Feststellungen durch die Berechnungsstelle***

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem Ermessen feststellen, ob bestimmte Ereignisse eingetreten sind, und die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Die Berechnungsstelle wird eine solche Feststellung nach billigem Ermessen in kaufmännisch vernünftiger Weise treffen. Diese Feststellung kann den Wert der Wertpapiere und/oder die Auszahlungen nachteilig beeinträchtigen.

### ***Inflationsrisiko***

Durch den Erwerb der Wertpapiere ist der Wertpapierinhaber auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt. Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

### **Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken**

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Absicherungsposition zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Das Korrelationsrisiko bezeichnet in diesem Zusammenhang das Risiko, dass die erwartete Korrelation (d.h. die Beziehung zwischen der Wertentwicklung der Wertpapiere und der abgesicherten Position) nicht der tatsächlichen Korrelation entspricht. Das bedeutet, dass sich eine Absicherungsposition, von der erwartet wird, dass sie sich den Wertpapieren gegenläufig entwickelt, tatsächlich in Korrelation zu den Wertpapieren entwickelt und dass deswegen die Absicherung fehlschlagen kann. Die Wertpapiere können für die Absicherung eines Basiswertes oder eines Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der den Kurs des Basiswertes oder des Portfolios, dessen Bestandteil der Basiswert ist, widerspiegelt.

Potenzielle Anleger dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

### **Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung**

Die Rendite der Wertpapiere kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere verringert werden. Potenziellen Anlegern und Verkäufern der Wertpapiere sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie ihren steuerlichen Sitz haben, in das die Wertpapiere transferiert, in dem sie gehalten werden oder in denen die Zahlstelle ihren Sitz hat, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Wertpapiere keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potenziellen Anlegern wird geraten, nicht nur auf die in diesem Dokument enthaltene Übersicht steuerlicher Vorschriften zu vertrauen, sondern auch den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der Wertpapiere einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potenziellen Anlegers richtig einzuschätzen.

### **Risiken im Zusammenhang mit U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA")**

Zahlungen auf die Wertpapiere können einer U.S.-Quellensteuer, etwa nach dem Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quelleneinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen von FATCA seitens der Emittentin) stattfinden, ist weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten, als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

### **Risiken in Zusammenhang mit U.S.-Quellensteuer**

Für die Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere U.S.-Quellensteuer gemäß Ziffer 871(m) des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* oder der U.S.-Quellensteuer gemäß dem *Qualified Intermediary Regime* oder dem *Foreign Account Tax Compliance Act* ("**FATCA**") unterliegen.

Ziffer 871(m) des US-amerikanischen *Internal Revenue Code* ("**IRC**") und die gemäß dieser Ziffer erlassenen Bestimmungen legen fest, dass auf bestimmte Finanzinstrumente (wie die Wertpapiere) eine Quellensteuer (von bis zu 30 %, abhängig von der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen) erhoben wird, sofern die Zahlung (oder fiktive Zahlung) auf die Finanzinstrumente von der Zahlung einer Dividende aus Quellen in den Vereinigten Staaten

abhängig ist oder unter Bezugnahme darauf bestimmt wird. Gemäß diesen US-Rechtsvorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder fiktive Zahlungen) im Rahmen bestimmter an Dividendenpapiere gebundener Instrumente, die sich auf die Wertentwicklung von US-Dividendenpapieren oder bestimmten Indizes beziehen, die als Basiswert oder Korbbestandteil US-Dividendenpapiere enthalten, als dividendengleiche Zahlungen ("**dividendengleiche Zahlungen**") behandelt und unterliegen U.S.-Quellensteuer von 30 % (oder einem niedrigen Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen).

Diese Steuerpflicht besteht ebenfalls, wenn gemäß den Bedingungen der Wertpapiere kein tatsächlicher dividendenbezogener Betrag gezahlt wird oder dividendenbezogene Anpassungen vorgenommen werden und Anleger daher einen Zusammenhang mit den in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmenden Zahlungen nur mit Schwierigkeiten oder überhaupt nicht feststellen können.

Die Quellensteuer kann von der Emittentin oder der depotführenden Bank des Wertpapierinhabers einbehalten werden. Beim Einbehalt dieser Steuer wendet die Emittentin regelmäßig den allgemeinen Steuersatz von 30 % auf Zahlungen an, die den US-Bestimmungen unterliegen (oder fiktive Zahlungen), und keinen niedrigeren Satz gemäß etwa anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann die individuelle steuerliche Lage eines Anlegers daher nicht berücksichtigt werden. In Zusammenhang mit Zahlungen unter den Wertpapieren kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen.

Die von der Emittentin oder der depotführenden Bank des Wertpapierinhabers vorgenommene Festlegung, ob die Wertpapiere der Quellensteuer unterliegen, ist für den Wertpapierinhaber verbindlich. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die US-Bundessteuerbehörde *Internal Revenue Service* ("**IRS**") zu einer anderen Auffassung gelangt und diese maßgeblich ist. Die Bestimmungen der Ziffer 871(m) des IRC erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die US-Dividendenpapiere betreffen, und die Anwendung dieser Regelungen für eine bestimmte Ausgabe einer Emission von Wertpapieren kann unsicher sein. Folglich kann die IRS bestimmen, dass diese anzuwenden sind, auch wenn die Emittentin oder die depotführende Bank des Wertpapierinhabers anfangs davon ausgegangen sind, dass die Regelungen nicht anwendbar sein würden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber trotzdem der Quellensteuer unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Ziffer 871(m) des IRC auch auf Wertpapiere anzuwenden ist, die anfangs nicht der Quellensteuer unterlagen. Dieser Fall könnte insbesondere dann eintreten, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere tatsächlich der Steuerpflicht unterliegen und die Emittentin diese Wertpapiere weiterhin ausgibt und verkauft.

**Die Emittentin oder die depotführende Bank des Wertpapierinhabers sind berechtigt, von Zahlungen unter den Wertpapieren jegliche Quellensteuern abzuziehen, die in Bezug auf Zahlungen unter diesen Wertpapieren aufgelaufen sind.** Die Emittentin oder die depotführende Bank des Wertpapierinhabers sind nicht dazu verpflichtet, Quellensteuer gemäß Ziffer 871(m) des IRC auf Zins-, Kapital- oder andere Zahlungen an die Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrags auszugleichen. Die Wertpapierinhaber erhalten in diesem Fall geringere Zahlungen, als sie ohne die erhobene Quellensteuer erhalten hätten. Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren dadurch auf null reduziert werden.

Zahlungen auf die Wertpapiere können U.S.-Quellensteuer nach den *Qualified-Intermediary*- ("**QI**") und/oder den FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Einbehalt von Steuern auf Zins-, Kapital- oder andere Zahlungen unter den Wertpapieren stattfinden, zum Beispiel als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten oder anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der Emittentin oder der Dokumentierungsanforderungen seitens des Wertpapierinhabers, ist weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den Wertpapierinhaber zu zahlen. Folglich kann der Wertpapierinhaber einen geringeren Betrag erhalten als ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt.

### ***Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist***

Bei Wertpapieren mit Zeichnungsfrist behält sich die Emittentin die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der Anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die Emittentin das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

### ***Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag***

Die Rückzahlung der Wertpapiere am Laufzeitende erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag ("**Rückzahlungsbetrag**"). Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der Emissionspreis oder der Erwerbspreis. Das heißt, der Wertpapierinhaber erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag den individuellen Erwerbspreis des Wertpapierinhabers übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen oder Null betragen.

### ***Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen***

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, werden auf die Wertpapiere keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

## **3. RISIKEN HINSICHTLICH BASISWERTBEZOGENER WERTPAPIERE**

Unter den Wertpapieren auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen Basiswert bzw. seine Bestandteile ermittelt (die "**Basiswertbezogenen Wertpapiere**"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem Wertpapier selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den Basiswert bzw. seine Bestandteile nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die Wertpapiere investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

### ***Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts oder der Korbbestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere***

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Marktwert der Wertpapiere je nach Volatilität des Basiswerts oder der Korbbestandteile sehr volatil sein kann.

Der Marktwert der Wertpapiere wird vor allem durch Veränderungen des Kurses des Basiswerts oder der Korbbestandteile, an den die Wertpapiere gebunden sind, beeinflusst. Der Kurs des Basiswerts oder der Korbbestandteile kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorauszusagen, wie sich der Kurs des Basiswerts oder der Korbbestandteile in Zukunft entwickeln wird.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sich, obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den Wert des Basiswerts oder der Korbbestandteile gebunden ist und negativ von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, nicht jede Veränderung in gleichem Maße auswirkt und zu disproportionalen Änderungen führt. Der Wert der Wertpapiere kann fallen, während der Kurs des Basiswerts oder der Korbbestandteile steigt. Insbesondere bei Basiswerten oder Korbbestandteilen mit einer hohen Volatilität kann dies dazu führen, dass die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge bzw. der Wert der unter den Wertpapieren zu liefernden Basiswerte oder der Korbbestandteile deutlich niedriger ausfallen/ausfällt als der Wert des Basiswerts oder der Korbbestandteile es vor dem Beobachtungstag möglicherweise erwarten ließ.

### ***Risiken aufgrund des Umstands, dass die Bewertung des Basiswerts oder eines Korbbestandteils nur zu einem bestimmten Termin oder Zeitpunkt erfolgt***

Die unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge bzw. die Menge der unter den Wertpapieren zu liefernden Basiswerte oder Korbbestandteile können/kann unter Bezugnahme auf eine Bewertung des Basiswerts oder der Korbbestandteile an einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Beobachtungstag berechnet werden und die Kursentwicklung des Basiswerts oder der Korbbestandteile vor diesem Beobachtungstag unberücksichtigt lassen. Selbst wenn eine positive, oder, bei Reverse-Strukturen, eine negative Kursentwicklung des Basiswerts oder der Korbbestandteile im Zeitraum bis zum Beobachtungstag zu verzeichnen war und wenn der Wert des Basiswerts oder der Korbbestandteile lediglich an diesem Beobachtungstag gefallen, bei Reverse-Strukturen, gestiegen ist, erfolgt die Berechnung der unter den Wertpapieren auszahlenden Beträge bzw. der Menge der unter den Wertpapieren zu liefernden Basiswerte oder der Korbbestandteile allein auf der Grundlage des Werts des Basiswerts oder der Korbbestandteile am jeweiligen Beobachtungstag. Insbesondere bei Basiswerten oder Korbbestandteilen mit einer hohen Volatilität kann dies dazu führen, dass die auszahlenden Beträge bzw. die Menge der Basiswerte oder der zu liefernden Korbbestandteile deutlich niedriger ausfallen/ausfällt als der Wert des Basiswerts oder der Korbbestandteile es am Beobachtungstag erwarten ließ. In Fällen, in denen der Basiswert oder ein Korbbestandteil mehr als einen Bestandteil umfasst, kann die positive Kursentwicklung eines Bestandteils oder mehrerer Bestandteile des Basiswerts von einer negativen Kursentwicklung eines anderen Bestandteils aufgewogen/aufgehoben werden.

### ***Risiken trotz Kapitalschutz durch den Mindestbetrag***

Der Mindestbetrag (*Minimum Amount*) kann niedriger sein als der Emissionspreis bzw. der individuelle Kaufpreis den der Wertpapierinhaber für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendet hat (auch unter Berücksichtigung etwaiger Provisionen und Erwerbskosten). Der Wertpapierinhaber kann folglich trotz des teilweisen Kapitalschutzes durch den Mindestbetrag **einen wesentlichen Teil des eingesetzten Kapitals verlieren**.

### ***Risiken in Bezug auf die Auswirkungen von Schwellen oder Limits***

Falls in den Endgültigen Bedingungen angegeben, können Beträge nur dann zahlbar sein, wenn bestimmte Schwellen oder Limits gemäß den Endgültigen Bedingungen nicht erreicht wurden. Falls die jeweilige Schwelle oder das jeweilige Limit, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, nicht erreicht wurde, haben die jeweiligen Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf die Zahlung des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrags.

### ***Risiken in Bezug auf ein Floor Level, ein Strike Level, ein Final Strike Level und/oder einen Strike***

Die Faktoren "Floor Level", "Strike Level", "Final Strike Level" oder "Strike", die gegebenenfalls bei der Festlegung des Rückzahlungsbetrags berücksichtigt werden müssen, können die Partizipation der Wertpapierinhaber an einer positiven Preisentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert oder die Korbbestandteile reduzieren.

Falls das Strike Level, das Final Strike Level oder ggf. der Strike größer als 100 % (des Referenzpreises des Basiswerts am Ursprünglichen Beobachtungstag) ist, dann partizipiert der Wertpapierinhaber an einer positiven Preisentwicklung beginnend ab dem Strike. Das bedeutet, dass die positive Preisentwicklung in Höhe der Differenz zwischen dem Strike Level oder Strike und 100 % (des Referenzpreises des Basiswerts am Ursprünglichen Beobachtungstag) unberücksichtigt bleibt.

Falls das Floor Level geringer ist als das Strike Level, der Final Strike Level oder ggf. der Strike, kann dies ebenfalls zu einer geringeren Partizipation des Wertpapierinhabers am Basiswert im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert oder die Korbbestandteile führen.

Die negativen Auswirkungen dieser Faktoren können sich gegenseitig teilweise oder vollständig ausgleichen, können sich aber auch gegenseitig verstärken. Anleger, die die mathematische Funktion des Rückzahlungsprofils nicht verstehen, sollten vor dem Erwerb der Wertpapiere Rat einholen.

### ***Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse***

Bei Eintritt eines in den Endgültigen Bedingungen genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen in ihrem billigen Ermessen vorzunehmen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich tatsächlich negativ auf den Wert oder die zukünftige Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken.

### ***Risiko regulatorischer Konsequenzen für den Anleger bei Anlage in ein Basiswertbezogenes Wertpapier***

Der Besitz bestimmter Wertpapiere kann für bestimmte Anleger mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die Wertpapiere untersagt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds), ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von Wertpapieren aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit). Jeder Käufer der Wertpapiere muss seine regulatorische Situation in Verbindung mit einem potenziellen Kauf von Wertpapieren selbst überprüfen. Die Emittentin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem solchen Käufer.

### ***Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere***

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. In der Regel werden solche Geschäfte vor dem oder am Emissionstag der Wertpapiere abgeschlossen. Solche Geschäfte können aber auch nach Begebung der Wertpapiere abgeschlossen werden. An oder vor einem Beobachtungstag kann die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen die für die Auflösung abgeschlossener Absicherungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs eines der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswerts oder Korbbestandteils durch solche Geschäfte beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Absicherungsgeschäfte kann negative Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere und/oder die aufgrund der Wertpapiere zu zahlenden Beträge haben.

### ***Risiken aufgrund des Umwandlungsrechts der Emittentin***

In den Endgültigen Bedingungen kann ein Umwandlungsrecht für die Emittentin vorgesehen sein. Bei Eintritt eines Umwandlungsereignisses werden die Wertpapiere umgewandelt, d.h., am Rückzahlungstermin wird der Abrechnungsbetrag zurückgezahlt. Ein Umwandlungsereignis liegt vor, wenn bestimmte Anpassungen gemäß den Besonderen Bedingungen nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar sind. Der Abrechnungsbetrag entspricht dem mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinster Marktwert der Wertpapiere. Der Wertpapierinhaber erhält jedoch mindestens den Mindestbetrag. Ist der aufgezinste Marktwert der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Umwandlung bzw. der Mindestbetrag niedriger als der Kaufpreis der Wertpapiere, wird der jeweilige Wertpapierinhaber einen **teilweisen Verlust seiner Anlage** erleiden. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf eine Steigerung des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund der Umwandlung nicht mehr erfüllt werden.

### ***Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse***

Tritt ein Marktstörungsereignis ("**Marktstörungsereignis**"), wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, ein, kann die Berechnungsstelle die Bewertung des Basiswertes oder seiner Bestandteile (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) verschieben, und nach einer gewissen Zeit die Bewertung im eigenen Ermessen vornehmen. Diese Bewertungen können zum Nachteil des Anlegers erheblich von dem aktuellen Preis des Basiswertes oder seiner Bestandteile abweichen. Grundsätzlich führt ein Marktstörungsereignis zu Zahlungsverzögerungen (und Verzögerungen bei der Lieferung des Basiswertes oder seiner Bestandteile, falls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) unter den Wertpapieren. In einem solchen Fall, sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, Zinsen aufgrund der Zahlungsverzögerung zu verlangen.

### ***Risiken aufgrund der Volatilität des Preises des Basiswertes oder der Korbbestandteile und Risiken aufgrund der kurzen Historie***

Sofern der Basiswert aus einem Korb besteht, kann das maßgebliche Kriterium entweder die Kursentwicklung aller zugrunde liegenden Korbbestandteile insgesamt genommen (z.B. auf Grundlage eines Verfahrens zur Ermittlung von Durchschnittswerten) oder die Kursentwicklung jedes einzelnen zugrunde liegenden Korbbestandteils sein.

Der Wert eines Basiswertes oder seiner Bestandteile oder eines Korbbestandteils oder seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z. B. volkswirtschaftliche Faktoren oder Spekulation, steigen oder fallen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann wie eine Direktanlage in die entsprechenden Basiswerte oder den entsprechenden Korbbestandteil oder die entsprechenden Bestandteile eines Korbbestandteils. Im Vergleich zu einem derivativen Wertpapier, das lediglich mit einer Aktie, einem Aktien abbildenden Wertpapier, einem Index oder Rohstoff verbunden ist, können die Wertpapiere ein kumulatives oder sogar ein exponentielles Risiko darstellen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Basiswertes oder eines Korbbestandteils oder (im Fall eines Indexes) seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für die zukünftige Kursentwicklung bietet und dass ein Basiswert oder ein Korbbestandteil oder (im Fall eines Index) seine Bestandteile möglicherweise nur eine kurze Geschäftstätigkeit aufweisen oder erst seit kurzem bestehen und längerfristig möglicherweise Renditen erzielen, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

### ***Risiken aufgrund der Benchmark-Verordnung***

Der Basiswert oder ein Korbbestandteil können im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "**Benchmark-Verordnung**") als Referenzwert (der "**Referenzwert**") gelten; der Großteil der Bestimmungen dieser Verordnung gilt ab 1. Januar 2018. Gemäß der Benchmark-Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Zulassung einholt oder in einem Nicht-EU-Staat niedergelassen ist (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsbestimmungen), der die Bedingungen in Bezug auf die "Gleichwertigkeit" nicht erfüllt, nicht "anerkannt" ist, diese Entscheidung noch aussteht und für diesen Zweck nicht "zugelassen" wurde. Es ist daher möglich, dass ein Referenzwert nicht weiter als Basiswert oder Korbbestandteil der Wertpapiere verwendet werden kann. In diesem Fall könnten die Wertpapiere, je nach Referenzwert und den geltenden Bedingungen für die Wertpapiere, von der Börse genommen, angepasst, vor Laufzeitende zurückgezahlt oder anderweitig beeinflusst werden;

Änderungen eines Referenzwerts aufgrund der Benchmark-Verordnung könnten sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwerts oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder sonstiger Beteiligung an der Festlegung eines Referenzwerts und auf die Einhaltung der Benchmark-Verordnung auswirken. Diese Faktoren könnten Marktteilnehmer von der weiteren Verwaltung von und der weiteren Beteiligung an bestimmten Referenzwerten abhalten, zu Änderungen der Vorschriften zu bestimmten Referenzwerten oder der bei bestimmten Referenzwerten angewandten Methoden führen, nachteilige Auswirkungen auf die

Kursentwicklung eines Referenzwerts haben oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich Veränderungen des jeweiligen Referenzwerts in wesentlichem Maße nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und den unter den Wertpapieren auszumachenden Betrag auswirken könnten.

#### ***Kein Eigentumsrecht am Basiswert oder an seinen Bestandteilen oder den Korbbestandteilen oder deren Bestandteilen***

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der jeweilige Basiswert oder die Korbbestandteile oder (im Fall eines Indexes) deren Bestandteile von der Emittentin nicht zugunsten der in diese Wertpapiere investierenden Anleger gehalten wird bzw. werden und dass die Wertpapierinhaber als solche in Bezug auf diese Wertpapiere keine Eigentumsrechte (wie Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an einem Basiswert oder an den Korbbestandteilen oder (im Fall eines Indexes) deren Bestandteilen erwerben. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, einen Basiswert oder die Korbbestandteile oder (im Fall eines Indexes) deren Bestandteile zu erwerben oder zu halten.

#### **4. RISIKEN IN BEZUG AUF DEN BASISWERT (INDEX)**

##### ***Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile***

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen Wertpapieren (die "**Indexbezogenen Wertpapiere**") ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "**Indexbestandteile**"). Veränderungen in dem Kurs der Indexbestandteile können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein Indexbezogenes Wertpapier ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen Indexbestandteile unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

##### ***Kein Einfluss der Emittentin auf den Index***

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die Emittentin weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "**Indexkonzept**") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die Indexbezogenen Wertpapiere in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der Emittentin oder den Wertpapieren zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen Wertpapiere, die Verwaltung oder Vermarktung der Wertpapiere oder den Handel mit ihnen.

##### ***Risiken in Bezug auf Preisindizes***

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "**Preisindizes**") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisindex nicht in gleichem Maße steigt

bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index. bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "**Total-Return-Index**"), bzw. Net-Return-Index.

### ***Risiken betreffend die Bestandteile des Basiswerts (Fondsanteile)***

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes mit Bezug zu Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. der jeweiligen Fondsanteile. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert, wie unter *Risiken in Bezug auf Fonds (Bestandteil des Basiswerts)* beschrieben.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Basiswerts oder seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

### ***Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. an den Bestandteilen des Basiswerts***

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an Fondsanteilen, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Fondsanteile als Basiswert oder Bestandteil des Basiswerts. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Basiswerte nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, abzuschließen. Weder die Emittentin noch ihre verbundenen Unternehmen sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen bezüglich der Basiswerte oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Basiswerte beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen. Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen auf einen Ausgleich, einen Wiederausgleich, eine Veräußerung, einen Erwerb oder eine Finanzierung sind als eine Bezugnahme auf eine fiktive Transaktion zu verstehen und nicht so auszulegen, dass der Emittentin oder einem ihrer verbundenen Unternehmen oder einer ihrer Tochtergesellschaften, der Emissionsstelle, Hauptzahlstelle, Zahlstelle und Berechnungsstelle eine Verpflichtung auferlegt wird, tatsächlich direkt oder indirekt, physisch oder synthetisch Fondsanteile oder sonstige Vermögenswerte zu erwerben, zu veräußern oder ihre Lieferung zu veranlassen oder entgegenzunehmen oder Geschäfte in diesen Fondsanteilen oder sonstigen Vermögenswerten zu tätigen.

### ***Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen***

Investmentvermögen können von Zeit zu Zeit Ausschüttungen vornehmen. Die Emittentin ist, soweit dies nicht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nicht verpflichtet, in Bezug auf solche Ausschüttungen Zahlungen an die Wertpapiergläubiger zu leisten. Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen anders angegeben, sind die Wertpapiere an die Wertentwicklung der Fondsanteile gebunden und berücksichtigen im Allgemeinen keine Ausschüttungen des als Basiswert fungierenden Investmentvermögens.

### ***Risiken aufgrund von speziellen Interessenskonflikten bei Indizes***

Handelt die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenskonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen

u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am Indexkonzept vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für Wertpapierinhaber ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der Wertpapiere und/oder die unter den Wertpapieren auszuschüttenden Beträge auswirken.

### ***Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes***

Bei dem verwendeten Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, d.h., es besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung, als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von Wertpapieren mit einem Korbbestandteil, bei dem es sich um einen nicht anerkannten Finanzindex handelt, hinsichtlich bestimmter Investoren (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Investoren zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

### ***Risiken in Bezug auf Strategieindizes als Basiswert***

Der Basiswert ist ein Strategieindex und bildet hypothetische, durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h., ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Ein Strategieindex räumt dem Indexsponsor in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

### ***Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes***

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder Branchen wider, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

### ***Im Index enthaltenes Währungsrisiko***

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet wird, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträgen erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind Wertpapierinhaber verschiedenen Währungsrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

### ***Nachteilige Auswirkungen der Gebühren auf den Indexstand***

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

### ***Nachteilige Auswirkungen von synthetischen Dividenden auf den Indexstand***

Wenn nach Maßgabe des jeweiligen Indexkonzepts eine synthetische Dividende vorgesehen ist, beeinflusst dies die Indexberechnung und kann demnach den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index, den Marktwert der Wertpapiere und auf die unter den Wertpapieren auszuzahlenden Beträge haben.

### ***Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung***

Manche Indexsponsoren veröffentlichen die Zusammensetzung der betreffenden Indizes auf einer Internetseite oder in anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der Wertpapiere herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die Wertpapierinhaber nicht vollständig transparent ist.

## **5. RISIKEN IN BEZUG AUF FONDS (BESTANDTEIL DES BASISWERTS)**

Der Basiswert ist ein fondsbezogener Index, d.h., ein wesentlicher Bestandteil des Index ist ein Fonds. Der mittelbare Bezug der Wertpapiere zu einem Fonds kann erhebliche Risiken für den Wertpapierinhaber mit sich bringen.

### ***Allgemeine Risiken bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts***

#### *Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Fondsanteile*

Die Marktpreisentwicklung von Wertpapieren mit Indizes mit Bezug zu Fondsanteilen als Basiswert ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Fondsanteils bzw. der jeweiligen Fondsanteile. Die Wertentwicklung eines Fondsanteils hängt ganz maßgeblich vom Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens ab. Diese wird ihrerseits ganz maßgeblich davon beeinflusst, welche Vermögenswerte für das Investmentvermögen erworben werden und inwieweit sich die mit dem Erwerb von Vermögenswerten für das Investmentvermögen verbundenen Anlagerisiken verwirklichen.

Der Wert eines Basiswerts oder gegebenenfalls seiner Bestandteile kann im Zeitablauf Schwankungen unterliegen und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Wertpapiere ähnlichen Risiken unterliegen kann, wie eine Direktanlage in den entsprechenden Basiswert.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Kursentwicklung eines Basiswerts oder seiner Bestandteile in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Entwicklung darstellt und, dass ein Bestandteil des Basiswerts möglicherweise erst eine kurze Geschäftstätigkeit aufweist bzw. erst seit kurzem besteht und längerfristig möglicherweise Renditen erzielt, die hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleiben.

#### *Kein Eigentumsrecht an den Bestandteilen des Basiswerts*

Die Wertpapiere vermitteln keine Beteiligung an Fondsanteilen, einschließlich etwaiger Stimmrechte und Rechte, Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Fondsanteile als Bestandteil des Basiswerts. Die Emittentin sowie ihre verbundenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Bestandteile des Basiswerts nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Bestandteile des Basiswerts beziehen, abzuschließen.

#### *Keine Verpflichtung zur Weiterleitung von Ausschüttungen*

Investmentvermögen können von Zeit zu Zeit Ausschüttungen vornehmen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, in Bezug auf solche Ausschüttungen Zahlungen an die Wertpapiergläubiger zu leisten.

## **Strukturelle Risiken bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts**

### *Rechtliche Risiken und Steuerrisiken*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Vorschriften zur Publizität, Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung eines Investmentvermögens kann sich ebenso wie die steuerliche Behandlung seiner Anteilinhaber jederzeit in einer Weise ändern, die weder vorhergesehen noch beeinflusst werden kann. Darüber hinaus kann jede Änderung negative Auswirkungen auf den Wert des als Bestandteil des Basiswerts für die Wertpapiere fungierenden Fonds haben.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("**OGAW**") operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte als Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("**AIF**") operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden.

Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein, ohne dass dies allerdings zwingend so sein muss.

### *Risiken aufgrund von anfallenden Provisionen und Gebühren*

Investmentvermögen müssen normalerweise ungeachtet ihrer Entwicklung bestimmte Verwaltungs- und Depotgebühren sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen übernehmen. Diese Gebühren fallen üblicherweise auch an, wenn die Anlagen eines Investmentvermögens an Wert verlieren. Darüber hinaus sehen die Regularien von Investmentvermögen üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an ihren unbeschränkt haftenden Teilhaber, Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen könnten einen Manager dazu verleiten, riskantere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ansonsten der Fall wäre. Außerdem könnte ein Investmentvermögen, da leistungsabhängige Honorare oder Zuwendungen im Allgemeinen auf einer Basis ermittelt werden, die unrealisierte Wertsteigerungen sowie realisierte Gewinne einschließt, an einen Manager eine leistungsabhängige Vergütung auf Gewinne zahlen, die niemals realisiert werden. Bestimmte Fondsmanager könnten auf Basis kurzfristiger marktbezogener Erwägungen investieren. Ihr Portfolioumsatz ist voraussichtlich erheblich und potentiell mit hohen Maklerprovisionen und Gebühren verbunden.

Darüber hinaus können Investmentvermögen bei der Ausgabe oder bei der Rücknahme ihrer Anteile Gebühren berechnen. Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass solche Gebühren negative Auswirkungen auf etwaige Zahlungen auf die Wertpapiere haben können.

### *Risiken aufgrund einer möglichen Liquidation oder Verschmelzung*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein als Bestandteil des Basiswerts gewähltes Investmentvermögen vor der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeit der Wertpapiere liquidiert oder aufgelöst wird. Eine solche Liquidation oder Auflösung kann negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben. Außerdem ist in diesem Fall die Emittentin oder die Berechnungsstelle berechtigt, die Bedingungen der Wertpapiere anzupassen (z.B. durch Auswahl eines Nachfolgefonds) oder die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

### *Risiken in Bezug auf Bewertungen des Nettoinventarwerts und Schätzungen*

Die Emittentin bzw. Berechnungsstelle muss auf die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte durch das jeweilige Investmentvermögen oder die von ihm beauftragten Dienstleister vertrauen. Diese Bewertungen werden von Zeit zu Zeit teilweise erheblich revidiert und könnten keine Indikation des tatsächlichen Marktwertes in einem aktiven, liquiden oder etablierten Markt darstellen und

Fondsmanager mit einem Interessenkonflikt konfrontieren, soweit ihre Honorare auf diesen Bewertungen basieren. Die Bewertungen, die Investmentvermögen in Bezug auf ihre illiquiden Anlagen und die weniger liquiden Teilfonds für ihre gesamten Inventarwerte liefern, können mit besonderen Unsicherheiten verbunden sein. Die Managementprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen der Investmentvermögen sowie die bei der Rücknahme von Anteilen an die Anleger zahlbaren Beträge und andere finanzielle Berechnungen können auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. Der Manager oder Berater eines Investmentvermögens ist üblicherweise nicht oder nur in begrenztem Umfang verpflichtet, solche Schätzungen zu revidieren.

#### *Möglicherweise fehlende Aktualität der Wertentwicklung*

Nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen wird der Wert des Fondsanteils und der Wertpapiere bezogen auf einen bestimmten Stichtag, jedoch nicht an diesem Stichtag veröffentlicht. Folglich ergibt sich immer eine gewisse Verzögerung zwischen der jeweiligen Bewertung zum Bewertungstag bzw. Beobachtungstag und der tatsächlichen Berechnung und Veröffentlichung der relevanten Daten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass wesentliche Informationen, einschließlich des Wertes der Wertpapiere, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung überholt sind. Da der Wert der Wertpapiere sich fortlaufend ändert, kann nicht gewährleistet werden, dass die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Informationen den tatsächlichen Wert der Wertpapiere am Tag nach einer solchen Veröffentlichung widerspiegeln.

#### *Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte der beteiligten Personen*

Aufgrund der Struktur eines Investmentvermögens können sich in Einzelfällen für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf Anlageberater und Portfoliomanager (sowie mit ihnen verbundene Personen oder Organisationen). Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Anlageberater oder Portfoliomanager auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann, wenn bestimmte Anlagemöglichkeiten nur über ein begrenztes Volumen verfügen. Des Weiteren können Anlageberater oder Portfoliomanager auch für andere Investmentvermögen tätig sein, die ähnliche Anlageziele verfolgen, oder bei Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten für einen Fonds für die Gegenpartei tätig werden oder diese vertreten. Daneben können Anlageberater oder Portfoliomanager gleichzeitig für Unternehmen tätig sein, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden. Interessenkonflikte können auch auftreten, wenn Anlageberater oder Portfoliomanager im Auftrag von Kunden tätig werden, die dieselben Finanzinstrumente wie der von ihnen verwaltete oder beratene Investmentvermögen veräußern oder erwerben möchten. In bestimmten Fällen können sich weitere Interessenkonflikte ergeben, die sich auf die Kursentwicklung eines Investmentvermögens auswirken.

Ein Investmentvermögen könnte von seinem Manager oder Berater oder von seinen leitenden Angestellten und Mitgliedern der Geschäftsleitung nicht verlangen, ihre gesamte oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit auf die Abwicklung der Geschäfte dieses Investmentvermögens zu verwenden, sondern lediglich so viel Zeit, wie angemessener Weise hierfür erforderlich ist. Darüber hinaus könnte ein Investmentvermögen es seinem Manager oder Berater oder den mit ihnen verbundenen Parteien nicht verbieten, für andere bestehende oder künftige Unternehmen tätig zu werden. Die leitenden Angestellten und Mitglieder der Geschäftsleitung des jeweiligen Managers oder Beraters könnten auf eigene Rechnung in verschiedene Anlagemöglichkeiten investieren. Zwischen den verschiedenen in die Führung und Verwaltung eines Investmentvermögens involvierten Parteien könnten persönliche Beziehungen bestehen, und die Mitarbeiter einer dieser Organisationen könnten eine Position bei einer anderen einnehmen, was zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Die Emittentin könnte u.a. für die als Bestandteil des Basiswerts der Wertpapiere fungierenden Investmentvermögen als Verwahrstelle oder als Prime Broker tätig werden. Die entsprechenden Dienstleistungen könnten die Vergabe von Darlehen durch die Emittentin an ein oder mehrere Investmentvermögen umfassen. In Verbindung mit diesen Dienstleistungen oder der Kreditvergabe erhält die Emittentin Provisionen für ihre Tätigkeit als Prime Broker und/oder Darlehenszahlungen, die sich auf den Wert des betreffenden Fonds auswirken können. Soweit die Emittentin die Dienste eines Prime Brokers und/oder Darlehensvergaben anbietet, fungiert sie auch als Verwahrer für die zugrunde liegenden Vermögenswerte des betreffenden Investmentvermögens und hält zur Besicherung der Verpflichtungen des Investmentvermögens gegenüber der Emittentin Pfandrechte oder Sicherungsrechte an diesen Vermögenswerten. Oftmals sind diese Vermögenswerte nicht auf den Namen des Investmentvermögens eingetragen, sondern direkt auf den der Emittentin. Bei Eintritt der Insolvenz oder eines anderen

Verzugsfalls bei einem Investmentvermögen ist die Emittentin als besicherte Gläubigerin berechtigt, Maßnahmen zur Verwertung und Liquidierung dieser Vermögenswerte ohne Berücksichtigung der Interessen eines Inhabers von Fondsanteilen oder der Wertpapiergläubiger zu treffen, und potenzielle Anleger sollten davon ausgehen, dass sie dies auch tun wird. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Fonds und folglich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

#### *Keine Weitergabe von Preisnachlässen oder anderen vom Investmentvermögen an die Emittentin gezahlten Gebühren*

Einige Investmentvermögen könnten der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Preisnachlässe gewähren oder sonstige Gebühren zahlen. Diese Preisnachlässe oder sonstigen Gebühren werden nicht an die Wertpapiergläubiger weitergegeben, sondern von ihr eingesetzt, um den Ertragsmechanismus der Wertpapiere zu finanzieren oder für andere Zwecke verwendet.

#### *Politische/regulatorische Risiken*

In bestimmten Staaten und Sektoren können Anlagen und Investitionen einer erheblichen Regulierung seitens staatlicher, bundesstaatlicher und lokaler Regierungsbehörden unterliegen (unter anderem in Bezug auf die Konstruktion, den Unterhalt und Betrieb von Anlagen, Umwelt- und Sicherheitskontrollen sowie in einigen Fällen hinsichtlich der Preise, die für die von ihnen zur Verfügung gestellten Produkte und Dienstleistungen berechnet werden dürfen). Verschiedene Regierungsbehörden sind ermächtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften und der aufgrund derselben gewährten Genehmigungen durchzusetzen, und Verstöße ziehen verwaltungs-, zivil- und strafrechtlichen Sanktionen nach sich, einschließlich zivilrechtlichen Geldstrafen, Unterlassungsverfügungen oder beides. Striktere Gesetze, Vorschriften oder Vollzugsregeln können künftig eingeführt werden, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der mit der Einhaltung von Vorschriften verbundenen Kosten führen und die wirtschaftliche Entwicklung von Anlagen und Investitionen in diesen Staaten und Sektoren beeinflussen. Aufsichtsbehörden und Börsen sind in der Regel berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen, deren Auswirkungen auf Anlagen und Investitionen nicht vorhersehbar sind.

#### *Verwahr Risiken*

Die Vermögenswerte eines Investmentvermögens werden üblicherweise von einer oder mehreren Verwahrstellen aufbewahrt. Daraus kann sich ein potenzielles Verlustrisiko aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten, missbräuchlicher Nutzung oder der möglichen Insolvenz der Verwahrstelle oder etwaiger Unterverwahrstellen ergeben.

#### *Bewertungsrisiken*

Nicht für alle Investmentvermögen ist eine Bewertung in bestimmten Intervallen möglich. Ohne die Bewertung des Anteilswerts eines Investmentvermögens kann auch der Wert der Wertpapiere in der Regel nicht festgestellt werden. Selbst wenn eine regelmäßige Bewertung eines Investmentvermögens vorgesehen ist, kann diese und/oder Veröffentlichung von Anteilswerten unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden. Ferner kann der Nettoinventarwert eines Investmentvermögens zu einem erheblichen Teil (oder sogar insgesamt) auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können auf Ebene dieses Investmentvermögens anfallende Gebühren und Provisionen auf Basis der geschätzten Nettoinventarwerte berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden.

#### *Länder- oder Transferrisiken*

Die Anlagen eines Investmentvermögens können besonderen Länder- oder Transferrisiken unterliegen. Ein Länderrisiko besteht, wenn ein ausländischer Kreditnehmer, obwohl er zahlungsfähig ist, gar nicht oder nicht rechtzeitig zahlen kann, weil das Land, in dem er ansässig ist, nicht in der Lage oder bereit ist, einen Transfer durchzuführen. Das bedeutet, dass z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen könnten, die aufgrund von Währungsumtauschbeschränkungen nicht mehr konvertibel ist. Darüber hinaus sind Anlagen im Ausland mit dem Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen sowie Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und sonstiger Änderungen der Rechtslage verbunden.

### *Risiken aufgrund möglicher Auswirkungen der Rücknahme von Fondsanteilen*

Aufgrund beträchtlicher Rücknahmeforderungen könnte ein Fonds gezwungen sein, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als ansonsten im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen, die eine Rücknahme fordern. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Fonds könnte dazu führen, dass der Fonds über eine weniger breite Streuung verfügt. Des Weiteren wirken sich die Kosten (z.B. Transaktionskosten) stärker auf den Wert des Fonds aus.

Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Fonds führen. Ferner könnte die Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds vorübergehend ausgesetzt werden.

### *Spezifische Risiken bei geschlossenen Investmentvermögen*

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für geschlossene Investmentvermögen (die als AIF gelten) sind weniger strikt und bieten nicht in demselben Umfang Schutz für die Anleger, wie dies bei OGAW der Fall ist. Bei geschlossenen Investmentvermögen können Kapitalzusagen Kapitalabrufanforderungen unterliegen, die sich im Laufe der Zeit ergeben, so dass die Anlage des vollständigen Betrags einer Kapitalzusage über mehrere Jahre finanziert werden könnte. Die Kapitalzusage kann auch einer zeitlichen Begrenzung unterliegen, und das betreffende Investmentvermögen könnte nicht zur vollständigen Zahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet sein. Aufgrund der Natur verschiedener Arten von Kapitalzusagen, kann nicht gewährleistet werden, dass der volle Betrag der Kapitalzusage tatsächlich in absehbarer Zeit oder überhaupt abgerufen wird.

### *Risiken aufgrund eventueller gesamtschuldnerischer Haftung (Cross Liability)*

Handelt es sich bei einem Investmentvermögen um einen Teilfonds innerhalb einer Umbrella-Struktur, unterliegt die Entwicklung des Investmentvermögens dem zusätzlichen Risiko, dass ein Teilfonds allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds der Umbrella-Struktur haftet. Handelt es sich bei dem Bestandteil des Basiswerts um einen Fondsanteil, der einer bestimmten Anteilsklasse eines Investmentvermögens zugeordnet ist, unterliegt die Entwicklung des Basiswerts dem zusätzlichen Risiko, dass diese Anteilsklasse allgemein gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse des Investmentvermögens haftet.

### *Risiken aufgrund von gesetzlichen Feiertagen*

Gesetzliche Feiertage in einem anderen Land als dem, in dem das jeweilige Investmentvermögen seinen Sitz hat, können dazu führen, dass Fondsanteile auf den jeweiligen Märkten nicht erworben oder verkauft werden können. Dies kann zu unerwarteten Kurseinbrüchen und Verzögerungen bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen führen. Solche Verluste oder Verzögerungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Fondsanteile haben.

## **Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts**

### *Marktrisiken*

Die Entwicklung der Preise und Marktwerte der von einem Investmentvermögen gehaltenen Anlagen hängt insbesondere von der Entwicklung der Finanzmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die politischen Parameter der jeweiligen Länder beeinflusst wird. Die allgemeine Preisentwicklung, insbesondere an den Börsen, kann außerdem durch irrationale Faktoren, wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte, beeinflusst werden.

### *Währungsrisiken*

Anlageerträge eines Investmentvermögens, die auf eine andere als die Währung dieses Investmentvermögens lauten, unterliegen Kursschwankungen der Anlagewährungen. Dieses Risiko hängt von den Schwankungen dieser Währungen gegenüber der Heimatwährung des Investmentvermögens ab und kann, zusätzlich zu den aus der Preisentwicklung des betreffenden Vermögenswerts verzeichneten, zu weiteren Gewinnen oder Verlusten für das Investmentvermögen führen.

### *Risiken aufgrund mangelnder Liquidität der erworbenen Vermögenswerte und Finanzinstrumente*

Die Märkte für einige Vermögenswerte und Finanzinstrumente verfügen über eine begrenzte Liquidität und Tiefe. Dies kann für ein in diese Vermögenswerte investierendes Investmentvermögen von Nachteil sein, und zwar sowohl bei der Realisierung des Verkaufs von Anlagen als auch im Anlageverfahren, was zu erhöhten Kosten und möglicherweise niedrigeren Erträgen führt.

### *Kontrahentenrisiken*

Nicht alle Investmentvermögen unterliegen bezüglich der Vertragspartner (Kontrahenten), mit denen sie Geschäfte zu Anlagezwecken abschließen, Beschränkungen. Folglich unterliegen sie in einem bestimmten Umfang einem allgemeinen Zahlungsausfallrisiko (Kontrahenten- oder Emittentenrisiko). Selbst wenn die Auswahl mit äußerster Sorgfalt vorgenommen wird, können Verluste aufgrund eines (bevorstehenden) Zahlungsverzögerungsrisikos eines Kontrahenten nicht ausgeschlossen werden.

### *Abrechnungsrisiken*

Insbesondere bei der Investition in nicht-börsennotierte Vermögenswerte besteht ein Risiko, dass die Abrechnung über ein Transfersystem nicht wie erwartet durchgeführt wird, weil eine Zahlung oder Lieferung nicht rechtzeitig oder vereinbarungsgemäß erfolgt ist. Auch können Verfahrensfehler beim Verkauf oder Kauf von Immobilien oder Sachanlagen dazu führen, dass die Eigentumsübertragung nicht ordnungsgemäß erfolgt, was zu einer Verzögerung der Transaktion, zusätzlichen Kosten und Rechtsunsicherheiten führt.

### *Konzentrationsrisiken*

Investmentvermögen, die ihre Anlageaktivitäten auf wenige Vermögenswerte, Märkte oder Industriezweige konzentrieren haben normalerweise ein ausgeprägteres Ertrags- und Risikoprofil als Investmentvermögen mit breit gestreuten Investitionen. Neben einem höheren Gewinnpotential kann dies auch zu einem höheren Risiko und verstärkter Volatilität führen. Beispielsweise unterliegen regional tätige Investmentvermögen oder Länderfonds einem höheren Verlustrisiko, weil sie von der Entwicklung bestimmter Märkte abhängig sind und auf eine breitere Risikostreuung durch eine Anlage in verschiedene Märkte verzichten. In ähnlicher Weise sind Sektorfonds wie Rohstoff-, Energie- oder Technologiefonds einem größeren Verlustrisiko ausgesetzt, weil sie ebenfalls auf eine breitere, sektorübergreifende Risikostreuung verzichten.

### *Risiken aufgrund von Handelsaussetzungen*

Wertpapier-, Devisen- und Warenbörsen haben typischerweise die Möglichkeit, den Handel in jedem an solchen Börsen gehandeltem Instrument zu suspendieren oder zu beschränken. Eine Aussetzung könnte es für ein Investmentvermögen unmöglich machen, Positionen zu liquidieren, was zu Verlusten dieses Investmentvermögens führen kann.

## **Besondere Risiken in Bezug auf das Fondsmanagement bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts**

### *Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Fondsmanagement*

Der wirtschaftliche Erfolg eines Investmentvermögens beruht entscheidend auf den Fähigkeiten, der Erfahrung und der Expertise des jeweiligen Fondsmanagements. Stehen das für die Vermögensanlage des Investmentvermögens zuständige Fondsmanagement bzw. die für das Management verantwortlichen Personen nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Investmentvermögens haben. Des Weiteren können subjektive (anstelle von systematischen) Entscheidungen des Fondsmanagements zuständigen Personen Verluste bewirken oder Gewinne verhindern. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Fondsmanagement eines Investmentvermögens die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhält.

### *Risiken bei einer begrenzten Offenlegung von Anlagestrategien*

Insbesondere bei AIF kann es vorkommen, dass die Anlagestrategie eines Investmentvermögens nur begrenzt offen gelegt wird. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, die nicht oder nur teilweise offen gelegte Anlagestrategie des Investmentvermögens zu analysieren und zu prüfen.

### *Risiken aufgrund möglicher Änderungen von Anlagestrategien*

Die Anlagestrategie eines Investmentvermögens kann sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit ändern. Daher kann das Fondsmanagement gegebenenfalls eine früher angewandte Anlagestrategie in Zukunft nicht mehr verfolgen. Des Weiteren können in einigen Fällen die spezifischen Einzelheiten der besonderen Anlagestrategie eigentumsrechtlich geschützt sein, so dass den Anlegern des Investmentvermögens nicht alle Einzelheiten dieser Methoden zugänglich sind oder sie nicht überprüfen können, ob diese Methoden befolgt werden. Insbesondere könnte ein Investmentvermögen bestrebt sein, in zunehmend weniger liquide Anlagen zu investieren, um überdurchschnittliche risikobereinigte Erträge zu erzielen.

### *Risiken aufgrund der Vereinbarung von Erfolgsprämien*

Vergütet ein Investmentvermögen seinem Fondsmanagement oder einem Anlageberater neben einem allgemeinen Beratungsgrundhonorar eine Erfolgsprovision oder Ergebnisbeteiligung, kann dies für die Empfänger einen Anreiz darstellen, riskantere oder spekulativere Investitionen zu tätigen, als dies sonst der Fall wäre. Je risikoreicher eine Anlage ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes für das Investmentvermögen. Außerdem können die Vergütungen, die das Fondsmanagement eines Investmentvermögens erhält, unter Umständen einem Drittvergleich nicht standhalten und gegebenenfalls höher als die Gebühren sein, die ein anderer Anlageverwalter unter Umständen gefordert hätte.

### *Risiken aufgrund von "Soft-Dollar"-Leistungen*

Das Fondsmanagement eines Investmentvermögens kann bei der Auswahl von Brokern, Banken, Händlern, Beratern und anderen Dienstleistern für das von ihm verwaltete Investmentvermögen neben Faktoren wie Preisen, Zuverlässigkeit und Bonität auch bestimmte von diesen Personen bereitgestellte Produkte oder Dienstleistungen oder von diesen Personen übernommene Kosten berücksichtigen. Solche "Soft-Dollar"-Leistungen können das Fondsmanagement gegebenenfalls dazu veranlassen, Transaktionen für das Investmentvermögen mit einer Person zu tätigen bzw. Leistungen von dieser Person zu beziehen, auch wenn diese nicht die günstigsten Konditionen anbietet.

### *Risiken aufgrund Fehlverhaltens des Fondsmanagements*

Durch ein Fehlverhalten seines Fondsmanagements kann das jeweilige Investmentvermögen Schadensersatzansprüchen Dritter ausgesetzt sein oder erhebliche Verluste bis hin zu einem Totalverlust des anvertrauten Vermögens erleiden. Hierzu zählen z.B. dass die vereinbarten Anlagestrategien nicht eingehalten werden, Fondsvermögen veruntreut wird, über die Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellt werden oder anderes Fehlverhalten an den Tag gelegt wird. Des Weiteren kann es zu Verstößen gegen Wertpapiergesetze auf Grund missbräuchlicher Verwendung vertraulicher Informationen oder Fälschungen von bewertungserheblichen Informationen kommen, die unter Umständen zu erheblichen Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten sowie zu Haftungsfällen in Zusammenhang mit der Abführung realisierter Erträge sowie Strafen führen können, die vom Investmentvermögen selbst zu tragen sind.

### *Risiken aufgrund möglicher Interessenkonflikte*

Das Fondsmanagement eines Investmentvermögens bzw. die für ihn handelnden Personen können aus verschiedensten Gründen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit für das Investmentvermögen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können sich z.B. im Zusammenhang mit der Bewertung von Vermögenswerten, ergeben, die keinen leicht feststellbaren Marktpreis haben und bei denen der Wert Auswirkungen auf die Vergütung des Fondsmanagements hat. Des Weiteren kann das Fondsmanagement unter Umständen andere Beratungsmandate haben und daher vor dem Problem stehen, Anlagemöglichkeiten und -dispositionen gleichmäßig auf alle betreuten Mandate zu verteilen. Auch kann ein Portfolioverwalter von Zeit zu Zeit Vermögenswerte eines von ihm verwalteten Investmentvermögens anderen seiner Kunden verkaufen bzw. von einem Kunden kaufen oder in einen Interessenkonflikt geraten, weil sie im Auftrag von Kunden handeln, die dasselbe Wertpapier kaufen und verkaufen. Schließlich kann das Fondsmanagement eines Investmentvermögens Eigentum oder eine sonstige finanzielle Beteiligung an bestimmten externen Vermögensverwaltern des von ihnen verwalteten Investmentvermögens erwerben und hierdurch einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein.

## **Besondere Risiken aufgrund der erworbenen Vermögenswerte bei Fondsanteilen als Bestandteil des Basiswerts**

### *Allgemeine Risiken bei Anlagen in Wertpapieren*

Bei einer Anlage in Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass die Kreditwürdigkeit des Emittenten des Wertpapiers sich während der Laufzeit verschlechtert. Diese Tatsache kann sich negativ auf den Wert des Wertpapiers auswirken.

### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Aktien*

Aktien sind mit bestimmten Risiken verbunden, wie z.B. dem Insolvenzrisiko in Bezug auf den jeweiligen Emittenten und dem Kurs- oder Dividendenrisiko. Die Kursentwicklung von Aktien hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits durch die allgemeine Lage der Weltwirtschaft und die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Emittenten mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung können sogar höheren Risiken unterliegen (z.B. in Bezug auf ihr Volatilitäts- oder Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien mit geringen Umsätzen von Emittenten mit einer niedrigen Marktkapitalisierung eher illiquide sein.

### *Spezifische Risiken bei Anlagen in verzinsliche Wertpapiere*

Bei einer Anlage in festverzinsliche Wertpapiere besteht die Möglichkeit, dass sich die Marktzinssätze zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Wertpapiers in der Folge ändern. Wenn die Marktzinssätze gegenüber dem Stand zum Ausgabezeitpunkt steigen, fällt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Wenn die Marktzinssätze jedoch fallen, steigt üblicherweise der Kurs der festverzinslichen Wertpapiere. Die Schwankungen variieren, je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere, wobei Wertpapiere mit kürzerer Laufzeit normalerweise einem niedrigeren Kursrisiko ausgesetzt sind als Wertpapiere mit längerer Laufzeit.

### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität*

Sofern ein Investmentvermögen direkt oder indirekt Anlagen in Vermögenswerte geringer Bonität tätigt (wie z.B. in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade oder notleidende Wertpapiere oder Forderungen), entstehen dadurch erhebliche Verlustrisiken für das betreffende Investmentvermögen. Derartige Anlagen können durch gesetzliche Bestimmungen und sonstige anwendbare Vorschriften betreffend etwa das Insolvenzverfahren, betrügerische Übertragungen und sonstige anfechtbare Übertragungen oder Zahlungen, die Kreditgeberhaftung sowie die Verwirkung bestimmter Ansprüche, negativ beeinflusst werden. Des Weiteren sind die Marktpreise dieser Vermögenswerte abrupten und unberechenbaren Marktbewegungen sowie überdurchschnittlicher Kursvolatilität unterworfen, und der Spread zwischen dem Geld- und dem Briefkurs solcher Wertpapiere kann größer sein als der, der auf anderen Wertpapiermärkten üblich ist.

### *Spezifische Risiken bei Anlagen in volatilen und illiquiden Märkten*

Soweit ein Investmentvermögen Anlagen in Märkten tätigt, die volatil sind oder deren Liquidität ungesichert ist, kann es (insbesondere im Fall von Aussetzungen des Handels oder täglichen Preisschwankungslimits in den Handelsmärkten oder in anderen Fällen) für dieses Investmentvermögen unmöglich oder kostenaufwändig sein, Positionen mit gegenläufiger Marktbewegung zu liquidieren. Alternativ kann es unter bestimmten Umständen nicht möglich sein, dass eine Position unverzüglich eröffnet oder liquidiert wird (im Falle eines unzureichenden Handelsvolumens im jeweiligen Markt oder in anderen Fällen). Außerdem sind die Marktpreise von Anlagen, die gesetzlichen oder sonstigen Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder für die kein liquider Markt besteht, sofern vorhanden, in der Regel durch eine höhere Volatilität gekennzeichnet und es kann unter Umständen unmöglich sein, die Anlagen zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder ihren fairen Wert im Falle eines Verkaufs zu realisieren. Investitionen in Wertpapiere, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind oder im Over-the-Counter-Markt gehandelt werden, können aufgrund des Fehlens eines öffentlichen Marktes für diese Wertpapiere weniger liquide sein als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Ferner können nicht-öffentlich gehandelte Wertpapiere unter Umständen nur deutlich später verkauft werden als beabsichtigt bzw. obwohl diese Wertpapiere im Rahmen von privat ausgehandelten Transaktionen wieder verkauft werden können, ist der durch den Verkauf realisierte Preis möglicherweise geringer als der, der ursprünglich

gezahlt wurde. Ferner gelten für Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht registriert sind oder öffentlich gehandelt werden, nicht die gleichen Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzregelungen wie für Gesellschaften, deren Wertpapiere registriert sind oder öffentlich gehandelt werden.

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Derivate*

Der Handel mit Derivaten kann mit erheblichen Verlusten über das eingesetzte Kapital (und die Sicherheiten) hinaus verbunden sein. Aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit können die sich aus den Derivaten ergebenden Rechte erlöschen oder erheblichen Wertverlusten unterliegen. Finanzinstrumente, die die Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, Währungen, Märkte, Volatilität usw. verändern oder ersetzen sollen, sind im Allgemeinen mit einem Kontrahentenrisiko verbunden. Durch den Erwerb von Derivaten mit Fremdmitteln kann die Wirkung von Markttendenzen erheblich verstärkt werden. Der Abschluss von Geschäften zwecks Ausschluss oder Begrenzung der Risiken aus derivativen Transaktionen könnte gar nicht oder nur mit einem Verlust möglich sein. Bei Derivaten, die aus einer Kombination verschiedener Grundgeschäfte bestehen, könnten die Risiken der einzelnen Grundgeschäfte verstärkt werden. Wenn zwei aufeinander folgende Geschäfte abgeschlossen werden (z.B. im Falle von Optionen auf Finanz-Futures und Optionen auf Wertpapierindizes), können sich aufgrund der abgeschlossenen Transaktion zusätzliche Risiken ergeben, die das Risiko aus der ersten Transaktion weit übersteigen. Die Risiken in Verbindung mit derivativen Transaktionen hängen von den für die Fonds erworbenen Positionen ab. Potenzielle Verluste können auf den für eine Option gezahlten Preis beschränkt sein oder den Wert der Sicherheiten weit überschreiten, zusätzliche Sicherheiten erfordern oder zu einer Verschuldung führen, ohne dass das Verlustrisiko im Vorfeld bestimmt werden kann. Bei Derivaten, die an einem nicht regulierten Markt gehandelt werden, können sich Rechtsunsicherheiten aufgrund des unregulierten Umfelds ergeben.

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte*

Anlagen in Immobilien und andere Sachwerte unterliegen insbesondere hinsichtlich ihres Verkehrswerts und ihrer laufenden Erträge besonderen Risiken. Dies gilt gleichermaßen für direkte Anlagen, als auch für Anlagen über Zwischengesellschaften. Zu den immobilienpezifischen Risiken zählen neben Währungsrisiken bei im Ausland belegenen Immobilien und den sich aus der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ergebenden Risiken auf den jeweiligen Grundbesitz bezogene Risiken wie mögliche Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, Altlasten oder Baumängel. Dies gilt in ähnlichem Maße für andere Sachwerte, wobei im Einzelfall besondere Betreiberisiken hinzukommen können. Der Zustand des Vermögenswerts sowie mögliche Haftungsrisiken (z.B. infolge einer Umwelthaftung) können unter Umständen Aufwendungen für Instandhaltungen, Modernisierungen oder Beseitigungen erforderlich machen, die nicht kalkulierbar sind. Risiken aus Elementarschäden wie Feuer, Hochwasser, Sturm oder Erdbeben sind unter Umständen nicht oder nicht hinreichend versichert bzw. versicherbar. Bei Projektentwicklungen können sich insbesondere Risiken aus Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren oder der Bauausführung sowie bei einer Überschreitung der kalkulierten Kosten oder bei einem Ausfall von Vertragspartnern ergeben. Bei im Ausland belegenen Vermögenswerten können sich darüber hinaus besondere rechtliche oder steuerliche Risiken ergeben (einschließlich eines erhöhten Verwaltungs- und Veräußerungsrisikos). Bei Anlagen über Zwischengesellschaften können zusätzliche rechtliche und steuerliche Risiken bestehen (einschließlich des Risikos einer unter Umständen nur beschränkten Übertragbarkeit der Beteiligung an der Zwischengesellschaft).

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Rohstoffe*

Die Preisentwicklung von Rohstoffen unterliegt einer Vielzahl von Faktoren, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Zu diesen zählen u.a. Fluktuationen der Nachfrage- und Angebotsrelationen, Witterungsbedingungen, hoheitliche, landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen, Handelsprogramme und -richtlinien, die darauf ausgerichtet sind, die Preise an den Rohstoffbörsen zu beeinflussen, sowie Zinsschwankungen. Die Entwicklung der Kassapreise für Rohstoffe ist eher schwer zu verfolgen und kann lokal unterschiedlich ausfallen. Des Weiteren kann der Erwerb, Besitz und Verkauf von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen oder zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren unterliegen. Aus bestimmten rechtlichen Gründen (z.B. aufgrund staatlicher Anordnungen) oder aus praktischen Gründen (z.B. weil keine Versicherungsdeckung zur Verfügung steht) können die Möglichkeiten der physischen Lieferung bestimmter Rohstoffe beschränkt sein und daher deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Änderungen der Inflationsraten oder Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots, Massenverkäufen durch

Regierungsstellen oder internationalen Organisationen, Spekulationen sowie monetärer oder wirtschaftlicher Regierungsentscheidungen erheblichen Schwankungen unterliegen.

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Edelmetalle*

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von Edelmetallen kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B. weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein. Aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. Inflationserwartungen, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen, Zentralbanken oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen können die Preise für Edelmetalle erheblichen Schwankungen unterliegen.

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Devisen*

Der Handel mit Devisen kann starken Schwankungen unterliegen und bringt ein beträchtliches Verlustrisiko mit sich. Des Weiteren sind Devisenspekulationen durch das Kontrahentenrisiko gekennzeichnet, da Devisengeschäfte auf der Basis Auftraggeber zu Auftraggeber abgeschlossen werden.

#### *Spezifische Risiken bei Anlagen in andere Investmentvermögen (Dachfonds)*

Soweit ein Investmentvermögen ("**Dachfonds**") in andere Investmentvermögen ("**Zielfonds**") investiert, ist dies mit spezifischen Risiken verbunden. Die Zielfonds im Portfolio eines Dachfonds investieren im Allgemeinen unabhängig voneinander und können von Zeit zu Zeit wirtschaftlich gegenläufige Positionen halten. Des Weiteren können die Zielfonds in bestimmten Märkten um dieselben Positionen konkurrieren. Daher kann nicht gewährleistet werden, dass die Auswahl verschiedener Zielfonds erfolgreicher ist, als dies bei der Auswahl nur eines einzigen Zielfonds der Fall wäre. Das Portfolio eines Dachfonds kann sich auch aus nur wenigen Zielfonds zusammensetzen und/oder auf bestimmte Strategien konzentrieren. Diese Konzentration auf nur wenige Investmentmanager und/oder Anlagestrategien ist mit besonders hohen Risiken verbunden und kann zu größeren Verlusten führen als bei einer breiten Streuung von Vermögenswerten.

Die Fondsmanager der jeweiligen Zielfonds handeln unabhängig voneinander. Daher kann es vorkommen, dass verschiedene Investmentvermögen dieselben oder entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Das kann zu einer Kumulierung bestehender Risiken und zum Ausgleich eventueller Gewinnchancen führen. Allgemein ist ein Portfolioverwalter eines Dachfonds nicht in der Lage, das Management des Zielfonds zu kontrollieren. Die Anlageentscheidungen des Zielfonds-Managers stimmen nicht notwendigerweise mit den Annahmen und Erwartungen des Portfolioverwalters des Dachfonds überein. Außerdem kennt der Portfolioverwalter des Dachfonds oftmals nicht die aktuelle Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds. Wenn die Annahmen und Erwartungen des Portfolioverwalters bezüglich der Zusammensetzung der Anlagen des Zielfonds nicht eintreten, könnte der Fondsmanager nur mit erheblicher Verzögerung mit einer Rücknahmeforderung in Bezug auf den Zielfonds reagieren.

Die Wertermittlung für das Portfolio eines Dachfonds kann zeitlichen Schwankungen unterliegen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, insbesondere von der Bewertung der einzelnen Zielfonds, deren Wert ebenfalls zeitlichen Schwankungen unterliegt. Schwankungen im Wert eines Zielfonds können durch Schwankungen im Wert eines anderen Zielfonds ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Darüber hinaus ist die Bewertung der Zielfonds maßgeblich von der Verfügbarkeit von Preisen abhängig und diese nur in sehr eingeschränkter Form gegeben. Der Anteilwert kann nur auf Grund der verfügbaren Informationen über die Anteilwerte der Zielfonds ermittelt werden. Allgemein kann es daher zu erheblichen zeitlichen Abständen zwischen dem Eintritt und der Mitteilung von Ereignissen, die Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben, kommen.

Der Dachfonds hat nicht nur die eigenen Verwaltungs- und Managementgebühren, sondern auch die Verwaltungs- und Managementgebühren des Zielfonds zu tragen. Daher kommt es in der Regel zu einer doppelten Gebührenbelastung. Ein Dachfonds zahlt normalerweise erhebliche Abgaben (einschließlich der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte berechneten Gebühren der Zielfonds-Manager und leistungsabhängiger Zuwendungen oder Gebühren), die soweit sie angefallen sind, ungeachtet der Gesamtrentabilität des Dachfonds zu zahlen sind (im Gegensatz zur Rentabilität des einzelnen Zielfonds). Ein Dachfonds sieht üblicherweise zusätzlich zu der auf Basis der verwalteten Vermögenswerte

berechneten Managementgebühr ein leistungsabhängiges Honorar oder eine Zuwendung an seinen unbeschränkt haftenden Teilhaber, seinen Manager oder Personen in entsprechender Position vor. Die auf der Ebene des Dachfonds auflaufenden Gebühren und Aufwendungen mindern den Inventarwert und damit die Wertentwicklung eines solchen Dachfonds. Daher spiegelt der Wert eines Dachfonds die gesamte Wertentwicklung der Zielfonds, in die er investiert, nicht in voller Höhe wider.

Zielfonds und ihre jeweiligen Fondsmanager können in unterschiedlichem Umfang der Regulierung unterliegen. Bestimmte Anlagen in Fonds sowie in eingerichtete und unterhaltene Konten unterliegen möglicherweise keiner umfassenden staatlichen Regulierung. Die Manager dieser Zielfonds könnten nicht über eine Versicherungsdeckung oder Vertrauensschadenversicherung verfügen. Darüber hinaus hat der Dachfonds im Allgemeinen keine Kontrolle über die Auswahl der Depots der Vermögenswerte der Zielfonds, die außerdem in geringerem Umfang der staatlichen Aufsicht oder Regulierung unterliegen können als Geschäftsbanken, Treuhandgesellschaften oder Wertpapierhändler.

Die Flexibilität des Dachfondsmanagers bei der Zuweisung von Vermögenswerten und seine Fähigkeit zur Risikokontrolle aufgrund der Dachfonds-Struktur unterliegt bestimmten Einschränkungen. Ein Dachfonds ist unter Umständen nicht in der Lage, sein Kapital aus einem Zielfonds abzuziehen, so dass Rücknahmeanträge der Anteilsinhaber des Dachfonds erst einige Monate, nachdem der Manager oder Berater feststellt, dass dieser Zielfonds damit begonnen hat, von seinen angekündigten Handelsstrategien abzuweichen, bearbeitet werden könnten. Es kann dem Dachfonds nicht möglich sein, seine Anteile an den zugrunde liegenden Zielfonds zurückzureichen, wenn dies gewünscht wird, oder ihren Marktwert bei einer solchen Rücknahme zu realisieren. Darüber hinaus unterliegen die Zielfonds, in die der Dachfonds investiert, nicht den Offenlegungs- und sonstigen Anlegerschutzanforderungen, die Anwendung finden würden, wenn ihre Wertpapiere registriert wären oder öffentlich gehandelt würden. Des Weiteren könnte der Dachfonds ausschließlich in Zielfonds mit unterdurchschnittlicher Liquidität investieren.

#### *Spezifische Risiken bei ausschließlicher Anlage in ein anderes Investmentvermögen (Feederfonds)*

Soweit ein Investmentvermögen ("**Feederfonds**") sein Vermögen mehr oder weniger ausschließlich in ein anderes Investmentvermögen ("**Masterfonds**") investiert, kann, wenn der Anteil des Feederfonds am Masterfonds relativ klein ist, der Wert der Beteiligung von den Maßnahmen der anderen Investoren abhängen, die einen größeren Anteil am Masterfonds halten, da sie über eine Stimmenmehrheit verfügen. Wenn verschiedene Feederfonds in den gleichen Masterfonds investieren, kann dies zu einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten führen, insbesondere aus Steuergründen. Wenn ein bedeutender Anteilsinhaber seine Anteile am Masterfonds zurückgibt, erhöht sich die Aufwandsquote für die übrigen Anleger. Darüber hinaus ist das verbleibende Portfolio weniger diversifiziert, weil die Rücknahme von Anteilen zum Verkauf eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Masterfonds führt.

## **6. RISIKEN AUFGRUND BESONDERER PORTFOLIOMANAGEMENTTECHNIKEN BEI FONDSANTEILEN ALS BESTANDTEIL DES BASISWERTS**

### *Risiken einer Fremdkapitalaufnahme*

Eine Fremdkapitalaufnahme für Rechnung eines Investmentvermögens schafft eine zusätzliche Verschuldungsebene, die im Falle eines rückläufigen Portfoliowerts und negativer Erträge eine nachteilige Auswirkung auf die Wertentwicklung des betreffenden Investmentvermögens haben kann. Dies gilt auch für Fremdkapitalaufnahmen bei Investitionsvehikeln, in welche ein Investmentvermögen direkt oder indirekt investiert. Wenn die Erträge und der Wertzuwachs aus Investitionen, die mit Fremdmitteln getätigt wurden, geringer sind als die Kosten der Mittelaufnahme, so fällt der Nettovermögenswert des betreffenden Investmentvermögens. Dementsprechend wird jedes Ereignis, das eine nachteilige Auswirkung auf den Wert einer Anlage des Investmentvermögens oder der zugrunde liegenden Investitionsvehikel hat, in dem Umfang verstärkt, in dem Fremdmittel eingesetzt werden. Die kumulativen Auswirkungen des Fremdmittelleinsatzes in einem Markt, dessen Bewegungen einer fremdfinanzierten Investition zuwiderlaufen, könnten zu einem erheblichen Verlust führen, der höher ausfallen könnte, als dies ohne den Fremdmittelleinsatz der Fall gewesen ist.

Soweit die Anlagestrategie eines Investmentvermögens den Einsatz erheblicher Fremdmittel erfordert, kann nicht gewährleistet werden, dass Finanzierungsvereinbarungen immer zur Verfügung stehen, und ein Wegfall derartiger Vereinbarungen oder eine Reduzierung von Kreditlinien kann dazu führen, dass das betreffende Investmentvermögen das Anlageengagement entsprechend reduzieren muss. Außerdem

können die Bedingungen, zu denen Finanzierungsvereinbarungen erhältlich sind, Änderungen unterworfen sein. Es besteht keine Gewähr, dass eine Finanzierungsvereinbarung verlängert wird. Insbesondere könnten keine Dritten als Kreditgeber zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann jede Finanzierungsvereinbarung nach Maßgabe ihrer Bedingungen einer vorzeitigen Kündigung unterliegen und durch die Gegenpartei gekündigt werden. Der Verlust, die Kündigung oder eine Herabsetzung einer Finanzierungsvereinbarung könnte dazu führen, dass der betreffende Hedgefonds sein Anlageengagement vermindert sowie seine Kapitalertragserwartungen entsprechend reduziert. Die Verlängerung einer Finanzierungsvereinbarung könnte unter dem Vorbehalt einer Änderung der Bedingungen dieser Finanzierungsvereinbarung stehen, was unter anderem auch eine Änderung der anwendbaren Zinsmargen beinhalten könnte. Die Zinsaufwendungen für Fremdfinanzierungen können erheblich sein und eine Reduzierung des Engagements des betreffenden Investmentvermögens in der Anlagestrategie bedingen. Außerdem sind im Allgemeinen fremdfinanzierte Transaktionen mit der Bestellung von Sicherheiten verbunden. Erhöhungen des Betrags von Einschuss- oder ähnlichen Zahlungen könnten dazu führen, dass Handelsaktivitäten zu Zeiten und Preisen erforderlich sind, die für das betreffende Investmentvermögen oder die zugrunde liegenden Investitionsvehikel nachteilig sind sowie zu erheblichen Verlusten führen.

#### *Risiken bei Leerverkäufen*

Sofern die Anlagestrategie eines Investmentvermögens Leerverkäufe (d.h. den Verkauf von Vermögenswerten, die sich zum Datum des Verkaufs in der Regel nicht im Besitz des Verkäufers befinden) umfassen, erfolgt dies in der Erwartung, den betreffenden Vermögenswert (oder einen austauschbaren Vermögenswert) zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigen Kurswert einzukaufen. Zunächst muss der verkaufte Vermögenswert geliehen werden, um ihn an den Erwerber liefern zu können. Die Rückgabe an den Entleiher erfolgt durch einen späteren Erwerb des Vermögenswerts. Im Rahmen eines solchen Leerverkaufs wird ein Verlust erzielt, wenn der Wert des betreffenden Vermögenswerts zwischen dem Zeitpunkt des Leerverkaufs und dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögenswert erworben wird, steigt. Somit birgt ein Leerverkauf theoretisch ein unbegrenztes Risiko bezüglich der Steigerung des Kurswerts des betreffenden Vermögenswerts in sich, was theoretisch zu unbegrenzten Verlusten führen kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass die zur Deckung einer Leerposition erforderlichen Vermögenswerte zum Kauf verfügbar sind. Darüber hinaus bestehen in einigen Märkten Regelungen, die Leerverkäufe zu einem Preis unter dem letzten Verkaufspreis verbieten, was die Durchführung von Leerverkäufen zum günstigsten Zeitpunkt verhindern kann.

#### *Risiken aufgrund der Verwendung von Handelssystemen und analytischen Modellen*

Sofern bei der Verwaltung eines Investmentvermögens komplexe Handelssysteme und -programme eingesetzt werden, können diese sowie die Geschwindigkeit und der Umfang der Transaktionen gelegentlich zu Abschlüssen führen, die im Nachhinein betrachtet vom Handelssystem oder -programm her nicht erforderlich gewesen wären. Das Investmentvermögen wird die Verluste zu tragen haben, die sich aus den auf diese Weise unbeabsichtigt getätigten Abschlüssen ergeben. Des Weiteren können bei der Verwaltung eines Investmentvermögens bestimmte Strategien angewandt werden, die von der Zuverlässigkeit und Genauigkeit von analytischen Modellen des Portfolioverwalters abhängen. In dem Umfang, in dem sich derartige Modelle (oder die ihnen zu Grunde liegenden Annahmen) als unrichtig herausstellen, kann das Investmentvermögen die angestrebte Performance nicht wie vorgesehen erreichen, was zu beträchtlichen Verlusten führen kann.

#### *Risiken bei einer Verleihe von Wertpapieren*

Um zusätzliche Erträge zu erzielen, können Investmentvermögen gegebenenfalls Wertpapiere an Broker-Dealer, Großbanken oder andere anerkannte institutionelle Wertpapierleiher verleihen. Aus diesen Wertpapierleihgeschäften, die in der Regel durch Barmittel, Wertpapiere oder Akkreditive besichert sind, erzielen die Investmentvermögen Erträge. Ein Investmentvermögen kann einen Verlust erleiden, wenn das entleihende Finanzinstitut seinen Verpflichtungen aus der Wertpapierleihe nicht nachkommt. Wertpapierleihgeschäfte können nach Wahl des Fonds oder des Wertpapierleihers jederzeit gekündigt werden. Das Investmentvermögen kann in Verbindung mit einer Wertpapierleihe angemessene Verwaltungs- und Depotgebühren sowie an den Wertpapierleiher oder den platzierenden Makler einen vereinbarten Teil des auf die hinterlegten Barmittel erzielten Ertrags zahlen. Wie bei anderen Kreditvergaben besteht auch hier das Risiko einer verzögerten Rückgabe oder sogar eines Verlusts der Rechte an den Sicherheiten, wenn der Wertpapierleiher seinen finanziellen Verpflichtungen nicht

nachkommen kann. Es besteht das Risiko, dass die verliehenen Wertpapiere dem Investmentvermögen nicht wieder rechtzeitig zu Verfügung stehen und es daher nicht von der Möglichkeit Gebrauch machen kann, die Wertpapiere zu einem erstrebenswerten Preis zu verkaufen. Die Durchführung von Wertpapierleihgeschäften kann auch eine Hebelwirkung entfalten, durch die sich das Markt- und Kreditrisiko sowie die sonstigen Risiken in Verbindung mit der Anlage in ein Investmentvermögen verstärken können. Wenn ein Investmentvermögen seine Wertpapiere verleiht, ist es für die Anlage der vom Wertpapierleiher geleisteten Barsicherheiten verantwortlich, und es könnten ihm in Verbindung mit deren Anlage Verluste entstehen.

#### *Risiken bei Abschluss unechter Pensionsgeschäfte*

Ein Investmentvermögen kann unechte Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen vom Investmentvermögen gehaltene Wertpapiere veräußert werden und gleichzeitig vereinbart wird, dass das Investmentvermögen diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis und Termin zurückkauft. Bei diesem Verfahren werden für einen bestimmten Zeitraum bestimmte Wertpapiere an im Voraus genehmigte Kontrahenten oder Broker-Dealer verliehen, und im Gegenzug wird ein Barbetrag vereinnahmt. Üblicherweise werden 102 % des Wertes der Wertpapiere als Sicherheit beim Kontrahenten hinterlegt; diese Zahl ist jedoch verhandelbar und kann je nach Art der verwendeten Sicherheiten variieren. Für volatilere Wertpapiere können höhere Sicherheiten erforderlich sein. Wenn die Erträge und Gewinne aus den mit dem Erlös dieser Geschäfte erworbenen Wertpapieren die Kosten dieser Geschäfte überschreiten, steigt der Inventarwert eines Investmentvermögens schneller, als dies anderweitig der Fall wäre; umgekehrt fällt der Inventarwert schneller, als dies ansonsten der Fall wäre, wenn die Erträge und Gewinne aus den in dieser Weise erworbenen Wertpapieren die Kosten des Geschäfts nicht übersteigen. Durch den Einsatz von unechten Pensionsgeschäften als Leverage-Methode kann die Rendite eines Investmentvermögens erhöht werden; diese Transaktionen können jedoch auch die Risiken für das Portfolio eines Investmentvermögens erhöhen und zu einem Kapitalverlust des Investmentvermögens führen.

#### *Besondere Anlagerisiken bei synthetischen Anlagestrategien*

Bei der Verwaltung von Investmentvermögen können auch speziell gestaltete derivative Instrumente (wie z.B. Swap-Kontrakte) eingesetzt werden, um synthetisch von der wirtschaftlichen Entwicklung einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte bzw. in Körbe von Vermögenswerten zu profitieren. Derartige Transaktionen sind mit besonderen Risiken verbunden. Falls ein Investmentvermögen ein Geschäft über ein derivatives Instrument abschließt, bei dem er sich verpflichtet, die Leistungen aus einem bestimmten Vermögenswert bzw. einem Korb von Vermögenswerten zu übernehmen, kann es während der Laufzeit dieses Instruments unter Umständen seine Position nicht erhöhen oder verringern. Außerdem sind synthetische derivative Instrumente in der Regel äußerst illiquide und können möglicherweise vor ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht oder nur unter Inkaufnahme von Vertragsstrafen gekündigt werden. Der Einsatz synthetischer derivativer Instrumente vermittelt keine Eigentums-, Kontroll- oder sonstigen Rechte, die im Rahmen einer Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte erworben würden.

#### *Risiken beim Abschluss von Hedging-Geschäften*

Portfoliomanager eines Investmentvermögens können sich sowohl für Anlagezwecke als auch für Absicherungswecke (Hedging-Geschäfte) verschiedener derivativer Finanzinstrumente bedienen, wie z.B. Optionen, Zinsswaps, Caps und Floors, Futures und Terminkontrakte. Hedging-Geschäfte sind mit besonderen Risiken verbunden, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Gegenpartei der Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung bestimmter Marktbewegungen durch den jeweiligen Portfoliomanager oder Anlageberater falsch ist, des Risikos, dass der Einsatz von Hedging-Geschäften zu größeren Verlusten führen könnte, als dies ohne solche Geschäfte der Fall wäre. Dennoch könnte ein Investmentvermögen in Bezug auf bestimmte Anlagepositionen nicht ausreichend gegen Marktfluktuationen abgesichert sein; in diesem Fall könnte eine Anlageposition zu einem größeren Verlust führen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn das Investmentvermögen diese Position ausreichend abgesichert hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Portfolio eines Investmentvermögens immer bestimmten Risiken ausgesetzt ist, gegen die keine Absicherung möglich ist, wie z.B. das Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf bestimmte Wertpapiere als auch auf die Kontrahenten).

### *Spezifische Risiken bei Anlagen in Schwellenländern*

Anlagen in so genannten Schwellenländern ("**Emerging Markets**") sind mit besonderen Risiken verbunden. Bei Schwellenländern handelt es sich um aufstrebende Volkswirtschaften (insbesondere in Lateinamerika, Asien und Afrika), d.h. um Regionen, die zum Teil rasant wachsen, deren Kapitalmärkte aber auch sehr volatil und illiquide sind. Die Währungen, in denen solche Anlagen erfolgen, können instabil und nicht frei konvertierbar sein und einem starken Wertverfall unterliegen. Der Wert von Anlagen in Schwellenländern kann durch politische, rechtliche und fiskalische Unsicherheiten beeinflusst werden. Schwellenländer befinden sich in der Regel in einem frühen Entwicklungsstadium, haben ein nur geringes Marktvolumen, sind weniger liquide und weisen eine größere Volatilität auf als etablierte Märkte. Darüber hinaus sind sie kaum reguliert und bestehende Gesetze finden unter Umständen keine konsequente Anwendung. Die Erfüllung von Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen. Verwahrer sind unter Umständen nicht in der Lage, den gleichen Grad an Service, Sicherheit, Abwicklung und Verwaltung von Finanzinstrumenten zu bieten, wie dies in besser entwickelten Märkten üblich ist.

### *Besondere Risiken bei börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds )*

Börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten Index, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes nachzubilden. Auf Basis der Gründungsdokumente oder der Anlageplanung eines ETF kann der Referenzwert jedoch unter bestimmten Umständen ersetzt werden. Folglich könnte der ETF nicht durchgängig die Entwicklung des ursprünglichen Referenzwertes nachvollziehen. Dabei können ETF die Entwicklung eines Referenzwertes entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen Referenzwert enthaltenen Vermögenswerte investieren, oder synthetische Methoden der Nachbildung wie Swaps oder andere Stichprobenverfahren anwenden. Der Wert der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den Referenzwert nachzubilden. Dennoch sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des Referenzwertes nicht auszuschließen.

Anders als bei anderen Fonds werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden Referenzwert und seine Bestandteile vorgegeben. Eine negative Entwicklung des Referenzwertes führt normalerweise zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises. Darüber hinaus ist die Nachbildung eines Referenzwertes üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität einiger Bestandteile des Referenzwertes oder dem Kreditrisiko von Swap-Gegenparteien; insbesondere bei ETF, die Derivative einsetzen, um Positionen nachzubilden oder abzusichern, können im Falle einer unerwarteten negativen Entwicklung des Referenzwertes durch die sogenannte Hebelwirkung unverhältnismäßig hohe Verluste entstehen.

Bei ETF kann nicht gewährleistet werden, dass eine Zulassung bzw. Notierung zu jeder Zeit aufrechterhalten werden kann. Der Preis eines Anteils am ETF setzt sich aus dem Gesamtwert aller Wertpapiere in seinem Portfolio zusammen, abzüglich Verbindlichkeiten, dem sogenannten Nettoinventarwert. Ein Rückgang des Anteilspreises oder Wertes der Wertpapiere oder sonstigen Anlagen des Fonds, der die Wertentwicklung eines Referenzwertes (Benchmark) (der "**Referenzwert**") nachvollzieht, führt zu Verlusten für den Fonds und die Fondsanteile. Selbst bei breit gestreuten Anlagen und einer starken Diversifizierung kann das Risiko eines Rückgangs der Anteilspreise aufgrund einer negativen Entwicklung bestimmter Märkte nicht ausgeschlossen werden. Der Anteilspreis eines ETFs wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch den Investmentvermögen veröffentlichten endgültigen Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben.

### ANLAGE 3: INDEXBESCHREIBUNG HVB VERMÖGENSDEPOT WACHSTUM FLEX INDEX III

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten "HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III" (der "**HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III**") dar. Diese kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Der HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III (WKN A163YC / ISIN DE000A163YC2) (der "**Index**") ist ein von der UniCredit Bank AG, München oder ihrem Rechtsnachfolger (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und von der UniCredit Bank AG, München oder einem von dem Indexsponsor bestimmten Nachfolger (die "**Indexberechnungsstelle**") in Euro (die "**Indexwährung**") nach Maßgabe der nachfolgenden Indexregeln (die "**Indexregeln**") berechneter Index, dessen Ziel es ist, an der Wertentwicklung des Referenzfonds zu partizipieren und dabei die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung (Volatilität) des Referenzportfolios zu kontrollieren (das "**Indexziel**").

#### Teil A. - Definitionen, allgemeine Hinweise

##### I. Definitionen

Für die Zwecke dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") haben die folgenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

*Definitionen zum Index:*

"**Absicherungsgeschäfte**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Wertpapiere (inklusive Fondsanteile), Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente oder Maßnahmen), die für eine Emittentin und/oder Hedging-Partei erforderlich sind, um Preisrisiken oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index oder im Hinblick auf Schuldverschreibungen oder sonstige auf den Index bezogene Finanzinstrumente (d.h. Finanzinstrumente, deren Zahlungen von der Wertentwicklung des Index abhängen) auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Indexbestandteile verwendet wird, geöffnet hat sowie an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Emittentin**" ist eine Emittentin von Schuldverschreibungen.

"**Fondereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Fondereignis definiertes Ereignis.

"**Geldmarktinvestition**" ist eine hypothetische Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente aus dem Europäischen Währungsraum. Die Wertentwicklung dieser Investition wird durch den Referenzindex abgebildet.

"**Hedging-Partei**" ist der Indexsponsor (zum Indexstartdatum). Der Indexsponsor ist jederzeit berechtigt, eine andere Person oder Gesellschaft als Hedging-Partei (die "**Nachfolge Hedging-Partei**") zu bestimmen. Die Bestimmung einer Nachfolge Hedging-Partei wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Hypothetischer Investor**" ist, in Bezug auf Fondsanteile, ein hypothetischer Anleger in diesen Fondsanteilen, der (i) die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland hat sowie ein Kreditinstitut ist, das über eine Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt, und (ii) für den angenommen wird, dass er hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den Fondsanteilen am jeweiligen Indexbewertungstag, wie in den Fondsdokumenten bestimmt, einnimmt und (iii) für den angenommen wird, dass er die Möglichkeiten in Bezug auf Zeichnung und Rückgabe von Fondsanteilen eines solchen Anlegers zum jeweiligen Indexbewertungstag hat.

"**Index( $t_j$ )**" bezeichnet den Indexwert zum Indexbewertungstag  $t_j$ . Index ( $t_j$ ) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag  $t_j$  gemäß den Bestimmungen in *Teil C. - Berechnung des Index* dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Index enthaltenen Fondsanteile und der Referenzindex.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, der ein Referenzindexberechnungstag ist und an dem die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, tatsächlich möglich ist.

"**Indexereignis**" ist ein in *Teil D. - I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen* dieser Indexbeschreibung als Indexereignis definiertes Ereignis.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 24. August 2015.

"**Indexstartwert**" ist 100,00.

"**Indexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) von der Indexberechnungsstelle berechnete Wert des Index an jedem Indexbewertungstag.

"**Referenzportfolio**" ist ein hypothetisches Portfolio des Hypothetischen Investors, das zum einen Fondsanteile und zum anderen die Geldmarktinvestition in einer veränderlichen Gewichtung enthält. Das Referenzportfolio hat zum Indexstartdatum einen Wert entsprechend dem Indexstartwert (ausgedrückt in Euro).

"**Schuldverschreibungen**" sind alle zu einem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen eines mit dem Indexsponsor verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG), bei denen Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen von der Entwicklung des Index abhängen.

" $t_j$ " bezeichnet den  $j$ -ten Indexbewertungstag. Dabei ist das Indexstartdatum mit  $t_0$  bezeichnet, vorangehende Indexbewertungstage werden mit negativen Indizes und nachfolgende Indexbewertungstage werden mit positiven Indizes nummeriert, so dass sich (... ,  $t_{-2}$ ,  $t_{-1}$ ,  $t_0$ ,  $t_1$ ,  $t_2$ , ...) ergibt.

" $t_{j-p}$ " ist der  $p$ -te Indexbewertungstag, vor dem Indexbewertungstag  $t_j$ .

" $t_{j-p-2}$ " ist der zweite Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag  $t_{j-p}$ .

" $t_{j-p-3}$ " ist der dritte Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag  $t_{j-p}$ .

*Definitionen zum Referenzfonds:*

"**Abschlussprüfer**" ist die Deloitte & Touche GmbH und/oder jeder andere Abschlussprüfer, der von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um den Referenzfonds und dessen Jahresabschluss zu prüfen.

"**Anlageberater**" ist die UniCredit Bank AG (zum Indexstartdatum). Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit eine andere Person oder Gesellschaft als Anlageberater des Referenzfonds bestimmen.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind die Anteile des Referenzfonds (WKN A0M035 / ISIN DE000A0M0358 / Bloomberg HVBPRWP GR Equity).

"**Fondsdienstleister**" sind der Abschlussprüfer, der Anlageberater, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen), die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Referenzfonds, in welchen die Bedingungen des Referenzfonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Fondsdokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sind auf der Internetseite [www.pioneerinvestments.de](http://www.pioneerinvestments.de) (oder jeder Nachfolgeseite) verfügbar. Die jeweils dort enthaltenen Informationen werden außerdem während der normalen Geschäftszeiten bei der UniCredit Bank AG, LCD7SR, Arabellastraße 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Referenzfonds zuständigen Personen.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.

"**NIW( $t_j$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_j$ .

"**NIW( $t_{j-1}$ )**" ist der Nettoinventarwert eines Fondsanteils am Indexbewertungstag  $t_{j-1}$ .

"**Referenzfonds**" ist der HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI.

"**Verwahrstelle**" ist CACEIS Bank Deutschland GmbH und/oder jede andere Gesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft benannt wird, um Verwahrungs-, Buchhaltungs-, Abrechnungs- oder ähnliche Dienstleistungen für den Referenzfonds zu erbringen.

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH, die den Referenzfonds verwaltet.

*Definitionen zum Referenzindex:*

"**Referenzindex**" ist der HVB 3 Months Rolling Euribor Index (WKN AOQZBZ / ISIN DE000AOQZBZ6 / Reuters .HVB3MRE / Bloomberg HVB3MRE Index), der von der UniCredit Bank AG (der "**Referenzindexsponsor**") festgelegt und berechnet wird.

"**Referenzindexberechnungsstelle**" ist die UniCredit Bank AG, München.

"**Referenzindexberechnungstag**" ist jeder Tag, der kein Samstag oder Sonntag ist, und an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Referenzindexbeschreibung**" ist die Beschreibung des Referenzindex. Die Referenzindexbeschreibung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de) (oder jeder Nachfolgersite) veröffentlicht.

"**Referenzindexwert**" ist der (in Euro ausgedrückte) Wert des Referenzindex, der von der Referenzindexberechnungsstelle auf Grundlage der in der Referenzindexbeschreibung wiedergegebenen Methode an jedem Referenzindexberechnungstag berechnet wird.

"**RIW( $t_j$ )**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag  $t_j$ .

"**RIW( $t_{j-1}$ )**" ist der Referenzindexwert am Indexbewertungstag  $t_{j-1}$ .

"**Referenzindex-Strukturierungsgebühr**" bzw. "**G<sub>RI</sub>**" ist eine Rate, um die die Wertentwicklung des Referenzindex reduziert wird. Die Referenzindex-Strukturierungsgebühr beträgt jährlich 1,47% ( $G_{RI} = 1,47\%$ ).

## **II. Allgemeine Hinweise, Haftungsausschluss**

Die in dieser Indexbeschreibung enthaltenen Angaben zum Referenzfonds dienen allein der Information von Anlegern, die Schuldverschreibungen erwerben wollen, und stellen kein Angebot zum Erwerb von Fondsanteilen dar. Die Qualitäten des Referenzfonds muss jeder Anleger für sich selbst beurteilen. Bei der Berechnung des Indexwerts muss sich die Indexberechnungsstelle auf Angaben, Bestätigungen, Berechnungen, Versicherungen und andere Informationen Dritter verlassen, deren Richtigkeit und Verlässlichkeit ihrer Nachprüfung weitestgehend entzogen sind und für deren Richtigkeit sie keine Haftung übernimmt. In diesen Informationen enthaltene Fehler können sich daher ohne Verschulden der Indexberechnungsstelle auf die Berechnung des Indexwertes auswirken. Eine Verpflichtung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle zur unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen besteht nicht.

Der Index besteht ausschließlich in Form von Datensätzen und vermittelt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine wirtschaftliche oder eine rechtliche Inhaberschaft oder Eigentümerstellung an den Indexbestandteilen. Jede der hierin beschriebenen Allokationen innerhalb des Referenzportfolios wird nur hypothetisch durch Veränderung der entsprechenden Datenlage ausgeführt. Eine Verpflichtung des Indexsponsors, der Indexberechnungsstelle, einer Emittentin oder der Hedging-Partei zum unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb der Indexbestandteile besteht nicht. Eine eventuell anfallende Vergütung oder ein Rabatt, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei von der Verwaltungsgesellschaft für Bestände in dem Referenzfonds erhält oder eine Vergütung, die der Indexsponsor in seiner Funktion als Anlageberater von der Verwaltungsgesellschaft erhält, wird nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet oder in den Index reinvestiert, sondern von diesem in seiner Funktion als Hedging-Partei in seinen internen Preisbildungsmodellen durch geringere Kosten für den Ertragsmechanismus berücksichtigt. Ausschüttungen des Referenzfonds werden nicht an die Inhaber von Schuldverschreibungen ausgeschüttet.

## Teil B. - Allgemeine Informationen zum Index

### I. Indexziel

Der Index bildet die Wertentwicklung des Referenzportfolios ab.

Zur Verfolgung des Indexziels wird die Partizipation am Referenzfonds bei einer hohen Volatilität des Referenzfonds (die Volatilität ist eine Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der Wertschwankung) teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation an der Geldmarktinvestition entsprechend erhöht. Umgekehrt wird die Partizipation an der Geldmarktinvestition bei niedriger Volatilität des Referenzfonds teilweise oder vollständig reduziert und die Partizipation am Referenzfonds entsprechend erhöht.

Es besteht jedoch keine Gewähr, dass das Referenzportfolio und somit der Index die hier beschriebenen Ziele tatsächlich erreicht.

### II. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Der Indexsponsor erstellt den Index durch die Auswahl der Indexbestandteile und durch die Festlegung der Methode der Berechnung und Veröffentlichung des Indexwerts (das "**Indexkonzept**"). Entscheidungen, Festlegungen und Bestimmungen bezüglich des Index trifft der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle führt alle Berechnungen bezüglich des Index gemäß dieser Indexbeschreibung durch und überwacht und pflegt dafür gewisse Indexdaten. Sie führt ihre Aufgaben gemäß dieser Indexbeschreibung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch. Mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer hierin beschriebenen Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Schuldverschreibungen ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von dem Indexsponsor ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Der Indexsponsor oder jegliche andere Person in Bezug auf den Index hat nicht die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber einem Inhaber von Schuldverschreibungen.

## Teil C. - Berechnung des Index

### I. Berechnung des Indexwerts

Der Indexwert ( $\text{Index}(t_j)$ ) wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 1, 2, \dots$ ) nach dem Indexstartdatum gemäß der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Index}(t_j) = \text{Index}(t_{j-1}) \times \left[ 1 + w(t_{j-1}) \times \text{Rendite}_1(t_j) + (1 - w(t_{j-1})) \times \text{Rendite}_2(t_j) \right]$$

wobei sich die Rendite des Referenzfonds seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (als  $\text{Rendite}_1(t_j)$  bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_1(t_j) = \frac{\text{NIW}(t_j) - \text{NIW}(t_{j-1})}{\text{NIW}(t_{j-1})},$$

und sich die Rendite der Geldmarktinvestition auf Basis des Referenzindex, reduziert um die anteilige Referenzindex-Strukturierungsgebühr, seit dem vorhergehenden Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (als  $\text{Rendite}_2(t_j)$  bezeichnet) wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite}_2(t_j) = \frac{\text{RIW}(t_j) - \text{RIW}(t_{j-1})}{\text{RIW}(t_{j-1})} - \frac{G_{\text{RI}}}{360} \times \Delta(t_{j-1}, t_j),$$

wobei

" $w(t_{j-1})$ " ist die Gewichtung des Referenzfonds (wie nachstehend in *Teil C - II. Dynamische Allokationsregeln* definiert), die für den Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  berechnet wurde.

" $\Delta(t_{j-1}, t_j)$ " ist die Anzahl an Kalendertagen vom Indexbewertungstag  $t_{j-1}$  (ausschließlich) bis Indexbewertungstag  $t_j$  (einschließlich).

Die Berechnung des Indexwerts für einen Indexbewertungstag erfolgt unter normalen Umständen jeweils am nachfolgenden Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Indexberechnungstag**"), nachdem die Indexberechnungsstelle den jeweiligen Nettoinventarwert des Referenzfonds erhalten hat.

## II. Dynamische Allokationsregeln

An jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 0, 1, 2, \dots$ ) wird die Gewichtung der Indexbestandteile im Referenzportfolio wie folgt neu festgelegt ("**Dynamische Allokation**"):

In einem ersten Schritt wird von der Indexberechnungsstelle die realisierte Schwankungsintensität (realisierte Volatilität) des Referenzfonds ( $\sigma_R(t_j)$ ) anhand der täglichen stetigen Renditen des Referenzfonds von einer Periode von zwanzig aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen berechnet und auf ein jährliches Volatilitätsniveau normiert. Die betrachtete Periode (die "**Volatilitätsperiode**") beginnt dabei mit dem einundzwanzigsten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag  $t_j$  und endet mit dem zweiten Indexbewertungstag vor dem jeweiligen Indexbewertungstag  $t_j$ . Unter stetiger Rendite versteht man den Logarithmus der Veränderung des Nettoinventarwerts zwischen zwei jeweils aufeinanderfolgenden Indexbewertungstagen.

Die realisierte Volatilität des Referenzfonds an jedem Indexbewertungstag  $t_j$  (mit  $j = 0, 1, 2, \dots$ ) wird dabei wie folgt berechnet:

$$\sigma_R(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{19} \left( \text{Ln} \left[ \frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2}{19} - \frac{1}{20} \times \left( \sum_{p=0}^{19} \text{Ln} \left[ \frac{\text{NIW}(t_{j-p-2})}{\text{NIW}(t_{j-p-3})} \right] \right)^2} \times \sqrt{252}}$$

wobei

" $\text{Ln}[x]$ " ist der natürliche Logarithmus von einem Wert  $x$ .

Daraufhin bestimmt die Indexberechnungsstelle anhand der nachfolgenden Allokationstabelle und der gemäß der oben beschriebenen Formel berechneten realisierten Volatilität des Referenzfonds die Gewichtung des Referenzfonds für den entsprechenden Indexbewertungstag  $t_j$  ( $w(t_j)$ ). Je höher die realisierte Volatilität des Referenzfonds, desto niedriger ist die Gewichtung des Referenzfonds und umgekehrt.

"**Allokationstabelle**":

Realisierte Volatilität des Referenzfonds $\sigma_R(t_j)$	Gewichtung $w(t_j)$
$\sigma_R(t_j) < 6,00\%$	100%
$6,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,25\%$	96%
$6,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,50\%$	92%
$6,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 6,75\%$	88%
$6,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,00\%$	84%
$7,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,25\%$	82%
$7,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,50\%$	80%
$7,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 7,75\%$	78%
$7,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,00\%$	76%
$8,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,25\%$	74%
$8,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,50\%$	72%

$8,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 8,75\%$	70%
$8,75\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,00\%$	68%
$9,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,25\%$	66%
$9,25\% \leq \sigma_R(t_j) < 9,50\%$	63%
$9,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,00\%$	60%
$10,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 10,50\%$	57%
$10,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,00\%$	54%
$11,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 11,50\%$	51%
$11,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,00\%$	48%
$12,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 12,50\%$	45%
$12,50\% \leq \sigma_R(t_j) < 13,00\%$	42%
$13,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 14,00\%$	39%
$14,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 15,00\%$	36%
$15,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 16,00\%$	32%
$16,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 17,00\%$	28%
$17,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 18,00\%$	24%
$18,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 20,00\%$	20%
$20,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 22,00\%$	15%
$22,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 24,00\%$	10%
$24,00\% \leq \sigma_R(t_j) < 26,00\%$	5%
$26,00\% \leq \sigma_R(t_j)$	0%

Bei der Umsetzung der Dynamischen Allokation wird die Indexberechnungsstelle die Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile zu zeichnen bzw. zurückzugeben berücksichtigen (gegebenenfalls unter Betrachtung von Zeichnungs- und Rückgabefristen des Referenzfonds oder wenn der Referenzfonds von Regelungen Gebrauch macht, die zu einer teilweise Ausführung von Zeichnungs- und Rückgabeaufträgen führt). Dies kann zu einer verzögerten oder zu einer schrittweisen Umsetzung der Dynamischen Allokation führen.

Die Indexberechnungsstelle führt ihre hierin beschriebenen Aufgaben an den jeweiligen Bankgeschäftstagen durch. Sofern es erforderlich ist, eine der hierin beschriebenen Aufgaben an einem anderen Bankgeschäftstag durchzuführen, wird die Indexberechnungsstelle die jeweilige Aufgabe auf diesen anderen Bankgeschäftstag verschieben. Ob dies der Fall ist, bestimmt der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## **Teil D. - Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen**

### **I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen**

#### *Anpassung in Bezug auf den Referenzfonds*

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Fondereignisse feststellen, wird der Indexsponsor erforderlichenfalls das Indexkonzept so anpassen, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzfonds-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzfonds-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere:

- a. den Referenzfonds und die Fondsanteile innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds dem Hypothetischen Investor ganz oder teilweise zugeflossen wäre, ganz oder teilweise durch einen Fonds und Fondsanteile mit wirtschaftlich gleichwertiger Liquidität, Ausschüttungspolitik und Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Referenzfonds**" und seine Anteile die "**Nachfolge-Fondsanteile**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Referenzfonds bzw. die Nachfolge-Fondsanteile;
- b. den Referenzfonds innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen ab dem Tag, an dem dem Hypothetischen Investor der Liquidationserlös aus der Auflösung des Referenzfonds ganz oder teilweise zugeflossen wäre, durch einen Index mit wirtschaftlich gleichwertiger Anlagestrategie (der "**Nachfolge-Index**") in Höhe der Liquidationserlöse ersetzen. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzfonds bzw. die Fondsanteile auf den Nachfolge-Index, jede Bezugnahme auf den Nettoinventarwert auf den offiziellen Schlusskurs des Nachfolge-Index und jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft auf den Indexsponsor des Nachfolge-Index; oder
- c. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile). Jede Referenzfonds-Anpassung wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

Erfolgt eine Ersetzung des Referenzfonds gemäß a. oder b., die den Wegfall oder die Reduzierung der von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei für in dem Referenzfonds gehaltener Bestände oder in seiner Funktion als Anlageberater erhaltenen Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft zur Folge hat, wird die Indexberechnungsstelle eine Strukturierungsgebühr auf die Rendite der Fondsanteile einführen, d.h. die Rendite<sub>1</sub> (wie in *Teil C. – I. Berechnung des Indexwerts* dieser Indexbeschreibung definiert) wird um diese Strukturierungsgebühr als Prozentsatz pro Jahr auf täglicher Basis reduziert analog der Berechnung der Rendite<sub>2</sub>. Diese Strukturierungsgebühr (i) beträgt im Falle eines Nachfolge-Index 1,47% p.a. bzw. (ii) errechnet sich im Falle eines Nachfolge-Referenzfonds als die Differenz zwischen 1,47% p.a. und der voraussichtlichen reduzierten Bestandsprovision für Bestände des Nachfolge-Referenzfonds in Prozent pro Jahr. Sie wird jedoch 1,47% p.a. nicht übersteigen. Die Einführung einer solchen Strukturierungsgebühr und deren Höhe wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

"**Fondseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- a. in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Referenzfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Referenzfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. Anträge auf Rücknahme, Zeichnung oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c. für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben (andere als die Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Referenzfonds in den Index bestanden);
- d. der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e. ein Wechsel in der Rechtsform des Referenzfonds;
- f. ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement;

- g. (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder der Registrierung des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft durch die zuständige Behörde; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung von einem Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Referenzfonds, der Verwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen aufgrund von Fehlverhalten, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen;
- h. ein erheblicher Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Referenzfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert) sowie ein Verstoß des Referenzfonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- i. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Hedging-Partei in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Indexstartdatum vorlagen, deutlich erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- j. eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Hedging-Partei die Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- k. ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Hedging-Partei allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Hedging-Partei ihrerseits Absicherungsgeschäfte abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile des Referenzfonds;
- l. für die Hedging-Partei besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderer Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Referenzfonds;
- m. der Verkauf bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- n. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile, (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Referenzfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder eine andere Maßnahme, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat, (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttungen oder (v) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des Referenzfonds;
- o. die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Referenzfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsor ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt;
- p. (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Referenzfonds oder die Fondsanteile (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Referenzfonds oder die Verschmelzung des Referenzfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator,

- Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- q. die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über die Verwaltungsgesellschaft;
  - r. der Indexsponsor verliert das Recht, den Referenzfonds als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index zu verwenden;
  - s. das gesamte im Referenzfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 500 Millionen;
  - t. eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Indexsponsors nachteilige Auswirkungen auf eine Emittentin oder die Hedging-Partei hat;
  - u. für den Referenzfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) oder einer entsprechenden Nachfolgelegislation erstellt oder der Referenzfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlage gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG bzw. der Nachfolgelegislation erstellt werden wird;
  - v. Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Referenzfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Referenzfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Referenzfonds erheblich abweichen;
  - w. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor, einer Emittentin oder der Hedging-Partei im Hinblick auf die Konditionen für die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen oder vereinbarte Vergütungen im Zusammenhang mit von dem Indexsponsor in seiner Funktion als Hedging-Partei gehaltener Bestände in den Fondsanteilen abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen;
  - x. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Referenzfonds zeitnah überprüfen zu können;
  - y. der Referenzfonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, dem Indexsponsor den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;
  - z. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Referenzfonds oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann;

soweit dadurch die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Schuldverschreibungen erheblich nachteilig verändert wird; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Fondereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

#### *Anpassung in Bezug auf den Referenzindex*

Sollte der Indexsponsor ein oder mehrere Indexereignisse feststellen, so passt er erforderlichenfalls das Indexkonzept so an, dass die wirtschaftliche Situation des Hypothetischen Investors möglichst unverändert bleibt (die "**Referenzindex-Anpassung**"). Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahme entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer solchen Referenzindex-Anpassung kann der Indexsponsor insbesondere

- a. den Referenzindex durch einen neuen Index (der "**Nachfolge-Referenzindex**") mit möglichst wirtschaftlich gleichwertiger Methode (insbesondere die Abbildung einer Geldmarktinvestition

mittels prolongierter Geldmarkttrenditen) ersetzen. Der Nachfolge-Referenzindex darf sich aber in der möglichen Anwendbarkeitsdauer der Referenzzinssätze und der Frequenz der Prolongierung unterscheiden. In diesem Fall bezieht sich jede Bezugnahme auf den Referenzindex auf den Nachfolge-Referenzindex;

- b. jede Bestimmung des Indexkonzepts, deren Anpassung zum Ausgleich des wirtschaftlichen Effekts des Indexereignisses geeignet ist, anpassen;

(gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Index befindlichen Indexbestandteile).

"**Indexereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am oder nach dem Indexstartdatum eintritt:

- a. an der Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzindex, wie in der Referenzindexbeschreibung beschrieben, werden ohne Zustimmung des Indexsponsor Änderungen oder Modifizierungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Absicherungsgeschäften beeinträchtigen (insbesondere (i) Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils des Referenzindex oder (ii) die Berechnung des Referenzindex erfolgt nicht länger in Euro); ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b. die historische 30-Tages-Volatilität des Referenzindex überschreitet ein Volatilitätsniveau von 2,5%. Dabei bezeichnet  $\sigma_{EI}(t_j)$  die annualisierte Volatilität basierend auf den täglichen logarithmierten Änderungen des Werts des Referenzindex der jeweils unmittelbar vorhergehenden 30 Referenzindexberechnungstage des Referenzindex an einem Bankgeschäftstag (t).  $\sigma_{EI}(t_j)$  wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$\sigma_{EI}(t_j) = \sqrt{\frac{\sum_{p=0}^{29} \left( \ln \left[ \frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2 - \frac{1}{30} \times \left( \sum_{p=0}^{29} \ln \left[ \frac{RIW(t_{j-p})}{RIW(t_{j-p-1})} \right] \right)^2}{29}} \times \sqrt{252},$$

Wobei:

"**Ln[x]**" ist der natürliche Logarithmus von einem Wert x;

"**RIW(t<sub>j-q</sub>)**" ist der Referenzindexwert am q-ten Indexbewertungstag vor dem Indexbewertungstag t<sub>j</sub>;

- c. die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex wird eingestellt;
- d. der Referenzindex entspricht nicht länger der Zielsetzung einer risikoarmen und für den Hypothetischen Investor nicht-währungsrisikobehafteten Anlage; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- e. jedes andere Ereignis, das sich auf den Referenzindexwert oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Absicherungsgeschäften spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle ist zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist. Die Feststellung eines Indexereignisses wird gemäß *Teil F. - Veröffentlichung* dieser Indexbeschreibung veröffentlicht.

#### *Beendigung des Index*

Der Indexsponsor hat das Recht, nach Eintritt eines oder mehrerer Fondseignisses und/oder eines oder mehrerer Indexereignisse die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen.

Sollte eine Anpassung des Indexkonzepts nicht möglich oder dem Hypothetischen Investor oder Anlegern in einer Schuldverschreibung nicht zumutbar sein, hat der Indexsponsor jederzeit das Recht, die Berechnung des Index endgültig einzustellen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

## II. Anpassung des Nettoinventarwerts

Der Indexsponsor passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Nettoinventarwert des Referenzfonds in den nachstehenden Fällen an:

- a. Erhebung einer Abgabe oder Gebühr in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen;
- b. ein Hypothetischer Investor hätte nicht innerhalb der üblichen oder in den Fondsdokumenten beschriebenen Zeit den vollständigen Erlös aus der Rücknahme der Fondsanteile erhalten; oder
- c. im Fall von (i) der Veröffentlichung eines falschen Nettoinventarwerts oder (ii) wenn ein durch die Verwaltungsgesellschaft festgelegter und veröffentlichter Nettoinventarwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

In den Fällen a. und b. passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index nachvollzogen werden, im Fall c. (i) passt der Indexsponsor den entsprechenden Nettoinventarwert so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden und im Fall c. (ii) wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Nettoinventarwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Nettoinventarwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Nettoinventarwerts unter Berücksichtigung der Situation eines Hypothetischen Investors neu berechnen.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Nettoinventarwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Er berücksichtigt im Fall einer Anpassung, dass Erlöse aus der Reduktion eines Referenzfonds erst zum Referenzindex (bzw. umgekehrt) allokiert werden können, nachdem der Hypothetische Investor die entsprechenden Erlöse aus der Veräußerung des Referenzfonds bzw. der Geldmarktinvestition erhalten hätte.

## III. Anpassung des Werts des Referenzindex

Die Indexberechnungsstelle passt für die Zwecke der Berechnung des Indexwertes den von der Berechnungsstelle des Referenzindex veröffentlichten Referenzindexwert des Referenzindex in den nachstehenden Fällen so an, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Ereignisse auf den Index ausgeglichen werden:

- a. im Fall eines vom Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle festgestellten Fehlers bei der Berechnung des Referenzindexwertes;
- b. im Fall der Veröffentlichung eines falschen Referenzindexwertes; oder
- c. wenn ein durch den Referenzindexsponsor festgelegter und veröffentlichter Referenzindexwert, wie er von der Indexberechnungsstelle als Grundlage der Berechnung des Index genutzt wird, nachträglich berichtigt wird.

Über Art und Ausmaß der jeweils erforderlichen Anpassung des Referenzindexwerts entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall c. wird die Indexberechnungsstelle den betreffenden Referenzindexwert gegebenenfalls erneut feststellen (der "**Berichtigte Referenzindexwert**") und den Indexwert auf Grundlage des Berichtigten Referenzindexwert neu berechnen.

## IV. Marktstörungen

- a. Falls der Hypothetische Investor Fondsanteile an einem Indexbewertungstag nicht zeichnen oder einlösen kann, sei es weil die Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteile ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert des Referenzfonds veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt (eine "**Referenzfonds-Marktstörung**"), wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index (insbesondere auch die Durchführung der Dynamischen Allokation) so lange verschieben, bis die Referenzfonds-Marktstörung endet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Dauert die Referenzfonds-Marktstörung mehr als dreißig Bankgeschäftstage an, so wird die Indexberechnungsstelle zwecks Berechnung des Index (insbesondere auch im Hinblick auf die

Durchführung einer Dynamischen Allokation) den Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen und der Möglichkeiten des Hypothetischen Investors Fondsanteile am Markt zu veräußern, schätzen, wenn eine hinreichende Datengrundlage für eine solche Schätzung verfügbar ist. Über das Vorhandensein einer hinreichenden Datengrundlage entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Schätzmaßstab ist eine vernünftige kaufmännische Beurteilung.

- b. Falls ein Referenzindexwert, der für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Index erforderlich ist, an einem Indexbewertungstag nicht veröffentlicht wird oder eine solche Veröffentlichung mit einer Verzögerung erfolgt, dann wird die Indexberechnungsstelle unter Berücksichtigung des letzten zur Verfügung stehenden Werts des Referenzindex die in der Beschreibung des Referenzindex dargelegte Berechnungsmethode anwenden, um den benötigten Kurs des Referenzindex zu ermitteln.

#### **Teil E. - Korrekturen**

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für die jeweilige Schuldverschreibung geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

#### **Teil F. - Veröffentlichung**

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Internetseite [www.onemarkets.de](http://www.onemarkets.de), der Reuters-Seite .UCGRVDW3 und auf Bloomberg unter dem Ticker UCGRVDW3 Index veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Schuldverschreibung veröffentlicht.

#### **Teil G. - Anwendbares Recht**

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.

#### ANLAGE 4: INFORMATIONEN ZUM HVB VERMÖGENSDEPOT PRIVAT WACHSTUM PI

Die folgenden Informationen beziehen sich auf den HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI (der "Referenzfonds"), der ein Bestandteil des HVB Vermögensdepot Wachstum Flex Index III ist. Diese Informationen wurden aus den Fondsdokumenten entnommen. Stichtag für die Aktualität der hier wiedergegebenen Information ist der 17. Mai 2017. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Fondsdokumente jederzeit ändern. Es wird daher dringend empfohlen, nicht nur auf die hier angegebenen Informationen zu vertrauen, sondern auch die jeweils aktuellen Fondsdokumente zu berücksichtigen, die auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.pioneerinvestments.de](http://www.pioneerinvestments.de) (oder jede Nachfolgesite) veröffentlicht und bei der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

*Allgemeine Informationen zum HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI  
(WKN: AOM035 / ISIN: DE000AOM0358)*

Das Sondervermögen HVB Vermögensdepot privat Wachstum PI (der "Fonds") ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG ("OGAW-Richtlinie") des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW") im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs ("KAGB"), der von einer Vielzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagepolitik zum Nutzen dieser Anleger zu investieren. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH (die "Verwaltungsgesellschaft"). Die UniCredit Bank AG ist von der Verwaltungsgesellschaft als Anlageberater des Fonds (der "Anlageberater") beauftragt. Die Verwaltungsgesellschaft hat CACEIS Bank S.A. als Verwahrstelle (die "Verwahrstelle") des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle hat bestimmte Verwahrungsaufgaben auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen. Deloitte GmbH ist als Abschlussprüfer (der "Abschlussprüfer") des Fonds bestellt. "Fondsanteil" ist ein Anteil des Fonds, wie in den Fondsdokumenten näher beschrieben. "Fondsdokumente" sind der Verkaufsprospekt inklusive der Anlagebedingungen (die "Anlagebedingungen"), die wesentlichen Anlegerinformationen, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in welchen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung. "Nettovermögen" ist der Wert der dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte abzüglich des Werts der dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten. "Nettoinventarwert" ist das Nettovermögen pro Fondsanteil.

##### *Anlageziel und -politik*

Ziel des Fondsmanagements und der Anlageberatung durch den Anlageberater ist es, die Anleger des Fonds an der Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte partizipieren zu lassen und langfristig eine bessere Wertentwicklung zu erzielen als der Vergleichsmaßstab ("Anlageziel"). **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.**

Der "Vergleichsmaßstab" setzt sich aus folgenden Anlagemärkten zusammen:

- 27 % Aktien Europa;
- 15 % Aktien Nordamerika;
- 8 % Aktien Asien/Pazifik;
- 37 % Renten Europa;
- 10 % Renten Nordamerika;
- 3 % Gold.

Der Vergleichsmaßstab wird vom Fonds nicht abgebildet, sondern dient als Ausgangspunkt der Allokationsentscheidungen. Es wird eine aktive Verwaltung der Anlagen betrieben. Die Struktur des Fondsportfolios und die Wertentwicklung des Fonds können daher wesentlich, das heißt auch langfristig und/oder vollständig – sowohl positiv als auch negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Zur Erreichung des Anlageziels strebt der Fonds an, nicht mehr als 70 % des Nettovermögens in:

- börsengehandelte und indexorientierte Fonds, die die Wertentwicklung von Aktienindizes abbilden und/oder
- Zertifikate auf Aktien und aktienähnliche Papiere und/oder
- Aktienfonds, deren Risikoprofil mit Aktienmärkten korrelieren und/oder
- Aktien, Genussscheine und Wandelanleihen anzulegen.

Der Fonds kann auch in Anlageklassen, Währungen, Regionen und Vermögenswerte außerhalb des Vergleichsmaßstabs anlegen und Derivategeschäfte zur Absicherung, zu spekulativen Zwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung einsetzen. Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert sich aus dem Preis oder der Wertveränderung einer zugrunde liegenden Anlage ableitet.

Die Anlage des Fonds erfolgt nach dem Grundsatz der Risikomischung. Der Fonds kann unter Beachtung der gesetzlichen und der in den Anlagebedingungen näher beschriebenen Anlagegrenzen und Voraussetzungen, folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB;
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB;
- Derivate gemäß § 197 KAGB;
- sogenannte sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.

#### *Kosten und Gebühren*

##### (a) Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds aus dem Fonds eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 2,5 % des Wertes des Fonds, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwerts. Diese Verwaltungsvergütung kann dem Fonds jederzeit entnommen werden.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der für den Fonds, nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten, vereinnahmten Beträge.

Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 % der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften.

Aus der Verwaltungsvergütung erhält der Anlageberater für die Dienste, die er für den Fonds erbringt, eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft. Desweiteren gibt die Verwaltungsgesellschaft im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände am Fonds.

##### (b) Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Fonds eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,2 % des Wertes des Fonds, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Die Vergütung der Verwahrstelle kann dem Fonds jederzeit entnommen werden.

##### (c) Sonstige Kosten und Gebühren

Neben den genannten Vergütungen trägt der Fonds die Transaktionskosten und die üblichen Bank-, Makler-, Depot- und Kontogebühren und –provisionen, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Fonds ergeben. Ferner trägt er die sonstigen Aufwendungen und Betriebskosten, zu denen u.a. Steuern, amtliche

Gebühren, Anwalts- und Abschlussprüfer, Kosten der Rechnungslegung und Buchführung, Kosten der Erstellung von Berichten, Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs des Fonds durch Dritte und ein angemessener Teil der Kosten von Werbemaßnahmen zählen.

Neben den Kosten zur Verwaltung des Fonds fallen Kosten für die im Fonds gehaltenen Anteile an Fonds ("**Zielfonds**") an. Dadurch wird der Fonds mittelbar mit den Kosten der Zielfonds, insbesondere mit der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds, erfolgsbezogenen Vergütungen, Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, Aufwendererstattungen oder sonstigen Kosten belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern (z.B. Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme), die im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds entstehen und welche die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, erhalten.